<36625296940013

<36625296940013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1190 b -1
Hamburg.

Nothwendiges

Hand- und Hülfs-Buch

für

alle Bürger und Einwohner

der

königl. bayrischen Kreishauptstadt

Augsburg.

Mit

einem Stein-Abdrucke

die

Augsburger Fluß-Charte

darstellend.

Erster Theil.

Augsburg, 1831.

Albr. Volkhart'sche Buchdruckerey.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Jede, besonders aber jede größere Stadt hat ihre eigenen Lokal-Verhältnisse, ihre eigenen Einrichtungen.

Diejenigen, welche in ihr leben, sollen diese nothwendig kennen, um sich darnach richten, und den gehörigen Nutzen davon ziehen zu können.

Fremde, welche erst in die Stadt gezogen sind, fühlen den Mangel dieser Kenntniß am meisten, und deßwegen glaubte der Verfasser keine undankbare Arbeit übernommen zu haben, indem er alles Wissenswerthe über Lokal-Einrichtungen in alphabetischer Ordnung zusammenstellte.

Dabei wurde auch ein anderer Zweck erreicht, nämlich der, daß schätzbare Statuten, von denen kein

Exemplar mehr zu haben war, z. B. die Bauordnung, dadurch eine neue Auflage erhielten, und wieder in das Publikum kommen.

Willkommen dürfte dem Publikum das kleine Kärtchen über den Lauf und die Richtung der Canäle seyn, da die Erlangung der Kenntniß derselben den Fremden besonders schwer fallen wird.

Der Verfasser schließt mit dem Wunsche, daß er damit seinen lieben Mitbürgern einen Dienst erwiesen und etwas Gutes unternommen haben möge.

Augsburg im Monate Jänner 1831.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Abfuhr	1
Abladungsplätze	1
Ableitungsrinnen	1
Ablässe	2
Abraupen der Bäume	9
Alleen um die Stadt	10 11
Allmosen	11
Alumnat	11
Anlagen um die Stadt	11
Anlanden	11
Anleihen	12 13
Antonspfründe	16
Anzeigen	17 18 20
Armaturstücke	21
Arme	21
Armenbeiträge	22
Armenbeschäftigungsanstalt	22
Armenbillete	22
Armenkinder=Anstalt	22
Armenkinder=Hauß	24 25
Armenpflege	27 39
Armenzettel	74

Seite

Arzneimittel-Verkauf 74
Auktionen 74
Aufenthalt und Aufenthaltskarten 74
Aufhängen der Glocken 76
Aufschlag des Bieres 76
Aufschlag des Getreides 76
Aufschlag der Kohlen 76
Aufschriften, öffentliche 77
Augenheilanstalt 78
Ausbrennen der Vorkamine 80
Ausstellen der Leichen 80
Aussteuer-Prämien 80
Aus- und Einziehen 80
Baden 81
Bäume 82
Baumfrevel 82
Bauordnung 83
Baupolizeicommission 145
Bauschutt 148
Bauten 150 51 52
Beerdigung 152
Begießen der Straßen 152
Begräbnißrecht 152
Beiträge der Dienstboten zum Krankenhaus . 153
Beschädigung junger Bäume 153
Beschlachtung an den Lechkanälen 153
Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen . . . 153
Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze von der schulpflichtigen Jugend 153
Betten, Aushängen derselben 153
Bettler 155 157
Bibliothek 158
Bieraufschlag 161
Bierausschenken 171
Bier, fremdes 171
Bierpreiß 171
Blumenstöcke vor den Fenstern 171
Brandanzeigen 172
Briefpost 172

Seite

Brodtaxe 172
Brücken 174
Brunnenarbeiten 174
Brunnen 176
Bürgermilitair 176
Bürgerrechtsgebühren 176
Bürgerschule, höhere 179
Caffeehäuser 181
Canäle, Verunreinigung derselben 181
Capitalgesuche 182
Carneval 182
Cavallerie-Pferde 182
Christenlehre 182
Collegium zu St. Anna 183
Confirmation 189
Dämme 190
Depositen-Commission 190
Dienstboten, Beiträge derselben zum Krankenhaus . 190
Dienstboten, Belohnungen derselben 190
Dienstboten, Wanderzeit derselben 190
Dienstboten, Nachlaß an Bürgerrechtsgebühren . 191
Dienstbotenwesen 191
Distriktsvorsteher 193u.197
Dulten 200
Ehen, gemischte 203
Eichanstalt 203
Einschreiben der Handwerkslehrjungen . . . 212
Einwohner, Anzeigen derselben 212
Ein- und Ausziehen 212
Eis 212
Equipagen-Besitzer 212
Ersparniß-Cassa 213
Eßwaaren, Farben an denselben 221
Eyer 221
Fahren 221
Farben, schädliche an den Spielzeugen . . . 221
Faßnacht 223
Fenster, Blumenstöcke, Betten an denselben . . 224
Festtage, Feier derselben 224

	Seite
Feueranzeige	224
Feuersbrunst	224
Feuerhaus	224
Feuerwächter	224
Feuerwerke	229
Feyer, der Sonn= und Festtage	230
Feyerabendstunden in den Wirthshäusern . .	230
Feyertage	232
Feyertagsschule	232
Fiakerordnung	232
Fischen in den Canälen	234
Floßfahrtordnung	235
Flurschützen	242
Forst= und Jagdfrevel	242
Fremde	243
Gänsemarkt	243
Gartenanlagen	243
Geburtshilfe	244
Geflügel	244
Gerichtstage bei dem königl. Kreis= und Stadt= gerichte	245
Gesellen	245
Getreidaufschlag	245
Getreidfuhren	254
Gedreidkäufe und Verkäufe	254
Getreidwägen	254
Getreidwinkelkäufe	254
Gewerbsvereine	254
Gewichte	254
Gießen der Straßen an trockenen Sommertagen .	254
Glockenaufziehen	254
Gumpbrunnen	254
Handwerke	255
Handwerksgesellen	255
Handwerkslehrjungen	255
Harmoniegesellschaft	255
Häuser, Inschriften an denselben	270
Hausdächer	270
Häuserreparaturen	270

Seite

Hauskauf 270
Hazardspiele 270
Hegezeit 272
Hilfskassa 272
Hypothekenamt 272
Hospital 272
Holzlagerplatz 272
Holzmarkt 272
Holzmesser 273
Holz- und Kohlenunterkauf 274
Hunde 275
Jagdfrevel 278
Jahrmarkt 278
Jakobspfründe 278
Industrieschulen 279
Inschriften 279
Kamine 279
Kaminfeger: Distrikte und Taxordnung . . . 279
Kanäle 283
Kapitalsgesuche aus der Kreishilfskassa . . 283
Karneval 283
Kauf 283
Käuflerläden 284
Käuflerordnung 284
Kegelspiel 297
Kinder, fremde, Verpflegung derselben . . . 297
Kirchen 298
Kircheneinrichtung 298
Kramerordnung 299
Kramläden 341
Krankenhaus 341
Kranke 350
Krankenwärter 350
Kreis- und Stadtgericht, Bestimmung der Gerichtstage und Geschäftsbehandlung . . 350
Kreishilfskasse 352
Krezen 352
Kristenlehre 352
Kohlenaufschlag 352

Seite
Kohlenunterkäufe 352
Kutscher 352

Verzeichniß

der

Titl. Herren Subscribenten.

		Exempl.
Herr	Adam, Ed. Schriftgießer	1
„	Alten, v., Apotheker	1
„	Appel, Apotheker und Gemeindebevollmächtigter	1
„	Barth, erster Bürgermeister in Augsburg .	1
„	Baumann, H., ...	1
„	Bäumer, Buchhändler	1
„	Beck, Carl	1
„	Biechler, Friedrich	1
„	Bonnet, Banquier	1
„	Borst, Anton, Mauermeister . . .	1
„	Böck, Gärtner	1
„	Braun, Bäckermeister	1
„	Bräuer, Schullehrer	1
„	Bruggay, Buchdrucker	1
„	Burckhart, Metzger	1
„	Bürgel, Bau-Conducteur	1
„	Carmine, Kunsthändler	1
„	Chevery, Weinwirth	1
„	Doll, Leonh., Buchhändler und Magistratsrath	1
„	Dillenius, Sensal	1
„	Eisele, Gg., Bierbrauer	1
„	Engler et Comp., Materialist . . .	1

Exempl.

Herr Ernst, Jos., Materialist 1
= Flieger, Uhrmacher 1
= Geh, Rathsconcipient 1
= Geiger, Webermeister 1
= Gemmerli, Seifensieder . . . 1
= Genêve, Nicol., Regenschirmfabricant . 1
= Gingele, Kaffetier 1
= Gombard, C., Musikalienhändler . . 1
= Hardler 1
= Häberle, Färber 1
= Hämmerle, Brandweiner . . . 1
= Hefele, Jac. 1
= Heramhof, Jos., Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter . . 1
= Hertel, Dr. Med. 1
= Heucke, Schriftgießer 1
= Hillenbrand, Buchdrucker . . . 1
= Hoffmann, Particulier 1
= Hinkelday, Bäcker 1
= Huß, Bierbrauer 1
= Huther, Huker 1
= Kathan, Kassier 1
= Klein, Joh., Gerber . . . 1
Frau Klein, Dorothea 1
Herr Kohl, Bäckermeister 1
= Kollmann, Karl, Buchhändler . . . 2
= Kremer, Math., Kaufmann und Armenpflegschaftsrath . . 1
= Kühbacher, Knopfmacher, Kreiskasse-Rendant, Gemeindebevollmächtigter und Armenpflegschaftsrath 1

		Exempl.
Herr	Kühn, Kaufmann	1
=	Landenberger, Bierbrauer . . .	1
=	Lang, Gastwirth	1
=	Lastinger, Bernhardt . . .	1
=	Lechner, Bernhardt	1
=	Lienhardt, Kaufmann . . .	1
=	Lodter, F. J.	1
=	Lorz, Polizei=Offiziant . . .	1
Der	Magistrat der Stadt Augsburg .	2
Herr	Mayr	1
=	Micheler, Franz Xaver, Kaufmann .	1
=	Müller, Donat., Organist und Musiklehrer	1
=	Müller, Jacob	1
=	Nebinger, Kaufmann, Oberst der Landwehr	1
=	Neuberger, Kürschner	1
=	Neuß, Lithograph	1
=	Neuß, Georg Christ., Silberarbeiter . .	1
=	Paris, v., Herr zu Geilenbach ꝛc. . .	2
=	Postelmayr, J., Benefiziat . . .	2
=	Pedeller, Schreinermeister . . .	1
=	Preuß, Friedrich, Lederhändler . .	1
=	Prensing, Bürstenmacher . . .	1
=	Rad, v., Chr.	1
=	Regierungs=Regie=Casse d. Oberdonaukr.	2
=	Rex, Friedr., Conditor	1
=	Riethmayr, Faktor	1
=	Roman, Friedr.	1
=	Rühle	1
=	Sabbadini, Kaufmann und Magistratsrath	1
=	Sallinger, Apotheker u. Armenpflegschaftsrath	1
=	Schmidt, Georg	1

		Exempl.
Herr	Schmid, Mauermeister	1
=	Schmidt, Cassier	1
=	Schrezmann, Kaufmann	1
=	Schrötel, Joh.	1
=	Schürer, J. L., Kaufmann	1
=	Seitz, Rothgerber	1
=	Simmers, Dav.	1
=	Stadler, Buchbinder	1
=	Stark, Bierbrauer	1
=	Stetten, v., D. E.	1
=	Stipp, Ludwig	1
=	Strobel	1
=	Süßkind Baron von, ...	1
=	Tröltsch, L. E., Kaufmann . . .	1
=	Vanoni, Wechsel=Sensal	1
=	Wallerstein, Fürst v. Oettingen = Wallerstein, Durchlaucht, Regierungs = Präsident im Ober=donaukreise ꝛc.	1
=	Wallishauser, Matth.	1
=	Weber, Wechs.=, Appell. = und Kr. = Ger. = Rath	1
=	Wegelin, Verwalter dees evangel. Waisenhauses	1
=	Weiler, Administrator	1
=	Wetzel, Jos.	1
=	Wittmann, Joh. Michael	1
=	Wohnlich, von, Dan.	1
=	Wohnlich, von, L.	1
=	Zenetti	1

A.

Abfuhr, siehe Bauschutt, Schnee, und Strassenreinigung.

Abladungsplätze; siehe dieselben Worte, wie bei Abfuhr.

Ableitungs-Rinnen. In Gemäßheit hohen Commissariats-Rescripts vom 3ten dies werden hiemit nachfolgende polizeiliche Erinnerungen und Verfügungen zur Kenntniß der hiesigen Einwohner gebracht. 1) Einige, wiewohl wenige Hauseigenthümer sind den allerhöchsten Verordnungen, ihre Haus-Dächer mit Ableitungs-Rinnen zu versehen noch nicht nachgekommen. Dieselben werden hierdurch erinnert, diese Rinnen mit Beschleinigung herstellen zu lassen, und zwar um so lieber, als man sonst die Saumseligen mit Strenge dazu anhalten wird. 2) Nicht blos die Hausdächer, sondern auch die Dächer der Erker, und alle übelstehenden kleinen Vordächer, müssen, wenn die Eigenthümer sie noch länger beibehalten wollen, in Zeit von 6 Monaten mit einer an das Haus zurückgeführten Ableitungs-Rinne versehen werden. Diese über die Baulinie der Häuser in die Strassen hervorragenden kleinen Vordächer laufen überhaupts gegen alle polizeyliche Bauordnung, und es wird daher künftig weder die neue Herstellung noch die Reparation

eines solchen Vordaches ferner gestattet. Nur allein den Bäckern kann die Wiederherstellung der Vordächer zugestanden werden, jedoch mit der Beschränkung, daß sowohl die Auslage als das Vordach nicht mehr als 2 Schuh von der Wand des Hauses hervorrage, und die Breite von 8 Schuh nicht übertreffe. Augsburg den 4. Mai 1812. Königliche Polizey-Direktion. Freiherr von Andrian.

Ablässe. (Wasserablaß, Auskehr.) Ihr Zweck ist die Reinigung der Kanäle und die Vornahme der Wasser-Bauten und Reparaturen aller Art. Während der Ablässen bessert nicht nur die Stadt die ihr zur Unterhaltung obliegenden Brücken, Widerlagen, die Wände der Kanäle, die Schleissen u. s. w. aus, oder stellt selbe nach Bedürfniß neu her; sondern auch die Privaten repariren ihre schadhaften Wasser-Wandungen, die Besitzer der Mühlen und anderer Werker reinigen ihre Kanäle und Wasser-Bettungen, und bessern das Schadhafte an ihren Werkern aus. Solche Ablässen finden statt: 1) für die sämmtlichen Lech-Kanäle, welche ihren Ursprung an dem Lechwehre haben, und von dem Hauptlech-Kanal, oder Haupt-Stadtkanal gespeißt werden. Hiebei bleiben die Brunnenwerke, die Brunnenmühlen am Brunnenleche, und die Mühlen und Gewerke am Singoldbache in Thätigkeit. Zu bemerken ist, daß der Hauptlech-Kanal von der Ausmündung des Brunnenlechs bei der Haarbrücke angefangen abwärts nicht vom Wasser frei ist, also die unterhalb liegenden Mühlen theilweise mit Wasser versehen sind. Diese unterhalb liegenden

Carte
der Lech-und Wertach-Canäle
in und um die Stadt
Augsburg.
Brunnenlech.
Brunnenbach.
Haupt Stadt Canal.
Schäfflerbach.
Lauterlech.
Fichtelsbach.
Hanreybach.
Herren-und Durchlaßbach.
Friedberger Brücke.
Lechhauser Brücke.
Wertach-Brücke.
Wertachbrucker.
Wertach.
Wehr.
Senkelbach.

Gewerke sind nur dann ganz ohne Wasser, wenn der Haupt-Lechkanal und der Brunnenlech, auch Mühlbach genannt, dessen Ableitung bey Haunstetten geschieht, zugleich abgelassen werden. 2) Für den Brunnenlech, auch Mühlbach genannt, wodurch nur die 4 Brunnen-Mühlen zum Stehen kommen. Hiebei kann ein theilweiser Wassermangel an den obern Brunnenwerken entstehen, weil letztere bei Wassermangel im Brunnenbache sich aus dem Mühlbache sättigen. 3) Für den obern Brunnenthurm, ohne die übrigen Brunnen-Werke oder Kanäle zu stören. 4) Für das untere Brunnenwerk, ohne das obere oder die Jakober-Brunnenwerke zu stören. Hiebei kömmt das Vogelbrunnen-Werk und die Sieber'sche Papiermühle ausser Thätigkeit, und den Fischkästen im Fischgraben wird das Wasser entzogen. 5) Für die Jakober-Brunnenwerke durch den Schluß der Schleuse des Langenmäntele bei dem Vogelthore und Sperrung der Forster'schen Ableitung, dann durch die Oeffnung der beiden Grundfallen an den Wehren, und der Sieber'schen Papiermühle, endlich durch die Ableitung des Lauterlech-Kanals. 6) Für den Singoldbach, wodurch der allgemeine Bade-Platz und die Militärschwimmschule, dann die an diesem Bache liegenden Gewerke ihr Wasser verlieren.

Es können auch noch Nebenablässen für einzelne Kanäle oder Gewerke veranlaßt werden, und zwar: a) für den Herrn- oder Durchlaßbach, und den Proviant-Bach, b) für den Hanrey- und Fichtels-Bach, c) für den Schäfflers-Bach, d) für den Ochsen- und Sparren-Lech, e) für die Lauterlech-Kanäle.

Die wichtigste oder Hauptablässe ist die Lechablässe, und erstreckt sich, wie oben angegeben wurde, über alle Kanäle in- und ausserhalb der Stadt, welche ihren Ursprung an dem Lechwehre haben. Sie tritt einmal im Frühjahre, gewöhnlich im Monat April, und einmal im Herbste, gewöhnlich Ende September oder Anfangs Oktober ein. Die Frühlings-Ablässe dauert in der Regel sechs bis acht Tage, und nur dann länger, wenn größere Bauten vorzunehmen sind. Die Herbst-Ablässe währt meistens vierzehn Tage, kann aber unter denselben Umständen verlängert werden, wie die Frühlings-Ablässe. Wird bei der Lechablässe auch der Mühlbach oder sogenannte Brunnenlech abgelassen, wie es gewöhnlich geschieht, weil das Wasser von einem Kanal in den andern durchdringt, so stehen auch die am letztern liegenden Gewerke still, und in der Stadt behält nur der Brunnenbach sein Wasser.

Die Singold-Ablässe findet Ende September oder Anfangs Oktober vor der Herbst-Lechablässe statt, und dauert gewöhnlich sechs Tage. Für die vier Brunnenthürme oder Brunnenwerke hat man gleichfalls drei Ablässen, nämlich eine für den obern Brunnenthurm, eine für den untern Brunnenthurm, und für das Vogelbrunnen-Werk, und eine für die zwei Jakober-Brunnenthürme. Die Brunnenablässen werden so eingetheilt, daß sie mit den übrigen Ablässen nicht zu gleicher Zeit zusammentreffen, auch richten sie sich nach den Dulten, weil zur Dultzeit keine Ablässe gehalten wird. Die Brunnen-Ablässen

haben daher keine bestimmte Zeiten, eben so hängt ihre Dauer von den mehr oder mindern Arbeiten ab, welche vorzunehmen sind. In der Regel währt die Ablässe für den obern Brunnenthurm 6 bis 10 Tage, für die übrigen Brunnenthürme 4 bis 6 Tage. Für die Neben=Ablässen ist weder Zeit noch Dauer bestimmt.

Ausser den oben angegebenen gewöhnlichen Ablässen können auch aussergewöhnliche statt finden, wenn ein Werk einen solchen Schaden leidet, daß mit der Herstellung bis zur nächsten Ablässe nicht zugewartet werden kann. Aussergewöhnliche Ablässen werden nur im äussersten Nothfalle vorgenommen. Die Stadt Augsburgische Bauordnung sagt im ersten Theile, ersten Kapitel, zweiten Titel und 26. §., daß alle Jahre zur gewöhnlichen Zeit sowohl an den Singold= als den beiden Lechablässen die Visitation bei den bürgerlichen Gütern zu verrichten sey, bei welchen zum wenigsten alle drei Jahre einmal die Lechweiten der Bachmüttern in den drei Lechen der Stadt ebenfalls visitirt werden sollen, damit selbe in ihrer vorgeschriebenen Weite erhalten werden. Der Anhang der Bauordnung von Räumung der Lechen enthält, wie weit ein jeder Müller, Bürger oder löblich gemeine Stadt selbst die Kanäle zu räumen hat. Siehe Bauordnung. Zur leichtern Verständlichkeit dieses Artikels folgt hier eine kurze Angabe der Kanäle und Wasserleitungen der Stadt Augsburg, und ihres Laufes.

Die sämmtlichen Lechkanäle haben einen gemeinschaftlichen Ursprung durch einen Hauptkanal am

Lechwehre, eine Stunde von der Stadt entfernt. Auf dem Wege nach der Stadt theilt sich dieser Hauptkanal in mehrere Zweige, und führt ausser dem Aufschlagwasser für die Mühlen und Gewerke, vermittelst Flößen auf verschiedene Lagerplätze Bau-, Brenn- und Schneidholz herbei.

Der erste Zweig vom Hauptkanal entfernt sich bei der ehemaligen Pulvermühle unter dem Namen Herrn- oder Durchlaßbach, zieht sich ausserhalb der Stadt dem Lechfluß zu, und theilt sich unterwegs in den Hanrey-, Fichtels- und Proviantbach, und treibt 9 Gewerke.

Der zweite Zweig entfernt sich bei der Franzosen-Schanz unter dem Namen Schäfflersbach, läuft für sich ausserhalb der Stadt seiner Ausmündung in den Hauptlech-Kanal entgegen, und treibt unterwegs 10 Gewerke.

Der dritte Zweig entfernt sich bei der Dietrichschen Sägmühle unter dem Namen Sparrenlech, läuft durch die Jakober-Vorstadt unter dem Namen Ochsenlech, und vereinigt sich mit dem Hauptkanal bei dem evangelischen Waisenhause, treibt unterwegs 8 Gewerke.

Der Hauptkanal, nachdem er diese Zweige vor der Stadt abgegeben hat, tritt am Schwibbogenthore unter dem Namen Stadtbach in die Stadt ein, erhält bei St. Ursula, nachdem er sich daselbst in 2 Theile getheilt, nämlich in den mittlern und hintern Lech, den Namen Mittler-Lech, läuft unter diesem Namen bis zur Haarbrücke, und geht von da unter dem

frühern Namen Stadtbach beim Oblatter-Thor über den Stadtgraben dem Lechflusse zu, und treibt unterwegs 10 Gewerke.

Der vierte Zweig, der hintere Lech, vereinigt sich wieder mit dem Hauptkanal bei der Rheinmühle, und treibt unterwegs 2 Gewerke.

Ein fünfter Anstich des Hauptkanals geht über den Stadtgraben bei den 7 Kindern zu der Oswald-schen Tuchwalk, und mündet in den Sparrenlech aus.

Der Brunnenlech entspringt in der Mehringer-Aue unter dem Namen Loch- oder Mühlbach, 4 Stunden von Augsburg entfernt, und tritt unter dem Rothenthore in die Stadt ein, durchströmt unter dem Namen Brunnen- und Vorderer-Lech einen Theil der Stadt, und mündet bei der Haarbrücke in den Hauptlechkanal aus, treibt unterwegs in der Stadt 4 Mühlen.

Der Brunnenbach entspringt in der Mehringer Aue, durch die Zuflüsse vom Gieserbach, Jägerbächle, Mittelbach, Blauen-Pumper, Oehlbächle rc., läuft durch den Sieben-Tischwald der Stadt zu, und tritt unter der Rothenthor-Brücke neben dem Brunnenlech in die Stadt, treibt und speißt die obern Brunnenwerke, und mündet hinter dem Rothenthor-Walle in den Stadtgraben aus.

Von hier wälzt sich diese Wassermasse dem Vogelthore zu, theilt sich da zum Betrieb des Vogelbrunnenwerks, der Forster'schen Cottonfabrik, und der beiden Jakober-Brunnenwerke in 2 Theile. Der Theil, welcher das Vogel-Brunnenwerk treibt und

speißt, fließt durch den obern Graben, bewässert die Fischkästen am Barfüsserthor, wälzt sich durch den mittlern Graben dem untern Brunnenwerke zu, und setzt dasselbe in Bewegung. Den untern Graben fortlaufend tritt dieses Brunnenwasser beim Oblatter-Thor vor die Stadt, vereiniget sich mit jenem, welches die Jakober-Vorstadt umfließt, und geht beim Steffinger-Thor der Sieber'schen Papiermühle dann unter dem Namen Malvasierbach der Lodweber-Walk entgegen, treibt diese beiden Gewerke, und vereiniget sich, nachdem es die Schüle'sche Bleiche durchströmt hat, endlich mit dem Hauptlechkanal.

Der Theil des Brunnen- oder Stadtgraben-Wassers, welcher beym Vogelthor östlich zum Betrieb der Jakober-Brunnenwerke hinfließt, läuft zum Theil durch die Forster'sche Cottonfabrik, und zum Theil durch die Schleuße „das Langenmäntele genannt" unter dem Sparrenleche dem Jakoberthor zu, (der Theil, welcher durch die Forster'sche Fabrik läuft, mündet 300 Schuh unterhalb obiger Schleuße wieder in den Stadtgraben aus) giebt unmittelbar am Thore zur Bewässerung und Reinigung der Jakober-Vorstadt den sogenannten Lauterlech ab, und treibt 200 Schuh unterhalb der Jakoberthor-Brücke, allwo ein Wehr erbaut ist, das obere Jakober-Brunnenwerk.

Achtzig Schuh hinter diesem Wehre vereinigt sich der eigentliche Lauterlech, welcher gegenwärtig nm den Jakoberthor-Ravelin läuft, mit dem Stadtgraben. Von hier fließt die Wassermasse der Obblatter-Bastion zu, in deren Nähe ein zweites Wehr und das untere

Jakober=Brunnenwerk erbaut sind, setzt letzteres in Bewegung, und läuft um obige Bastion zu dem Obblatterthor, strömt neben der Obblatterhor=Brücke unter dem Hauptstadtbache hindurch, und vereinigt sich allda mit jenem Brunnenwasser, welches vom untern Brunnenwerke her unter der Stadtmauer hervorkömmt.

Der Lauterlech=Kanal entspringt in den sogenannten feurigen Aengern bei der Franzosen=Schanz, läuft durch die Wohnlich'sche Cottonfabrik, geht bei den Schweinställen unter dem Schäfflersbach durch, und fließt am Jakoberthor=Ravelin in den Stadt=Graben. Ehemals gieng dieser Kanal zur Reinigung der Jakober=Vorstadt über den Stadtgraben weg in die Stadt, gegenwärtig aber wird ein Theil des Stadtgraben=Wassers hiezu verwendet.

Ein Anstich des Ochsenlechs beim Vogelthor läuft durch mehrere Gärten und durch die Fuggerey über den Saumarkt bei der Jakobs=Kirche in den obigen Lauterlech, welcher beim allgemeinen Krankenhaus in den Hauptlech=Kanal sich ergießt.

Der Singoldbach nimmt seinen Ursprung am Wertachwehre, läuft westlich an der Stadt vorbei, vereinigt sich unweit der Wasenmeisterei mit dem Hauptlechkanal, und treibt unterwegs 6 Gewerke.

Abraupen der Bäume. Dießfalls wird gewöhnlich alle Jahre vor dem Ausgange des Winters eine polizeiliche Bekanntmachung erlassen, welche gemeiniglich dahin lautet: Es ist eine bekannte Sache, daß die Raupen, wenn man ihre Brut nicht bei Zeiten zerstört

oder vernichtet, den Bäumen und Gesträuchen große Verwüstungen drohen. Die Erfahrung der Vorjahre hat gelehrt, daß alle Bemühungen nichts mehr fruchten, wenn solche zu spät, und erst mit dem Anfange des Frühlings, oder nicht allgemein angewendet werden. Es werden daher alle Gartenbesitzer erinnert, bei Zeiten, und noch vor dem Eintritte des Frühlings nicht allein die Raupen-Nester auf das sorgfältigste von den Bäumen und Gesträuchen abnehmen, sondern auch die abgenommenen Nester, was das Beste ist, verbrennen zu lassen, um dadurch sowohl sich als die Nachbarn vor Schaden zu sichern. Diejenigen, welche sich hierin säumig bezeigen, haben nebst der gerichtlichen Klage auf Schaden-Ersatz von Seite ihrer Nachbarn zu erwarten, daß das Abraupen ihrer Bäume und Hecken auf ihre Kosten von Amtswegen angeordnet werden würde. — Einige Zeit nach dem Erlaße dieser Warnung wird dieselbe wiederholt, ein angemessener Termin zum Vollzug angesetzt, und die Drohung beigefügt, daß nach Verfluß der festgesetzten Zeit eine Nachsicht in allen Gärten angeordnet, und, wo man sich von dem Nichtvollzuge der Anordnung überzeugen sollte, dieselbe auf Kosten der Säumigen bewirkt werden würde.

Alleen um die Stadt, Verbot des Reitens und Fahrens auf den für Fußgänger bestimmten Pfaden in den Alleen um die Stadt. Ungeachtet schon zum öftern verboten wurde, auf den schmalen, nur für Fußgänger bereiteten Wegen an den Alleen um die Stadt zu reiten oder zu fahren, weil nicht nur dadurch

diese äusserst verdorben und ungangbar gemacht werden' sondern es auch mit so größeren Gefahren verbunden ist, da ein unglücklicher Sturz in die anstossenden tiefen, zum Theil mit Wasser gefüllten Stadtgräben leicht die Folge davon werden kann; und ungeachtet schon Unglücksfälle der Art, welche eben so gut den in Verlegenheit gesetzten Fußwandler, als den Reiter selbst treffen können, von fernerer Verübung dieses Unfugs hätten abhalten sollen; so liefert doch die tägliche Erfahrung noch immer Beispiele von fortdaurender Entgegenhandlung des diesfalls bestehenden Verbots. Aus höchstem Auftrage findet man sich daher veranlaßt, dieses Verbot mit beigefügter Warnung hiemit zu erneuern, daß alle erforderlichen Maaßregeln genommen seyen, dergleichen Contravenienten durch die nächsten Wachposten oder Patrouillen zur gebührenden Ahndung ohne weiteres anhalten zu lassen. Augsburg, den 1. Jänner 1815. K. B. Polizey-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizey-Direktor. — Warnung gegen das Reiten nnd Fahren in Alleen. Schon öfter ist gegen den Unfug des Reitens und Fahrens in Alleen oder auf Plätzen, die für Spaziergänger bestimmt sind, gewarnt worden; dessen ungeachtet sind neuerdings Wahrnehmungen gemacht worden, welche die Erneuerung dieser Warnung veranlassen. Indem nun dieses hiemit geschieht, wird ausdrücklich bemerkt, daß durch das erforderliche Benehmen mit der Königl. Kommandantschaft, und durch sonstige Maßnahmen für die bestimmteste Aufrechthaltung solcher Vorschriften gesorgt worden sey,

und sich der Entgegenhandelnde die unangenehmen Folgen selbst beizumessen hat. Augsburg, den 28. März 1818. K. B. Pol. = Dir. Dr. Wirschinger, Pol. = Dir.

Alleen, Verletzung derselben. Jedermann, der solche Personen, welche im dießseitigen Bezirke Bäume beschädigen oder verstümmeln, entdeckt, genügende Anzeige darüber vorlegt, oder dieselben arretirt, erhält eine Belohnung von einem Dukaten aus der Kommunal = Kasse. Augsburg, den 23. Februar 1819. v. Caspar, Bürgermeister. Kentner. — Seit einiger Zeit hat man in den Alleen, in und um die Stadt, Baumverstümmelungen wahrgenommen. Man hat zwar die Wachsamkeit dagegen verdoppelt, und wird gegen die Baumfrevler mit aller Strenge verfahren; man findet es aber zweckmäßig, hiemit bekannt zu machen, daß jenen Individuen, welche Baumfrevler zur Anzeige bringen, nebst Verschweigung ihres Namens angemessene Belohnungen werden ertheilt werden. Augsburg, den 9. April 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner. Siehe auch Bäume und Baumfrevler.

Almosen, siehe Armenpflege und Armen=Beiträge.

Alumnat, siehe Collegium von St. Anna.

Anlagen um die Stadt, Beschädigung derselben; siehe Alleen, Bäume und Baumfrevel.

Anlanden zum Nachtheil der Bauten an den Ufern der Wertach und des Lechs; siehe Wasserbauten.

Anleihen von Stadt = Augsburgischen Stiftungen. Man findet sich veranlaßt, hiermit öffentlich

bekannt zu machen, daß von nun an auf keine Anleihens-Tabelle, welche nicht mit Schreiben der betreffenden Gerichte unmittelbar an den unterfertigten Magistrat gelangen, eine Rücksicht werde genommen werden. Wenn derlei Tabellen den Gerichten nicht mit gehöriger Erklärung rückgesendet werden, ist anzunehmen, daß sie dießseits als genehmigungswürdig befunden, sofort zur seinerzeitigen Rücksichtnahme aufbewahrt worden seyen. Andere Aufschlüsse können den Kapitalsuchern, wenn sie sich auch hieher begeben, nicht ertheilt werden; bemerkt wird aber, daß durchaus keinem Dritten, sondern nur den Kapitalsuchern selbst, wenn sie ohne sogenannte Agenten erscheinen, Aufschlüsse gegeben werden.

Die Königl. Land- und Gutsherrlichen Gerichte werden daher eingeladen, die Gerichtsholden, welche sich um Ausstellung von Anleihens-Tabellen zur Kapitals-Aufnahme bei hiesigen Stiftungen melden, von gegenwärtiger Anordnung zu verständigen, und sie vor Uebervortheilungen, welche durch derlei Agenten eintreten könnten, zu bewahren. Augsburg, den 19. April 1825. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär.

Anlehen von der Kreishilfskasse. Aus den vielfachen Gesuchen um eine Aushilfe von der Kreishilfs-Kasse hat man entnehmen müssen, daß der größte Theil der Bewerber die Bedingungen nicht kennt, unter welchen eine Aushilfe aus der bezeichneten Kasse erlangt werden kann.

Zur Beseitigung der vielen, ganz ungeeigneten

Gesuche, und zur Belehrung derjenigen, welche eine Aushilfe aus der Kreishilfskasse zu erhalten wünschen, werden die Bestimmungen der allerhöchsten Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Kreishilfskassen (Intelligenzblatt des Oberdonaukreises. Nro. 36. S. 1033 u. s. f.), welche den Bewerbern zu wissen nothwendig sind, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Der Artik. II. des Stiftungs-Briefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushilfe von den Hilfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind: a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besondern Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulationen, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind; b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Erwerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungs-Briefes sind ferner ausgeschlossen: c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben; d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, zu Gebote stehen, daher Alle, welche noch im Stande sind, Anlehen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Atteste, sondern, so weit immer möglich durch Notorietät dargethan werden;

wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. Auf blosse Zeugnisse begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Atteſtate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden, einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hilfskasse sucht, hat sein deßfallsiges Gesuch bei dem Armen-Pfleg-Rathe der Gemeinde, oder in Städten des Distriktes, wozu er gehört, im Rhein-Kreise bei dem Bürger-Meister, vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpfleg-Rath, ob wirklich Hilfe nöthig sey, ob der Fall für die Hilfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey, zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hilfe

durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache Tax- und Stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpfleg-Rath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem abweisenden Beschlusse des Pfleg-Rathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die §. 4. bemerkten, Tax- und Stempelfrei. Sämmtliche Bewerber haben sich nun hiernach auf das genaueste zu achten. Augsburg, am 1. Dezember 1828. Der Armenpflegschafts-Rath der Stadt Augsburg. Der Vorstand. Barth, I. Bürgermeister. v. Rehling.

Antons-Pfründe. Lit. A. Nro. 61. hat die Bestimmung, zwölf arme Männer, welche Alters und Gebrechlichkeit halber nicht mehr vermögend sind, sich alle nöthigen Lebens-Bedürfnisse selbst zu verschaffen, welche endlich das hiesige Bürgerrecht besitzen, zu verpflegen. Das Einkaufsgeld ist 250 fl. Dagegen hat jeder Pfründner folgenden Genuß: eine Wochenspende von 1 fl. 30 kr., zur Seelenbreze 4 kr., zur Martinsgans 1 fl., zur Kirchweih 30 kr., und zur Georgi-Wäsch 1 fl. 30 kr. In Natur bezieht Jeder wöchentlich 4 Pfd. Roggenbrodes, freie Woh-

nung, Beholzung und Beleuchtung, und zwar acht Männer in besondern Stübchen, vier hingegen in einer gemeinschaftlichen Stube; in kranken Tagen hat Jeder volle Verpflegung, auch wird eine gemeinschaftliche Küche von der Stiftung frei unterhalten.

Die erste Gründung dieses Instituts geschah im J. 1410 und 1411, als Lorenz Egen oder von Argen die beiden Pfründhäuser schenkungsweise überließ. Dessen Sohn Peter von Argen und seine Gattin Elisabetha vermehrten die Einkünfte um jährliche 350 fl. Georgs, des Letzten aus dem reichen und mächtigen Edelgeschlechte der Argen, mit welchem dasselbe den 27. September 1532 ausstarb, Schwestern Barbara verehelichte von Dienheim, und Anna überließen im J. 1532 der Pfründe ihr ganzes Vermögen.

Anzeigen zur Unterstützung der Polizey durch die Einwohner. Sicherheit für Person und Eigenthum ist eine Foderung, welche jeder Einwohner mit Recht und zu jeder Zeit an die Polizeybehörde machen kann; dagegen soll auch die Behörde, welche zu Erreichung dieses Zweckes alle Kräfte aufbietet, berechtigt seyn, zu erwarten, daß die Einwohner beiwirken und Anzeigen machen über Fälle, wo Störungen eintreten, die oft ohne Anzeige nicht zur amtlichen Kenntniß kommen können, oder erst dann kommen, wann die Entdeckung erschwert, jede dahin führende Spur verschwunden ist. Der Magistrat ladet daher jeden Einwohner, insbesondere aber die Herrn Pfarrer, Distriktsvorsteher und Armenpfleg-

schafts-Räthe hiemit ein, solche Entdeckungen, so wie überhaupt alles, was sie Polizeywidriges bemerken, jedesmal auf der Stelle, schriftlich oder mündlich, an denselben zu bringen. Dankbare Aufnahme zu jeder Stunde werden solche Anzeigen finden, keine unbeachtet, oder ungewürdigt bleiben. Augsburg, den 26. Januar 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Anzeigen der vorfallenden Quartiers-Veränderungen. Um eines Theils diejenigen Einwohner, welche ihre Anzeigen der vorfallenden Quartiers-Veränderungen nach der bestehenden Vorschrift machen, gegen jeden Vorwurf der unterlassenen Anzeige zu schützen, andern Theils aber alle künftige Ausrede einer geschehenen Anzeige den saumseligen Einwohnern zu benehmen, werden nunmehr, mit dem 10. dieses Monats angefangen, für alle richtig befundene Anzeigen Gegen-Scheine ausgegeben. Jeder Einwohner, welcher eine richtige Anzeigen übergeben hat, kann einen Gegenschein verlangen, dagegen ist er aber verbunden, solchen jederzeit bei Abforderung dem Konscriptions-Personal vorzuweisen, indem die Ausrede eines verlornen Scheines als ungültig angesehen, und eben so gut, wie eine unterlassene Anzeige geahndet werden wird. Uebrigens werden die hiesigen Einwohner wiederholt erinnert, alle Quartier-Veränderungs-Anzeigen binnen 24 Stunden nach dem Einziehen oder Ausziehen zu übergeben; und zur Gleichförmigkeit dieser Anzeigen sind in dem Conscriptionsbureau eigene gedruckte Formulare zu haben, nach welchen

die Anzeigen der aus- und einziehenden Familien eingerichtet seyn müssen, und von nun an Allein angenommen werden. Jedoch können einzelne Personen mündlich oder schriftlich auf einem Zettel, wie bisher angezeigt werden, wer aber jemand mit einer Aufenthalts-Karte beherbergen will, hat die Verbindlichkeit selbst mit der eine Aufenthalts-Karte nachsuchenden Person in dem Konscriptions-Bureau zu erscheinen, oder wenigstens ein Familienglied mitzuschicken. Man bemerkt dabei, daß bisher mehrere Einwohner es unterlassen haben, sich für ihre Miethsleute Aufenthalts-Karten zu verschaffen, und fordert daher alle Einwohner, welche hier nicht ansässig oder niedergelassen sind, und in eigends gemietheten Wohnungen sich befinden, auf, im Laufe des kommenden Monats August Aufenthalts-Karten zu lösen, indem man nach Verfluß dieser Zeit eine allgemeine Revision vornehmen, und diejenigen Einwohner, welche solche Personen ohne Aufenthalts-Karten beherbergen, mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegen wird. Augsburg, den 3. Juli 1812. Königl. Polizey-Direktion. Freiherr von Andrian. — Nicht selten erfolgen hinsichtlich der Miethwohnungen Aenderungen, ohne daß von Hauseigenthümern, und Miethwohnern die vorschriftmäßige Anzeige bei der Polizeybehörde gemacht wird; eben so unterbleiben hie und da die gleichfalls bestimmten Anzeigen, in dem Falle, wenn hier nicht ansässige Personen in Geschäften oder auf Besuch hieher reisen; wenn Familienglieder oder Angehörige,

Dienstpersonen ꝛc. ꝛc. ankommen, oder abgehen. Es ist Forderung für polizeiliche Ordnung, daß die hierüber bestehenden Vorschriften allgemein und pünktlichst beobachtet werden; deswegen verbindet man mit gegenwärtiger Erinnerung die Warnung gegen jene Maaßregeln, die für den Fall der Nichtbeachtung in Anwendung kommen: übrigens werden die Hausbesitzer verbindlich erklärt, gegenwärtige Bekanntmachung auch den in ihren Gebäuden befindlichen Miethwohnern mitzutheilen. Augsburg, den 3. Juli 1817. K. Polizey-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizey-Direktor. — Wiederholte Erfahrungen geben der unterfertigten Polizeybehörde die Veranlassung, die sämmtlichen hiesigen Hausbesitzer sowohl, als Inwohner neuerdings aufzufordern, alle und jede Personen, welche bei ihnen zur Miethe oder Aftermiethe sich befinden, auch Studenten nicht ausgenommen, jedesmal ungesäumt nach geschehenem Wohnungs-Bezuge bei der polizeilichen Einwohner-Beschreibung anzuzeigen, und eben so den Auszug derselben anzugeben; ausserdem man nach Strenge der bestehenden Vorschriften mit Bestrafung einschreiten müßte. Augsburg, den 27. Jäner 1824. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretair. — Siehe auch Aufenthalt.

Anzeigen der Handwerksgesellen. In Gemäßheit höchster Regierungs-Ausschreibung vom 11. November v. J. werden nachstehende Vorschriften zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. 1) Jeder Gewerbsmann, bei welchem ein Wander-

geselle in Arbeit tritt, hat sogleich bei dem unterfertigten Magistrate hierüber Anzeige zu machen, und ein Gleiches bei dessen Austritte zu beobachten; 2) da in den Wander-Büchern die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung vorgetragen werden, wenn der Wandernde den Meister, bei welchem er in Arbeit stand, wieder verläßt, und bei einem andern eintritt, oder sich von hier entfernt, so hat der Meister oder Fabrikant, bei welchem er sich in Condition befand, dieses Zeugniß mit zu unterschreiben. Während der Conditionirung werden die Wanderbücher zu Obrigkeits Hand genommen und verwahrt. Augsburg am 8. April 1824. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretair.

Armaturstücke, Verkauf derselben, siehe Landwehr- und Militär-Effekten.

Arme, Vertheilungen an selbe. Durch letzte Willens-Verordnungen werden hie und da gleich nach dem Tode der Stifter größere oder kleinere Summen an Dürftige von gewissen Verhältnissen ausgetheilt, ehe noch die wohlthätige Anordnung zur Kenntniß der Polizeydirektion gelangen, — und von ihr das bei solchen Austheilungen zu Beobachtende eröffnet werden kann.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß man zwar solche Privataustheilungen nicht zu hindern gesonnen sey, daß aber nach höchster Vorschrift jedesmal ein genaues Verzeichniß an diesseitige Behörde vorgelegt werden müsse, welche Personen und wie viel jede dersel-

ben von der zur Austheilung bestimmten Summe erhalten habe. Augsburg, den 6. Januar 1817. Königl. Polizey-Direktion. Dr. Wirschinger.

Armen-Beiträge in abgewürdigten Münzen. Bei jeder Einsammlung der freiwilligen Beiträge der hiesigen Einwohner zur Armen-Anstalt mußte man die Erfahrung machen, daß mehrere Beiträge in schlechten, abgewürdigten, und auch zum Theil in ganz falschen Münzsorten geleistet werden. Da der Armen-Anstalt-Kasse hierdurch ein bedeutender Nachtheil zugehet, so werden sämmtliche Beitragleistende ersucht, die Beiträge in guten gangbaren Münzsorten geben zu wollen, indem man andere Münzen nicht mehr in Umlauf bringen kann. Bei dem sehr zu rühmenden Wohlthätigkeits-Sinne der hiesigen Einwohner läßt sich erwarten, daß diese Einladung auf das genaueste berücksichtiget werde. Augsburg, den 24. März 1828. Armenpflegschafts-Rath der Stadt Augsburg. Barth, Vorstand. Violand.

Armenbeschäftigungs-Anstalt, siehe Beschäftigungs-Anstalt.

Armen-Billete, Versetzung derselben; siehe Armen-Scheine.

Armenkinder-Anstalt, im ehemaligen Dominikanergebäude. Ihr Zweck ist, daß sie die Kinder der in der Arbeits-Anstalt oder auswärts bei Privaten rc. rc. beschäftigten Eltern während der Arbeitszeit aufnimmt, und solche Kinder versorgt, welche sich entweder in die bestehenden Waisen- und

Findelhäuser nicht eignen, oder in denselben nicht mehr untergebracht werden können. Wenn es sich darum handelt, daß die Kinder der in der Stadt oder vorzugsweise in dem Beschäftigungshause arbeitenden Eltern während der Arbeitszeit unter Aufsicht und Obsorge gestellt werden sollen, so darf kein Kind solcher Eltern zurückgewiesen werden, so lange die hiefür bestimmten Zimmer Platz darbiethen, und die Ueberzeugung besteht, daß den Eltern eine anderweite Gelegenheit mangle, ihre Kinder während der Arbeitszeit unter eine andere Aufsicht zu geben, wenn das Kind gesund, und nicht mit ansteckender Krätze oder Haut-Ausschlägen behaftet ist. Besteht aber der Antrag, ein armes Kind, welches weder in einem Waisen- oder Findelhause, noch in der von Klaukeschen Armenkinder-Anstalt untergebracht werden kann, zur Versorgung förmlich aufzunehmen; so ist als Regel festgesetzt: 1) daß das Kind, sey es nun Waise, oder nicht, von Eltern sey, welche mit Bewilligung hiesiger Behörde geheurathet haben, und mit polizeilicher Genehmigung hier domilizirt waren, oder noch sind; 2) daß die noch lebenden Eltern ausser Stande seyen, für die Erziehung und Unterhaltung des Kindes zu sorgen; 3) daß endlich das verwaiste Kind ohne Vermögen und ohne Verwandte sey, denen die Versorgung des Waisen gesetzlich aufgebürdet werden könnte. Die Aufnahme eines Kindes unter andern, als diesen Voraussetzungen findet nur in den wenigen Fällen statt, wo ganz besondere polizeiliche Rücksichten es gebiethen. Die Kinder

können gleich von der Geburt an aufgenommen werden, und haben bis zu dem siebenten Lebensjahre in der Anstalt zu verbleiben, nach welchem die Kinder, und vorzüglich die Knaben in die Waisen-, Findel- ꝛc. ꝛc. Häuser übersetzt werden sollen. Sollte dieß nicht durchaus möglich seyn, solche Kinder auch nicht bei Privaten untergebracht werden können; so werden sie im Institute behalten, bis die Mädchen zum Dienen, die Knaben zur Erlernung eines Handwerks befähiget sind. Die Kinder der ersten Abtheilung, nämlich diejenigen, welche während der Arbeitszeit ihrer Eltern zur Obsorge eingestellt werden, haben ausser der Aufsicht und Obsorge keine andere Genüsse, und es bleibt den Eltern überlassen, für derselben Verpflegung zu sorgen. Die Kinder der zweiten Abtheilung, nämlich diejenigen, welche zur Versorgung aufgenommen sind, werden in allen Bedürfnissen versorgt, und genießen daher Verköstigung, Bekleidung, ärztliche Behandlung, und den Unterricht in den öffentlichen Schulen. Die Armenkinder-Anstalt ist für beide Religionstheile bestimmt, daher waltet auch rücksichtlich der Religion kein Unterschied ob. Die Zahl der aufzunehmenden Kinder der zweiten Abtheilung ist auf 24 Köpfe festgesetzt. Ein eigenes Comité aus der Mitte des Armenpflegschafts-Rathes steht der Anstalt vor; und begutachtet die Aufnahme der Kinder der zweiten Abtheilung.

Armenkinderhaus katholisches, ist mit dem Waisenhause vereinigt; siehe Waisenhaus.

Armenkinderhaus evangelisches. Dasselbe ver-

dankt dem Bortenmacher und Bürger Bartholomäus Kraus i. J. 1699 seine Gründung. Durch sehr ergiebige Beiträge von Seite der Bürgerschaft wurde es in den Stand gesetzt, i. J. 1706 das dermal innhabende Gebäude Lit. D. Nro. 273 auf dem alten Heumarkte anzukaufen. Fortwährende Beiträge, und insbesondere die Kollekte v. J. 1796, und das am 22. Juli 1802 angefallene reichliche Opfer, vorzüglich aber die bedeutenden Geschenke und Legate der Anna Barbara von Stetten, dann das Testament des Silber-Juweliers Johann Gottlieb Klauke, gaben dem Armenkinder-Hause seinen dermaligen mächtigen Aufschwung. Die Aufnahms-Fähigkeit in diese Anstalt ist dadurch bedingt: 1) daß die Armuth und Hülfsbedürftigkeit der aufzunehmenden evangelischen Kinder, sie mögen ehelicher oder unehelicher Geburt seyn, erwiesen werde, und so wie die ehelichen Kinder unter gleichen Umständen vor den unehelichen den Vorzug haben, so sollen auch verwaiste Kinder zunächst bedacht werden; 2) daß sie von solcher körperlichen und geistigen Beschaffenheit sind, daß sich von ihnen die Möglichkeit zu einem, wenn auch noch so geringen künftigen Verdienste, und eigenen Broderwerbe mit gutem Grunde erwarten läßt; (Kinder, welche mit erblichen oder eckelhaften Uebeln behaftet sind, können vor ihrer, durch ärztliche Zeugnisse zu erweisenden Heilung nicht aufgenommen werden) 3) daß sie wenigst sieben Jahre alt sind, und nicht mehr diejenige Hülfe bedürfen, die man den ersten Jahren der Kindheit schuldig ist; 4) daß

sie von hier verbürgerten, oder wenigst hier ansässigen evangelischen Einwohnern abstammen; (unter motivirenden Umständen sollen auch fremde Kinder nicht ausgeschlossen werden). Im Institute haben die Kinder bis zu jenem Alter zu verbleiben, in welchem die Knaben zu Professionisten oder Handwerkern in die Lehre, die Mädchen aber in irgend einen bürgerlichen Dienst austreten können. In der Regel wird bei den Knaben das 14te, bei den Mädchen das 16te Lebensjahr festgesetzt. Während der Lehrzeit werden die Knaben in Kleidung, Wäsche und Lehrgeld vom Institute unterhalten. Treten sie aus der Lehre, so wird aus dem Klaukeschen Fonde zur Ausfertigung ein Betrag von 50 fl. entrichtet, womit die erforderliche Kleidung angeschafft wird; ein Gleiches geschieht bei den Mädchen, wenn sie in Dienste treten. Der Sparhafen, so wie das eingebrachte oder später ererbte Vermögen der Kinder bleibt ihr Eigenthum, nur zieht das Institut so lange die Zinsen, als die Kinder ihm zur Alimentation obliegen. Sind aber die Knaben ausgelernt, und treten die Mädchen in Dienste, so wird das Vermögen ihnen extradirt. Stirbt ein Kind während seines Aufenthaltes im Institute, vielmehr vor seinem gänzlichen Austritte aus der Erziehung desselben, so ist jenes alleiniger Erbe. In unmittelbarer Verbindung mit dem Armenkinder-Hause, sowohl im Lokale als in der Direktion steht die kleine Kinder-Anstalt, in welche ehelich und unehelich geborne, hiesige und fremde Kinder, ausgesetzte Findlinge,

und Kinder hingerichteter Personen, in so fern sie unter 6 Jahre alt sind, aufgenommen werden können. Rücksichtlich der Kinder bestehen 3 Klassen, und zwar a) der Gewöhnlichen, wozu 6 bürgerliche eheliche und uneheliche geeignet sind; b) der Ausserordentlichen, hierunter sind die ausgesetzten Findlinge, und alle solche Kinder verstanden, welche von der Obrigkeit zur Verpflegung auf obrigkeitliche Kosten zugesendet werden; c) die Ueberzähligen, wohin alle jene eheliche oder uneheliche Kinder gezählt werden, für welche in der ersten Klasse noch keine Stelle offen ist, so wie auch fremde Kinder. Für diese Klasse wird ein Kostgeld von 1 fl. 12 kr. wochentlich bezahlt. Die Kinder der ersten und zweiten Klasse haben freie Kost und Erziehung, nach vollstrecktem siebenten Lebensjahre werden sie in die große Anstalt des Armenkinder-Hauses, oder nach Möglichkeit in das Waisenhaus versetzt. Die kleine Kinder-Anstalt wurde beträchtlich gehoben durch die Jahres-Rente von 1000 fl., welche ihr der obenerwähnte Klauke vermacht hat; dann durch das fromme Vermächtniß der Schauer'schen Eheleute von 10,000 fl.

Armenpflege, sogenannte neue, nach den obrigkeitlichen Beschlüssen vom 28. August 1781. Nachdem früher schon ausser den Stiftungshäusern verschiedene Anstalten für die Armen bestanden hatten, wurde die sogenannte neue Armen-Anstalt durch obrigkeitliche Beschlüsse vom 28. August 1781 in's Leben gerufen, und bestand wohlthätig wirkend 35 Jahre, bis zum Jahr 1817. Ueber die Leistungen

dieser sogenannten neuen Armen-Anstalt erließ die Königl. Polizei-Direktion am 7. März 1817, nachdem die neue Organisation des Armen-Wesens auf den Grund der am 17. November 1816 erlassenen allgemeinen Verordnung über das Armenwesen erfolgt war, nachstehende höchst interessante Bekanntmachung:

Die Bildung der Armen-Pflege und Aufstellung eines Pflegschafts-Rathes nach der allerhöchsten Anordnung vom 17. November des vorigen Jahres bezeichnet in Augsburgs Jahrbüchern über die Wohlthätigkeits-Anstalten eine Epoche, welche es zur Pflicht macht, kund zu geben, was die sogenannte neue Armen-Anstalt, welche durch obrigkeitliche Beschlüsse vom 28. August des Jahres 1781 in Thätigkeit getreten ist, während des bedeutenden Zeitraumes von fünf und dreißig Jahren geleistet hat, und in welchem Zustande sich die Armenpflege gegenwärtig befindet.

Kennen soll der Einwohner die Thatsachen, welche der hiesigen Stadt den ehrenden Ruf vorzüglicher Wohlthätigkeit erhalten haben; Ermunterung soll es der großen Zahl von Armenfreunden seyn, daß solch edles Wirken treu und dankbar bewahrt werde, damit Jedermann in der Gegenwart und in der Folgezeit richtig urtheilen könne, — damit auch der würdige Arme aus öffentlicher Rechenschaft wisse, welche gute — welche reichliche Gaben in der bescheidenen Zurückgezogenheit des lohnendsten Selbstbewußtseyns von Vielen gespendet worden — in den Tagen, wo Ueberfluß die Freude wohlzuthun erleichtert, wie in jenen,

wo der schwere Druck der Zeitverhältnisse den Kampf für eigene Erhaltung auf das Höchste gespannt hatte.

Die beigefügte Uebersicht führt nach der Reihe der Jahre die Summen vor das Auge, welche kräftiger als jeder Kommentar zu erweisen vermögen, daß, thätig geleistet worden, was für Armuth zu leisten war: — mehr, als 1,600,000 Gulden wurden für die Unterstützung blos in Almosen-Beiträgen verwendet; gewiß ein Denkmal, das auch viel volkreicheren — größeren Städten eine würdige Zierde wäre.

Gesammelt sind seit der Zeit, wo die Anordnung einer gleichförmigen Armenpflege für das Königreich ausgesprochen worden, alle Aufschlüsse, die über den Stand der Armuth und über die Kräfte zur zweckmäßigen Vorsorge für die Armuth erforderlich sind; nach allen Beziehungen hat sich seit Jahren der herrliche Sinn des Wohlthuns hingelenkt. Und somit wirkt gegenwärtig die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth durch Anstalten für Bildung und Beschäftigung, für Verpflegung, für Almosenvertheilung, wie schon in der polizeilichen Bekanntmachung vom 14. Januar des heurigen Jahres über die Organisation der hiesigen Armenpflege angezeigt worden.

Die Anstalten für Bildung und Beschäftigung werden durch folgende Aufführung näher dargestellt.

Durch Hilfe des katholischen und evangelischen Waisen-Hauses, und des evangelischen Armenkinder-Hauses bestehen im Umfange der Instituts-Gebäude

drei Schulen: 223 Kinder finden dort Unterricht und Vorbereitung für das bürgerliche Leben.

Eine eigene Armenschule wurde im Gebäude der Beschäftigungs-Anstalt, wo ein 50 Fuß langer Saal zu diesem Zwecke eingeräumt worden, auf Einladung der Armendeputation durch einen Armenfreund — Finanzrath und Banquier Schäzler, am 6. Dezember des Jahrs 1814 eröffnet; drei Lehrer geben den Schul-Unterricht, auch auf Beschäftigung der Zöglinge, die schnell von 28 Köpfen bis zu 97 angewachsen sind, erstreckt sich die nützende Sorgfalt: — ansehnliche Preise des Stifters aus verschiedenen Kleidungsstücken bestehend — lohnen den Fleiß, und geben Ermunterung.

Ist der Knabe dem Schul-Unterrichte entwachsen: gleiche Vaterpflege führt dahier auf der schwierigen Bahn zur künftigen bürgerlichen Bestimmung; wirklich zählt das katholische Waisenhaus 19 Lehrjungen, welche auf Rechnung des Hauses bei Bürgern sich der Erlernung entsprechender Handwerke widmen: 17 Jungen werden aus der Kasse des evangelischen Waisen-Hauses, — 21 aus jener des evangelischen Armenkinder-Hauses auf gleiche Weise gebildet; und die Vortheile der Hauspflege reichen bis zur Vollendung der Lehrzeit.

Und doch werden ausser dieser Zahl noch 57 Jünglinge durch besondere Zuflüsse und Privatwohlthätigkeit zur Zeit mit dem Lehrgelde versehen; der Betrag von 1240 fl. wurde hiefür im Jahre 1816 verwendet; ein eigenes Commité leitet seit dem

Jahre 1815 diese im Bürgerkreise hochwichtige Angelegenheit.

Die seit dem vorigen Jahre zur Erfüllung reifende letztwillige Bestimmung des Gottfried Christoph Hörwart vom 18. Januar 1796, wodurch 18,000 Gulden für einen solchen Fond sich sammeln, und vier Jünglinge von der Lehre bis zur Meisterwerdung sichere Hülfe finden, darf hier nicht übergangen werden.

Erloschen war die für Erwachsene im Jahre 1807 errichtete Arbeitsanstalt; Kriegsungemach hatte selbst die Hoffnung zur Wiedereröffnung benommen. Der Frau Barbara von Stetten Testament, welches den freilich — allein nicht reichenden — Fond von 12,000 Gulden für eine Beschäftigungs-Anstalt bestimmte, wäre jedoch, — und dies gehört wohl zu den Belohnungen des für Jahrhunderte fruchtbringenden Wohlthuns, — schon für sich vermögend gewesen, die Fundamente einer solchen Anstalt zu retten.

Des besten Königs segnende Sorgfalt gewährte im Jahre 1812 die Ueberlassung des vormaligen Prediger-Klostergebäudes an die Armenanstalt, und hiedurch wurde es möglich, dringende Hilfs-Institute zu schaffen, auch eine Beschäftigungs-Anstalt zu gründen; dankbar ehrt die Gemeinde die Bemühungen des k. General-Commissärs Herrn v. Stichaner, damaligen Vorstandes des k. Lokal-Kommissariates; sein ist das Verdienst der Gründung dieser Anstalt; mehrere Einwohner und unter diesen Finanzrath

Schäzler nahmen lebhaften Antheil. — Nach der im vorigen Jahre durch die Polizei-Behörde verfügten Revision, nach Zurückzahlung der Privatvorschüsse zieht diese Anstalt — als eine Unternehmung, die sich, von der Armenpflege weder getrennt, noch ausgeschieden betrachten läßt, — ihre Erhaltung lediglich aus der allgemeinen Armen-Instituts-Kasse. Die Rechenschaft, welche im 13. Stücke S. 65, und im 19. Stücke S. 94 des heurigen Intelligenz-Blattes gegeben worden, biethet einen Maßstab zur Beurtheilung des Erfolges, wobei die Rücksicht, daß fast keine Fonds bestehen, nicht fehlen soll.

Ueberzeugt, daß Belebung dieser Anstalt nur vortheilhaft auf Minderung des Armenstandes wirken könne, wird das Möglichste versucht. Die Erweiterung der Flachs-Spinnerei mittelst Maschinen der Gebrüder Tlapa's, welche die Menschenhände nicht entbehrlich machen, nur zur Erreichung doppelten Geldverdienstes unterstützen, verspricht manches Gute; mit einer solchen Spinnmaschine, an der neun Personen beschäftiget sind, wurden in 56 Tagen 1099 Schneller des besten Garnes gesponnen; die Polizei-Behörde fand Gelegenheit, den Unternehmern, welche sonst keine Fonds besitzen, aus der Hinterlassenschaft eines braven Bürgers ein Hilfs-Kapital von 700 Gulden zu schaffen, nachdem die Gebrüder Tlapa die vom Armenpflegschafts-Rathe gesetzte Probe im angewiesenen Lokal bestanden hatten.

Die Anstalten für Verpflegung verbreiten sich auf eine Weise, welche die höchste Zartheit be-

urkundet. Schutz und Pflege findet der Neugeborne wie die Gebärende, der erwachsene Gesunde wie der Kranke.

Das katholische Waisenhaus vom Jahre — 1572 den ersten Ursprung ziehend, durch höchste Anordnung vom 21. September 1811 mit dem — am 22. Dezember des Jahres 1533 gegründeten katholischen Findelhause vereint, zählt im Hause 72 Zöglinge.

Das evangelische Waisenhaus — seit dem Jahre 1700 am Graben — erhält im Hause 54 Waisen; das evangelische Armenkinderhaus — eröffnet im Jahre 1702 mit der Versorgung von vier Kindern — pflegt nunmehr 84, und die im Jahre 1778 daselbst begonnene kleine Kinderanstalt 32 Kinder.

Doch war es Noth noch eine Kinderanstalt im Hause der Beschäftigungs-Anstalt in der jüngsten Zeit zu gründen, und im Jahre 1816 zu erweitern; 30 Kinder finden dortselbst Pflege lediglich auf Rechnung der allgemeinen Armen-Anstalt; gegen 2,800 Gulden sind angesprochen um dem dringenden Bedürfnisse zu steuern. — Die Erwachsenen, welche zur vollen Versorgung sich eignen, haben noch mehrere Schutzwohnungen.

Das Hospital, im dreizehnten Jahrhunderte gegründet, und im Jahre 1540 in das schöne Gebäude am rothen Thore verlegt, nimmt 200 Personen beider Religionen auf; eine Wochenreichniß von 36 Kreuzern, eine vierteljährige Gabe zu 1 Gulden, die Austheilung von 915 Gulden zu verschiedenen

Jahreszeiten, endlich auch die wochentliche Abgabe von vier Pfunden Brodes dient als Erhaltungs-Mittel; durch höchste Vorsorge des königl. Lokalkommissariates wird seit dem 10. Oktober des Jahres 1816 eine weitere Gesammtzulage von 1040 Gulden, und die Aufnahme von 205 Personen gewährt. Im Jahre 1493 hatte die Lage zur Verpflegung von 500 Individuen in dieser Anstalt gezwungen.

Die Jakobspfründe, eine herrliche Stiftung für berücksichtigungswerthe Bürger, welche im Jahre 1348 geschaffen wurde, und seit dem Jahre 1543 die Barfüßergebäude einnimmt; 10 Pfründner der sogenannten reichen Pfründe haben Stube, Kammer, Küche, Holzlage; 10 — Stube und Küche; 8 — Stube ohne Küche; 17 — dagegen einen gemeinsamen Saal, und jeder eine unheizbare Kammer; eine tägliche Spende von 13 Kreuzern und Wohnungs-Genuß sind die Vortheile; auch diese Pfründner erfreuen sich seit vorigem Jahre eines jährlichen Zuschusses von 819 Gulden; ein Beweis, daß die Stiftungen sich immer verbessern, und eigene Pfründe-Pfleger aus der angesehenen Bürgerklasse überzeugen sich von der stiftungsmäßigen Behandlung.

Die Versorgungs-Anstalt, nunmehr mit einem bestimmten Fonde versehen, biethet immer 50 Personen volle Verpflegung.

Die Antonspfründe im J. 1410 gestiftet, giebt 12 alten Männern Wohnung, Feuerung, Licht, Arzney, und jährlich einen Bezug von 81 Gulden 4 Kreuzern.

Die Bächische Seelhaus-Anstalt im Jahre 1400 gegründet, reicht in gleichem Geiste 7 Personen jährlich 60 Gulden.

Das Gilg-Schneiderische Bethaus — seit dem 15. Februar des Jahres 1418 bestehend, sichert 10 Personen freie Wohnung und einen Jahres-Beitrag von 11 Gulden 4 Kreuzern.

Die sogenannte Fuggerei — diese mit der zartesten Menschenfreundlichkeit im sechszehnten Jahrhunderte bewirkte Ausführung in kleinern Gebäuden den Dürftigen gesunde und bequeme Wohnung zu sichern — umfaßt nach der jüngsten Konskription 192 Bewohner, welche für eine Miethe von zwei Gulden solche Wohlthat genießen.

Unmöglichkeit ist es in diesen Anstalten unterzubringen nach dem Bedarfe; deswegen wurde im September des Jahres 1814 unter Leitung der Polizei-Behörde eine neue Versorgungs-Anstalt zur Ausführung gebracht; 95 Personen finden daselbst jetzt Nahrung, Lager, Feuerung, Licht, nach Maß der Kräfte Theilnahme an der Beschäftigungs-Anstalt.

Das Inkurabelhaus, dessen Stiftung im dreizehnten Jahrhunderte geschehen, und welches nach der Fundations-Bestimmung 12 Männer und 12 Weiber aufnehmen solle, zählt nun 39 und 40 Personen, und doch wären noch viele Aufnahmsbedürftige vorhanden.

Das vormalige Blatter-Pilger und Noth- dann Irrenhaus hatten die Bestimmung, vorzüglich für das Siechthum Hilfe zu geben; zusammen

konnten 79 Individuen diese finden; die weise Anordnung der Regierung vereinte diese Anstalten im Jahre 1811, und das allgemeine Krankenhaus; — dieses treffliche Institut — dient den Heilbaren, den Gebärenden, den Irren;

im J. 1812/13	waren 945 Kr.,	37 Geb.	35 Irren	
1813/14	= 1016	= 51	= 36	=
1814/15	= 949	= 48	= 46	=
1815/16	= 1095	= 44	= 50	=

Im Monate Februar war der Stand

262 Kranke, 26 Irren, 10 Gebärende.

Ausser diesen öffentlichen Anstalten hat auch die Frau Barbara von Stetten durch ein Legat jährlich 950 Gulden Zinsen zur Krankenhilfe bestimmt.

Ferner bildete sich durch Armenfreunde, welche ihre Namen nicht genannt wissen wollen, eine Krankenanstalt, welche zum Beispiel im Laufe des Jahres 1815/16 allein 1476 Gulden 27 Kreuzer dazu verwenden konnte.

Endlich gehört auch die Armen = Kranken-Besuch = Anstalt hieher: sieben Aerzte, vier Accoucheurs, vier Chirurgen und die erforderliche Zahl von Hebammen schaffen der Armuth jene Hilfe, welche sonst der Vermögliche sich zu schaffen weiß. — Aus dem Ganzen ergiebt sich, daß diese verschiedenen Stiftungen jährlich über 130,000 fl. für die Wohlthätigkeits = Zwecke verwenden, — eine Ausgabe, welche den Ertrag der größten Besitzungen übersteigt. — Wer die Beschwerden messen will, mit welchen die Sicherstellung aller dieser Anstalten zu kämpfen hat, der

vergleiche, daß z. B. im Jahre 1572 das Schaff Roggen 3 fl. 30 kr., das Schaff Kern 5 fl., Gerste 2 fl. 30 kr. — Erbsen 8 fl., das Pfund Fleisch 2 kr. kosteten, — und daß nach der gegebenen Darstellung der Stand der Armuth selbst neben den Preisen der Lebenswerthe gewachsen sey! —

Die Almosen-Anstalt zählt gegenwärtig mit Einschluße der verschämten Armen und der Legaten-Genießer 2065 Individuen; die Quellen dieser Anstalt sind in der Bekanntmachung vom 14. Januar h. J. aufgezählt; doch ist seit wenigen Jahren das durch Legate rc. gesammelte neue Fundirungs-Vermögen schon wieder auf 28,422 fl. angewachsen, und diesem schließt sich das Barbara von Stetten'sche Legat für Holzaustheilung mit 8000 fl. an; — jedes Monat sieht neue Wohlthaten, neue Legate entstehen, um dem größern Bedarfe mit angemessenen Kräften begegnen zu können. Ungeheuer ist die Forderung, aber auch unerschöpflich der freundliche Sinn für Linderung der Noth, welcher in Augsburg entsprechenden Boden fand, und aus der tiefgefaßten Wurzel längst reiche Früchte nach dem Zwecke der Stifter zeugte. — Der ausserordentliche Hilfs-Verein, welchen die drückende Theurung und Nahrungslosigkeit des gegenwärtigen Winters hervorgerufen, — an welchem der Reichste wie der arme Handwerks-Gehilfe Theil genommen, liefert hiezu neue Beweise; viele Tausende sind bereits verwendet für Suppe, Brod, Holz, Beschäftigung: die demnächstens erfolgende öffentliche Abrechnung wird die nähere Entwicklung geben.

Möge hieraus das gesammte Publikum entnehmen, daß der Stand der Armuth zu Augsburg in den schwierigsten Lagen bei solchen Anstalten mit Beruhigung der Zukunft entgegen sehen könne; möge aber auch derjenige, welcher irregeleitet durch engherzige Ansichten die Stimme über öffentliche Pflege zu erheben sich berufen hält, — welcher durch Hegung des Bettels mittelst des Almosen-Reichnisses gegen die Verordnung — dem Guten entgegenwirket, die Ueberzeugung fassen, daß nur im gemeinsamen Wirken die Vollendung errungen werden könne, welche dem guten Willen der Wohlthäter jedes Zeitalters als Ziel ihres Strebens gilt. — Den 17. März 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger.

Uebersicht der Leistungen der Almosen-Anstalt in der Stadt Augsburg vom Jahre 1781 bis zum Schlusse des Jahres 1815/16.

Jahrgang.	Summe der jährlichen Einnahmen.			Betrag der Ausgaben.			Anmerkung.
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
1781/2	38701	7	—	33574	12	—	Der Ueberschuß ist theils in d. Zahlungen zum Fundirungs-Vermögen, theils in Kasse-Vorräthen nachgewiesen, übrigens ist zu bemerken, daß bis zum J. 1809/10 die sogenannten
1782/3	34541	2	—	35437	47	—	
1783/4	38776	26	—	36925	33	—	
1784/5	40082	2	—	41855	38	—	
1785/6	41185	49	—	39997	31	—	
1786/7	31555	35	1	34187	11	1	
1787/8	29388	33	—	30382	—	—	
1788/9	31984	1	—	31418	25	—	
1789/90	28433	26	—	29025	8	—	
Latus	313648	1	1	312703	25	1	

Jahrgang.	Summe der jährlichen Einnahmen.			Betrag der Ausgaben.			Anmekung.
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	
Transpt.	313648	1	1	312703	24	1	Legaten = Bezüge besond. vertheilt worden, folglich noch im geringsten Anschlage eine Summe von 358,000 fl. hinzuzurechnen, eben so die bestimmten NaturalAustheilungen an Brod, Kost ꝛc. durch ehemalige Klöster u. Privaten nach der mindesten Berechnung über 65,000 fl., ferner der Betrag der Holzaustheilung v. J. 1790 angefangen über 38,000 fl. anzusetzen, fgl. im Ganzen die Reichnisse d. Almosenanst. ohne alle Uebertreib. in dem angegeb. Zeitr. über 1,600,000 fl. angenommen werden müssen.
1790/1	27500	39	—	27112	48	—	
1791/2	28537	59	—	26728	20	—	
1792/3	25027	57	—	26989	40	—	
1793/4	31050	24	—	26533	26	—	
1794/5	29242	7	—	28764	59	—	
1795/6	26550	53	—	28858	1	—	
1796/7	26571	46	—	28509	37	—	
1797/8	23876	57	—	26272	16	—	
1798/9	29283	34	—	29118	47	—	
1799/800	23315	25	—	26897	23	—	
1800/1	25638	15	—	25798	17	—	
1801/2	26556	36	—	24668	35	—	
1802/3	24145	9	—	24603	25	—	
1803/4	22195	40	—	23175	11	—	
1804/5	34033	43	—	27141	59	—	
1805/6	27281	19	—	27569	47	—	
1806/7	25410	24	—	29309	24	—	
1807/8	27916	41	—	29269	19	—	
1808/9	28038	—	—	26232	56	—	
1809/10	29407	29	—	26772	39	—	
1810/11	51009	10	2	46828	39	$2\frac{1}{2}$	
1811/12	46459	56	$\frac{1}{2}$	46286	54	2	
1812/13	56192	14	—	59311	10	—	
1813/14	49248	30	—	48404	21	—	
1814/15	47641	7	—	44605	36	—	
1815/16	43782	27	—	44221	50	—	
Sum.	1150562	22	$3\frac{1}{2}$	1142788	45	$1\frac{1}{2}$	

Armenpflege und Armenpflegschaftsrath, dermalige Einrichtung derselben. Im Jahre 1817 er=

hielten auf den Grund einer am 17. November 1816 erschienenen allgemeinen Verordnung für das Königreich Bayern die Armenpflege und der Armenpflegschaftsrath zu Augsburg durch Entschließung des königlichen Lokal-Kommissariats vom 31. December 1816, bekannt gemacht von der königlichen Polizey-Direktion am 14. Jänner 1817 diejenige Einrichtung, die dermal noch, nur mit den Modifikationen, welche die Einsetzung des Magistrats herbeigeführt hat, besteht. Die Einrichtung ist folgende: Die Stadt Augsburg hat für sich eine eigene Armenpflege, die Ausdehnung ihres Geschäftskreises ist durch die Markung der Stadt bestimmt. Die Führung der Armen-Pflege-Geschäfte liegt dem Pflegschafts-Rathe ob, welcher den 1sten Februar 1817 in Wirksamkeit getreten ist, und seitdem ununterbrochen besteht. An den Verhandlungen des Armenpflegschaftsrathes nehmen vermöge ihres Amtes Antheil, und haben den Vorsitz der königl. Stadtkommissär und die beiden Bürgermeister; eben so nehmen verordnungsmäßig Antheil die Stadtpfarrer beider Confessionen und der königl. Stadtphysikus. Außer den genannten Personen bilden den Armenpflegschaftsrath die von dem Magistrate in den Armenpflegschaftsrath deputirten Magistratsräthe, dann die aus den Gemeindegliedern durch die Bevollmächtigten, unter der Leitung eines königl. Commissärs gewählten, und von der königl. Regierung bestätigten Armenpflegschaftsräthe. Außerdem, daß sämmtliche Armenpflegschaftsräthe den Sitzungen

des Armenpflegschafts-Rathes mit Sitz und Stimme beiwohnen, sind die Geschäfte noch in folgender Art unter sie ausgetheilt. Die Conscribirung der Armen, und die Aufsicht derselben in jedem Achtel der Stadt besorgen für ein jedes Achtel zwei Armenpflegschafts-Räthe, und zwar gewöhnlich ein katholischer und ein evangelischer. Das Achtel A., als das größte, ist in zwei Bezirke abgetheilt, der erste geht von Nro. 1. bis 349 einschlüßig, der andere von Nro. 350 bis an das Ende. Jedem dieser unterabgetheilten Bezirke sind 2 Armenpflegschaftsräthe vorgesetzt, so daß für das gesammte Achtel A. vier Armenpflegschaftsräthe bestimmt sind. Der Bezirk außer der Stadt ist dem Achtel H. zugetheilt. Nebst diesen bestehen besondere Comité's 1) für die Beschäftigungs- und Holzaustheilungs-Anstalt, 2) für die Verpflegungs-Anstalt, 3) für die Armen-Kinder-Anstalt, 4) für die Lehrgelder, deren einem jeden zwei bis vier Armenpflegschaftsräthe vorstehen. Die G h lfen des Armenpflegschaftsrathes sind a) ein Kassier und Rechnungsführer, b) fünfzehn Einsammler der freiwilligen Beiträge, als im Achtel A der erste von Nr. 1 bis 344; der zweite von Nr. 345 bis 651. Im Achtel B. der erste von Nr. 1 bis 90; der zweite von Nr. 91 bis 150; der dritte von Nr. 151 bis 265. Im Achtel C. Einer. Im Achtel D. der erste von Nr. 1 bis 159, der zweite von Nr. 160 bis 287. Im Achtel E. Einer. Im Achtel F. Einer. Im Achtel G. der erste von Nr. 1 bis 213; der zweite von Nr. 114 bis 340. Im Achtel H. der erste von Nr. 1 bis 245; der

zweite von Nro. 246 bis 409. Außer der Stadt Einer. c) Acht Almosen-Austheiler, in jedem Achtel Einer. d) Ein Pedell. Ueber dieses bestehen für ein jedes Achtel ein besonderer Armen-Arzt, ein Arzt zur augenärztlichen Behandlung für alle acht Achtel, je für zwei Achtel ein Armen-Wundarzt, und acht Armen-Hebammen nach beliebiger Auswahl der Gebährenden. Jede Person, welche eine Unterstützung aus dem öffentlichen Armenfond, oder ihre eigene oder eines Kindes Aufnahme in eine Versorgungs-Anstalt nachsucht, muß sich bei dem Armenpflegschaftsrathe ihres Achtels melden, welcher über ihr Gesuch einen Fragebogen aufnimmt, der die Beantwortung nachstehender Fragen enthält:

1) Wie ist Euer Tauf- und Familien-Name?
2) Seyd ihr Bürger oder Beisitzer dahier, oder unter welch sonstigem Titel haltet Ihr Euch in hiesiger Stadt auf?
3) Welches Gewerb treibt Ihr?
4) Welches ist der Name Eures Geburtsortes und des Gerichtsbezirkes, in welchem selber entlegen ist?
5) Wie alt?
6) Von welcher Religion seyd Ihr?
7) Wer sind oder waren Eure Eltern, wo sind sie, und wovon ernähren sie sich, oder wo und wann sind sie gestorben?
8) Habt Ihr Geschwister, wer und wie alt sind sie, wo halten sie sich auf, womit ernähren sie sich?
9) Seyd Ihr ledig, verheirathet oder im Wittibstande?

NB. Wenn der Supplikant verheirathet, oder im Wittwenstande ist, so muß in der Antwort der Tauf- und Geschlechtsnahme des noch lebenden Ehegatten, das Alter desselben, so wie der Geburtsort und auch der Ort, wo die eheliche Trauung geschehen ist, nicht minder die Art und Weise der Beschäftigung angegeben werden. Beim Wittwenstande sind der Tag und das Jahr des Todes, so wie der Ort, wo der verstorbene Ehegatte begraben liegt, zu benennen. Uebrigens ist auch das Heirathgut zu benennen, was diese Leute zusammengebracht haben.

10) Gebt Aufschluß über das Geschlecht, über den Stand, über das Alter, über den Aufenthaltsort Eurer Kinder, und zeigt die Schule an, in welche die noch schulpflichtigen Kinder gehen. Endlich verlangt man auch zu wissen, ob diese Euere Kinder die Menschenblattern gehabt haben, oder ob selbe mit Schutzpocken geimpft worden sind? Weiset daher den Blatterschein vor.

11) Womit beschäftigen sich die erwachsenen Kinder, welche bei Euch zu Hause sind?

12) Seyd Ihr gesund, und da Ihr Euch auf Krankheit beruft, wo ist das Zeugniß des Stadtgerichts-Arztes?

13) Welche Arbeit habt Ihr überhaupt gelernt?

14) Mit welcher Arbeit habt Ihr Euch im letzten Vierteljahre beschäftiget?

15) Was habt Ihr in jeder der letzten vier Wochen wirklich an Arbeitsverdienst eingenommen?

16) Was hat Euer Ehemann (Ehefrau) in jeder der letzten 4 Wochen an Arbeitsverdienst eingenommen?

17) Was hat jedes Euerer erwachsenen Kinder in jeder der letzten 4 Wochen an Arbeitsverdienst wirklich eingenommen?

18) Bei wem habt Ihr in den letzten 4 Wochen gearbeitet?

19) Bei wem Euer Ehemann (Ehefrau), Eure Kinder?

20) Was hat Euch Euere Haushaltung in jeder der letzten 4 Wochen wirklich gekostet?

21) Woher habt Ihr dasjenige, was mit Euerem Arbeitsverdienste nicht bestritten werden konnte, genommen?

22) Im Falle Ihr zum Theil von dem Erlöse verkaufter oder versetzter Kleidungsstücke oder Hausgeräthe gelebt habt, so sollt Ihr erstern Falls die verkauften Effekten, und den erlösten Geldbetrag angeben, im zweiten Fall aber die Versatzzettel produziren?

23) Wie lange haltet Ihr Euch schon in der Stadt auf?

24) Wo waret Ihr hier schon überall in der Miethwohnung? — Welche Miethwohnung habt Ihr gegenwärtig, und was müßt Ihr halbjährig Miethzinse bezahlen?

25) Welche Personen sind bei Euch noch auf der Stube, und was tragen diese zur Bezahlung des Miethzinses bei?

26) Worin besteht Euer gegenwärtiges Vermögen?

27) Genießt Ihr von Niemanden eine Privatunterstützung? — Was und von wem?

28) Genießt Ihr nicht eine Pension, eine Leibrente ꝛc.? Wie viel und woher?

29) Genießt Ihr nicht schon eine Unterstützung? Und wie viel beträgt dieselbe?
   a) Von der Armenanstalt?
   b) Aus Stiftungen?

30) Seid Ihr nicht einer Begräbnißkasse einverleibt, und welcher?
   Wer entrichtete bisher die Beiträge?
   Wo befindet sich der Kassaschein?

NB. Hierbei ist auf eine genaue Bezeichnung der betreffenden Kasse oder Kassen zu sehen, und wenigstens der Pedell, der die Beiträge abholt, zu nennen.

31) Seid Ihr noch niemals in Untersuchung gewesen? Auch nicht Euer Ehegatte, oder eines Eurer Kinder? und warum?

Pflichtmäßige Bemerkung:

a) die Aufführung und Erwerbsfähigkeit des Armen und seiner Familie;
b) über den Zustand, worin er denselben bei der Untersuchung seiner Wohnung angetroffen hat, wie seine Hauseinrichtung beschaffen ist, u. s. w.
c) welche Wege er eingeschlagen hat, um die Wahrheit der Antworten auf obige Fragen zu prüfen;

d) wodurch sich Supplikant über den Besitz des Bürgerrechts, des Beysitzes, oder die Berechtigung zum Aufenthalt legitimirt hat, wobey Jahr und Tag, auch allenfallsige Bedingung des obrigkeitlichen Dekretes zu bemerken ist.

e) ob ihm der Blatterschein vorgewiesen, und unter welchem Dato derselbe ausgestellt sey?

Bemerkungen: Um was das vorbemeldete Individuum ansucht:

Aufgenommen Augsburg, den 18..

Antrag und Unterschrift des Pflegrathes.

Die Instruktion zur Behandlung sämmtlicher Gesuche, worüber der Armenpflegschaftsrath theils definitiv zu beschließen, theils seine gesetzlich nothwendige Erinnerung oder sein motivirendes Gutachten abzugeben hat, wurde am 29. Dezember 1820 erlassen, und ist mit den Abänderungen, welche die neueren gesetzlichen Bestimmungen herbeigeführt haben, folgende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ansprüche auf den Pflege-Genuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke müssen gemäß 8 Art. des Armen-Ediktes vom 17. Nov. 1816 nach den Gesetzen über die Heimath bemessen werden.

§. 2. Zum hiesigen Gemeinde Verbande gehören, und begründen sofort ihr Heimaths-Recht dahier folgende Personen:

a) Alle diejenigen, welche im hiesigen Gemeinde Be-

zirke ihren beständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder ein häusliches Anwesen haben, und dabei entweder besteuerte Gründe besitzen, oder besteuerte Gewerbe ausüben.

b) Alle Personen, welche das hiesige Bürgerrecht oder den Beysitz durch Geburt, durch Einkauf oder auf andern gesetzlichen Wegen erlangt haben.

c) Alle Kinder von Eltern, welche mit obrigkeitlicher Bewilligung dahier geheirathet, und durch die Uebersiedelung an einen andern Ort in der Absicht einer wirklichen beständigen Niederlassung kein anderes Domizilium begründet haben.

d) Alle Kinder von rechtmäßigen Eltern, welche dahier (mit obrigkeitlicher Bewilligung) ihren beständigen Wohnsitz aufgeschlagen, und in der Folge (wie sub Lit. c.) nicht verändert haben.

e) Findelkinder, welche hier gefunden oder erzogen werden.

f) Uneheliche Kinder von Müttern, welche von hier gebürtig sind, und an dem Stande des Vaters keinen Theil haben.

g) Da endlich ausser den von a bis f incl. erörterten gesetzlichen Bestimmungen das Rathsdekret vom 14. August 1777 Rücksicht verdient, nach welchem fremde Dienstbothen, wenn sie wenigst 5 Jahr in einem Patriciat-Hause, und 10 Jahre in einem Bürgers-Hause ununterbrochen treue Dienste geleistet haben, und dieß durch hinlängliche Zeugnisse erweisen konnten, von Entrichtung der Bürgerrechts-Gebühren durch be-

sondere Obrigkeitliche Gnade befreit seyn sollen; so soll auch in Behandlung der dießfalls einkommenden Gesuche solcher Dienstboten analoge Rücksicht eintreten, und dieselbe der Ansprüche an die Armen-Anstalt theilhaftig seyn.

§. 3. Wer nicht auf eine oder die andere Art sein Heimaths Recht dahier begründen kann, hat keinen Anspruch an die hiesige Armen-Anstalt; er ist um so mehr ab- und an seine Gemeinde zu verweisen, als der Andrang um Unterstützung bei den nahrungslosen Zeitläufen immer mehr sich vergrößert, und die Erfahrung lehrt, daß andere Gemeinden beharrlich alle dießfallsige Lasten von sich abwenden, wozu sie nicht gesetzlich verpflichtet sind.

§. 4. Rücksichtlich der unehelichen illegitimen Kinder, deren nicht von hier gebürtige Mütter an dem Stande des Vaters keinen Theil haben, wird nachdrücklich erinnert, daß diese den Müttern zu folgen haben. Sie sind daher mit diesen in ihre Heimath zu verweisen, falls sie die öffentliche Unterstützung ansprechen, für ihre dermalige und zukünftige Subsistenz nicht eine sichere Deckung, und für ihren Aufenthalt keine polizeiliche Erlaubniß haben.

§. 5. Wenn auch die Praxis dem Vater überhaupt die Pflicht auflegt, unehelichen Kindern aller Art die natürlichen Alimenten vor der Mutter zu geben, falls der Vater durch die Konkurrenz mehrerer Konkumbenten nicht ungewiß ist; so hindert diese Bestimmung doch keineswegs den Vollzug des sub. §. 4.

aufgeführten Grundsatzes; der Mutter bleibt unbenommen, ihre Ansprüche in Separato zu verfolgen.

§. 6. Rücksichtlich der Anverwandten, denen die gesetzliche Pflicht obliegt, arme Verwandte zu unterhalten, wird bemerkt, daß folgende gesetzliche Ordnung bestehe:

1) Sind pflichtig die leiblichen Eltern, zuerst aber der Vater, dann die Mutter, hierauf die Aszendenten väterlicher, endlich jene mütterlicher Seits.

2) Sollte von allen diesen Niemand mehr vorhanden seyn, so fällt die Last der Unterhaltung auf die leiblichen Kinder und Deszendenten mit Beachtung der in Successione üblichen Ordnung.

2) Geschwisterte oder weitere Blutsverwandte oder Verschwägerte können rechtlich nicht angehalten werden.

4) Unter jenen Eltern und Kindern werden nicht nur eheliche, sondern auch uneheliche verstanden, wenn die Abkunft vollkommen hergestellt ist.

II. Besondere Bestimmung.

§. 7. Gesuche der nach obigen allgemeinen Bestimmungen hiezu berechtigten Personen können von dreifacher Art seyn, entweder wird um einen wochentlichen Armen-Beitrag, oder um Aufnahme in ein öffentliches Institut, oder um momentane Beiträge zu besonderen Zwecken gebethen.

A. Ertheilung von Armen-Beiträgen.

§. 8. Es ist schon im §. 7. des Organisations-Planes für die Armen-Beschäftigungs-Anstalt vom 30.

Sept. 1819 ausgesprochen worden, daß jede Person, welche sich in dem Stande der Armuth befindet, und zu irgend einer Arbeit fähig ist, von jedem Genusse eines Beitrages aus der Armen=Anstalt oder aus den Wohlthätigkeits=Stiftungs=Renten ausgeschlossen sey, wenn sie sich der Beschäftigung entzieht. Da diese Bestimmung zugleich dem Armen=Edikte entspricht, zur Abwendung des Müssigangs und des Bettels wirkt, und überhaupt auf polizeilichen Motiven beruht, so soll hierauf mit aller Strenge bestanden, und der weitere §. 10. des allegirten Organisations=Planes betrachtet werden, nach welchem entweder die Distrikts=Vorgeher oder das Komité der Beschäftigungs=Anstalt die wirkliche Beschäftigung arbeitsfähiger Armen zu bezeugen haben, je nachdem die wirkliche Arbeit ausser oder im Beschäftigungs=Hause geschieht.

§. 9. Wochentliche Armen=Beiträge können sofort nur angewiesen werden

a) Personen, welche sich auf dem Stande der vollen Armuth befinden, sofort weder Vermögen noch Arbeitsfähigkeit, noch hinlängliche Unterstützung aus andern Kassen von Privaten oder gesetzlich=pflichtigen Verwandten haben;

b) Personen jeden Alters, welche unweltläufig, krippelhaft oder mit andern Gebrechen, welche ihre Beschäftigung unmöglich machen, behaftet sind, denen anderweite sub. a erwähnte Sustentations-Mittel fehlen, und welche in öffentliche Institute nicht untergebracht werden können;

c) Personen, welche sich durch Arbeit den nothdürf=

tigen Unterhalt erwiesener Massen nicht ganz verdienen können, welchen sofort der Abgang billiger Massen durch Armen-Beiträge surrogirt werden soll;

d) Personen, welche zwar arbeitsfähig sind, aber weder durch selbstige Nachfrage laut Attesten der betreffenden Distrikts-Vorgeher Arbeit finden, noch nach Zeugnissen des Komités der Beschäftigungs-Anstalt dort momentan beschäftiget werden können. Die — solchen Personen anzuweisenden — Beiträge sollen jedoch nur vorübergehend seyn, und eingezogen werden, sobald sie Arbeit haben, worüber die Herrn Pflegräthe alle 14 Tage die geeignete Rücksprache mit den Distrikts-Vorgehern oder mit dem genannten Comité nehmen werden;

e) die in der Verpflegungs-Anstalt befindlichen Armen nach Maaßgabe des §. 86. u. 87. des dießfallsigen Organisations-Planes vom 28. Sept. 1819; endlich

f) Personen, welche in das Inkurabelhaus gebracht werden müssen, und für welche der bestehende Stiftungsfond wegen Unzulänglichkeit nicht mehr bezahlen kann.

§. 10. Eine Anweisung von Wochen-Spenden kann durch den Armenpflegschafts-Rath nur auf den Grund vorliegender Fragebögen gemacht werden, in welchen die bisher erwähnten Grundsätze genau erörtert, und welche mit den betreffenden Zeugnissen der Aerzte, der Distrikts-Vorgeher oder des Comités der Beschäftigungs-Anstalt versehen sind.

§. 11. Für die Größe der wochentlichen Armen-Beiträge kann keine Regel gegeben wer-

den, weil die Fälle nach §. 9. zu verschieden sind; indeß bleibt das bisher in Anwendung gebrachte Maximum in

1 fl. — kr. für eine Person

1 fl. 45 kr. für ein Ehepaar

1 fl. 30 kr. für einen Blinden oder für in der Unbehilflichkeit und im Elende diesen gleichgeachtete Personen, und es versteht sich von selbst, daß die anderweiten Bezüge oder Arbeits-Verdienste mit eingerechnet werden müssen.

B. Aufnahme in öffentliche Institute.

§. 12. Gesuche um Aufnahme in ein öffentliches Institut müssen durch die vorschriftsmäßigen ꝛc. gehörig belegten Fragebögen nach §. 2. 6. 9. begründet werden, und es wird zur Leitung des dießfallsigen Gutachtens folgendes erinnert:

a) für das paritätische Bürger-Hospital eignen sich alle verarmte und presthafte Bürger beiderlei Geschlechtes, und bei erheblichen Ursachen selbst fremde dürftige Personen, welche hier ihr Domizil genommen, und sich ehrlich verhalten haben; jedoch müssen die Kompetenten ledigen oder verwittibten Standes seyn, und das 50ste Lebensjahr zurückgelegt haben: die Zahl besteht in 205 Köpfen:

b) die Versorgungs-Anstalt richtet sich nach dem 15. und 32. Artikel des Armen-Ediktes vom 17. Nov. 1816, und ist bestimmt, alle verbürgerte Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens weder aus eigenen Mitteln, noch durch

eigene Kräfte, noch aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhalts-Anspruch haben, erwerben können, folglich auf dem Grade der vollen Armuth stehen, nach allen Lebensbedürfnissen zu versorgen: Die Zahl besteht in 35 Köpfen.

c) Das paritätische Inkurabelhaus hat solche Individuen aufzunehmen, deren ansteckende Krankheit oder Deformität die Entfernung aus dem täglichen Umgange mit der übrigen menschlichen Gesellschaft erforderte. Die Fundation geht auf 24 Köpfe.

d) Das katholische Findelhaus bezweckt die Erziehung und Verpflegung der Findelkinder; sie sind seit der Auflösung und dem Verkaufe des Findelhauses theils im katholischen Waisenhause theils auf dem Lande auf Kosten der Findelhaus-Stiftung untergebracht; ihre Zahl beträgt dermal 12 Köpfe.

e) Die katholische St. Antons-Pfründe bezwecket die Verpflegung zwölf armer Männer, welche Alters oder Gebrechlichkeitshalber nicht mehr vermögend sind, sich alle nöthigen Lebensbedürfnisse selbst zu verschaffen. Jedoch ist die Aufnahme durch ein Einkaufsgeld von 250 fl. bedingt.

f) Das katholische Bachische Seelhaus bezweckt die Unterhaltung von Weibspersonen, welche den Kranken in der Stadt gegen angemessene Belohnung auswarten sollen.

Diese Stiftung ist bereits aufgehoben, und genießen drei noch lebende Individuen eine Alimentation.

g) Das katholisch Gilg Schneidersche Bethaus übernimmt die Unterstützung zehn bejahrter Dienstmägde, welche sich Alters und Gebrechlichkeits halber nicht mehr durch Dienen ernähren können.

h) Das evangelische Armenkinderhaus bezweckt die Ernährung, den Unterricht und die Erziehung armer Kinder evangelischer Religion. Die Zahl ist unbestimmt, und richtet sich nach dem Maaße, nach den Kräften und nach der Lokalität des Instituts, so wie auch nach dem Drange der Zeitumstände. Pro $18^{19}/_{20}$ bestand eine Zahl von 136 Köpfen, welche als das Summum anzusehen ist.

i) Hinsichtlich des katholischen Waisenhauses ist zu erörtern, daß der Zweck die Aufnahme und Erziehung solcher Kinder sey, welche weder Vater noch Mutter haben, über das 7te Jahr hinaus sind, von ehelicher und bürgerlicher Geburt abstammen, und ohne körperliche Gebrechen sind. Auch werden Halb-Waisen aufgenommen, wenn deren noch lebende Väter oder Mütter gänzlich verarmt sind, sohin weder aus eigenen Mitteln noch aus Mitteln von Verwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhalts-Anspruch haben, für selbe was geleistet werden kann. Eben so bezweckt diese Stiftung die

Aufnahme armer Kinder, welche gleichfalls von ehelicher und bürgerl. Geburt abstammen, und deren Aeltern oder Verwandte sie nicht ernähren können.

k) Der Zweck des katholischen Armenkinderhauses ist derselbe, nur findet sich keine Beschränkung auf blos eheliche Kinder. Die Zahl der im Waisen- und Armenkinderhause befindlichen Kinder besteht dermal (außer den in der Lehre oder in Diensten stehenden 17 ältern Jünglingen und Mädchen) in 45 Köpfen.

l) Der Zweck des evangelischen Waisen-Hauses ist in Anbetracht der Aufnahme der nehmliche wie bei dem katholischen Armenkinderhause. Die Zahl der im Hause befindlichen Waisen beträgt dermal (außer den 29 in der Lehre oder in Diensten stehenden) 45 Köpfe.

m) In die paritätische Verpflegungs-Anstalt im Beschäftigungs-Hause eignen sich nach dem §. 82 und 99 des Organ. Planes vom 28. Sept. 1819 nur solche Personen, welche das Bürger- oder Beysitz-Recht besitzen, denen in der Stadt zu ihrer unentbehrlichsten Bedienung jede Gelegenheit mangelt, oder welche Miethwohnungen nicht aufzubringen vermögen oder können. Die Zahl ist auf 89 Köpfe fixirt.

n) In die paritätische Armenkinder-Anstalt im Beschäftigungs-Hause sind nach dem 145. und 146. §. des Organisations-Planes vom 16. Nov. 1819 Kinder solcher Eltern geeignet, welche mit hiesiger Bewilligung geehelicht, und mit

polizeilicher Genehmigung hier domizilirt waren oder noch sind, welche nach Ansicht der Untersuchungs-Akten ausser Stand sind, für die Erziehung und Unterhaltung der Kinder zu sorgen, welche Waisen ohne Vermögen und ohne Verwandte sind, denen ihre Versorgung gesetzlich aufgebürdet werden könnte, welche Kinder endlich das siebende Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Die Zahl ist auf das Maximum von 24 Köpfen bestimmt.

o) Endlich besteht noch die paritätische St. Jakobs-Pfründe, armen Raths-Personen — verunglückten brodlosen Bürgern und Bürgers-Wittwen — oder solchen Personen bestimmt, welche sich in einem im Bürgerstande zurückgelegten Alter von wenigst 50 Jahren befinden, und geneigt sind, gegen Einlegung einer gewissen Summe ihre Tage in der Versorgung zu beschließen. Es fällt von selbst auf, daß dieses Institut, die Krone unserer Wohlthätigkeits-Anstalten, nur für noch etwas vermögliche Bürger bestimmt und darum nicht als ein Armen-Institut zu betrachten sey. Die Zahl der Pfründner besteht dermal in 51 Köpfen.

§. 13. Was nun den Wirkungskreis des Armenpflegschafts-Rathes rücksichtlich der Aufnahme von Armen in die §. 11. bezeichneten Institute betrift, so wird erinnert, daß für die Besetzung der erledigten Stellen in öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten durch den XI. Artikel der allgemeinen

Verordnung vom 6. Sept. 1811, (Regierungs-Blatt 1811. Seite 1449) zur ausschließlichen Bedingung festgesetzt sey:

a) daß der Pfründgenuß nur solchen Individuen gestattet werde, welche sich in dem gänzlichen Mangel eines Vermögens und der Arbeitsfähigkeit, also in dem Stande der vollen Armuth befinden,

b) daß die polizeilichen und ärztlichen Zeugnisse über Vermögenslosigkeit und Erwerbs-Unfähigkeit strenge gewürdiget,

c) daß die untergeordneten Stiftungsadministrationen (nunmehr Pflegsverwaltungen) mit ihrem Gutachten überdie Zuläßigkeit einer neuerlichen Aufnahme von Pfründnern nach ökonomischen Rücksichten nicht umgangen werden,

d) und daß bei der Verleihung von Pfründen, welche durch Stiftungen zum Behufe der Armen eines Orts, einer Familie, oder einer bestimmten Klasse der Armen entstanden sind, genau nach dem Inhalt der einschlägigen Stiftungs-Urkunden verfahren werde.

Da es nun nach dem 14. Art. des Armen-Ediktes vom 17. Nov. 1816 ausschließlich in dem Wirkungskreise des Armenpflegschafts-Rathes liegt, den Stand der Armuth herzustellen; da die mit der Armenpflege verbundenen öffentliche Anstalten nach dem 53 §. des erwähnten Armen-Edikts der fortwährenden Aufsicht des Armenpflegschafts-Rathes unterstellt sind; da endlich nach den klaren Bestimmungen des ofterwähnten Ediktes und nach dem 1. Art. einer allerhöchsten Ent-

schließung vom 24. April 1809 dasselbe auch von den Waisen- und Armenkinderhäusern ausdrücklich gilt: so darf in den öffentlichen Armen-Instituten (wofür ein besonderes Stiftungs-Vermögen und besondere Verwaltungen bestehen) keine erledigte Stelle ohne vorläufiges Gutachten des Armenpflegschafts-Rathes besetzt werden; und der Magistrat wird die Genehmigung zur Besetzung einer erledigten Stelle in keinem Falle aussprechen, wofür nicht das Gutachten des Armenpflegschafts-Rathes vorliegt, oder wo der Stand der vollen Armuth nicht durch vorliegende Frage-Bögen desselben nachgewiesen ist.

§. 14. Wenn sofort in den §. 12. sub. Litt. a. b. d. f. g. h. i. k. l. erörterten Instituten durch Todfäle oder Austritte Erledigungen eintreten, so werden

a) entweder diese dem Armenpflegschafts-Rathe zu dem Ende angezeigt, um von demselben offizielle Vorschläge zur Wiederbesetzung zu erhalten,

b) oder es werden durch die Verwaltungen der betreffenden Institute über Personen, welche sie zur Aufnahme bei dem Magistrate begutachten wollen, von den Pflegräthen zur Begründung ihres Armen-Standes brevi manu die vorschriftsmäßigen Fragebögen requirirt.

ad a) Für den ersten Fall bestehen bei dem Armenpflegschafts-Rathe eigene Vormerkungsbücher, in welchen Personen appariren, welche mit Rücksicht auf die §. 13. erörterte gesetzliche Bestimmun-

gen — und unter Beachtung der §. 12 erwähnten Zwecke der verschiedenen Wohlthätigkeits-Institute — auf den Grund der in den Sitzungen gehörig depattirten Untersuchungs-Akten als zur Aufnahme würdig erachtet worden sind. Als in gleicher Art vorgemerkt sind auch jene Arme zu betrachten, welche sich in der par. Armen-Verpflegungs-Anstalt (§. 12 Litt. m.) befinden.

Wenn es sich daher um einen zu machenden Vorschlag zur Wiederbesetzung einer erledigten Stelle handelt, so geschieht dieser in der Regel aus der Klasse der so eben erwähnten Vorgemerkten mit Rücksicht auf die längere Zeit der Vormerkung; sollte aber ein später Vorgemerkter für den vorliegenden Fall als des Vorzuges würdig erkannt werden müssen, oder ergäbe sich aus den neuesten — noch nicht zur Vormerkung dekretirten — nach §. §. 2. 6. und 9. begründeten — Fragebögen momentan ein Dürftigerer, so soll ausnahmsweise der Vorschlag auf die letztere Klasse fallen.

ad b.) Im letztern Falle wird der Pflegrath, in dessen Bezirk sich die von der Instituts-Verwaltuug genannte Person befindet, den requirirten Fragebogen nach obigen Grundsätzen (§. §. 2. 6. 9.) entwerfen, jedoch nicht eher der requirirenden Verwaltung behändigen bis der Fragebogen in der nächsten Sitzung vorgetragen, der am Schlusse beizusetzende Antrag dekretrit, und zum Beweise dessen von dem vorsitzenden I. Bürgermeister

vidirt ist, wornach der Fragebogen der Verwaltung brevi manu behändigt werden kann.

§. 15. Was die Besetzung der im Inkurabel-Hause (§. 12. Litt. c.) eintretenden Erledigungen betrifft, so beruht solche lediglich auf medizinisch-polizeilichen Rücksichten; es kann sofort der Armenpflegschafts-Rath diesfalls kein Vorschlags-Recht begründen. Wenn indeß den Pflegräthen in ihren Bezirken Personen auffielen, welche in das Inkurabelhaus gebracht werden müssen (§. 12. Litt. c.), so sollen sie allerdings die gehörige Anzeige machen; um das geschäftsmäßige Benehmen mit dem magistratischen Polizei-Senate einleiten zu können.

§. 16. Rücksichtlich der Besetzung der in der katholischen St. Antons- und in der parit. St. Jakobs-Pfründe (§. 12. Litt. e. u. o.) eintretenden Erledigungen waltet der Umstand ob, daß die Aufnahme in beide Institute durch Einkauf bedingt, diese also total armen Personen nicht möglich ist, und beide Institute deßhalb nicht als Armen-Institute zu betrachten sind.

Ein Vorschlags-Recht zur Besetzung solcher Stellen ist im Wirkungs-Kreise des Armenpflegschafts-Rathes nicht begründet; wenn aber von den betreffenden Verwaltungen Fragebögen von angezeigten Kompetenten requirirt würden, so können diese von den betreffenden Pflegräthen unbedenklich aufgenommen, und den Requirenten behändigt werden.

§. 17. Da die paritätische Armen-Verpflegungs- und Armenkinder-Anstalt im Beschäf-

tigungs=Hause (§. 12 Litt. m und n) kein besonderes Stiftungs=Vermögen besitzt, da beide aus den Gefällen der Armen=Anstalt erhalten werden, und deshalb unter besondern Komités von Armenpfleg=Räthen stehen; da endlich hiefür der Armenpflegschafts=Rath Rechnung zu stellen hat: so werden die in beiden Anstalten erledigten Stellen unmittelbar durch den Armenpflegschafts=Rath besetzt.

C. Momentane Beiträge zu besonderen Zwecken.

§. 18. Die dritte Art von Gesuchen, welche an den Armenpflegschafts=Rath dahier gebracht werden, besteht in momentanen Beiträgen zu besondern Zwecken, welche sich auf ärztliche Hilfe — auf Leistung von Begräbniß=Kosten — auf Zahlung von Miethzinsen — auf Beholzung — auf Uebernahme von Lehrgeldern — auf Anschaffung von Handwerkszeugen — oder auf Mittheilung der unentbehrlichsten Bekleidung ausdehnen.

§. 19. Zur allgemeinen Grundbedingung wird festgesetzt, daß die Ertheilung einer jeden Art dieser Beiträge lediglich durch den Stand der Armuth von Seite des Petenten begründet werden könne, nur soll bei Würdigung solcher Gesuche nicht ausschließlich auf dem Dasein der vollen Armuth beharrt, sondern auch Partialarme Personen solcher Unterstützung theilhaftig werden, wenn durch vorliegende gehörig aufgenommene Fragebogen erwiesen

ist, daß die Petenten zum hiesigen Gemeinde-Verbande gehören (§. 2.) daß sie keine Anverwandte haben, welche das momentane Bedürfniß leisten können und gesetzlich sollen (§. 6.), daß endlich ihre anderweiten Bezüge aus der Armen-Anstalt, aus andern Kassen oder von Privaten auch mit Einrechnung ihrer Arbeits-Verdienste (§. 8 und 9) zur Bestreitung des momentanen Bedürfnisses nicht hinreichen.

§. 20. Wo die besonderen Kranken-Stiftungen oder das allgemeine Krankenhaus verarmten Personen freie ärztliche Hilfe nicht darbieten können, wird hiemit festgesetzt, daß alle Personen, welche sich in der Armen-Anstalt befinden, sofort wochentlich Armen-Beiträge fortan genießen (§. 9.), sowohl in Hinsicht der ärztlichen und chirurgischen Behandlung als in Hinsicht der benöthigten Medikamente, wie bisher, frei versorgt seyn sollen; jedoch unter der Restriktion, daß ihre Behandlung durch den Arzt oder Wundarzt ihres Armen-Distriktes zu geschehen habe.

Spricht eine Person, welche sich noch nicht in der Armen-Anstalt befindet, freie ärztliche Hilfe an, so sind die Pflegräthe, wo sie die allgemeine Bedingung (§. 19) begründet finden, ermächtigt, in pressanten Fällen Freischeine jedoch unter voriger Restriktion auszustellen; in verschieblichen Fällen werden sie aber das Gesuch vorerst nach §. 19 instruiren, (was auch von pressanten Fällen nachträglich zu geschehen hat) und bei der nächsten Session den Beschluß erwarten.

Wenn den Kranken die Wahl des Arztes, des Chyrurgen und der Apotheke ausnahmsweise frei ge-

stellt werden soll, müssen ganz besondere Umstände für die Genehmigung dieses Antrages sprechen.

Wenn erst nach erlangter Wiedergenesung die Bezahlung der erlaufenen Kurkösten angesucht wird, soll die strengste Würdigung der diesseitigen Grundbedingung (§. 19.) eintreten, und im Bewährungs-Falle eine Zahlung in der Regel entweder nur theilweise — oder nur gegen Unterhandlung mit den Gläubigern — höchst selten aber nach voller Summe beantragt und genehmigt werden.

Geburtshilfe für arme Kindbetterinnen wird, im Falle der Erfüllung der Grundbedingung (§. 19.) ebenfalls durch den Accoucheur oder durch die Hebamme des Armen-Distrikts analog geleistet.

§. 21. Die Begräbniß-Kösten werden aus der Armen-Anstalt in der Regel von allen Verstorbenen bezahlt, welche ständige Armen-Beiträge genossen haben, und deren Rücklaß diese Kosten nicht deckt. Wo aber die Verlassenschaft die Beerdignngs-Kosten deckt, oder gar übersteigt, auch nicht ganz dürftige Erben vorhanden sind, sollen derlei Gesuche standhaft abgeschlagen, und von den Pflegräthen zugleich darauf geachtet werden, daß die von solchen Schein-Armen genossenen Armen-Beiträge angezeigt werden; um selbe nach dem 3ten Art. des Armen-Ediktes aus der Verlassenschafts-Masse reklamiren zu können.

Gesuche um Bezahlung der Beerdigungs-Kosten für Verstorbene, welche noch nicht in der Armen-Anstalt standen, sind nach dem §. 19

zu würdigen, auch soll auf vorstehende Grundregel geachtet werden.

§. 22. Wenn Gesuche um Bezahlung von Haus-Miethe-Zinsen gestellt werden, so wird hiemit festgesetzt, daß dieselbe für Personen, welche sich in der Armen-Anstalt befinden, denen also schon der erforderliche wochentliche Beitrag gespendet wird, in der Regel weder ganz noch theilweise begutachtet und genehmigt werden sollen. Dagegen könne nach Befund der Umstände (§. 19.) für Personen, welche die Armen-Anstalt nicht belasten, die Bezahlung von Miethzinsen ganz oder theilweise begutachtet und genehmigt werden.

§. 23. Was die Gesuche um Beiträge zur Beholzung betrifft, so kömmt zu erinnern, daß bereits eine doppelte Holz-Austheilungs-Anstalt bestehe, wovon die erste ein eigenes Stiftungs-Vermögen besitzt, und die andere durch Privat-Beiträge erhalten wird.

Der Zweck dieser Holz-Austheilungs-Anstalten geht dahin, ganz armen Personen den momentanen Bedarf theils in den kleinsten Portionen und um den schonendsten Preis, theils auch unentgeldlich zu verabreichen.

Da die Herrn Pflegräthe und Pfarrer unter Beachtung des §. 19 erwähnten Grundsatzes fortfahren werden, die Holz-Billeten zu vertheilen: so kann Personen, welche bereits die öffentliche Armen-Anstalt ansprechen, in der Regel kein Beitrag zur Beholzung genehmigt werden kann.

sondern solche Bewilligungen können nur solchen Personen zu Theil werden, an welchen sich die Grundbedingung §. 19 bewährt, ohne daß sie die Armen-Anstalt belasten, oder aus Schamhaftigkeit an der öffentlichen Holz-Austheilungs-Anstalt partizipiren.

§. 24. Es liegt in den Pflichten des Armenpflegschaft-Rathes, arme Jünglinge, denen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, und für welche auch eine gesetzliche Hilfe von Anverwandten nicht angesprochen werden kann §. 6, zu ihrem künftigen ehrlichen Fortkommen anzuleiten, sohin dafür zu sorgen, daß dieselbe unter Hinsicht auf ihre Neigung, körperliche Beschaffenheit, und auf Gangbarkeit des Handwerkes Meistern in die Lehre gegeben werden, welche Geschicklichkeit und Willen haben, die Lehrlinge zu brauchbaren Gesellen während der Lehrzeit abzurichten.

Wenn sich dadurch für den Armenpflegschafts-Rath die Pflicht zu Uebernahme der Lehrgelder und des damit verbundenen Ein- und Ausschreibens äußert, so kommen die Fragen zu erörtern:

1) wie derlei Gesuche zu instruiren seyen,
2) welche Einleitungen zu Aufbringung von ordentlichen Meistern getroffen, und
3) welche Stipulationen mit den Lehrherrn gemacht werden sollen?

ad 1) Jedes Gesuch um Uebernahme eines Lehrgeldes auf die Armen-Kasse muß bei dem Ko-

mité des Lehrgeld-Institutes in der Art angebracht werden, daß der Supplicant einen Fragebogen beibringt, welchen der betreffende Pflegrath seines Achtels über die Eltern und den Supplicanten selbst nach den — §. 2, 6, 9, und 19 erörterten — Grundsätzen aufzunehmen, und bei Aufnahme desselben dahin zu trachten hat, daß die Beweise über den vollendeten Schulbesuch und über den Gesundheits-Zustand des Lehrlinges durch Produktion des Schul-Entlassungs-Scheines, und des ärztlichen Zeugnisses geliefert werden. Derselbe Pflegrath hat endlich diesem Fragebogen seinen pflichtgemäßen Antrag beizusetzen, ob die Eltern oder Vormünder des Lehrlinges zu den Kosten des Lehrgeldes und des damit verbundenen Aus- und Einschreibens etwas und was beizutragen im Stande seyen oder nicht.

Nun äußert sich der Wirkungskreis des Komités für das Lehrgeld-Institut dahin:

a) daß das Gesuch selbst nach den so eben erörterten Grundsätzen, so wie
b) die Moralität und Geschicklichkeit des beantragten Lehrherrn näher gewürdigt;
c) daß, im Falle noch kein Lehrherr bekannt wäre, ein ordentlicher Meister ausgemittelt werde;
d) daß die mit dem Lehrherrn zu machenden Stipulationen begutachtet;
e) daß die im Laufe eines Quartales eingekommenen und vollständig bereiften Lehrgelds-Gesuche gesammelt, und endlich
f) am Schlusse eines jeden Quartales hierüber in

einer Sitzung des Armenpflegschafts=Rathes, welchem die Genehmigung der Lehrgelder allein zusteht, vollständiger Vortrag erstattet werde.

ad 2) Wenn der Supplicant noch keinen Lehrherrn vorgeschlagen hat, oder wenn über die Moralität und Geschicklichkeit des Vorgeschlagenen nähere Erkundigungen eingezogen werden sollen, so hat sich das Komité in der Regel an die Vorgeher der betreffenden Innung — an die einschlägigen Distrikts=Vorgeher — oder auch an den magistratischen Polizei=Senat zu wenden; ausnahmsweise aber alle zuläßigen Maaßregeln zu ergreifen, welche in vorliegenden Fällen als die sichersten sich darbiethen, und es ist keineswegs von der Hand zu weisen, wenn auf dem Lande sich eine bessere (jedoch gerichtlich zu bestätigende) Gelegenheit zur Unterbringung des Petenten fände.

ad 3) Was die mit den Lehrherrn zu treffenden Stipulationen betrifft, so sollen jene durch das Komité zu den billigsten Forderungen unter Rücksicht auf den Armen=Zweck vorerst bewogen werden.

Als unabänderlicher Grundsatz wird festgesetzt, daß der Lehrherr den Lehrling auf 4 bis 6 Wochen unentgeldlich auf die Probe nehme, — daß das Lehrgeld auf dreimal und zwar: das erste Drittheil beim sogenannten Einschreiben, das zweite Drittheil in der Hälfte der Lehrzeit, und das letzte Drittheil beim Ausschreiben bezahlt werde, — daß der Lehrling hauptsächlich zur Profession und nicht mehr zu Hausarbeiten verwendet werde — daß der Lehrling

sich alle Semester bei dem Komité zu stellen habe, um demselben über seine Behandlung Notiz zu geben — daß endlich auch der Lehrherr alle Semester (jedoch nicht gleichzeitig mit dem Lehrlinge) dem Komité über das Verhalten und Fortschreiten des Lehrlinges Rapport zu erstatten habe.

Die Größe der Lehrgelder läßt sich noch nicht fixiren, indem dieselbe dermal noch von der mehr und mindern Billigkeit der Meister und von der Qualität der Profession abhängt.

Da indeß gewöhnlich eine freie oder eine wenigst viel wohlfeilere Lehre gestattet wird, wenn die Lehrlinge ihre Lehrzeit um ein Jahr verlängern, so hat das Komité diesen Punkt nicht ausser Acht zu lassen, und in Fällen, wo diese Verlängerung der Lehrzeit nach den individuellen Verhältnissen der Lehrlinge denselben in ihrer künftigen Bestimmung nicht nachtheilig ist, die Unterhandlung mit den Lehrherrn darnach zu richten.

Wenn der Armenpflegschafts-Rath in Sachen beschlossen hat, so liegt endlich dem Komité der Vollzug der Beschlüsse nach allen Theilen ob.

§. 25. Mit dem vorstehenden §. enge verbunden sind die einkommenden Gesuche um Anschaffung von Handwerkszeugen, welche größtentheils von den nach §. 24 versorgten armen Jünglingen, zuweilen aber auch von andern bereits ohne diesseitiges Zuthun ausgelernten Individuen gestellt werden.

Die Gewährung einer solchen Bitte hängt von dem nach (§. 2, 6, 9 und 19 herzustellenden) Grade

der Armuth, vom Beweise der ordnungsmäßig überstandenen Lehrzeit, und von der unerläßlichen (von den Vorgehern der betreffenden Profession zu attestirenden) Bedingung ab, daß der Geselle bei der Profession des Petenten den Handwerkszeug mit sich bringe.

Ein neuerlicher Beweis der Armuth von Lehrlingen nach §. 24 kann erlassen werden, wenn das Komité des Lehrgeld-Instituts, zu welchem auch dieser Gegenstand ressortirt, keine Aenderungen der Umstände vermuthet.

§. 26. Wenn endlich Gesuche um Mittheilung von Kleidungsstücken einkommen, so kann hier nur die Rede von der unentbehrlichsten Bekleidung seyn, welche von Personen angesprochen wird, die sich auf dem Grade der vollen Armuth befinden.

Rücksichtlich der Behandlung solcher Gesuche bedarf es lediglich einer Hinweisung auf die §. 2, 6 und 9, und nur als Ausnahmen werden die Fälle als zuläßig erklärt, wo Personen die unentbehrliche Bekleidung vorerst verschafft werden muß, um sie sodann ohne Verletzung der öffentlichen Moralität unter die Menschen lassen, und zur Arbeit anweisen zu können.

D. Behandlung der verschämten Armen (Paûvres honteux.)

§. 27. Wenn sub. Ziffer II. Litt. A. §. 8 bis 11 incl. von Unterstützung der Armen durch wochentliche Beiträge die Sprache war, so ist dieß nur von solchen Armen zu verstehen, die sich entweder nicht scheuen, das Mitleid der Einwohner öffentlich anzusprechen, oder welche weder nach ihrem frühern Stande noch

nach ihren Familien-Verhältnissen so gestellt sind, daß ihnen eine öffentliche Verpflegung aus der Armen-Anstalt kränkend fiele.

Arme von entgegengesetzter Klasse erscheinen unter den Namen von verschämten Armen (Paûvres honteux) und verdienen in gleichem Grade um so mehr die Beachtung des Armenpflegschafts-Rathes, als gerade diese Klasse von Personen um so ärmer ist, als es ihnen Ehre und Anstand verbiethet, ihre Armuth öffentlich zu äussern, sonach der Armen-Anstalt sich aufzudringen.

§. 28. Die Gesuche solcher Armen gehen nun

a) entweder auf ständige Unterstützung,

b) oder auf momentane Beiträge zu besondern Zwecken.

§. 29. Was die Gesuche verschämter Armen um ständige Unterstützung betrifft, so kann diese nur nach hergestelltem Beweise der Armuth, sonach auf den Grund der — von den betreffenden Pflegräthen analog nach obigen Grundsätzen §. 2, 6, 9 aufgenommenen — Fragebogen von dem Armenpflegschafts-Rathe ausgesprochen werden.

Als allgemeine Bestimmung über die Größe der Beiträge wird hiemit folgendes festgesetzt:

1) die Zutheilung der Beiträge geschieht nicht wochentlich durch die verschiedenen Austheiler nach den gewöhnlichen Armenscheinen, sondern monatlich durch den jeweiligen Armen-Kassier gegen Quittung, welche am Schlusse des Jahres durch den einschlägigen Pfarrer mit dem Lebens- und

unveränderten Standes=Zeugnisse versehen werden muß.

2) Die Empfänger werden in der öffentlichen Jahres=Rechnung nicht namentlich, sondern nur mit der Zahl und mit Gesammt=Summe der diesfallsigen Abgabe aufgeführt.

3) Die Größe der Beiträge wird in der Regel auf das Maximum von jährlichen
   fl. 100 — für eine Person
   fl. 150 — für eine Familie
   fl. 120 — für einen Blinden oder für — in der Unbehilflichkeit und im Elende diesen gleichgeachtete — Personen festgesetzt, jedoch müssen alle anderweiten Bezüge von königl. Kassen, von Stiftungen und Privaten, so wie der Arbeits=Verdienst selbst, wie im §. 11 genau erhoben, und obigem Maximum mit eingerechnet werden, so daß die Armen=Anstalt nur den Abgang leistet.

§. 30. Wenn von verschämten Armen momentane Beiträge zu besondern Zwecken angesprochen werden, so gelten für Behandlung derlei Gesuche ganz die von §. 18 bis 26 incl. erörterten Grundsätze; nur richtet sich die Art der Zutheilung nach §. 29, Nro. 1 und 2, und die Größe der Beiträge nach dem Verhältnisse, wie das Maximum in §. 11. zu jenen in §. 29, Nro. 3.

Armenscheine, Versatz derselben. Viele hiesige Hausbesitzer und Vermiether von Wohnungen pflegten bisher die Armenanstalts=Zettel der bei ihnen wohnenden Armen zur Sicherheit des bedungenen Haus=

zinses in Beschlag zu nehmen, und sich durch Einnahme der Almosen-Beiträge bezahlt zu machen. Da dieser Mißbrauch in Zukunft nicht mehr geduldet werden kann, so erhalten hiemit alle Häuser- und Wohnungs-Vermiether den Auftrag, sogleich nach Bekanntwerdung dieses alle in Handen habenden Almosenzettel den betreffenden Armen zurückzugeben. Dagegen steht ihnen frei, den Betrag des bedungenen Hauszinses dem einschlägigen Armendeputirten anzuzeigen, welcher dann sorgen wird, daß derselbe alle halbe Jahre an den gewöhnlichen Zielzeiten bei dem Armeninstituts-Kassier Geiger, Lit. A. Nro. 24. wohnhaft, unmittelbar abgelangt werden kann. Derjenige Arme, welcher in Zukunft seinen Almosenzettel an wen immer versetzt, wird dessen für immer verlustig und der Darleiher muß es sich selbst zuschreiben, wenn er mit seiner Forderung in Verlust geräth, und überdieß noch nach den über die Winkelleihhäuser bestehenden Verordnungen bestraft wird. Das nämliche versteht sich auch von Waaren, welch' immer für einer Gattung, die auf Armenzettel abgegeben werden. Augsburg, den 23. Jänner 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Dem Armen nach dem Maaße seines Bedarfes und den Kräften der Armen-Anstalt Hilfe und Erleichterung zu schaffen, ist das unausgesetzte Bemühen der Polizei-Behörde, und der für diese Geschäftsführung bestehenden Armendeputation. Lohnend ist die Zweck-Erreichung durch die theilnehmende Unterstützung so vieler Armenfreunde; daß jedoch auch mancher Arme diese

Wohlthat nicht dankbar zu verdienen suche, ist ebenfalls durch Erfahrung bewiesen; — selbst die Anweisungs=Billeten werden in Versatz gegeben, und in derselben Stadt, welche durch die Namen der ehrwürdigsten Wohlthäter glänzet, finden sich Einwohner, welche auf die Ausweise der Armuth gewinnsüchtige Versatzrechnungen stützen, dadurch dem wahrhaft Armen die Gabe der Wohlthätigkeit schmälern, dem Leichtsinnigen Gelegenheit zum schändlichsten Mißbrauche bieten. Es wird daher bestimmt: a) daß jedes in Versatz genommene Armen=Billet ohne Ersatzleistung auf der Stelle eingefordert; b) jeder Versatzgeber nach dem Grade schuldbarer oder gewinnsüchtiger Beiwirkung mit angemessenen Geldbussen zum Armenfond belegt; c) jeder Arme, der sein Billet auf solche Art aus den Händen giebt, nach Umständen für immer oder auf eine Zeit aus den Armenlisten gestrichen; d) nach den Forderungen der Verhältnisse sowohl der Name solcher Versatzgeber als Versatznehmer in dem Intelligenz=Blatte bekannt gemacht; e) die periodische Revision der Herrn Deputirten, der Almosen=Sammler und Austheiler zur Entdeckung und Kontrollirung benützt, übrigens jede auf solche Entdeckungen zielende Mittheilung mit dankbarster Bereitwilligkeit gewürdigt, und diese Bestimmung bei der nächsten Almosen=Vertheilung jedem Armen oder Almosengenießer ausdrücklich bekannt gemacht werden solle. Augsburg, den 5. May, 1815. Königliche Polizei=Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei=Direktor. — Man hat in Erfahrung gebracht, daß von vielen Individuen, welche

aus dem Lokal-Armenfonde eine wochentliche Unterstützung genießen, die Armenscheine versetzt werden. Da nun dieses ausdrücklich den Armen verboten und bestimmt ist, daß die Armenscheine in diesem Falle eingezogen werden, wird hiemit Jedermann gewarnt, auf diese Zettel etwas zu leihen, oder als Pfand inne zu behalten. Augsburg, den 5. August 1825. Der Armenpflegschafts-Rath der Kreis-Hauptstadt Augsburg. Barth, Vorstand. Violand.

Armenzettel, siehe Armenscheine.

Arzneimittel-Verkauf. Da vermöge hohen Rescript's des Königl. Kommissariats der Stadt Augsburg dd. 26. v. M. ausser der Landapotheken und Materialisten, niemand weder innere noch äusserliche Arzneimittel, wie sie immer heissen mögen, unter Strafe von 10 Reichsthalern, die in jedem Uebertrettungsfalle verdoppelt werden soll, verkaufen darf, so wird anmit das Publikum hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß bereits denjenigen Individuen, welche sich bisher mit solcher Handelschaft in eigenem Namen befaßten, oder besagte Arzneimittel als Kommissionsgut verkauft haben, derlei Geschäfte gänzlich untersagt worden seyen. Augsburg, den 13. März 1811. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Auktionen, Verhalten der Käufler hiebei; siehe Käuflerordnung.

Aufenthalt und Aufenthaltskarten. Bekanntmachung, die Nachweise fremder Personen, welche sich dahier aufhalten wollen, betreffend. Immer häufiger wird der Fall, daß Individuen und

Familien zum Theil aus ziemlich entfernten Gegenden ohne allen Ausweis hierher kommen, um sich dahier aufzuhalten. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche hieraus für die Betheiligten sowohl, als für die hiesige Stadt hervorgehen, sieht man sich bemüssiget, Nachstehendes über die Berechtigung zum Aufenthalte dahier und über die beizubringenden Ausweise hiemit bekannt zu machen. Nach dem Gesetze über die Heimath dd. Tegernsee den 11. September 1825. §. 6. steht es jedem Staats-Angehörigen frei, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, in so ferne er sich mit seiner Familie auf eine erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegen stehen, welche auf Gesetze und Verordnungen gegründet sind. Es hat sich demnach ein Jeder, welcher in Folge dieser gesetzlichen Bestimmung sich dahier aufzuhalten gedenkt, ohne in den Gemeinde-Verband zu treten, darüber, daß er ein Bayer sey, und welcher Heimath er angehöre, durch obrigkeitliche, bei der hiesigen Stadtbehörde niederzulegende Zeugnisse auszuweisen, und sich durch eben solche Zeugnisse über seinen guten Leumund zu legitimiren. Da die Gesetze bestimmen, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts vom 6ten Jahre an bis zum 18ten theils zur Werktags- theils zur Sonntags-Schule pflichtig sind; so müssen Familienväter, welche mit Kindern hier ihren Aufenthalt nehmen wollen, nachweisen, daß sie im Stande sind, das Lehrgeld für ihre Kinder aus eigenem Vermögen zu bezahlen, oder sie müssen

eine verbindliche Erklärung der Gemeinde ihrer Heimath beibringen, daß dieselbe das Schulgeld für die Kinder bezahle. Nachdem in gleicher Art die Gesetze für die Armenpflege und Krankenpflege die Vorsorge für die Fälle der Krankheit auferlegen, so ist es unerläßlich, daß Diejenigen, welche sich dahier aufhalten wollen, aber kein eigenes Vermögen besitzen, sondern bloß durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen beabsichtigen, sohin wohl in gesunden Tagen sich zu ernähren vermögen, aber für die Tage der Krankheit nicht gesichert sind, sich durch verbindliche Erklärungen der Gemeinden ihrer Heimath darüber ausweisen, daß dieselben die Kosten übernehmen, welche sich in Krankheitsfällen auf die Verpflegung und Kur der ihrem Verbande angehörigen Individuen in dem hiesigen Krankenhause ergeben. Man ersucht sämmtliche Behörden, jene Individuen, welche sich hierher begeben, und hier ihren Aufenthalt nehmen wollen, nach Vorstehendem zu belehren, damit dieselben die nöthigen Ausweise mitbringen. Augsburg den 19. Mai 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner. Siehe auch Anzeigen über Quartier-Veränderungen S. 18. und Anzeigen der Handwerksgesellen S. 20.

Aufhängen der Glocke, siehe Glocke.

Aufschlag des Biers, siehe Bieraufschlag.

Aufschlag des Getreides, siehe Getreid-Aufschlag.

Aufschlag der Kohlen, siehe Kohlenaufschlag.

Aufschriften öffentliche. Dem Publikum wird hiemit erinnert, daß in Folge der bestehenden Baupolizeigesetze, keinem Hauseigenthümer erlaubt ist, ein Gemälde oder eine Inschrift auf die Aussenseite eines Hauses zu setzen, ohne daß hierüber die schriftliche Bewilligung der Königlichen Polizei-Direktion erholt worden wäre. Die Königliche Polizei-Direktion ist beauftragt, jede Gegenhandlung mit einer Geldstrafe von 10—25 fl. zu belegen, und die Inschrift oder das Gemälde, was es auch immer sey, auf des Eigenthümers Kosten hinwegstreichen zu lassen. Augsburg, den 26. Oktober 1811. Königl. Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel. — Da man wahrgenommen, daß an einzelnen Gebäuden Aufschriften verschiedener Art, vorzüglich bei mehreren Gewerbsleuten angebracht werden, welche der eigentlichen Bestimmung nicht entsprechen, — nicht selten sogar Veranlassung zu Beschwerden bieten — da ferner hiedurch in manchen Beziehungen Verantwortlichkeit für die Polizei-Behörde erwachset, so setzt man mit höherer Genehmigung fest: a) daß sämmtliche bestehende öffentliche Aufschriften gesammelt, und hiernach jene Abänderungen, die etwa nach einer genauen Prüfung für nöthig erachtet werden könnten, getroffen werden sollen; b) daß von nun an weder an Gebäuden, noch an sogenannten Schilden rc. Aufschriften, welche nicht vorher bei der Polizei-Behörde vorgelegt und genehmigt worden sind, angebracht werden dürfen; c) daß daher im Falle des Entgegenhandelns sowohl jene Personen, welche die Aufschriften

veranlassen, als jene Gewerbsleute, welche deren Aufschreibung besorgen, verantwortlich bleiben. Augsburg, den 8. Juli 1814. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Augenheil-Anstalt. Nachdem der Magistrat unterm 21. December vorigen Jahrs die Errichtung einer provisorischen Augenheil-Anstalt beschlossen hat, so setzt man das Publikum hiemit auf nachstehende Weise in Kenntniß: I) Für solche Augenkranke, derer Krankheits-Zustand Ausschließung von allen Geschäften, und fortwährende Behandlung und Pflege erfordert, ist im Lokal-Krankenhause eine eigene, von den übrigen Kranken ausgeschiedene Lokalität hergestellt. Herr Hofrath Dr. Reisinger hat die Behandlung der für diese Anstalt geeigneten Augenkranken übernommen. Für ihre Verpflegung ist die gehörige Anordnung getroffen. II) Für Augenkranke, welche nur einer periodischen Nachsicht bedürfen, deren Krankheitszustand die Entfernung von den Geschäften nicht unbedingt erfordert, und welche im Krankenhause weder untergebracht seyn wollen noch müssen, wird dadurch gesorgt, daß Herr Hofrath Dr. Reisinger denselben täglich von 1 — 2 Uhr Rath und Hilfe in seiner Wohnung zu ertheilen bereit ist. III) Diese Augenheil-Anstalt ist zunächst für die ärmere Klasse bestimmt. Wer in das Krankenhaus zur Heilung versetzt werden soll, muß ein Zeugniß des Herrn Hofraths Dr. Reisinger auf der Polizei präsentiren, welches sofort mit dem geeigneten Vidit versehen wird, womit sich der Augenkranke in das Krankenhaus begiebt.

Ist es eine dahier verbürgerte Person, so muß sie zugleich ein Armuths-Zeugniß von dem betreffenden Armenpflegschafts-Rathe; ist es ein Handwerks-Geselle oder ein Dienstbothe männlichen oder weiblichen Geschlechtes, so muß Jedes zugleich die Empfangs-Bescheinigung über die bezahlten Krankenhaus-Beiträge mitbringen. Für ambulirende Augenkranke, welche in der Wohnung des Herrn Hofraths Dr. Reisinger Rath und Hilfe nachsuchen wollen, wird bemerkt, daß eine dahier verbürgerte Person bei Letzterm das Armuths-Zeugniß des betreffenden Armenpflegschafts-Rathes, ein Handwerks-Geselle die polizeiliche Bescheinigung seines Wanderbuches nebst der Empfangs-Bescheinigung über bezahlte Kranken-Haus-Beiträge, ein Dienstbothe sein Dienstbothenbuch ebenfalls mit der Empfangs-Bescheinigung über bezahlte Krankenhaus-Beiträge vorzuweisen habe. IV) Die unter Ziffer III. erwähnten nothleidenden Augenkranken erhalten im Krankenhause unentgeldliche Behandlung und Verpflegung; solche ambulierende Augenkranke Behandlung und die erforderliche Arznei ꝛc. gleichfalls unentgeldlich. V) Sollte eine dahier domicilirende Person, welche unter die Sub. Ziffer III. bemerkte Armenklasse nicht gezählt werden kann, sich im Falle befinden, im Krankenhause ihre Behandlung und Pflege suchen zu wollen, so kann dieß gegen Bezahlung gleichfalls geschehen, und es wird bemerkt, daß man Bedacht nehmen werde, rücksichtlich einer eigenen Lokalität das Geeignete zu verfügen. VI) Das Publikum wird aus gegenwärti-

ger Verfügung ersehen, wie man fortan bedacht sey, dem hiesigen Krankenhause die möglichste Ausdehnung zu geben, und nichts zu verabsäumen, was zum Wohle der leidenden Menschen gereicht. Man verbindet daher an die hiesigen Menschenfreunde die obrigkeitliche Einladung, dieses Institutes mit dem längst bewährten Wohlthätigkeits-Sinne fortan zu gedenken. Augsburg, am 2. Januar 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Ausbrennen der Vorkamine, siehe Vorkamine.

Ausstellen der Leichen. Nachdem es sich mehrmalen ereignete, daß die Verstorbenen den bestehenden allerhöchsten Verordnungen entgegen, sowohl in den Häusern, während der zu ihrer Beobachtung bestimmten Zeit, als auch auf der Hausflur kurz vor der Beerdigung, und endlich auf der Grabstätte selbst vor ihrer Einsenkung noch einmal zur Schau ausgestellt werden; so sieht man sich veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß dergleichen Ausstellungen durchaus nicht zu dulden seyen, und die dagegen Handelnden sich polizeilicher Ahndung unterziehen. Augsburg, den 3. Oktober 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Aussteuer-Prämien, siehe Prämien.

Aus- und Einziehen, siehe Mieths-Veränderungen.

B.

Baden in den Flüssen und Kanälen. Hierüber wird gewöhnlich alle Jahre eine Bekanntmachung erlassen, denen Inhalt im Wesentlichen folgender ist: 1) Der Lech- und Wertach-Fluß sind als verbotene Plätze durch Warnungs-Tafeln den Badenden als stets gefährlich bezeichnet; 2) zum Baden sind der sogenannte Holzbach und der Schäfflersbach als geeignete Plätze bestimmt, und die hiezu angewiesenen Strecken durch die aufgestellten Bad-Pfähle angezeigt; 3) das königl. Militär benützt den Holzbach Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag Abends 5 Uhr, und den Schäfflersbach Montag, Mittwoch und Samstag zwischen 6 und 8 Uhr Abends, zu welcher Zeit die zum Baden bestimmten Plätze von hiesigen Einwohnern nicht besucht werden dürfen; 4) wird jedem Badenden zur Pflicht gemacht, die Vorschriften für Anständigkeit und Sittlichkeit niemals ausser Acht zu lassen; 5) den Bad-Patrouillen, welchen die Handhabung der Ordnung und die Einweisung in die bestimmten Plätze, so wie die Abweisung von den verbotenen Plätzen übertragen ist, ist die gehörige Folge zu leisten, indem Uebertretung der Vorschriften, oder wohl gar Widersetzung gegen die Patrouillen geeignete Strafe nach sich zieht.

Bäume, Abraupen derselben; siehe Abraupen S. 9,

Bäume junge, Beschädigung derselben. Man hat wahrgenommen, daß junge Bäume in der Nähe der Waschplätze in den Umgebungen der hiesigen Stadt nicht selten durch Anheftung, durch Waschstricke oder durch Behängung mit Wäsche beschädigt werden. Das Verbot, die den Waschplätzen nahe stehenden jungen Bäume zu dem angeführtem Behufe zu benützen, wird mit dem Anhange hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesigen Flurschützen den Auftrag erhalten haben, hierüber zu wachen, und die Uebertreter nach vorausgegangener Warnung näher anzuzeigen, welche sodann das gewöhnliche Pfandgeld zu bezahlen, im fernern Uebertrettungsfalle aber schärfere Ahndung zu gewärtigen haben. Augsburg, am 23. Juni 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär. — Siehe auch Alleen, Verletzung derselben S. 12.

Baumfrevel. Es wird Jedermann gewarnt, an den Ufern des Wertach- und Lechflusses durch Viehtrieb, Fuhrwerk, Holzsammeln, oder Anlanden die mit so großen Kosten hergestellten Wasserbauten und Weidenpflanzungen zu beschädigen, wie auch die neuen sowohl als alten Anlagen um die Stadt vorsetzlich, muthwillig, oder fahrlässig zu verderben; ausserdessen die Fälligen nach Vorschrift der Gesetze zu geeigneter Strafe gezogen werden würden. Augsburg, den 4. Mai 1821. Magistrat der Stadt

Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär. — Siehe auch Alleen und Wasserbauten.

Bauordnung, reichsstädtische vom Jahre 1740. Demnach ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg des mehrern reiflich erwogen, welcher gestalten nicht allein unter der allhiesigen Bürgerschaft von Zeit zu Zeit viel und mancherlei Streitigkeiten und Irrungen in Bau-Sachen sich ereignet, sondern auch sich ergeben, daß die bisherige Bau-Ordnung, und die darin enthaltene Articul, weilen dieselbe schon vor sehr alten Zeiten verfaßt worden, hier und da wegen einiger Undeutlichkeit manchmalen ganz anderst verstanden werden wollen, wodurch dann geschehen, daß vielmahl diejenige, so etwa in einem Bau begriffen gewesen, in solchem durch kostbare, und weitläufige Prozesse nicht nur gehindert, sondern auch manchmalen in nicht geringe Beschädigung gesetzt worden, über dieses auch das Bau-Wesen gegen die vorige Zeiten sich in vielen Stücken geändert.

Als hat bemelter Hoch-Edel und Hochweiser Rath aus Stadt-Väterlicher Sorgfalt, diesen und mehr andern Beschwerlichkeiten abzuhelfen, so nöthig als gemeiner Stadt und Bürgerschaft nützlich und ersprießlich angesehen, die bisherige alte Bau-Ordnung nach allen Umständen, Artikeln und Verordnungen wohlbedächtlich zu durchgehen, zu überlegen, und wie es theils in Ansehung des Geschwornen Amts, und der Geschwornen Werkmeister selbst soll gehalten werden; theils, wie sich die sammtliche allhiesige Zimmer-

und Maur=Meister bei vorfallenden, sowohl alten als neuen Gebäuen, und andern Bau=Sachen inner und ausser der Stadt zu verhalten haben; theils auch, wornach bei etwa vorkommenden Irrungen zu erkennen, und zu sprechen, und was sonsten in allerhand Bau=Fällen zu beobachten seyn möchte, von neuem Obrigkeitlich zu setzen und zu verordnen, wie hienach in unterschiedlichen Kapiteln des mehreren folget.

Caput I. Verhalt der Maurer= und Zimmer=Meister bei Führung sowohl neuer als alter Gebäu, in= und ausser der Stadt betreffend.

§. 1. Die Maurer sollen schuldig seyn, bei einem jeden Gebäu, wo sie eine neue, auch eigene Maur führen, von unten auf bis oben ordentliche Satzlöcher, Pfeiler, Bögen, Füllungen und dergleichen Kennzeichen einer eigenen Maur fleißig zu machen, wie auch mit Einlegung oder Einmaurung der Thräme sich also zu verhalten, damit nicht allein der Bau= und Feuerordnung gemäß gehandelt, sondern auch künftiger Streit und Uneinigkeit verhindert werde. Würden sie aber darwider handeln, so sollen sie nicht allein die in der Bauordnung gesetzte Strafe der 3 fl. verwirkt haben, sondern auch schuldig seyn, das unrecht, oder zum Schaden des Nachbars gebaute, auf eigene Kosten zu ändern und Ordnungsmäßig zu machen. Würde aber ein Maurer, oder jemand anderer sich unterstehen, heimlich oder doloser Weise einiges Satzloch ꝛc. in seines Nachbars Maur einzubrechen, so solle selbiger unabläßlich mit dem

Gewölblen, oder nach Gestalt des Verbrechens mit noch schärferer Strafe gestraft werden.

§. 2. Auch sollen sie in der Stadt keine andere als völlig gemaurte Gibel oder Schiesser machen: desgleichen sollen sie auch die Seiten=Mauren, so hart an eines Nachbars Haus oder Wand stossen, keineswegs mehr von Holz machen, oder mit Brettern verschlagen, sondern völlig mauren. Wenn aber

§. 3. solche Seitenwand gegen eine Reihen gebauet wird, und diese wenigst drei Schuh weit ist, so mögen sie zwar wohl in Riegel mauren, doch soll von dem Grunde auf solche Wand wenigst zehn Schuh hoch völlig gemaurt seyn, und hernach erst die bemelte Riegel=Maur darauf gesetzt werden. Deswegen sollen auch

§. 4. alle Wände in Riegeln, so nur mit Leim oder wie gedacht, mit Brettern gegen den Nachbar verschlagen, künftighin völlig verboten seyn, und abgeschafft werden.

§. 5. Auch sollen weder Maurer, noch Zimmer=Leuth keinen Bau, er mag wenig oder viel betragen, oder importiren, auch inn= oder ausser der Stadt seyn, oder Namen haben wie er will, für sich selbst anfangen, oder etwas daran verbessern, sie haben dann vorhero solches 1) dem Geschwornen Amt gebührend angezeigt, auch über sothanen Bau, zumal wann selbiger ein neuer Bau ist; 2) gedachtem Amt einen ordentlichen Riß, sowohl nach jedem Gaden=Grund, als auch nach dem Aufzug und Profil verfertiget, übergeben; nicht minder 3) besagtes Amt auf den

Augenschein erbeten, und 4) von demselben einen ordentlichen Bescheid erhalten. Wann sie dann mit einem solchen Bau fertig, so sollen sie 5) schuldig seyn, das Geschworne Amt abermahl auf den Augenschein zu verlangen, damit selbiges nachsehe, ob solcher Bau angegebener und bewilligter Massen, absonderlich der Bau- und Feuer-Ordnung gemäß gebaut worden, oder nicht? alles bei der in dem vorhergehenden §. dieses Kap. enthaltenen Strafe. Zu dem Ende sollen auch

§. 6. die dem Geschwornen Amt von Zeit zu Zeit übergebene Riß fleissig aufbehalten, und verwahrt werden, damit man sich deren allezeit nach Nothdurft gebrauchen kann.

§. 7. So ist auch nicht minder den sämmtlichen Werk-Meistern verbothen, vor der Stadt, ohne Wissen und Erlaubniß des Geschwornen Amtes, einiges Gebäu, es mag Namen haben wie es will, anzulegen, zu graben oder zu bauen: Item einiges Thill oder Blanken, Stecken, Stöcke oder andere dergleichen Sachen zu setzen, bei Straf 1 fl. 30 kr. von jedem Uebertreten.

§. 8. Ferner solle ohne eines hochl. Magistrats Spezial-Bewilligung vor der Stadt kein ganz gemauertes Gebäu zugelassen, oder geduldet werden, sondern blosse Riegel-Gebäu, oder von Holz, also daß daran allein der Grund ausgemauert sey, und dieser nicht über vier oder sechs Zeilen über den Grund hervorgehe.

§. 9. Desgleichen sollen dergleichen Gebäu höher

nicht, als zweigädig gemacht, und alsdann der Dachstuhl darauf gesetzt werden.

§. 10. Es soll auch Niemand erlaubt seyn, vor der Stadt einigen gewölbten Keller, oder eine gemaurte Bruck über einiges Wasser zu machen.

§. 11. Item soll ein jedes Wohnhaus vor der Stadt nicht mehr als 50 Schuh lang, und 24 Schuh breit, auch jeder Gaden nicht höher als 10 Schuh, wohl weniger, aber nicht mehrers zu bauen, erlaubt und zugelassen seyn, und daß an solchen Gebäuen die Riegel zum wenigstens von aussen können gesehen werden. Bei dem allen aber soll

§. 12. das Geschworne Amt demjenigen, so vor der Stadt ein Gebäu führen will, dabei anzeigen, daß er all sein Gebäu in fürfallender Noth- oder Feindes-Gefahr auf ersten Befehl eines hochl. Magistrats auf seine Kosten alsobald abzubrechen, und die Keller auszufüllen schuldig; oder da eine hochl. Obrigkeit solche aus dringender Noth müßte abbrennen lassen, daß man ihm einige Schadens-Vergütung oder Ergötzlichkeit deshalb zu geben nicht verbunden sey.

§. 13. So sollen auch weder Zimmerleute noch Maurer bei alten Gebäuen, ohne Vorwissen des Geschwornen Amtes, keineswegs sich unterfangen, einige Reparation, oder Ausbesserung, Ausbrechung neuer Kreuz-Stöcke oder auch Dachlöcher, Legung einer Rinne, Gußrohrs, oder dergleichen, vorzunehmen; am allerwenigsten aber dergleichen zu thun einigem Gesellen verstatten, widrigen Falls, und da sie solchem

Gesellen durch die Finger sehen, oder solches selbst verstattet, und dem Geschwornen Amt nicht vorher angezeigt hätten, sollen sie derentwegen zur ordnungsmäßigen Strafe gezogen werde. Würde aber ein Maurer oder Zimmergesell sich unterstehen einige Arbeit, es sey wenig oder viel, und überhaupts beschaffen, wie sie wolle, ohne Wissen eines Meisters, für sich selbst zu machen, so solle derselbe auf jedes Betreten, ohne Nachsicht mit dem Gewölblen gestraft werden.

§. 14. Es sollen auch die Maurer- und Zimmerleute schuldig und verbunden seyn, alle bei geistlichen Häusern, Gärten, Höfen, und sonsten vorfallende Gebäu und Reparationen gegen einige bürgerliche Häuser, oder gegen Reichs-Straß gehorsamstlich anzuzeigen, damit man nicht allein derentwegen von dem Geschwornen Amte die behörige Augenscheine nehme, sondern auch der Nachbarn, insonderheit aber gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil allen Falls prospiciren, und verhindern kann, auch sonsten der Bau- und Feuerordnung gemäß gebaut werde. Wie dann auch

§. 15. in solchen geistlichen Häusern, so entweder von denselben selbst besessen werden, oder von Bürgern zu Lehen stehen, ausser denen, so bereits solche haben, kein neuer Laden, Eß, oder anderes dergleichen zu machen, hinführo zugelassen werden soll.

§. 16. Endlich so werden sämmtliche Zimmer- und Maurer-Meister hiemit überhaupts zu gehorsamer Nach-Leb- und Beobachtung der weitern, in nachfolgenden Kapiteln und Artikeln gemachten obrigkeitlichen

Spezial=Verordnungen nachdrücklich, und bei unausbleiblicher Bestrafung hiemit erinnert und angewiesen.

Caput II. Verhalt der Partheien bei den Augenscheinen, und vor dem Geschwornen Amt.

§. 17. Da ein Bürger oder Inwohner dieser Stadt einen Augenschein von nöthen hätte, so soll er sich 1) deswegen bei dem Geschwornen Amt an dem gewöhnlichen Mittwoch Nachmittag entweder selbst, oder durch einen seiner Werkmeister gebührend anmelden; sodann 2) seinen Nachbarn oder Anstössern, wie er deshalben von dem Amt erinnert worden, zu rechter Zeit zu demselben auch ansagen: 3) sich mit seinen brieflichen Urkunden versehen, und parat halten: zumahl aber 4) sich vor dem Amte, und bei dem Augenscheine der schuldigen und behörigen Bescheidenheit, sowohl gegen die obrigkeitlichen Deputirte, als geschworne Werk=Meister gebrauchen, mithin des grob= und unanständigen Zankens und Ungestüms enthalten; widrigen Falls, und da ein solcher auf vorheriges Erinnern mit sothaner Unbescheidenheit fortfahren, oder wohl gar gegen das Amt mit schmählichen Worten und Reden verfallen würde, derselbe um 3 fl., oder befindenden Dingen, und des Geschwornen Amts hierüber beikommenden Beschwehrung nach, mit dem Gewölblen, oder noch härterer Bestrafung angesehen werden soll. So sollen auch

§. 18. vor dem Geschwornen Amte keine Weiber, sondern allein die Männer, nebst ihren Werk=Meistern zugelassen werden, es sey gleich bei den gewöhnlichen Amts=Sitzen, oder auf den Augenscheinen; wäre es aber eine Sache, so eine Wittfrau, oder noch le=

dige Weibsperson betrifft, so sollen selbige nicht anders erscheinen, oder vorgelassen werden, als mit ihren Beiständen, oder in geringen Sachen, wenigstens Eines derselben.

§. 19. Damit auch das Geschworne Amt in seiner gebührenden Activität erhalten werde, so setzet und ordnet hiemit Ein Hochedel und hochw. Rath, daß alle und jeder Bürger und Einwohner, wann sie vor dasselbe citirt oder erfordert werden, gehorsamlich erscheinen. Würde aber

§. 20. Jemand das erstemal, ohne ehehafte Entschuldigung, nicht erscheinen, so soll derselbe das anderemal das Biethgeld zu bezahlen schuldig seyn, und da er das anderemal nicht erscheinte, neben dem Biethgeld um 30 kr., das drittemal neben wiederholtem Biethgeld um 3 fl. gestraft, und auf weitere Ungehorsams-Bezeugung und des Geschwornen Amts Requisition von dem Bürgermeister-Amt auf zweimal 24 Stund in ein Gewölblen verschafft, auch, gestallten Umständen nach, in die sumptus morae oder Verzögerungs-Kosten verfällt werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann irgend einem Bürger von dem Geschwornen Amt entweder auf Instanz eines Nachbars, oder ex Officio ein ruinoses Gebäu zu bessern, und, seinem Nachbar Schaden zu verhüten, anbefohlen würde, selbiger aber solches unterließe, und hernach dem Nachbar einiger Schaden zugefüget würde, daß jener diesem den Schaden nach Ermässigung des Geschwornen Amts zu ersetzen schuldig und gehalten seyn soll.

§. 21. Wenn von dem Geschwornen Amt in Bau-Strittigkeiten zwischen den Partheien ein Spruch oder Bescheid gegeben wird, und der eine oder der andere Theil sich dadurch beschwert zu seyn vermeint, so soll demselben unbenommen seyn, seine Beschwerden derentwegen bei einem Hoch-Edel- und hochw. Rath vorzubringen; jedoch soll diejenige Parthei, so erst gedachtermassen vor Rath provociren will, schuldig seyn, solch ihr Vorhaben in den nächsten 10 Tagen, von dem gegebenen Bescheid an zu rechnen, entweder bei dem Geschwornen Amt, oder, da in solcher Zeit kein Amt wäre, bei einem der beiden Deputirten in dem Haus anzuzeigen, und alsdann mit ihrer Provokations-Schrift in den folgenden zehn Tagen hienach, mithin von dem Tag und Stund des ergangenen Bescheids an zusammen gerechnet, in zwanzig Tagen bei wohlgedachtem hochlöbl. Rath einzukommen. Würde aber

§. 22. jemand solche jetzt gemelte zehn oder zwanzig Tage vergeblich vorbei streichen lassen, so soll der ergangene Geschworne Amtsspruch die Kraft Rechtens allerdings erlangt haben; gestalten ein Hoch-Edel- und hochw. Rath bei Unterlassung oder Verzögerung sothaner in ob angesetzter Zeit einzubringen, der habe Provocationen nach den dießfalls vorhandenen offenen Anschlägen straks zu verfahren, und die zu spat einkommenden Schriften um des der andern Parthei dadurch zuwachsenden Nachtheils willen, ohne höchst wichtige Ursachen, und genugsamen Beweis rechtsmässiger Hindernissen keineswegs anzunehmen, sondern solche Partheien abzuweisen gedenket; massen sich

alsdann dieselbe die Schuld selbst beimessen mögen, daß sie nicht in gebührender Zeit eingekommen, und des Geschwornen Amts-Spruch in Kraft Rechtens haben erwachsen lassen. Und weil man

§. 23. zum öftern wahrgenommen, daß manche Parthei mehrmal aus blossem Muthwillen, und ihren Nachbar an seinem Bau nur zu hintern, an einem Hoch-Edel- und Hochw. Rath zu provociren pflege, solche Unbilligkeit aber keineswegs zu gedulden ist; also wird hiemit Obrigkeitlich gesetzt und statuirt, daß, so oft eine Parthei auf dergleichen Muthwillen ergriffen, und der ergangene Geschworne Amtsspruch beståttiget wird, solche muthwillige Parthei jedesmal nach Beschaffenheit der Umstånde, entweder um ein Gewisses in die neue Armen-Anstalt gestraft werden, oder auch dem Aerare diejenige Unkosten, so allenfalls über des Bau-Amts Augenschein ergangen, wieder zu ersetzen, schuldig und gehalten seyn soll. Die weil auch

§. 24. öfters geschieht, und die Erfahrung bezeuget, daß einige Gebåu und Håuser, Gårten, Aenger und dergleichen, so vorher bei einander gewesen, oder an- und nebeneinander gestanden, bei vorfallenden Erbs-Abtheilungen, auch Kauf-, Tausch- und andern Contrakten von einander getheilt werden, und die Leuthe, theils öfters aus Unverstand, ihre Güter mit allerhand Dienstbarkeiten, die ihnen hernach beschwerlich, oder gar unertråglich fallen, selbsten belåstigen, theils manchmal aus Bosheit ihrem Nåchsten solcherlei beschwerliche Dienstbarkeiten aufladen, und dadurch diese oder jene Gerechtigkeit an sich bringen,

und noch überdieß, entweder in deutlicher Ausdrückung oder Benenung solcher Dienstbarkeiten, und wie weit sich selbige erstrecken sollen, so unbehutsam und ungeschicklich verfahren, oder solche wunderliche Abtheilungen machen, daß hieraus mit der Zeit nichts, als Irrung und Streitigkeit entstehet, ja manchmal den Grund = Stücken selbst ziemlich geschadet wird, worunter hernach auch wohl das gemeine Wesen, oder ein Dritter zu leiden hat, oder wider die ausdrückliche Bau=Ordnung gehandelt wird; als setzet und ordnet hiemit Ein Hoch=Edel= und Hochw. Rath wohlbedächtlich, und will, daß, gleichwie ohnedem allhier über die in hiesiger Stadt und deren Gebiet liegende Güter nichts giltiges contrahirt und geschlossen werden kann, es werde dann auf gemeiner Stadt=Kanzlei, oder bei Stiftungen in deren Aemterstuben ordentlich angezeigt, und zum Protokoll genommen: ingleichen, daß kein Bürger oder Einwohner in= und ausser der Stadt gegen die Reichs= und Land= Straß, Vieh=Weiden und Gemeinden, oder einen benachbarten Anstösser nichts von Mauern, Wänden, Thillen, Stapflen, Stiegen, Läden, Keller = Hälsen, Thüren, Thoren, und deren Gerichten, Stecken, Pfählen, Stöcken, Bäumen, Aesten, Ausschüssen, Stein = Schlachten an Aeckern und dergleichen, ohne des Geschwornen, oder Bau=Amts Wissen und Erkenntniß setzen, anbauen oder machen, noch sonst etwas Beschwerliches vornehmen soll; also auch insonderheit bei allen, und jeden Gebäuen oder Häusern, Gärten, Aengern, Wiesen, Hof=Stätten, und so ferner: ingleichem auch

bei den Röhr-Wassern, keine Privat-Abtheilung vorgenommen, oder vor gültig etkannt werden soll, es sey dann, daß diejenige, so eine dergleichen Abtheilung vorhaben, oder einige Dienstbarkeit auf einig liegendes Gut setzen, oder transferiren und übertragen wollen, zu vorhero das Geschworne Amt nebst den Nachbarn und Angrenzenden auf den Augenschein berufen, und die vorhabende Abtheilung oder Dienstbarkeits-Errichtung und Translocation denselben nach allen Umständen vorgetragen habe. Dabei dann das Geschworne Amt den vorhabenden Contrakt, Vergleich, Abtheilung oder dergleichen gegen die Situation oder Beschaffenheit des Orts nicht allein wohl zu untersuchen, die Partheien gegen einander zu vernehmen, und alles auf das deutlichste, als möglich ist, einzurichten: auch, wann gemeine Stadt auf ein oder andere Weise hiebei interessirt wäre, dem Bau-Amt hievon Nachricht zu geben, und sodann hierüber zu sprechen, oder in bedenklich und wichtigen Fällen, zumahl, wo derenthalben keine obrigkeitliche Verordnung vorhanden, oder eine Quaestio Juris sich ergiebet, die Sache zu obrigkeitlicher Entschließung gutachtlich zu berichten haben soll.

§. 25. Wann aber ein Bescheid erfolgt ist, so soll ermeltes Geschworne Amt den Partheien einen Extractum Protocolli ertheilen, und selbige damit auf gemeine Stadt-Kanzlei weisen, da dann solche Handlung von einem Herrn Stadt-Sekretär nicht allein in die künftig zu verfertigen habende respective Abtheilungs-, Kauf-, Tausch- oder Transport-Briefe

einverleibt, sondern auch in die Grund=Bücher eingetragen werden sollen. Indessen dann

§. 26. erstgedachter Stadt=Kanzlei durch ein besonderes Decret nachdrücklich anbefohlen worden, künftig keinen dergleichen Abtheilungs= oder Absonderungs=, Kauf=, Transport= oder Dienstbarkeits=Brief auf blosses Angeben der Partheien, ohne Vorweisung eines solchen Extractus Protocolli, oder (da es eine Abtheilung eines Röhr=Wassers betrifft) ohne einen Consens=Schein von dem Bau=Amte anzunehmen, noch zu verfertigen, sondern die Partheien in jenen Fällen an gedachtes Geschworne Amt, in dem letzten Falle aber an das Bau=Amt zu respectiver Verfügung der Gebühr oder Consens=Ausbittung anzuweisen. Wann aber

§. 27. jemand dergleichen Abtheilung, Transport, Dienstbarkeit, und dergleichen durch eine letzte Willens=Verordnung zukommet, so soll derselbe schuldig seyn, solches an mehrbesagtes Geschworne Amt zu behörig obbemelter Untersuchung und Vernehmung derer, denen daran gelegen, vorher gelangen zu lassen, und hierüber alsdann, wie vorgemeldet, einen Extractum Protolli auf gemeine Stadt=Kanzlei zu bringen.

§. 28. Widrigen Falls sollen alle dergleichen ausser der Stadt=Kanzlei, und ohne des Geschwornen Amts genommenen Augenschein gemachte Privat=Verträge, Kauf= Tausch= Abtheilungs= und Transports=Contracte an sich selbst völlig unkräftig, null und nichtig seyn, auch keineswegs darüber erkannt werden.

Caput III. Unterirdische Special-Artikel und Verordnungen in Bau-Sachen.

Art. I. Gemeine Mauern betreffend.

§. 1. Wann eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer Besserns oder Reparirens nöthig, so soll solches auch von beiden Nachbarn, denen solche Mauer gehört, auf gemeinschaftlichen Unkosten geschehen; da sich aber ein Nachbar dessen weigert, so soll von dem Geschwornen Amt hierüber erkannt, und der widersetzliche Theil allenfalls bei Strafe oder ferner executive dazu angehalten werden.

§. 2. Wo zwei Nachbarn mit einander eine gemeinschaftliche Mauer oder Schiesser haben, sie seye so dick sie wolle, so soll ein jeder gegen den andern an denselben zu Einlegung der Thräm: item zum Gewölben, Schliessung der Bögen, Einsetzung der Wand-Kästlen, Füllungen oder Satz-Löcher, Feuers-Gefahr zu verhüten, zum wenigsten einen Viertel Mauer-Stein solcher Mauer uneröffnet oder unzergänzt liegen lassen.

§. 3. Sollen erstgedachte Thräm-Einlegung, Bogen-Schliessung, Wand-Kästlen, Füllungen und Satz-Löcher also angelegt, und gemacht werden, daß solche nicht gerade für und gegen des Nachbars ebenfalls in solcher Mauer vorhandene Füllungen, Thräm, Satz-Löcher ꝛc. zu stehen kommen, sondern beiderseits mit solchen von einander abgewichen werde, damit die gemeinschaftliche Mauer dadurch der Orten nicht zu viel geschwächt werde.

§. 4. So mögen auch zwey Nachbarn auf einer gemeinschafftlichen Maur zu Ausführung ihres Traff- und Regen-Wassers, mit einander auf gleiche Kosten einen gemeinschafftlichen Nust legen, und unterhalten, doch daß von keinem Theil weder sauber- noch unsaubers darein geschüttet, gegossen oder geworffen werde.

§. 5. Wolte ein Nachbar auf einer gemeinschafftlichen Maur mit einem Gebäu höher fahren, so solle ihm solches nicht anderst erlaubt seyn, als auf seinem halben Theil, also, daß er seinem Nachbar den andern halben Theil frey liegen lasse; auch solle er alsdann auf seine also höher aufgeführte Maur einen eigenen Nust zulegen, und dadurch sein Traff- und Regen-Wasser auf dem Seinigen, ohne des Nachbars Belästigung auszuführen schuldig seyn.

§. 6. Ferner solle an keine gemeinschafftliche, weniger an eines andern Maur einige s. v. Mist-Tung-Loh oder andere dergleichen Grub gegraben oder gemacht, sondern von derselben wenigstens zwey Schuh abgewichen werden.

§. 7. Es solle auch kein Nachbar ohne des andern Wissen, viel weniger ohne vorherige Anzeig bey dem Geschwornen Amt in einer gemeinschafftlichen Maur etwas brechen, oder mehr, als er vorhero darinnen gehabt, darein legen, bey Straff 2 Gulden von jedem Ubertretten, und daß derselbe das, was er also gebrochen, oder eingelegt, wider abthue, und in vorigen Stand stelle, es wolte dann der Nachbar solches gutwillig gestatten.

§. 8. Wann aber zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern keine gemeine Maur, Schiesser, oder Wand hätten, noch machen wolten, und miteinander strittig wären, so solle ein jeder für sich selbst gegen den andern eine Maur, Wand, ꝛc. machen, und das Seinige beschliessen, auch sein Traff= und Regen=Wasser ob dem Seinigen, ohne des Nachbars Schaden auszuführen schuldig seyn, auch in diesem Fall keiner gegen den andern einiges Liecht, noch Traff machen.

Art. II. Eigene Mauren betreffend.

§. 9. Wo einer gegen seines Nachbars Hauß eine eigene Maur hat, sie seye so dick sie wolle, so mag er zu Einlegung der Thräm, und zum Gewölben, Schliessung der Bögen: ferner zu Wandkästlen und Satz=Löcher, und was er zu seiner Nothdurfft gebraucht, wohl einbrechen, jedoch daß er gegen seinen Nachbar zum wenigsten ein Viertel eines Maur=Steins liegen lasse.

§. 10. Wann aber einer in seiner eigenen Maur gegen seinen Nachbar eine Feur=Statt, oder Feur=Maur und Kümmich machte, so solle er an solcher Feur=Maur seine Maur wenigstens einen halben Stein dick lassen, oben in dem Kümmich aber wenigstens einen Viertel=Stein, damit der Nachbar vor Feur verwahrt seye.

§. 11. Wolte einer mit seiner eigenen Maur gegen seinen Nachbar höher fahren, und die Maur wäre nur von einem halben Stein dick, so solle er gleichwohl ein Viertel eines Maur=Steins gegen sei=

nen Nachbar, zu Verhütung Feurs = Gefahr, unzergänzt lassen, und alsdann nach Nothdurfft Bley=gerad auffahren.

§. 12. Wo aber des Nachbars Maur oder Wand gegen den, so auffahren will, herüber hängt, daß er nicht Bley = gerad auffahren kan, so ist der mit der hangenden Maur oder Wand schuldig, das jenige, was überhängt, hinweg zu raumen, damit sein Nachbar an seinem Bley=geraden Auffahren nicht verhindert werde. Würde aber selbiger sich dessen weigern, so mag der andere Theil räumen, und der weigerende Theil solle schuldig seyn, diesem, so viel er geraumet oder gebrochen, und respective wieder zugemaurt, nach Erkanntnus des Geschworneu Amts wiederum zu verguten.

Art. III. Von gemeinschafftlichen Reyhen.

§. 13. Wo zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern mit einander eine gemeine oder gemeinschafftliche Reyhe haben, sie seye so weit sie wolle, und also auch beyde darinnen die Liecht= und Traff=Gerechtigkeit geniessen, so mögen sie, da sie mit einander zufrieden, zu beyden Theilen von ihren Häusern und Hof = Stätten all ihr Dach = Traff, Himmel = Hof = Bronnen = Wäsch=Bad = Stuben, und anderes Wasser durch eine Mitten in derselben gepflästerte, oder gemeinschafftlich = hölzerne Rinnen, so zu beyden Seiten eine gute Thal = Neigung, und röſches Gehäng hat, auch mit Letten wohl beschlagen ist, ohne Hindernus ausführen.

§. 14. Im Fall aber sich dessen einiger Theil beschwehrte, oder strittig wurde, daß einer mehr Wasser,

als der andere darein führte, und die Reyhe wäre 4 oder 3 Werckschuh weit, so mag jeder Nachbar in solcher Reyhe seinen gebührenden Theil für sich selbst auf seinen Kosten einnehmen, und in diesem seinem halben Theil in der Mitte eine Rinne mit einer guten Thal-Neigung machen, und durch dieselbe sein eigen Traff- Himmel- und anderes Wasser auf Reichs-Straß ausführen, doch alles dem Andern ohne Schaden.

§. 15. Wäre aber eine solche gemeinschafftliche Reyhe enger, als 3 Werck-Schuh, und sich wegen Ausführung des Wassers ein Nachbar beschwehrte, so sollen sie beyde Nachbarn in solcher Reyhe anders nichts, als lauteres Traff- und Regenwasser von ihren Häusern darein fallen lassen, und ausführen, solche Reyhe auch nicht eingefangen, oder getheilt werden.

§. 16. Desgleichen soll in keine gemeinschaftliche Reihe, ohne des Nachbars Willen, etwas gelehnt, gelegt, oder gestellt, noch unsauberes Spiel-Sudel- oder anderes unreines Wasser ausgeschüttet werden. Solchemnach solle auch

§. 17. für sauber und unsauberes Ausschütten, Giessen, und Werffen ein jeder Nachbar alle seine Liechter und Fenster, so aus ihren Häusern in solche gemeinschafftliche Reyhen gehen oder gemacht werden, mit eisernen Gättern aussen, der Maur gleich oder eben vergättert werden.

§. 18. Würde aber von einem Nachbar, dessenohnerachtet, unsauber oder anderes Wasser ausge-

schüttet, oder etwas geworfen, so solle das Geschworne Amt befugt seyn, dem übertrettenden Theil zu schaffen, solche Fenster mit engen gestrickten Gättern zu beschließen, oder allen Falls solche auf seine, des Ungehorsamen, Unkosten machen zu lassen.

§. 19. Die gemeinen oder gemeinschafftlichen Reyhen sollen hinten zu End derselben auf gemeinschafftliche Kosten von Maur- oder Holzwerck von siben Schuh hoch, und nicht höher, vermacht und geschlossen seyn.

§. 20. Vornen gegen Reichsstraß aber solle eine gemeinschafftliche Reyhe mit einer Thür, so hoch es beyden Nachbarn gefällig, auf gemeinsamen Unkosten geschlossen, und mit einem Schloß, dazu ein jeder Nachbar einen Schlüssel haben solle, verwahrt, auch solche Thür zum Zeichen solcher Gemeinschafftlichkeit gegen Reichsstraß mit zweyerley Farben angestrichen, oder wenigst mit einem schwarzen wohl sichtbarlichen Strich von Oel-Farb bemercket werden.

§. 21. In einer gemeinschafftlichen Reyhe hat kein Nachbar einigen Wandel, Ein- oder Ausgang zu suchen oder zu praetendiren, es seye dann, daß selbige säuberns brauchte, oder ein Nachbar Bauens, oder anderer fürfallender Nothwendigkeit halber darein gehen, und nach seinem Hauß umsehen müßte.

§. 22. Wolte aber gleichwohl jemand durch eine gemeinschafftliche Reyhe einen Ein- oder Ausgang in das Seinige suchen, solle es ihm, ohne des Nachbarn Willen, nicht gestattet werden, es wolte dann der, so den Eingang suchet, sein Hauß abbrechen, und we-

nigst drey oder vier Schuh (nach des Geschwornen Amts Erkanntnus) seines eignen Grunds gegen seinen Nachbar liegen lassen, und zuruck weichen, sodann mag ihm solcher Ein= und Ausgang für sich, und seine Hauß=Leuthe, nach Nothdurfft wohl zugelassen werden, doch daß seines Nachbars Hauß, Grund oder Maur mit Legen, Leinen, oder in andere Weg unverletzt bleibe.

§. 23. Auch solle einem solchen, der bemelte drey oder vier Werck=Schuh seines eignen Grunds in einer gemeinschafftlichen Reyhe zuruck gewichen, in dem andern Gaden oder Stock=Werck, um so viel der Ein= oder Ausgang weiter, als zwei Werck=Schuh ist, unbenommen seyn, einen Ausschuß zu machen, doch daß er gegen seines Nachbars Grund zwey Schuh liegen lasse, seine Fenster vergättere, und sein Traff ohne Schaden des Nachbars ausführe.

§. 24. Wo eine gemeinschafftliche Reyhe weder hinten, noch vornen auf Reichs=Straß geht, und derhalben die beyde Nachbarn keine gemeinschatffliche Thür haben könnten, so mag jeder auf seiner Seiten, wann es ihm gefällig, eine Thür an solche Reyhe machen, doch daß dieselbe beschlossen seye, und nicht anderst, als im Nothfall, wie obstehet, eröffnet werde.

§. 25. Es mag auch Einer gegen eine gemeinschafftliche Reyhe einen Ausguß in einem kupffern, höltzern, oder andern wohlverwahrten Rohr, außen oder innen an seiner Maur schregs herab bis auf Reichs=Straß leiten, und führen, also daß solches Ausguß=Rohr nicht in der Reyhe, sondern außer

derselben auf Reichs-Straß, oder der Erden seinen Ausgang und Ausfluß habe.

§. 26. Wäre ihm aber ein solch schreges Rohr beschwehrlich, oder es könnte wegen Beschaffenheit der Reyhe selbsten nicht seyn, so mag er seinen Ausguß in einem kupfern- oder andern wohlverwahrten Rohr biß auf seinen gebührenden halben Theil an seinem Hauß oder Maur inner- oder ausser derselben auch wohl gerad herab, und sodann in einer an seinem Hauß unter der Erden liegenden bedeckten Rinnen bis auf Reichs-Straß führen, und also seinen Nachbarn Schad- und Klaglos stellen.

Art. IV. Von eigenen Reyhen, und wie es damit solle gehalten werden.

§. 27. Wann jemand zwischen seinem und seines Nachbars Hauß eine eigene Reyhe ungefehr zwey Werck-Schuh, mehr oder weniger weit, hat, so solle der, dem die Reyhe eigen zugehört, in Mitte derselben eine gute gepflästerte, oder hölzerne Rinne mit einer genugsamen Thalneigung machen, und darinnen sein Himmel-Traff-Wäsch- und anders Wasser, ohne Schaden des Nachbars, ohne Irrung ausführen därffen.

§. 28. Er solle aber das Traff von seinem Hauß, so er in seine Reyhe fallen läßt, so richten, daß es in die Mitte solcher Rinnen falle, und den Nachbar nicht übersprütze.

§. 29. Da es aber nicht seyn könnte, oder der Nachbar beschwehrt würde, solle er schuldig seyn, einen Nust in Stützen zu legen, und auszuhängen, oder

sein Traf durch ein Rohr an seiner Maur gerad herab in die Reyhe, und so dann durch dieselbe auf Reichs-Straß auszuführen.

§. 30. Es solle auch ein Jeder seine Liechter und Fenster gegen seine eigene Reyhe für sauber, und unsaubers Ausschütten oder Werffen nach Nothdurfft vergättern.

§. 31. Nicht minder an seines Nachbars Hauß oder Maur nichts legen, oder lehnen in keine Weg.

§. 32. Ein jeder mag durch seine eigne Reyhe einen ungehinderten Aus- und Eingang haben, doch alles ohne Schaden und Nachtheil seines Nachbars.

§. 33. Desgleichen ist niemand verwehrt, in seiner eignen Reyhe einen Ausguß in einem kupfern- oder andern wohlverwahrten Rohr, entweder schregs biß auf Reichsstraß, oder, da es nicht seyn könnte, gerad herab, wie hieoben bey den gemeinschafftlichen Reyhen gemeldet worden, inn- oder ausser seiner Maur zu machen, und sein Spiel- oder anders Wasser darinnen auszuführen.

§. 34. Wolte einer seine eigne Reyhe verbauen, und zu seinem Hauß gar einnehmen, folglich unten, wie sein Grund und Boden vermag oder ausweißt, zunächst und hart an seines Nachbarn Hauß seiner Nothdurfft nach Bley-gerad auffahren, so mag er solches wohl thun, jedoch, daß er gegen seinen Nachbar eine eigene Mauer zulege.

Art. V. Abweichung mit einem neuen Haupt-Abseiten- oder andern Gebäu inn- und außer der Stadt.

§. 35. Wann jemand inn- oder außer der Stadt gegen seinen Nachbar einen neuen Bau führen will,

da dieser Liecht = und Traff = Gerechtigkeit hat, und der Bau kein Neyd = Bau wäre, so solle der, so den Bau führet, auf seinem eignen Grund zwey Stadt= Werck = Schuh hinter sich fahren, und gegen seinen Nachbar liegen lassen, damit demselben seine Liecht= und Traff = Gerechtigkeit frey, und zwischen ihnen beyden vier Schuh weit Raum gelassen bleibe.

§. 36. Wofern aber einer gegen seinen Nachbar weder Liecht, noch Traff = Gerechtigkeit, oder erweiß= lich nur Vergunst = Liechter, und seinen Grund völ= lig innen hätte, so hat derselbe den Andern, so bauen will, nicht Macht zu hintern; es ist auch die= ser nicht schuldig ermelte zwey Werck = Schuh liegen zu lassen, sondern er mag seiner Gelegenheit nach, sein Gebäu hart an des Nachbars Maur aufführen, ohne Widerrede, es könnte denn dieser brieffliche Urkunden dagegen auflegen, und dadurch ein anders erweisen.

§. 37. Wer also an seinem Nachbar mit einem neuen Gebäu hart anfähret, der solle schuldig seyn, gegen seinen Nachbar entweder durchaus ein eigne Maur, zum wenigsten einen gantzen Riegel = Stein, oder zwölf Zoll dick zuzulegen, auch in des Nachbars Hauß, oder Maur nicht das mindeste zu brechen, oder einzumauren; oder da er Bögen und Pfeiler machen will, soll er die Pfeiler einen gantzen Maur= oder Riegel = Stein dick machen, und seine Thräme darauf legen, doch daß er an bemelten Pfeilern und Bögen gegen seinen Nachbar einen halben, in den Füllungen aber jederzeit ein Viertel eines solchen Maur= oder Riegel = Steins unzergäntzt liegen lasse.

§. 38. Wann nun einer mit solchem neuen Bau seines Grunds zwey Werck = Schuh gewichen, also daß zwischen ihm und seinem Nachbar ein leerer Platz, oder Reyhe von vier Werck = Schuh liegen geblieben, so darf der, so den neuen Bau geführt, nicht allein sein Traff auf seine zwey Schuh fallen lassen, oder einen Nust anhängen, sondern auch Liechter nach Nothdurfft einsetzen, doch daß sie nicht gerad gegen seines Nachbars Liechter überstehen, sondern abweichen und vergättert seyn.

§. 39. Wem ein Gebäu vor der Stadt aufzubauen erlaubt wird, der solle von den Schranken der Stadt = Thor, oder des Einlasses nicht allein auf fünfzig Schuh abweichen, sondern auch den Bau also richten, daß das Außsehen von den Thoren nicht gehindert werde.

§. 40. Gegen dem Stadt = Graben oder Contrescarpen aber, wo kein Thor ist, solle man mit einem jeglichen Bau zwey und dreyßig Schuh abweichen, damit die Straße umb die Stadt nicht geschmählert werde.

Art. VI. Abweichung mit einer Hof= oder Garten= Mauer, Thill, oder Schrancken, inn = und außer der Stadt, wie auch deren Beschaffenheit betreffend.

§. 41. In der Stadt mag einem auf sein Ansuchen nach des Geschwornen Amts Erkanntnus zugelassen, und bewilliget werden, seinen Hof, Garten, oder andern Grund gegen Reichs = Straß mit einem Mäurlen oder Thill einzufahen, und sich damit zu befrieden, so hoch er seiner Gelegenheit nach will.

§. 42. Wo zwey Nachbarn in der Stadt Gärten oder Höfe gegen einander haben, und des Einfahens halber strittig seyn, so solle denselben auferlegt werden, daß jede Parthey den halben Theil des Mäurlens oder Thills zwischen ihren Gärten oder Höfen für seine Kosten machen, die Pfeiler oder Saulen an seinem Theil gegen sich selbst herüber setzen, und also ihre Gärten und Höfe verwahren sollen.

§. 43. Es sollen auch dergleichen Mäurlen oder Thill, wann sie nicht auf Reichs-Straß gehen, höher nicht, als siben Werck-Schuh gemacht werden, doch mag das Geschworne Amt auf Ansuchen, oder erheischender Nothdurfft nach erlauben, auf jetztgemelte Mäurlen oder Thill noch einen Latten-Zaun von zwey bis drey Schuh hoch darauf zu setzen.

§. 44. Die Höhe der bemelten siben Werck-Schuhe aber solle auf dessen Grund, dem das Mäurlen oder Thill zugehört, gemessen werden. Würde aber jemand solch seinen Grund gefährlicher Weiß durch Anschütten, oder in andere Weg seinem Nachbar zum Schaden erhöhen, so solle derselbe um 3. Gulden gestrafft werden, und noch über diß schuldig seyn, das unrechtmässig erhöhete alsobald wegzuthun, und seinen Nachbar Klagloß zu stellen.

§. 45. Wolten aber zwey Nachbarn ihre Höfe oder Gärten mit ihrem guten Willen, mit einander mit einer gemeinschafftlichen Maur oder Thill höher oder niederer, als siben Werck-Schuh machen, so solle ihnen solches unbenommen seyn, doch daß sie

alsdann die Pfeiler oder Säulen zu beyden Seiten setzen, und machen lassen.

§. 46. Wann ein Nachbar gegen den andern einen Garten oder Hof, und dieser ein Hauß mit zwey Werck-Schuh seines eignen Grunds zu Liecht und Traff-Gerechtigkeit gegen bemelten Garten oder Hof liegen hat, so solle der, dem der Garten oder Hof zugehöret, seinen Grund gegen seinen Nachbar, so allda Liecht und Traff-Gerechtigkeit hat, mit einem Mäurlen oder Thill einzufahen, nicht Macht haben, es wolte ihm dann sein Nachbar solches gütlich zugeben, oder er seines eignen Grunds auch zwey Schuh zuruck weichen. Jedoch solle auch der, dem das Hauß, und also besagte zwey Schuh zu Liecht und Traff zugehören, auf diesen seinen zwey Schuhen, außer in Bauens und Nothfall, keinen Wandel haben; desgleichen auch sein Traff- und Regen-Wasser, als wie bey den eignen Reyhen hieoben gemeldet worden, allein auf solch seinen zwey Schuhen eignen Grunds auszuführen, und seine Liechter oder Fenster, für allerley sauber- und unsaubers Ausschütten, Gießen oder Werffen, nach Nothdurfft zu vergättern gehalten seyn.

§. 47. Wolte aber dieser Nachbar, so gegen des anderen Hof oder Garten gedachte zwey Schuh eignen Grunds zu Liecht und Traff zu suchen hat, diese seine zwey Schuh für sich selbst einfahen, und zu sich nehmen, so ist ihm solches mit einer Maur oder Thill, wie obstehet, zu thun, unbenommen; es wäre dann seinem Nachbar aus Neyd, oder einig und allein zum

offenbahren Schaden, welchen Falls das Geschworne Amt solches nicht gestatten solle.

§. 48. Wann auch ein Nachbar mit einem Hof oder Garten gegen den andern mit einem Hauß, worin dieser, wie obstehet, Liecht und Traff, mithin zwey Schuh eignen Grunds zu suchen hat, schon eine Garten-Maur oder Thill hätte, und der Theil mit dem Hauß sich wegen seiner Liechter beschwehrete, so solle der, dem der Hof oder Garten gehörig ist, an solcher Garten-Maur oder Thill, wann solche ruinos wäre, nichts bessern noch machen, sondern entweder selbige gar wegthun, oder mit derselben, wie mit einem Gebäu, seines eignen Grunds zwey Schuh hinter sich weichen; es wolte dann sein Nachbar mit dem Hauß solche Maur oder Thill gutwillig wider in den alten Grund setzen, und aufführen lassen.

§. 49. Bey dem Thillen oder Einschrancken vor der Stadt solle das Geschworne Amt, laut dessen Instruction, fleißige Obsicht haben, daß jeder Burger oder Einwohner bey seinem alten Grund bleibe, und auf der Stadt Grund und Boden gegen Reichs-Straß Vieh-Weyde oder Gemeinden nicht im mindesten herausfahre; wer aber heimlich oder gefährlich hierwider handelte, der solle nicht allein schuldig seyn, solches alsobald abzuthun, sondern auch um 3. Gulden von jedem Uebertretten gestrafft werden.

§. 50. Es sollen auch vor der Stadt die Gärten mit keinen Mauren, sondern allein mit höltzernen Wänden oder Thillen, oder auch Hecken verwahrt und geschlossen, mithin ein mehrers nicht verstattet wer-

den, als daß man bey den Garten = Thoren, oder Portalen zu beyden Seiten gemaurte Flügel von acht Schuh hoch, und zehn oder zwölf Schuhe lang, machen möge, welche sich von bemelten Thor = oder Portal-Säulen allmählich auf einen Schuh verliehren. Die Aenger und Wiesen aber sollen allein mit zwey oder drey Brettern eingeschranckt, oder mit einem Zaun oder Hecken zugemacht werden.

§. 51. Wann zwey Nachbarn vor der Stadt zwischen ihren Gärten, Aengern oder Wiesen ein gemeinschafftliches Thill, Zaun oder Schrancken haben, so sollen sie die Thill = und Schrancken = Säulen oder Zaun=Pfähle zu beiden Seiten setzen, um solche Gemeinschafftlichkeit jederzeit dadurch wahrnehmen zu können.

§. 52. Hätte aber an solchem Thill, Schrancken oder Zaun ein jeder Nachbar nur einen gewissen District oder Länge auf seine Kosten allein zu machen und zu unterhalten, so solle er, so weit solcher sein District oder Antheil gehet, die Thill = oder Schrancken = Säulen, oder Zaun = Pfähle auch allein auf seine Seite hereinwärts gegen sich setzen.

§. 53. Bey den Zäunen vor dem Thor solle auch ferner dieses beobachtet werden, daß, wann jemand seinen Garten, Wiesen oder Anger mit einer Hecken oder Zaun verwahren will, solche Hecke nicht über fünf Schuh hoch solle bewilliget werden; desgleichen, daß zu vorhero, ehe er solche Hecke anlegt, sein Garten = Anger = oder Wiesen = Grund, so gegen die Reichs = und Land = Straß, Viehweyde oder gegen eine Gemeinde lieget und anstoßet, ordentlich durch das Ge=

schworne Amt ausgepfahlt werde, damit nicht allein der Reichs = und Land = Straß, Vieh = Weyd oder Gemeinde nicht praejudicirt werde, sondern auch solche Hecken nicht über die Pfähl heraus wachsen, und derohalben fleissig beschnitten werden.

§. 54. Endlich sollen auch alle die jenige, welche umb die Stadt herum Gärten, Aenger oder Wiesen gegen der Reichs= oder Landstraß anlegen wollen, von denen Stadt = Gräben und Contrescarpen hinkünfftig auf zwey und dreyssig Schuh zuruck weichen, oder liegen lassen, und mit deren Ein = Thill = Umzäun= und Einschrankung nicht näher kommen. Wer deme zuwider handelt, solle nicht allein 3. Gulden Straff verwürckt haben, sondern auch zu ermelter Abweichung von dem Geschwornen Amt nachdrucklich angehalten werden.

Art. VII. Abweichung mit einem Ausschuß, wie auch deren Beschaffenheit betreffend.

§. 55. Wer entweder gegen Abgang einer Schupffen oder Walfen; ingleichem einen gantz neuen Ausschuß machen, oder einen bereits vorhandenen erhöhen will, der solle nach genommenen Augenschein des Geschwornen Amts, an einen Hoch = Edl = und Hochweisen Rath gewiesen werden.

§. 56. Wird jemand alsdann ein solcher Ausschuß bewilliget, so solle das Geschworne Amt nach dem Innhalt des hierüber ausfallenden Decrets dem Eigenthumer anzeigen, wie groß er solchen Ausschuß bauen und machen möge? auch darauf fleißig Acht haben, daß deme nicht entgegen gehandelt werde.

§. 57. Ein jeder Ausschuß solle ordentlicher Weiß

von der Reichs = Straß auf gemessen, zum wenigsten acht Werck = Schuh hoch über der Erden gebaut seyn: auch

§. 58. selbiger weiter nicht, dann anderthalb oder fünf Viertel eines Maur = Steins gegen Reichs= Straß in den Tag heraus gehen.

§. 59. Desgleichen solle der weiteste Ausschuß nicht breiter, als acht Werck = Schuh in den Tag zu bauen gestattet werden.

§. 60. Ein jeder Ausschuß solle also angelegt und gebaut werden, daß zwischen einem jeden Nachbar, sowohl oben, als unten, nicht allein ein Creutz = Stock oder Fenster frey liegend bleiben, sondern es solle auch dieses Fenster oder Creutz = Stock von beyder Nachbarn Maur zwey Schuh abstehen, und abgewichen seyn.

Art. VIII. Von Abweichung und Anlegung der s. v. Privet.

§. 61. Die alte s. v. Privet und heimliche Gemach, sofern sie dem gemeinen Wesen, oder Nachbarn nicht schädlich seyn, sollen, wie sie jedes Orts vorhanden, noch ferner also gelassen werden.

§. 62. Wo aber jemand hinführo ein neues s. v. Privet auf seinen Grund gegen seinen Nachbar setzen oder anrichten, oder ein altes ruinoses repariren will, der solle mit der Grube von seinem Nachbar zum wenigsten drey Werck = Schuh in das Seinige rucken, auch die Grube mit geschlagenem Letten zum wenigsten einen halben Schuh rings um wohl verwahren, damit dem Nachbar durch das austringende Wasser kein Schaden, und Nachtheil geschehe.

§. 63. Die gemeinschafftliche s. v. Privet = Gruben aber mögen, wann sie auch schon neu müssen gemacht oder reparirt werden, jederzeit an ihrem alten Ort bleiben, doch daß dieselbe, wie vorgemeldet, aller Orten wohl verwahrt werden.

Art. IX. Abweichung mit einer Schwind= oder Tung= Loh= und dergleichen Gruben, und deren Beschaffenheit betreffend.

§. 64. Eine jede Schwind=Grube solle also gemacht werden, daß solche von des Nachbars Hauß=Maur, oder Grund und Boden zum wenigsten vier Werck=Schuh abstehe, und damit seines eignen Grunds zuruck gewichen werde.

§. 65. So sollen auch alle Schwind=Gruben ausgemaurt seyn.

§. 66. Ingleichem solle keine Schwind=Grube bis auf das Bronnen= oder lebendige Wasser gegraben werden.

§. 67. Es sollen keine Tung = Loh = oder andere dergleichen Gruben an eine gemeinschafftliche, und noch weniger an eines Nachbars eigne Maur gemacht, sondern von beyden um drey Schuh eignen Grunds abgewichen, und das Gehäng im Grund derselben gegen sich selbst gemacht, gegen den Nachbar mit Letten beschlagen, und der Grund ausgemaurt werden.

§. 68. Es solle auch eine jede Tung=Grube wenigstens vier Werck=Schuh tieff gegraben seyn.

§. 69. Es solle nicht minder niemand einiges Traff, oder anders Wasser, außer das, so von freyem offe=

nen Himmel darein fallt, in eine Tung = Loh = oder dergleichen Grube richten oder fallen lassen, sondern solches Wasser durch einen Nust oder Rinne Ordnungs-mässig ausführen.

Art. X. Abweichung mit einem Keller, oder Bronnen, und deren Beschaffenheit betreffend.

§. 70. Wer gegen seinem Nachbar einen Keller oder Bronnen graben will, solle solches, (wie sonst allezeit) seinem Nachbar anzeigen, und das Geschworne Amt auf den Augenschein begehren bey Straff 1. Gulden.

§. 71. Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann jemand einen Keller tieffer will graben lassen, als seines Nachbars Keller ist.

§. 72. Wann jemand einen Keller grabt, und an der einen oder andern Seite gegen seinen Nachbar keine Maur hätte, der solle schuldig seyn, an seines Nachbars Maur eine eigne Maur nach Nothdurfft zuzulegen.

§. 73. Wo in einem Hauß, Hof, oder Garten schon ein Bronnen vorhanden, mag selbiger also stehen bleiben; wann aber über kurtz oder lang einiger Burger oder Innwohner auf und in dem Seinigen irgendwo einen neuen Bronnen graben oder machen wolte, so solle derselbe seines eignen Grunds und Bodens drey Stadt-Werck-Schuh von seinem Nachbar ab- und hinter sich zu weichen schuldig seyn.

Art. XI. Abweichen mit Setzung der Wäsch-Kessel.

§. 74. Wann jemand in seinem Hauß, Hof, oder Garten gegen seinen Nachbar, so zwey Schuh zu

Liecht und Traff hätte, einen Wäsch= oder andern Kessel setzen will, so solle er von diesem mit demselben auch zwey Schuh seines eignen Grunds und Bodens zuruck weichen, und mag er über solchen Kessel ein Ziegel= oder Blatten=Dächlen, und einen Kümmich ungefähr fünf Werck=Schuh, oder nach Erkanntnus deß Geschwornen Amts höher, darüber aufführen, die Kappe und den Schlund aber gegen ihm selbst richten, und also den Rauch ohne des Nachbars Schaden ausführen.

§. 75. Hat aber der Nachbar mit seinem Hauß seinen Grund gar eingenommen, und weder Traff, noch Liecht=Gerechtigkeit herüber zu suchen, so mag einer seinen Kessel auch zu nächst an seinen Nachbar ansetzen, doch daß er so weit die Feur=Statt, und Kessel=Maur gehet, auf das wenigste ein= einen halben Maur=Stein dickes Mäurlen gegen seinen Nachbar zulege, in desselben Maur nichts breche, noch sein Dächlen darinn bevestige, sondern dieses gleichwohl auf ein besonders Thram lege, oder seine eigne zugelegte Maur bis unter gedachtes Dächlen aufführe.

Art. XII. Abweichen mit Wasser=Rinnen betreffend.

§. 76. Wo einer gegen seines Nachbars Hauß, Garten, Maur, Thill oder Grund eine Rinne unten auf ebner Erde zu Ausführung seines Himmel=Traff= Regen= und Bronnen=Wassers machen will, der solle damit seines eignen Grunds und Bodens einen Werck=Schuh von seinem Nachbar zuruck weichen.

§. 77. Es sollen auch die Rinnen, dadurch solches Wasser ausgeführt wird, so weit sie auf Reichs=

Straß heraus gehen, um Schaden zu verhüten, mit einem guten Deckel oder Laden wohl verwahrt werden.

Art. XIII. Abweichen mit Sommer-Häusern vor der Stadt betreffend.

§. 78. Wer in seinem Garten, oder anderswo vor der Stadt, ein Sommer-Hauß machen will, dem solle solches nicht anderst vergönnt werden, als von Holtz, dazu solle solches nicht grösser, als zwölf Schuh in der Vierung, oder Quadrat, auch nicht höher, als zwey-gädig werden.

§. 79. Es sollen aber diese zwey Gaden also beschaffen seyn, daß der untere hinter das Thill oder Zaun zu stehen komme, der andere aber über demselben allein gesehen werde, und die Dachung unmittelbar darauf komme.

§. 80. Es solle auch kein Sommer-Hauß mit einer Schupfe geduldet werden, oder es solle, so groß die Schupfe ist, so viel mit dem Grund gewichen, und hinter sich gefahren werden, daß nichts über das Thill oder den Zaun überstehe.

Art. XIV. Abweichen mit allerhand Bäum-Hopfen, und Wein-Reben Setzen in der Stadt betreffend.

§. 81. Wann jemand künfftig Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben setzen will, der solle schuldig seyn, seines eignen Grunds und Bodens von seinem Nachbar, da derselbe der Orten einige Liechter hat, zum wenigsten drey oder vier oder sechs Schuh, nach Erkanntnus des Geschwornen Amts, und des Orts Beschaffenheit zuruck zu weichen.

§. 82. Hätte aber der Nachbar neben bemelten Liechtern noch zwey Schuh zu Traff eignen Grunds herüber zu suchen, so solle der, so bemelte Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben setzen will, von diesen zweyen Schuhen angerechnet, ebenfalls drey oder vier Werck-Schuh seines eignen Grunds zuruck weichen.

§. 83. Nicht minder soll er gegen den Nachbar solche Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben fleissig zu beschneiden schuldig seyn, daß nichts auf desselben Grund hinüber hange, widrigen Falls dieser berechtigt seyn solle, was überhangt, wegzuhauen oder wegzuschneiden.

§. 84. Hätte aber ein Nachbar mit seiner Maur oder Gebäu seinen Grund völlig eingenommen, so mag der jenige, welcher Bäume, Hopfen oder Reben setzen will, mit einem eignen Geländer gegen den Nachbar biß auf einen halben Schuh Grund anfahren, und solche Bäume, Hopfen, oder Wein-Reben daran alſo aufziehen, daß sie in die Breite wachsen, und des Nachbars Gebäu, Maur oder Thill nicht drucken, sondern solche unbeschädiget bleiben. Dahero ihme auch

§. 85. nicht zugelassen, sein Geländer oder Latten, ohne Vergünstigung des Nachbars, in dessen Maur, Wand oder Thill im mindesten zu befestigen, noch derentwegen etwas einzubrechen.

Art. XV. Abweichen mit allerhand Bäumen, Hopfen, und Wein-Reben vor der Stadt betreffend.

§. 86. Vor der Stadt sollen die Felder, und allerhand andere Bäume, auch die Wein-Reben von

des Nachbars Grund und Boden, Thill oder Wand, zwey Schuh seines eignen Grunds zuruck gesetzt werden.

§. 87. Desgleichen solle das jenige, was auf dessen Grund herüber hangt, allezeit fleissig abgeschnitten, oder, solches zu thun, dem andern gestattet werden.

§. 88. Hätten aber zwey Nachbarn ein gemeinschafftliches Thill, so mag ein jeder, da sie dessen wohl zu frieden, nach Gelegenheit solche näher hinzu setzen. Herentgegen, und da einer ein eignes Thill hat, demselben unverwehrt bleibt, so nahe, als er mag, hinan zu setzen, doch daß nichts gegen seinen Nachbar, wie obstehet, überhange.

Art. XVI. Abweichen mit Eisper-Beer, Wurtz- und andern nidern Gewächsen: item Fallen betreffend.

§. 89. Wann einer gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu, Garten, Maur oder Thill seinen Grund gar eingefangen, Eisper-Beere, Wurtz- oder anders niederes Gewächs pflantzen: item Fallen setzen will, so solle er das Erdreich unten auf seinem eignen Grund und Boden von seines Nachbars Gebäu, ꝛc. umb einen halben Schuh wegraumen, und folgends mag er bemelte Gewächs daselbst pflantzen und aufziehen, oder seine Fallen einlegen, doch daß er seines Nachbars Hauß, Garten, Maur oder Thill in keine Weg zwinge. Dagegen mag einer

§. 90. an sein eigen Thill oder Garten-Maur dergleichen Eisper-Beere, Wurtz- und anders niedere Garten-Gewächs, auch die Fallen, nach seiner Gelegenheit gantz anbauen, doch daß nichts auf seines Nachbars Grund überhange, wie obstehet.

§. 91. Wann aber ein Nachbar von seinem Hauß herüber gegen seines Anstössers Garten, oder Hof zwey Werck-Schuh zu Liecht- und Traff-Gerechtigkeit hat, und selbige wären weder mit einer Maur, noch Thill gar nicht eingefangen, so solle der Innhaber des Garten oder Hofs mit seinen Eisper-Beeren, ꝛc. vier Schuh, nemlich zwey, die seinem Nachbar eigenthumlich zugehören, und zwey seines eignen Grunds liegen lassen.

Art. XVII. Abweichen mit Gebäuen an den Lechen betreffend.

§. 92. Welcher Burger oder Innwohner gegen den Lech einen Garten, Hof oder dergleichen hat, und darauf bauen will, der solle nicht befugt seyn, auf die Schlacht-Pfähl zu bauen, sondern hinter denselben Bley-gerad auffahren, und seinen Grund mit guten Dufft-Steinen wohl verwahren.

§. 93. Hat aber einer an dem Lech schon ein Hauß, und will solches ausbessern, auswechslen, oder von neuem aufbauen, so solle er auf dem alten Grund bleiben, Bley-gerad auffahren, und nicht im mindesten heraus weichen, noch einige Pfähle an solches Gebäu oder Hauß in den Lech einschlagen, dadurch die Bach-Mutter geschmählert wird, doch mag er seine Maur mit anderthalb zolligen Brettern, oder Strich-Läden wohl befrieden. Auch mag ihm

§. 94. gegen den Lech eine Thür, heraus wärts aufgehend, verstattet werden.

Art. XVIII. Abweichen von der Stadt-Ring-Maur inner der Stadt betreffend.

§. 95. Ein Jeglicher, so in dieser Stadt gegen die

Ring=Maur bauen will, der solle schuldig seyn, von derselben sechzehen Stadt=Werck=Schuh zu weichen; doch mag er

§. 96. den jenigen Grund, den er seines eignen Bodens durch solches zuruck weichen liegen läßt, mit einem Thill einfahen, und zu einem Höflen oder Gärtlen gebrauchen.

§. 97. Es solle auch keinem Burger an solche Ring=Maur einige Zinne oder anders Gebäu, wie es Nahmen haben mag, ohne Bewilligung Einer Hoch=Löblichen Obrigkeit zugelassen werden.

Art. XIX. Abweichen mit Altanen, und wie dieselbe gemacht werden sollen, betreffend.

§. 98. Eine jede Altana solle gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu oder Maur seinen Grund eingenommen hätte, da dieselbe höher aufgeführt würde, sieben Stadt=Werck=Schuh gegen ermelten Nachbar, und zwey Schuh gegen sich sebst verschlagen werden, damit dem Nachbar weder durch Einsehen, noch Schütten oder Werffen keine Beschwehrlichkeit verursacht werde.

§. 99. Hätte aber der Nachbar zwey Schuh zu Liecht= und Traff=Gerechtigkeit, so solle der Bauende mit seinem Altanen Bau seines eignen Grunds noch zwey Schuh zuruck weichen, und selbige ebenfalls verschlagen, wie obgemeldet.

§. 100. Es solle aber hinführo ohne Erlaubnus des Geschwornen Amts keine Altana in der Stadt gebaut, gebessert, oder von neuem belegt werden, bey der in dieser Ordnung gesetzten Straff à 3. Gulden.

§. 101. Und weilen die Altanen den Gebäuen nicht sonderlich nutzlich; als sollen selbige anderst nicht, als zur Nothdurfft zugelassen, und erlaubt werden.

Art. XX. Von Gebäuen an die alte Stadt-Maur vor dem Frauen-Thor betreffend.

§. 102. Wer gegen die alte Stadt-Maur etwas bauen will, der solle in solche ohne besondere Bewilligung Hoch-Löblicher Obrigkeit nichts brechen, oder legen, sondern eine eigne Wand oder Maur daran machen.

§. 103. Desgleichen solle er auch jederzeit auf seinem alten Grund bleiben, und weder Liecht noch Traff gegen solche Stadt-Maur richten.

Art. XXI. Von Hauß- Hof- Garten- und Laden-Thüren oder Thor: item Keller-Thüren, Keller- und Dunck-Fenstern; ingleichem Laden- und Fenster-Dächlen.

§. 104. Alle Hauß- Hof- und Garten-Thüren oder Thore in der Stadt sollen nicht gegen die Reichs-Straß heraus, sondern allein einwärts aufgehend erlaubt, und zugelassen werden.

§. 105. So viel aber die alte Thüren, so etwa noch vorhanden seyn, die auf Reichs-Straß aufgehen, anbelangt, so mögen selbige nach des Geschwornen Amts Erkanntnus, und nach gestalten Umständen, nachdeme die Gasse eng oder weit ist, wie vorhero, von neuem an die alte Haggen eingehängt, und gemacht werden; wo aber die alte Haggen auf einigerley Weiß verruckt, oder verwendet werden, so solle dergleichen Thür oder Thor nicht mehr aus- sondern einwärts

aufgehend gemacht, und eingehängt werden. So bleibt es auch

§. 106. wegen der Keller=Thüren (wo es nicht anderst seyn kan) bey der bisherigen Observanz, daß selbige zwar auf Reichs=Straß heraus aufgehen mögen, es sollen aber dieselbe also eingehängt werden, daß man selbige an die Maur umschlagen kan; da auch dieselbe so nahe stünden, daß sie, wann sie umgeschlagen werden, des Nachbars Grund überstechen, und selbiger solches nicht gestatten wolte, so solle eine solche Thür abgegliedet, und der Nachbar also Klag=los gestellet werden.

§. 107. Es solle niemand erlaubt seyn, einigen Keller=Halß auf Reichs=Straß heraus zu richten, sondern selbige sollen, gleichwie auch die Keller=Fenster jederzeit der Maur gleich und eben gemacht, auch nach Nothdurfft vergättert werden.

§. 108. Die Laden=Thüren und Flügel betreffend, sollen selbige, weil sie meisten theils auswärts aufgehen, also gemacht und gerichtet werden, daß man sie an die Maur umschlagen kan, und, da sie zu breit wären, daß sie auf des Nachbars Grund überstechten, solle es damit, wie mit den Keller=Thüren, hieoben gemelter massen, gehalten werden.

§. 109. Es solle auch der untere Theil an den Läden, welcher, wann solche offen seyn, aufgeschlagen wird, gegen Reichs=Straß nicht weiter, als anderthalb Werck=Schuh in den Tag heraus gehen, damit niemand im Gehen, Reiten oder Fahren gehindert werde. Jedoch ist solches nur auf raumliche

und breite Gassen zu verstehen, immassen in engen Gäßlen, nach Erkanntnus des Geschwornen Amts, hierinnfalls zu verfahren.

§. 110. Die Laden = Dächlen, sie mögen seyn, und Nahmen haben, wie sie wollen, sollen vornen von der Reichs = Straß auf gerechnet, wenigstens acht Schuh hoch, wohl darüber, aber nicht darunter stehen, und gesetzt werden; auch sollen selbige

§. 111. nicht weiter, als fünff biß sechs Stadt=Werck=Schuh nach Erkanntnus des Geschwornen Amts, in den Tag heraus gehen.

§. 112. In engen Gassen aber solle das Geschworne Amt nach deren Beschaffenheit erkennen, und das Maaß fürschreiben.

§. 113. Die kupfferne Regen = Dächlen über die Fenster sollen nach Erfordernus des Gebäus, und nach Umständen der Gassen=Weite, nicht breiter, als sechs oder höchstens zehen Zoll in den Tag heraus gemacht werden.

§. 114. Wegen der Weber Dunck = Fenster, so in deren respectivè Keller und Werck=Stätte gehen, hat es, weilen darinnen mehr Liecht, als sonst in andern Kellern erforderlich ist, bey dem alten Herkommen sein ferners Verbleiben, dergestalt, daß selbige von dem Geschwornen Amt oben anderthalb Stadt=Werck=Schuh weit auf Reichs = Straß in den Tag heraus erlaubt, und mit einem Gelåger verwahrt werden mögen; es sollen aber die Weber schuldig seyn, über jedes dergleichen Dunck = Fenster eine Falle oder Blickel zu

machen, und solche jederzeit nächtlicher Weil zu-zudecken, damit allerhand Schaden verhütet werde.

§. 115. Wo aber jemand gegen eines andern Grund dergleichen Dunck-Fenster machen wolte, da er keine Traff-Gerechtigkeit hätte, so solle es ihm, ohne des Nachbars Vergünstigung und guten Willen, nicht bewilliget werden, sondern, da er in seinem Hauß gegen den Nachbar Liechter und Fenster hätte, so mag er, wann ihm solche Dunck-Fenster nöthig wären, selbige seiner Maur eben, und gerad machen, da-mit er gleichwohl seiner Nahrung halber keinen Scha-den habe.

§. 116. Da aber ein Weber auszöge, und ein an-derer, so dieses Handwercks nicht ist, darinnen wohn-te, so solle er schuldig seyn, solche Dunck-Fenster entweder so lang zuzuhalten, und nicht zu eröffnen, biß wieder ein Weber solches Hauß beziehet, das Handwerck treibet, und also in solchem Keller seine Werck-Statt und Nahrung sucht; Oder es sollen ihm die Dunck-Fenster ab- und in die Maur derselben eben und gerad einzumauren aufgetragen, und anbe-fohlen werden.

Art. XXII. Von Keller-Fenstern auf der Reichs-Straß zu ebner Erden.

§. 117. Wer dergleichen Fenster vor seinem Hauß von Alters her hat, der solle selbige jederzeit im al-ten Stand lassen, und ohne Vorwissen und Consens Hoch-Löblicher Obrigkeit auf keine Weiß verändern oder verrucken.

§. 118. Desgleichen sollen diese Keller = Fenster nicht allein dem Pflaster auf der Reichs=Straß gantz eben und gleich gemacht, sondern auch mit starcken eisenen, und zwar solch engen Gättern also verwahrt werden, daß man ohne Gefahr darüber gehen, reiten und fahren, und weder Menschen, noch Vieh einiges Unglück nehmen können. Zumahlen sollen selbige

§. 119. Nicht minder, als die Keller selbsten durch Gewölb= oder Untermaurung dergestalt wohl befestiget werden, daß sie sich nicht setzen, noch sencken können.

Art. XXIII. Von Eck= und andern Säulen.

§. 120. Wer einige Eck= Thür= oder Thor= Säulen oder Steine setzen will, dem solle es von dem Geschwornen Amt zwar verstattet werden, doch daß solche nicht über vierzehen Zoll in den Tag gegen Reichs = Straß heraus gehen.

§. 121. Wäre aber die Reichs = Straß der Orten eng, daß solcher Eck = Stein, oder Saul am Fahren Hindernus machte, so solle der Eigenthumer des Hauses unten sein Hauß = Eck abschneiden, und den Stein oder Saul alsdann dahin setzen, und also das Seinige verwahren.

§. 122. Wolte aber jemand Steine oder Säulen vor sein Hauß weiter auf Reichs = Straß, und in den Tag heraus setzen, so hat derselbe um solche Erlaubnus bey Einem Hoch=Edl= und Hochweisen Rath anzuhalten, und da ihm dergleichen verstattet wird, das Geschworne Amt auf den Augenschein zu führen, und nach dessen Anzeig mit Grab= und Setzung derselben zu verfahren.

Art. XXIV. Von Bäncklen vor den Thüren, Thür-Geschwöllen und Stapfflen.

§. 123. Alle steinerne, oder gemaurte, auch höltzerne Sitze und Bäncklen vor den Häusern auf Reichs-Straß, sollen nicht breiter erlaubt und zugelassen werden, als anderthalb Werck-Schuh breit.

§. 124. In gar engen Gassen hat das Geschworne Amt nach deren Beschaffenheit, solche zu erlauben, oder zu verweigern.

§. 125. Die Tritte oder Stapfflen vor den Häusern betreffend, so sollen auf Reichs-Straß nicht mehr als eine Stapffel oder Tritt von Stein, Holtz, oder Maur-Werck zugelassen seyn, auch nicht breiter, als eines Stadt-Werck-Schuhs in den Tag herauß gehen.

§. 126. Da aber die Gelegenheit und Umstände eines Hauses mehr Tritte oder Stapfflen erfordern, so sollen selbige entweder also gemacht und angelegt werden, daß die erste (wie vorgemeldet) allein auf Reichs-Straß zu stehen kommt, die andere in der Hauß- oder Schiesser-Maur liege, und die dritte innerhalb des Hauses bleibe: oder es hat das Geschworne Amt die Parthey an Einen Hoch-Löblichen Magistrat zu verweisen.

Art. XXV. Die Becken- Kräutler- Hucker- und andere dergleichen Läden und Schrägen betreffend.

§. 127. Die Becken- Kräutler- Hucker- und andere dergleichen Läden, so an den Häusern fest gemacht wer-

den, sollen nicht breiter als dritthalb Schuh auf Reichs=Straß in den Tag herauß gehen.

§. 128. So viel aber deren Schrägen betrifft, so mögen selbige, weilen man darinn zu sitzen pflegt, wohl auf vier Schuh lang in den Tag heraus verstattet werden.

Art. XXVI. Von Bäncken, Läden, Brücklen oder Stegen: item Wäsch=Bäncken und dergleichen über die Lech.

§. 129. Wer zu seiner Nothdurfft ein Brücklen oder Steg über einen Lech machen will, und er der Orten kein eigen Geschlacht hätte, oder ihn sein Nachbar auf sein Geschlacht nicht wolte auflegen lassen, so mag er solchen Steg wohl auf Köpferlen, aber auf keinen Pfahl oder Saul setzen.

§. 130. Wo ihm aber sein Nachbar vergönnt auf sein Geschlacht aufzulegen, so ist der, so das Brücklen oder Steg machen will, seinem Nachbar an den obern zwey Geschlacht=Bäumen, so weit er solche mit seinem Brücklen oder Steg einnimmt, bei jederweiliger Reparation für den Schuh 4. Kreutzer ohne weitern Kosten zu bezahlen schuldig.

§. 131. Es sollen auch alle Brücklen über die Lech zu beyden Seiten mit Geländern versehen und verwahrt werden, damit niemand leichtlich in das Wasser fallen kan. Desgleichen sollen

§. 132. die Holtz zu solchen Brücklen und Stegen über die Lech in die Geschlacht fleissig eingeschnitten, und nicht auf Pfähl gesetzt seyn, damit weder die Ge=

schlacht sich einwärts drucken, noch der freye Lauff des Wassers gehindert werde.

§. 133. Wolte Jemand Bäncklen in den Lech machen, so ist ihm solches zugelassen, jedoch daß er selbige (als vorgedacht) auf Köpferlen und keine Säulen oder Pfähl setze, noch letztere in den Lech schlage. Herentgegen sollen

§. 134. die Wäsch-Bäncke über und auf den Lechen inn- und ausser der Stadt allezeit offen gelassen, und bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung nicht für sich selbst verändert, oder verwendet werden.

Art. XXVII. Von Garn- und Seiffen-Sieders Hütten und Werck-Stätten bey und ob den Lechen.

§. 135. Wer eine Garn- oder Seiffen-Sieders-Hütten über einen Lech machen will, soll um deren Erlaubnus bey Einem Hoch-Edl- und Hochweisen Rath einkommen, das Geschworne Amt aber

§. 136. auf erhaltene Erlaubnus gute Obsicht haben, daß in allen Stücken nach der Obrigkeitlichen Vor-Schrifft gebaut werde. Absonderlich solle

§. 137. den Garn- und Seiffen-Siedern nicht gestattet werden, ihre Wäsch-Bäncke oder Brucken über den Lechen gantz herab auf- und in das Wasser zu setzen, damit sich solches nicht geschwölle. So sollen auch

§. 138. die Garn- oder Seiffen-Sieder gewarnet werden, bey dem Auswäschen des Garns, oder sonsten keine Aschen in den Lech zu schütten, dann, wo sich zeigen würde, daß hierinnfalls wider die Gebühr geschehete, und deshalben Klag vorkäme, so solle der

Ubertretter nach Erkanntnus des Geschwornen Amts schuldig seyn, den Lech von solcher Asche auf eigne Kosten zu raumen.

Art. XXVIII. Von Lider- oder Pfahl-Löchern vor den Häusern.

§. 139. Die Pfahl-Löcher auf Reichs-Straß zum Wein einlegen, sollen anderst nicht vergönnt werden zu machen, sie werden dann mit starcken eisenen Deckeln verwahrt, damit niemand verunglücken möge.

Art. XXIX. Von f. v. Priveten, so wohl in Häusern, als auf fliessenden Wassern, und jener Raumung betreffend.

§. 140. Alle Burger und Innwohner dieser Stadt sollen ihre f. v. Privet (dahin auch die Schwind-Gruben, wann dieselbe mit Schlamm und Unrath angefüllt seyn, daß das Wasser sich nicht verschlieffen kan, zu rechnen) in ihren Häusern zu keiner andern, als zu Winters-Zeit, und zwar zwischen St. Michaelis, und St. Georgen Tag, raumen lassen; die jenige aber, so es auf eine andere Zeit einstellen, oder erst im Sommer wolten raumen lassen, und dessen keine erhebliche wahrhaffte Entschuldigung oder Ehehafften hätten, sollen schuldig seyn, bey dem Bau-Amt sich deswegen anzumelden, und Bescheids zu erwarten; wer solches gefährlich übertritt, solle um zehen Gulden gestrafft werden.

§. 141. Wer hingegen keine Gelegenheit in seinem Hauß zu einem f. v. Privet hätte, der solle bei Straff eines Gulden von jedem Ubertretten, den f. v. Unrath ebenfalls zu keiner andern, als zur Nacht-Zeit aus-

tragen, auch solchen keines Wegs in die Rinnen auf Reichs-Straß, sondern in den Lech ausschütten; das unreine Wasser aber mag (jedoch nur zur Sommers-Zeit) in ermelte Rinnen, da solches füglich hinweg fliessen kan, geschüttet werden.

§. 142. Welcher Burger oder Innwohner an seinem Hauß auf ein fliessend Wasser, oder in den Lech ein s. v. Privet-Rohr machen will, der soll gegen seinen Nachbar zwey Werck-Schuh seines eignen Grunds damit liegen lassen, und dasselbe gantz herab, biß ungefähr auf einen Schuh hoch, über das Wasser richten.

§. 143. Es solle auch dergleichen Rohr nicht weiter, als anderthalb Schuh in den Tag heraus gemacht werden.

§. 144. Hätte aber einer ein Hauß gegen den Lech, so er neu von Maur-Werck aufgebaut, so sollen die Rohr auch von Maur-Werck gemacht werden.

§. 145. Desgleichen solle niemand gestattet werden, mehr Rohr zu machen, als deren er unentbehrlich benöthiget ist.

§. 146. Die jenige hingegen, so vor ihren Häusern auf Reichs-Straß ob ihren Geschlachten über den Lech einen s. v. Privet-Sitz haben, sollen die Säulen desselben hart an die Geschlacht setzen, und solche mehr nicht, als anderthalb Werck-Schuh in Tag über den Lech bauen, selbige auch auf das geschmeidigste, als es seyn kan, machen lassen.

§. 147. Wer aber dergleichen Sitz erst von neuem machen wolte, dem solle es ohne besondere Bewilligung Hoch-Löblicher Obrigkeit nicht zugelassen werden.

Art. XXX. Von Schmöltz= und Trieb=Heerden, Schmid= und andern Essen und Feur=Mauren: item Hafners=Oefen, Färbers=Thollen, und dergleichen in Burger= und Geistlichen Häusern.

§. 148. Welcher Burger oder Innwohner allhier in seinem Hauß einen Schmöltz= und Trieb=Heerd, oder Schmid=Eß zu bauen verlangt, bey dem solle das Geschworne Amt die Gelegenheit des Orts und Hauses wohl besichtigen, die Nachbarn darüber vernehmen, und alsdann darüber sprechen, oder seinen Bescheid ertheilen.

§. 149. Es solle aber keinem gestattet werden einigen Schmöltz= und Trieb= oder Eß=Kümmich in andere Kümmich zu richten, sondern zu einem jeden derselben solle ein eigner und besonderer Kümmich von achtzehen Zoll zum wenigsten im Liecht gemacht werden.

§. 150. Nicht minder solle dergleichen Kümmich zum wenigsten mit einem Guggeißlen ausgemaurt seyn; wer darwider gefährlich handelt, der solle alsobald das unrecht gebaute wieder abzuthun schuldig, und noch anbey in die Ordnungs=mässige Straff à 3. Gulden verfallen seyn.

§. 151. Desgleichen sollen alle Trieb=Heerde, Schmöltz=Oefen und Essen gegen den Nachbar ihre eigne Maur von einem Riegel= oder wenigstens halben Maur=Stein dick haben.

§. 152. Die Hafners=Oefen sollen, weilen darinnen starck gefeuret wird, rings umher, und sonderlich gegen eines Nachbars Hauß=Maur, oder Wand mit

eben dergleichen eignen Maur, als erstgemeldet, verwahrt seyn, auch deren Kümmich ohne Kappen also geführt und gebaut werden, daß der Rauch gerad über sich steigen kan, und der Nachbarschafft davon keine Ungelegenheit gemacht werde. Gleiche Beschaffenheit hat es auch

§. 153. mit den Brandtewein- und andern Brenn-Oefen: ingleichem mit den Farb- und Seiffen-Sieders, auch andern Kesseln: item Färbers-Thollen und dergleichen, daß, wo jemand etwas solches bauen will, das Geschworne Amt nicht allein nach der Beschaffenheit der Umstände (wie in dem 168. §. dieses Tituls verordnet worden) dieselbe nicht nur nicht zu nahe an eines Nachbars Grund, so er der Orten einen hat, anbauen lasse, sondern auch dieselbe mit ihren Mauren, Schlund, und Kümmichen vor Feurs-Gefahr und Beschwehrlichkeit des Rauchs wohl und genugsam verwahrt zu machen, nachdrucklich, und bey unausbleiblicher Straff anbefehle.

§. 154. So viel endlich die Geistliche Häuser in allhiesiger Stadt betrifft, welche entweder von Geistlichen selbsten besessen werden, oder von Einem respectivè Hochwürdigen Dom-Capitul, Canonicat-Stüfft oder andern Geistlichkeit zu Lehen rühren oder Zinßbar seyn, und darinn vorhero keine durch rechtmässigen Titul hergebrachte Eß gewesen wäre, in solchen solle auch fernerhin von dem Geschwornen Amt, gleichwie keine Läden, also auch noch mehr keine Essen zu machen erlaubt werden, sondern Selbiges die Sache an Einen Hoch-Edl- und Hochweisen Rath gelangen lassen.

Art. XXXI. Von Preu=Stätten, Maltz=Dörren und Bach=Oefen.

§. 155. Alle Preu=Stätte und Maltz=Dörren sollen also gemacht werden, daß man dabey von des Nachbars Hauß=Maur, und Grund, nach Maßgab der gegenwärtigen Ordnung, und des Geschwornen Amts Anzeig gebührend abweiche, oder eine eigne Maur von genugsamer Dicke vor Feurs=Gefahr aufführe.

§. 156. Insonderheit solle bey den Seyhen und Maltz=Dörren alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß sie mit guten Mauren versorgt seyen, daß nicht leicht eine Entzündung zu befürchten stehe.

§. 157. Die Bach=Oefen sollen nicht allein nach Erfordernus mit einem daurhafften Gewölb ausgemaurt, sondern auch gegen den Nachbar (als hievor stehet) entweder Ordnungs=mässig abgewichen, oder, da er seinen Grund völlig innen hätte, gebührend genugsam zugelegt werden.

§. 158. Desgleichen sollen auch die Bach=Oefen oben und über dem gemaurten Gewölb mit einem so genannten Mantel wohl beschlagen und bedeckt werden, auch so angelegt und gebaut seyn, daß man nach Nothdurfft dazu kommen, und darnach umsehen kan. Endlich sollen auch

§. 159. die Bach=Oefen nicht zu nahe an die Thräme oder Balcken gemacht werden, sondern zum wenigsten anderthalb Schuh weit davon abstehen, daß man keine Gefahr zu befördchten habe.

Art. XXXII. Von Koch-Heerden, Kutten, Feur-Wånden, und Kůmmichen insonderheit.

§. 160. Wer einen Koch-Heerd, oder Feur-Stätte an eine gemeinschafftliche Maur machen will, der solle, so weit die Feur-Maur gehet, einen halben Maur-Stein: aber oben im Kůmmich auf das wenigst ein Viertel eines Maur-Steins an solcher Maur gegen seinen Nachbar unzergånzt, und unausgebrochen liegen lassen.

§. 161. Håtte aber einer eine eigne Maur, und der Nachbar dagegen keine, so hat es bey erst vorstehender Verordnung ebenfalls sein Verbleiben.

§. 162. Die Kutten sollen also gemacht werden, daß die Kutten-Holtz nicht zu nahe an die Feur-Maur über das Koch-Feur, noch gerad über ein Ofen-Loch gelegt, oder eingemaurt werden, damit sie sich nicht leicht entzünden, oder sie sollen mit Maur-Blatten wohl verwahrt werden.

§. 163. Desgleichen sollen die Kutten und Kůmmiche alle mit samt deren Schluff oder Schlund biß zu dem ersten Ruh-Absatz von Maur, oder Riegel-Stein oder Guggeißlen, auch mit Mördel, und nicht mit Leim oder Thon gemacht werden, bey unausbleiblicher scharffen Straffe.

§. 164. Es solle auch keinem Burger zugelassen seyn, einiges Schirm-Brett oder Schild bey einer Feur-Maur fürzumachen, sondern selbige abgeschafft, und allen Falls weggeschlagen werden; wohl aber ist dergleichen Schild oder Schirm von Maur-Werck zugelassen.

§. 165. Nicht minder sollen die Kümmich aller Orten wenigst anderthalb Schuh weit im Liecht, folglich so raumlich gemacht werden, daß nicht allein der Rauch-Fang- oder Kümmich-Kehrer allenthalben, biß oben aus hindurch kommen, schlieffen und kehren kan, sondern auch der Rauch sich nicht so leicht erhitze, oder entzünde.

§. 166. Es sollen auch ferner inn- und ausserhalb der Stadt nicht mehr, als zwey Feur-Stätte oder Rauch von zwey Gemächern, so man täglich bewohnet, in einen Kümmich gerichtet werden.

§. 167. Desgleichen solle jeder Rauch-Fang oder Kümmich nach Beschaffenheit des Gebäus, oder der Lage, sechs oder mehr Schuh gerad über die Dachung hinaus gehen, und dergestalt geführt werden, daß der Nachbar davon keinen Schaden zu befahren habe.

§. 168. Nicht minder solle durch keinen Camin oder Kümmich weder oben noch unten, innwendig einiges Holtz durchgezogen werden, und wo sich dergleichen irgendwo zeigen würde, so solle solches entweder gar hinweg geschafft, oder, da es ohne grossen Schaden nicht seyn könnte, tieff abgeschnitten oder ausgehauen, und das Loch mit einem liegenden, oder gedoppelten flachen Maur-Stein zugemaurt werden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch

§. 169. mit den liegenden Kümmichen, daß selbige umb so mehr genugsame Weite in dem Schluff haben, damit der Kümmich-Kehrer völlig und raumlich durchschlieffen und kehren kan.

§. 170. Es sollen ferner an keinem Kümmich oder Camin, so durch ein oder mehr Zimmer gehen, einiger Unterschlag oder andere Einfahung von Holtz=Werck hart angelegt, oder angemacht werden, damit desto leichter alle Entzündung verhütet werde.

§. 171. Weiter sollen keine gemaurte Vor=Kümmich von neuem gestattet, sondern selbige von Kupffer= oder Eisen=Blech zu machen anbefohlen werden.

§. 172. Wie dann auch die alte gemaurte Vor=Kümmich, wann sie ihre Weite, wenigst von fünfzehen Zoll, haben, länger nicht, als drey Schuh lang gedultet, der übrige Theil aber abgenommen und weggebrochen werden solle.

§. 173. Endlich sollen auch die Aschen=Löcher auf den Koch=Heerden wohl verwahrt, und mit einem Stein, oder Eisen=Blech zugedeckt, und mit einem doppelten Boden ausgemaurt seyn.

Art. XXXIII. Von Nüsten, und Dach=Rinnen.

§. 174. Die Dach=Rinnen oder Nüste sollen zu Ausführung des Traff=Wassers an jedem Hauß wenigstens sechs Schuh in den Tag hinaus und hervor gehen, damit man an den Häusern sicher darunter durchgehen kan.

§. 175. Wo aber eine Gasse eng, daß solches nicht seyn könnte, so solle der Nust, nach Beschaffenheit der Weite, abgeschnitten, und vornen entweder mit einer Kappen, oder mit einer Zungen verwahrt, und also gerichtet werden, daß das Traff ohne der vorbey=Gehenden Schaden kan ausgeführt werden.

Da aber der Platz der Gassen auch dieses nicht zu-ließe, so solle

§. 176. der Nust oder Rinne zu nächst an dem Hauß abgeschnitten, oben mit einem raumlichen Trichter versehen, und das Traff durch ein Rohr aussen an der Maur biß auf sechs oder acht Schuh gerad herab, so dann aber in der Maur bis auf die ebne Erden oder Boden auf die Reichs-Straß ausgeführt werden.

§. 177. Wäre aber ein Nust oder Dach-Rinne so nieder, daß die jenige, so hin und wieder gehen, reiten, oder fahren, an dem freyen Wandel gehindert würden, so sollen selbige keines Wegs in den Tag heraus gehen, sondern (wie vorgemelt) zu nächst an dem Hauß abgeschnitten, und das Wasser in einem Rohr nach Erkanntnus des Geschwornen Amts auf Reichs-Straß ausgeführt werden.

Art. XXXIV. Von Beschlag- und Beschlachtung der Lechen in der Stadt.

§. 178. Ein jeder Burger solle schuldig seyn, das Geschlacht an den Lechen vor ihren Häusern, als lang oder breit dieselbe seyn, auf eigne Kosten zu machen, und zu unterhalten; auch keiner

§. 179. bey unausbleiblicher Straff sich unterstehen, bey solcher Geschlachtung die Bach-Müttern enger zu machen, oder gegen die Reichs-Straß zu fahren, und selbige zu schmählern, sondern nach der jeden Orts von dem Geschwornen Amt angeschriebenen Bach-Mutter-Weite sich richten; wie dann, damit ein Jeder wisse, wie weit er die Bach-Mutter in dem

Grund lassen, und also sein Geschlacht darnach machen solle.

§. 180. das Geschworne Amt bei der von drey Jahr zu drey Jahren derentwegen zu halten habenden Lech=Visitation solche Bach=Mutter=Weiten von Stoß zu Stoß einem jeden Burger an sein Hauß mit Rötel anzumercken, und anzuschreiben hat, damit sich weder der Eigenthumer, noch dessen Zimmer=Meister mit der Unwissenheit entschuldigen, so mithin vor Straff hüten möge; gestalten wer darwider handelt, und dessen zu Schulden kommet, nicht allein die Ordnungs=mäßige Straff verwürckt haben, sondern auch schuldig seyn solle, das unrecht gebaute ohne Weigerung alsobald abzuthun.

§. 181. Welcher Burger oder Innwohner an den Lechen zu geschlachten hat, dem solle von dem Geschwornen Amt ernstlich und bey Straff zweyer Gulden anbefohlen werden, das Geschlacht nicht dem ebnen Boden gleich zu machen, sondern wenigstens einen Baum über den Boden heraus gehen, und auflochen, die Schwingen aber über diesen Baum noch wenigstens zwey Schuh hoch überstehen zu lassen, und solche entweder mit Brettern, oder mit Latten zu verschlagen, damit niemand so leicht in den Lech fallen kan.

§. 182. Würde aber diesem also gebührend nachzukommen sich Jemand weigern, so solle das Geschworne Amt Macht haben, solches durch die Geschworne Werck=Meister machen zu lassen, die Besitzere der jenigen Häuser aber, denen solches gebührt

hätte, sollen der darüber ergehenden Unkosten halber auf Requisition der Deputirten des Raths, neben der gesetzten Straff der zwey Gulden, allen Falls durch das Burger-Meister-Amt executivè angehalten werden.

Art. XXXV. Von Licht-Pfählen, Licht-Steinen, Wuhr-Bäumen, Wasser-Betten, Wasser-Rädern, Kröpffen, Wasser-Fallen, Fach-Brettern, Rinnen, und dergleichen.

§. 183. Es solle sich kein Burger oder Innwohner unterstehen, einigen Eicht-Pfahl, Eicht-Stein, Wuhr-Baum oder Wasser-Bett oder sonst etwas in den Wassern für sich selbst einzuschlagen, auszuziehen, aufzuheben, zu verrucken, oder auf einigerley Weiß zu ändern, sondern das Geschworne Amt vorhero auf den Augenschein erfordern, alles und jedes genau besichtigen und abmessen lassen, und so dann Bescheids darüber erwarten, bei schwehrer Straff.

§. 184. Es sollen auch die Eicht-Pfähle, wo deren einige geschlagen werden müssen; ingleichem die Wuhr-Bäume, Wasser-Betten, Wasser-Räder, Kröpffe, Fach-Bretter, Rinnen und dergleichen, allezeit in der vorigen Höhe, Breite und Länge verbleiben, und hierinnen niemand mehrers verstattet oder nachgesehen werden. Zu dem Ende

§. 185. das Geschworne Amt nach Beschaffenheit der Umstände, da von jetzt gemelten Sachen etwas von neuem gemacht oder reparirt wird, die Nachbarn, sonderheitlich aber die oben und unten zu nächst gelegene Müller darüber vernehmen, auch allen

Falls das Wasser und Gehäng abwägen solle, damit niemand hierunter gefährt oder beschädiget werde.

§. 186. Wolte aber jemand in ein oder andern obgedachten Stücken eine Aenderung suchen oder begehren, so solle das Geschworne Amt solches an Einen Hoch-Edl- und Hochweisen Rath weisen, und in dem hierüber allen Falls zu erstatten habenden Bericht nicht allein der Benachbarten vorgebrachten Widerspruch anzeigen, sondern auch sein Gutachten darüber geben, und so dann die Obrigkeitliche Entschliessung erwarten, auch ferner fleissige Obsicht haben, daß nach dessen buchstäblichen Vorschrifft gebaut, und keine Gefährde getrieben werde. Wurde aber

§. 187. Jemand ein gantz neues Wasser-Rad, Wasser-Bett, Rinnen, Fach-Brett oder dergleichen, so er vorhero niemahlen gehabt, zu machen verlangen, so solle derselbe angewiesen werden, umb solche Erlaubnus bey Einem Hoch-Edl- und Hochweisen Rath anzuhalten.

Art. XXXVI. Von Verlegung beschwehrlicher Werck-Stätten bey laut-klopffenden Handwerckern.

§. 188. Wegen Verlegung der beschwehrlichen Werck-Stätten bey laut-klopffenden Handwerckern, läßt es Ein Hoch-Edl- und Hochweiser Rath bey den derentwegen schon vorhandenen Obrigkeitlichen Raths-Erkanntnussen und Decreten vom 4. Junii und 20. Septembris 1661. wie auch 28. Junii 1667. lediglich bewenden, also und dergestalt, daß nemlich das Geschworne Amt hinkünfftig alle Translationes

oder Verlegung der beschwehrlich= und laut=klopffenden Gewerb= und Handwercker=Werck=Stätten an den Haupt=Gassen niemand gestatten, sondern solche mit ihrem Begehren entweder an das Bau=Amt, oder an Einen Hoch=Löblichen Rath verweisen solle.

Art. XXXVII. Von Eisen=Körben, und Gittern auf Reichs=Straß.

§. 189. Die Eisen=Körbe und Gitter an den Häusern auf Reichs=Straß sollen, wo es die Beschaffenheit des Hauses, und die Breite der Gassen zuläßt, um bessern Wandels willen, wenigstens sechs Schuh hoch von ebener Erden aufgemessen, und nicht niederer gemacht werden. Es sollen auch

§. 190. dergleichen Gitter oder Körbe unter dem Bauch nicht weiter, als acht Zoll in den Tag heraus gehen, oder gemacht werden. Wo aber

§. 191. die Reichs=Straß mehrers eng und schmahl ist, daß Handel und Wandel leichtlich verhindert werden kan, oder die Beschaffenheit des Hauses es nicht leidet, daß solche Körbe oder Gitter ermelte sechs Schuh hoch gesetzt werden mögen, so sollen nach Erkanntnus des Geschwornen Amts entweder keine Gitter und Körbe zugelassen, oder selbige der Maur eben, und nichts in Tag heraus gemacht werden.

Art. XXXVIII. Von Färber= auch Cotton-Drucker=Häncken oder Rechen.

§. 192. Es solle keine neue Färber= auch Cotton-Druckerhäncke oder Rechen in der Stadt zu bauen gestattet werden, ohne Erlaubnus Eines Hoch=Edl= und Hochweisen Raths.

§. 193. Alle Färber= und Cotton-Drucker=Hän=cken oder Rechen sollen gegen Reichs=Straß heraus nicht weiter in den Tag erlaubt werden, als von zwey Barchet=Tuch=Breiten, oder respective drey oder vier Schuh.

§. 194. Es solle auch eine jede dergleichen Hängcke gegen die Nachbarn zu beyden Seiten mit einem so genannten Schirm oder Flügel verwahrt werden, da=mit die ausgehängte Tuch die Nachbarn nicht belästi=gen oder gegen dieselbe überschlagen.

§. 195. Und weilen dergleichen Hängcken oder Re=chen zimlich hoch gemacht werden, folglich das herab=fallende Traff den benachbarten Dächern vielen Schaden verursachen kan, so solle ein jeder Färber oder Cotton-Drucker an jeder Seiten, wo das Traff gegen einem Nachbar stehet (wann er daselbst kei=nen eignen Hof hat, oder zwischen ihm, und seinem Nachbar eine vier=schuhige entweder eigne, oder ge=meinschafftliche Reyhe wäre) einen Nust anhängen, und das Traff durch ein Rohr herab auf seinen Grund= oder in ermelte Reyhe, und dadurch auf Reichs=Straß ausführen, damit das besagte Traff nicht auf des Nachbars Hauß und Grund, oder an dessen Maur überschiesse und spritze.

Art. XXXIX. Von Thürnlen auf den Häusern.

§. 196. Die Thürnlen auf den Häusern sollen, weilen in Feurs=Nöthen, oder in andere Weg nichts, als Schaden davon zu gewarten, oder zwischen den Nachbarn derentwillen allerhand Uneinigkeiten entste=hen können, sie mögen klein oder groß seyn, keines

Wegs mehr gestattet, auch die bereits vorhandene weder gebessert, noch gefristet werden, sondern hinführo gäntzlich abgehen.

Art. XL. Von Kümmichen gegen den Lech.

§. 197. Wann ein neuer Kümmich gegen den Lech zu machen zugelassen wird, weilen solcher innerhalb des Hauses nicht ausgeführt werden kan, so solle derselbe entweder durchaus, oder wenigst von unten auf, auf eine gewiese, und von dem Geschwornen Amt vorgeschriebene Höhe ausserhalb desselben gemaurt, und letztern Falls auf das gemaurte ein raumliches Rohr von Kupffer= oder Eisen=Blech gesetzt, und also der Rauch, jedoch ohne Schaden des Nachbars ausgeführt werden; jenen Falls aber solle der Kümmich in allweg können geschlossen werden.

Art. XLI. Von Holz=Belägern in der Stadt bey der Zimmer=Leuth, Drechsler, und Bildhauer, ꝛc. Häuser.

§. 198. Den Zimmer=Leuthen, Drechslern und Bildhauern ist zwar vergönnt, von gemeinem Zimmer=Holtz à dreyssig in viertzig Schuh lang, Bäume vor ihre Häuser auf Reichs=Straß, wo dieselbe ohne deren Hindernus mit Reiten, Gehen oder Fahren kan bewandelt werden, zulegen, jedoch auf einmahl nur sechs Stuck, und nicht mehr, und zwar in einem gewiesen, und von dem Geschwornen Amt ausgepfahlten Platz.

§. 199. Hingegen sollen denselben nicht allein die lange und doppel=Bäume, sondern auch der geschnittene Zeug an gedacht ihre Häuser auf Reichs=Straß

zu legen, verbotten seyn, alles bey der in der Stätt-Meister-Ordnung enthaltenen Straff.

§. 200. So mögen auch die Drechsler und Bildhauer vor ihren Häusern in weiten Gassen etliche Bäume legen, doch also, daß daran niemand am Fahren, Gehen, oder Reiten gehindert werde. In engen Gassen aber sollen selbige nicht gedultet, sondern in deren Häuser geschafft werden.

Art. XLII. Von Pferd- Küh- s. v. Schwein- und andern Ställen.

§. 201. Wolte Jemand in dem Seinigen entweder an seine eigne, oder mit dem Nachbar gemeinschafftliche Maur einen Pferd- Küh- oder s. v. Schwein- und andern Stall bauen, so solle derselbe solches ohne allen Schaden und Nachtheil seines Nachbars thun, und deswegen nicht allein das Gehäng wohl abwärts gegen sich selbst richten, sondern auch

§. 202. das unreine Wasser in eine eigne Schwind-Grube leiten, gestalten das Geschworne Amt dahin instruirt ist, bey solchen Stallungen allezeit darauf zu sehen, daß solches unreine Wasser nicht auf die Reichs-Straß geleitet, oder ausgeführt werde, und, wo es seyn kan, entweder eine Schwind-Grube gegraben, oder dergleichen Ställe (besonders die s. v. Schwein-Ställe) so schlechter Dings nicht bewilliget werden.

§. 203. Hätte aber der jenige, so eine dergleichen Stallung bauen will, weder eine eigne, noch gemeinschafftliche Maur, der Nachbar aber hätte mit seiner eignen Maur seinen Grund völlig eingenommen, so solle er an seines Nachbars Maur, so lang und breit,

auch hoch die Stallung gebaut wird, eine eigne, zum wenigsten einen halben Maur=Stein dicke Maur zu=legen, und des Nachbars Maur mit brechen oder in andere Wege unbeschädiget lassen.

§. 204. Wann aber jemand eine dergleichen Stal=lung in seinem Hof gegen seinen Nachbar machen will, und dieser hätte zwey Schuh zu Liecht und Traff, so solle mit solcher Stallung Ordnungs=mäßig das ist, zwey Schuh eignen Grunds abgewichen werden.

Bau=Polizei=Commission. Constituirung der=selben für die Stadt Augsburg. — Nachdem durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. Dezember v. J. die Constituirung einer Lokal=Bau=Polizei=Commission allergnädigst genehmiget worden, so wird das Publikum von dieser Anordnung in Kenntniß gesetzt, und werden zugleich die nähern Bestimmun=gen des Wirkungskreises dieser neuen Lokal=Behörde hiemit bekannt gemacht. 1) Kein Neubau, keine wesentliche Reparation eines Gebäudes darf ohne vorherige Erholung der Erlaubniß der Bau=Commission vorgenommen werden. 2) Bei jedem solchen Baue, bei jeder wesentlichen Reparation ist nebst der An=zeige auch eine ordentliche Planzeichnung über das, was gebaut werden soll, vorzulegen. 3) Dieser Plan ist in dupplo, und zwar von dem Bau=unternehmer und seinem Maurer= und Zimmer=Meister unterzeichnet, einzureichen, und dabei fol=gendes zu beobachten: a) es muß Grundriß, Durch=schnitt, Façade und die anstossenden Nachbaue richtig bemerkt seyn; b) Höhe, Länge, Dicke der Mauern,

nebst der Stärke der Träme und Sparren muß genau bestimmt, und c) das, was auf dem Plane von Plätzen und Gebäuden der Adjacenten enthalten ist, soll von denselben und ihren Werkmeistern zum Beweise des Einverständnisses mit der Bauunternehmung gleichfalls unterschrieben seyn. 4) Verweigern die Adjacenten ihre Genehmigungs = Unterschriften wegen gegründeter Beschwerden gegen die Bauführung, so hat die Lokal = Bau = Commission diese Beschwerden zu untersuchen, und wo möglich zum Voraus alle Anstände, welche die Ausführung erschweren, in polizeilicher und rechtlicher Hinsicht zu beseitigen. 5) Eigentliche Baustreitigkeiten, wo es sich um Besitzthum, Servituten und Eigenthumsrechte handelt, und wo also juridische Beurtheilung eintritt, sind sogleich der kompetenten Gerichtsbehörde zur Entscheidung zu überweisen. 6) Jeder Plan wird nach folgenden Gesichtspunkten geprüft: a) Dauerhaftigkeit und Sicherheit, b) Bequemlichkeit, c) Ebenmaß und Schönheit in der äußern Anlage der Gebäude. 7) Die Ausführung kann erst dann, und zwar nur durch verpflichtete für die Vollstreckung und Anordnung haftende Maurer = und Zimmermeister, welche ohnehin sämmtlich der Lokal = Bau = Polizei = Commission untergeordnet sind, begonnen werden, wenn dem Bauunternehmer die Genehmigung eröffnet, und das von der Bau=Commission unterzeichnete Exemplar zugestellt seyn wird. 8) Der Bauführer soll durch diese Commission gegen Uebervortheilung durch Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjungen und

Schmälerung der Arbeitsstunden geschützt werden. 9) Bei entdeckter Abweichung von dem genehmigten Plane, wofür durch rechtzeitige Visitationen und Warnungen gesorgt werden wird, soll das Fehlerhafte ohne weiters, gleichgültig, ob der Bauherr oder die Werkleute Schuld tragen, niedergerissen werden. In dem Vertrauen, die Einwohnerschaft werde das Wohlthätige dieser Einrichtung, wodurch das Verhalten in Bau-Unternehmungen der den polizeilichen Forderungen entsprechenden Reglementar-Verordnung unterstellet wird, damit einerseits die zulässige Freiheit der Bauten nicht widernatürlich gestöret oder beschränket, andererseits die Mißgriffe gegen Sicherheit, Gesundheit, Bequemlichkeit, Dauer und Geschmack beseitiget werden, einsehen, erwartet man auch, daß durch rechtzeitige und ordnungsmäßige Anzeigen nach den angedeuteten Gesichtspunkten zur Zweck-Erreichung werde beigewirkt werden. Augsburg den 24. März 1816. Königliches Lokal-Commissariat der Stadt Augsburg. Freiherr v. Hettersdorf. Stiwel. — Da die Zweck-Erreichung, welche als Aufgabe für die Lokal-Bau-Polizei-Commission erscheint, vorzüglich von den Werkleuten, die ihrer Bestimmung nach zur Bauführung gebraucht werden, abhängig bleibt, so wird in Gemäßheit der erhaltenen gnädigsten Instruktion festgesetzt: 1) Sämmtliche Maurer- und Zimmer-Meister sind von nun an der Lokal-Bau-Polizei-Commission in der Art untergeordnet, daß keiner derselben einen Neubau oder eine wesentliche Gebäude-Reparation ohne die

vorher erhaltene Erlaubniß der bemerkten Commission vornehmen darf. 2) Kein Maurer- oder Zimmermeister kann ohne die durch die Commisson verfügte Prüfung seiner Kenntnisse aufgenommen, und mit dem Meister-Rechte begabt werden. (Hierüber sind nunmehr durch allgemeine Gesetze andere Bestimmungen getroffen worden) 3) Kein Maurer oder Zimmerarbeiter kann zum Gesellen gesprochen werden, er habe dann vorerst eine zu bestimmende Arbeit geliefert, welche dessen Kenntniß zu erproben fähig ist. 4) Kein Lehrling kann bei diesem Gewerbe ohne Würdigung der Vorkenntnisse und physischen Tüchtigkeit eingetragen werden. 5) Jede Bauführung durch Gesellen macht die Werkleute sowohl, als den Bauherrn für jede Folge verantwortlich. 6) Jeder Werkmeister hat eine Liste zu halten, oder sonstige Vorlage jeden Augenblick zu machen, woraus die Beschäftigung der ihm zugewiesenen Gesellen ersichtlich ist. Königl. Polizey-Direktion als Lokal-Bau-Commission. Dr. Wirschinger, Polizey-Direktor. — Nach dem neuesten Gemeinde-Edikte und den dazu gehörigen Instruktionen besteht die magistratische Bau-Polizei-Commission aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen Magistratsrathe, dem städtischen Baurathe, zweien bürgerlichen Magistratsräthen, zweien Maurer- und zweien Zimmer-Meistern. Die Anmeldungen geschehen im Bauamte bei dem städtischen Baurathe. Siehe auch Bauten.

Bauschutt. Abführung desselben auf die städtischen Dämme am Lech und an der Wertach. — Es

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schutt, welcher sich bei Baulichkeiten ergiebt, künftig nach der längstbestehenden Abtheilung der Stadt=Distrikte nur auf die Dämme am Lech und an der Wertach geführt werden darf. Zur Kontrolle für Bauherrn, welche den Schutt nicht mittelst eigenen Gespannes entfernen, sondern durch die bestehenden Karrer dahier ausführen lassen, hat man die Anordnung getroffen, daß die städtischen Abschütter für jede Fuhr mit Bauschutt ein blechernes Zeichen mit der Stadt=Pür behändigen, welches der Karrer dem Bauherrn einzuliefern, und letzterer sämmtliche Zeichen nach Vollendung der Baulichkeit auf das städtische Bau=Bureau im Rathhaus=Gebäude zu senden hat. Augsburg, den 9. November 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär. — Es wird zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß Schutt und Urbau nur an die nachbenannten Plätze gefahren werden dürfe, nämlich: 1) von der Jakober=Vorstadt an die Dämme des Lechs; 2) von der obern Stadt in den Graben zwischen dem Rothen= und Schwibbogenthor; 3) von dem mittlern und untern Theile der Stadt an die Wertach. Diejenigen, welche Schutt fahren, haben sich nach der Anweisung der an den bezeichneten Plätzen, aufgestellten Schutt=Meister zu achten. Uebrigens wird bemerkt, daß zur Zeit aller Schutt und Urbau, welcher von der mittlern und untern Stadt ausgeführt wird, nächst der Brücke nach Pfersee gefahren, und dort, der zu erhaltenden Wei=

sung gemäß, angeschüttet werden soll. Augsburg den 21. September 1825. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Bauten neue. Vermöge höchster königl. Regierungs-Entschließung vom 8. May Nro. 15494 K. d. J. wird nachstehende Anordnung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die nicht nach dieser Vorschrift bearbeiteten Bauplane unberücksichtigt bleiben müssen, und daß man erwartet, daß die Plane immer rechtzeitig und geraume Zeit vor dem Beginnen der Bauten zur Genehmigung vorgelegt werden. Augsburg den 28. Juny 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner. — Da die in Gemäßheit des §. 60. der Formation der Kreisregierungen vom 17. December 1825 vorzulegenden Bauplane der in den Städten I. und II. Klasse aufzuführenden neuen Gebäude bisher nicht immer so vorgelegt wurden, daß darauf ohne Anstände die Genehmigung ertheilt werden konnte: so findet sich die unterfertigte Regierung in Beziehung auf die Ausschreibung vom 4. August v. Js. Nro. 7759 noch weiter veranlaßt, anzuordnen, wie folgt: 1) Sämmtliche Plane müssen jedesmal in duplo eingereicht, und sowohl die lange als die schmale Seite des Gebäudes einen Querdurchschnitt und den Grund-Riß darstellen. 2) Bei den Grund- und Aufrissen und Querprofilen muß der Zoll des bayerischen Werkschuhes in zehn Schuhe, — bei den größern, den Planen beizusetzenden Detail-Zeichnungen, besonders der Gesimse, müssen 4 Zolle in zehn Schuhe getheilt werden.

3) Da bereits die Plane der eilf Städte II. Kl. im Kreise (Kreisintelligenzbl. 1818 S. 810) in 2500 theiligem Maße aufgenommen, und bey der königl. unmittelbaren Steuer-Kataster-Commission lithographirt zu haben sind: so ist als Situations-Plan, worin der Bauplatz roth bezeichnet ist, die Steuerkarte, (die immer wieder zurückfolgen soll, und daher öfters gebraucht werden kann:) oder wenigstens eine Kopie desselben, auf dünnes Papier einfach vorzulegen, damit beurtheilt werden kann, ob hinsichtlich der Stellung des Gebäudes in Beziehung auf die übrigen nichts zu erinnern ist." Augsburg den 8. May 1827. Königliche Regierung, Kammer des Innern. Graf Drechsel.

Bauten innerhalb der Schußlinie vor der Stadt. Nach den bestehenden Bau-Verordnungen in hiesiger Stadt und Umgebung müssen solche Bauten oder Bau-Vergrößerungen, welche an denen hiesigen Stadtmauern oder auf Gründen in der Schußlinie ausserhalb der Stadt vorgenommen werden, nicht allein bei der städtischen Bau-Commission, sondern auch zugleich der königl. Stadtkommandantschaft, der darüber von den Grundbesitzern auszustellenden Reverse wegen, rechtzeitig angezeigt, und die Bau-Consense erholt werden. Nachdem manche Grundbesitzer diese Pflicht vernachläßigt und sich eben dadurch Unannehmlichkeiten zugezogen haben: so findet man sich veranlaßt, an die genaue Beobachtung besagter polizeilicher Vorschrift auf ein neues hiemit zu erinnern. Augsburg den 3. Januar 1829. Magistrat der Stadt Augsburg.

Barth, I. Bürgermeister. Kentner. — Nachdem es sich im Laufe mehrerer Jahre häufig ereignete, daß innerhalb der um hiesige Stadt ausgesteckten Schußpfähle Gebäude, Gartenmauern und andere Baulichkeiten aufgeführt werden, ohne daß hierüber, nach den bestehenden allerhöchsten Verordnungen vom 12. Mai 1811 auf Grundlage der in der Bauordnung der Stadt Augsburg vom Jahre 1740 im ersten Kapitel §. 12. festgesetzten Bedingungen, die immer geltend sind, Reverse ausgestellt, und durch solche die Erlaubniß zu dergleichen Bauten und Anlagen innerhalb der fraglichen Linie von der höchsten Militär-Behörde erholt werden; so wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch allerhöchstes Rescript vom 7. September ds. Js. von denen in obig angeführter Bauordnung enthaltenen Bedingungen durchaus nicht abgegangen werden darf, und sich also jeder Bau-Unternehmer innerhalb der bezeichneten Schußlinie gehörig darnach zu achten hat. Augsburg den 8. Oktober 1828. Die königl. Stadt-Kommandantschaft Augsburg. Epplen General.

Bauten an den Ufern der Wertach und des Lechs; siehe W a s s e r b a u t e n.

Beerdigung, siehe P f a r r e i e n katholische, Begräbnißrecht derselben.

Begießen der Strassen an trockenen Sommertagen; siehe S t r a s s e n.

Begräbniß-Recht der katholischen Pfarreien, siehe P f a r r e i e n.

Beiträge der Dienstboten zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Beschädigung junger Bäume; siehe Alleen, Bäume und Baumfrevel.

Beschlachtung an den Lechcanälen; siehe Lech-Canäle.

Besuch der Sonn- und Feiertagsschule; siehe Schule.

Besuch der Wirthshäuser und Tanzplätze von Seite der schulpflichtigen Jugend; siehe Schulpflichtige Jugend.

Betten, Aushängen derselben an den Fenstern; siehe Waschtrocknen.

Bettler. Man hat bereits im v. J. den 30. März (wochentlicher Anzeiger Nro. 28) gegen die Begünstigung des Bettels gewarnt: von Zeit zu Zeit ist öffentliche Rechenschaft über die für Linderung berücksichtigungswürdiger Dürftigkeit genommene Vorsorge gegeben worden, man sieht sich jedoch veranlaßt, wiederholt den Art. 10, 11 und 12 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Nov. 1816 (Regierungs-Blatt 1816. St. XLIV. S. 867.) besonders und mit dem Beisatze zu verkünden, daß Entgegenhandelnde sich jede Folge selbst beizumessen haben. Augsburg, den 14. Februar 1818. Kgl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direkt. Art. 10. Wer herumziehenden Bettlern Allmosen gibt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der

Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist. — Art. 11. Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern oder Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen, Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerks-Gesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung erschweigen. Gleicher Strafe sind unterworfen: Eltern, oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachläßigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben. — Art. 12. Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand gibt, wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt, wer dieselben auf obrigkeitliche Frage und Spähe, geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und

ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Areststrafen unterworfen, und, wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umständen in ein Zwangs = Arbeitshaus gesperrt werden. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches gerichtet. — Obgleich die allerhöchste Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816 Stück 44) den Strassen- und Hausbettel strenge verbietet, und obgleich von Seite des Magistrats nach Möglichkeit dem Bettel entgegen gewirkt wird, so mußte man doch wahrnehmen, daß derselbe noch immer nicht ganz aufhöre. Man hat heute an die Polizeimannschaft den strengsten Auftrag erneuert, diesem aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstrebenden Unwesen eine vorzügliche Achtsamkeit zu widmen, und alle auf dem Haus = oder Strassenbettel ertappte Personen zu ergreifen, und der gebührenden Strafe wegen auf die Polizei zu bringen. Man ist aber auch der festen Ueberzeugung, daß, wenn nicht zugleich die respektiven Einwohner mitzuwirken geneigt sind, der Zweck bei dem großen Umfange unserer Stadt und Umgebungen nie ganz erreicht werden könne. Die verschiedenen Abtheilungen der hiesigen Armen- und Krankenpflege, so wie die besonders bestehenden Wohlthätigkeits = Institute sind so eingerichtet,

daß der mäßige und bescheidene Arme die genügende Unterstützung aus und in diesen findet; der unmäßige und unverschämte Arme hingegen, der seine Arbeits-Fähigkeit nicht benutzt — dem Bettel und der Trägheit sich hingibt — und mit keiner Gabe zufrieden ist, ist nicht nur der edlen Theilnahme der hiesigen Einwohnerschaft an die Sorge für Armuth unwerth, sondern verdient mit allem Rechte die gesetzlichen Strafen. Indem man sofort die Einwohnerschaft unter Beziehung auf die frühern dießfallsigen Mandate hiemit einladet, einem jeden Bettler (was schon die Gesetze verbieten) Gaben zu versagen, und an die Armenpflege zu verweisen, sofort im thunlichen uud für dieselbe nicht beschwerlichen Falle, die Bettler den einschlägigen Distriktsvorgehern anzuzeigen, welche dießfalls die instrucktionsmäßigen Einschreitungen veranlassen werden, wird zugleich jeder Bettler gewarnt, bei Verlust seiner Beiträge aus der Armen-Anstalt, und zu Vermeidung der gesetzlichen Strafen vom Bettel sich zu enthalten. Augsburg, den 27. April 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär. — Bereits am 27. April 1820 (Stück 34 des Wochenblattes), wurde gegen den Bettel eine Bekanntmachung und Warnung erlassen, und das hiesige Publikum wiederholt angewiesen, allen Bettlern ohne Unterschied Allmosen zu versagen; da ihrer von Seite des Armenpflegschafts-Rathes hinlänglich mit Armen-Beiträgen bedacht ist. Allein man mußte wahrnehmen, daß dieser Bekanntmachung nicht nachgekommen wird, und

das ungeeignete Mitleiden so vieler der hiesigen Einwohner die polizeilichen Maaßregeln gegen den Bettel vereitle. Bei diesen Verhältnissen findet man sich veranlaßt, auf den Grund der Verordnung vom 28. November 1816 (Regierungsblatt 1816, S. 860), Art. 10 und 11 hiemit bekannt zu machen, daß man diejenigen der hiesigen Einwohner, welche durch Abgabe von Allmosen den Bettel unterstützen, Bettlern und Landstreichern ohne Anzeige bei der Polizei Herberge geben, und sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen, als Begünstiger-Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher behandeln, sonach zu einer Geldbuße von 1 bis 10 fl., und nach Umständen zu einer Arrest-Strafe von 1 bis 3 Tagen verurtheilen werde. Gleicher Strafe sind unterworfen Eltern oder deren Stellvertreter, welche aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen. Eben so wird gegen die Gastgeber, Wirthe, und öffentliche Gewerbetreibende eingeschritten, welche in ihren Häusern und auf ihren Plätzen Bettler geduldən, oder überhaupt die Vorschriften vernachläßigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben. Die Polizeimannschaft erhielt neuerliche Befehle, ihre dießfallsigen Vorschriften mit allem Eifer und mit gehöriger Strenge zu vollziehen. Augsburg, den 19. Oktober 1822. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Burgermeister. Birkinger, Sekretär.

Bettler, Arretierung derselben. Es sind miß-

fällige Anzeigen geschehen, daß die Polizeidiener bei Arretierung von Strassen = Bettlern, vorzüglich von Kindern, welche von denen Eltern auf den Bettel ausgeschickt werden, öfters Hindernisse erfahren, daß Zusammenläufe entstehen, und daß sich Leute sogar dagegen aufhalten wollen. Man will wohlmeinend gewarnt haben, daß dieses von Niemanden mehr geschehe, indem gegen solche freventliche Störung des Polizeidienstes ohne Ansehen der Person mit aller gesetzlichen Strenge eingeschritten, und die Schuldigen eben so gestraft werden würden, wie diejenigen, welche sich gegen eine Militär = Wache vergehen. Die Polizeidiener sind deswegen auch besonders beauftragt worden, die Namen solcher Individuen, die sich eine solche freventliche Einmischung, oder gar Störung erlauben, unverweilt zur Bestrafung näher anzuzeigen. Augsburg, den 7. März 1814. Königliche Polizei=Direktion. Freiherr von Andrian.

Bibliothek. Einem verehrlichen Publikum wird hiemit bekannt gemacht, daß die hiesige Kreis = und Stadtbibliothek von dem 1. Junius an Jedermann zum Besuche offen stehe. Die für den Sommer dazu bestimmten Stunden sind: Sonntags von 10 — 12 Uhr; Montags von 8 — 12 Uhr; Mittwochs von 2 — 6 Uhr, und Donnerstags von 8 — 12 Uhr. Das Weitere wird man in der auf höchsten Befehl in dem nächsten Intelligenz = Blatte abzudruckenden Bibliothek = Ordnung finden. Augsburg den 29. Mai 1821. Der kl. Kreis= und Stadt=Bibliothekar, Rektor Beyschlag. — Ordnung für die vereinte

Kreis= und Stadtbibliothek zu Augsburg. §. 1. Die hiesige Kreis= und Stadt=Bibliothek wird wochentlich dreimal zum öffentlichen Gebrauche eröffnet: nämlich am Montag und Donnerstag Vormittags, am Mittwoche aber Nachmittags. An den Vormittagen ist die Bibliothek im Sommer von 8 — 12 Uhr, im Winter von 9 — 12 Uhr offen. Am Nachmittage des Mittwochs wird sie um 2 Uhr geöffnet, geschlossen aber im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 4 Uhr. Dann wird auch Sonntags von 10 — 12 Uhr die Bibliothek jederzeit zum Besuche offen stehen. §. 2. An besagten Tagen wird die Bibliothek Jedermann vorgewiesen, Niemanden aber wird zugestanden, selbst ein Buch heraus zu nehmen, sondern jeder hat sich solches zum An= oder Durchsehen, so wie zum Lesen von den Bibliotheks=Aufsehern geben zu lassen, die solches nach dem gemachten Gebrauche wieder an seinen Ort einzustellen haben. §. 3. Ausser den benannten Tagen und Stunden soll die Bibliothek Fremden, auch zu andern Zeiten, auf geschehenes Anmelden beim Bibliothekar vorgezeigt werden. §. 4. Eine weitere Bedingung für alle, welche die Bibliothek besuchen wollen, ist, daß sie keinen Hund dahin mitbringen. §. 5. Jungen Studierenden soll zur anschaulichen litterarischen Kenntniß am Nachmittage jeden Samstags von 2 — 4 Uhr Gelegenheit gegeben werden, jedoch müssen sie unter Begleitung ihres Klassenlehrers erscheinen, der aber nie mehr als 6 — 8 seiner Schüler zu bestellen hat. Dieses Vorweisen beschränkt sich aber, in der Regel auf die

zwei Obergymnasial-Klassen, für deren jede eine besondere Stunde zu bestimmen ist. §. 6. Das Lesezimmer nebst den dazu aptirten Plätzen des obern Saales sind neben dem Lesen auch zum Excerpiren bestimmt, wozu die nöthigen Schreibmaterialien hergerichtet werden. §. 7. Wer ein zum Lesen erbetenes Buch mit nach Hause nehmen will, hat solches den Bibliotheks-Aufsehern anzuzeigen, und darüber einen Schein auszustellen und in der bestimmten Zeitfrist an den gewöhnlichen Lesetagen zurück zu geben. Bekannten und angesessenen Personen wird auf ihren bloßen Schein gewillfahrt; Fremde aber und junge Leute haben einen, den auszustellenden Schein mit zu unterschreiben den Bürgen zu stellen.

§. 8. Die Bücher müssen in dem Zustande, in dem man sie erthielt, wieder zurückgestellt werden. Es ist daher vor allem für Schonung des Einbandes zu sorgen, so wie das richtige Brechen und Einlegen der Kupfer zu beobachten. Umbiegen der Blätter, so wie das Anstreichen und das Einzeichnen, selbst von Druckfehlern, kann nicht gestattet werden. Letztere auf einem besondern Blatte dem Buche beigelegt, werden mit gebührendem Dank anerkannt werden.

§. 9. Nur zu besondern Arbeiten können mehrere Bücher auf einmal abgegeben werden, jedoch muß für jedes Werk ein eigener, besonderer Schein ausgestellt werden. Größere, zum Nachschlagen gehörige, und nur einmal vorhandene Werke sind in der Regel nur auf der Bibliothek zu benützen, und müssen bei einer Ausnahme davon, in den nächsten Tagen

wieder zurück gestellt werden. Voranstehende Ordnung bringt auf höchsten Befehl zur Kenntniß eines verehrlichen Publikums. Augsburg den 30. Mai 1821. Der k. Kreis- und Stadt-Bibliothekar, Rektor Beyschlag. — Die Leih-Bibliotheken siehe Leihbibliotheken.

Bieraufschlag. Se. Königl. Majestät von Bayern unser allergnädigster König und Herr, haben auf die Berichte des Königl. General-Kommissariats als Kommunal-Kuratel des Lechkreises ddo. 10. Januar und auf die dringenden Vorstellungen des Verwaltungs-Rathes in Augsburg in huldreichster Erwägung des erschöpften Zustandes der städtischen Kassen in Augsburg und in weiterer allergnädigster Erwägung des durch die drückenden Ereignisse der Zeit so sehr gesunkenen und von Allerhöchst Denselben besonders beherzigten Wohlstandes der Einwohner von Augsburg unterm 1. Februar allergnädigst zu beschliessen geruht, daß, um eine weitere Vermehrung der direkten Auflagen zum Besten der steuerpflichtigen Einwohner dieser Stadt zu vermeiden, ein besonderer Bieraufschlag à 25 kr. pr. Metzen Malz der hiesigen Verbräuung, und à 30 kr. pr. Eimer Bier der Einfuhr aus auswärtigen Orten für die hiesige Stadt-Gemeinde-Kasse eingehoben werden sollen. Diese allergnädigste Entschliessung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und nachdem unter heutigem Dato auch die hiesigen Bräuer und Wirthe hievon besonders in geeignete Kenntniß gesetzt werden, zugleich die nachfolgenden

provisorischen Anordnungen publizirt, nach welchen sich jedermann zu achten hat, wer auswärtiges Bier zur Konsunction in hiesige Stadt-Markung hereinzubringen gedenkt. Augsburg, den 22. März 1810. Königl. Baier. Oberaufschlag-Amt des Lechkreises. v. Grauvogl, Oberaufschläger. Prismann, Controlleur. Königl. Baier. Verwaltungs-Rath der Hauptstadt Augsburg. Freiherr v. Andrian. v. Besserer, dirig. Bürgermeister. Kentner, Aktuar. — Provisorische Anordnungen, welche vom 1. April 1810 angefangen zu beobachten sind, wenn nach Augsburg fremdes Bier eingeführt wird. 1) Wer fremdes Bier zu importiren gedenket, hat vor der Importation eine Einfuhrpolette von dem Königlichen Malz-Unteraufschläger in Augsburg zu erholen, in welcher auszudrücken ist: Datum, Name des Einführers, Bestimmung oder Adresse wohin das Bier gehört, Zahl der Fässer und Maas, (welche mit der laufenden Jahrzahl nach den hiesigen Eichtvorschriften den Fässern aufgebrannt seyn muß) Art des Biers, Aufschlagsbetrag, geleistete Aufschlags-Zahlung, Unterschrift des Königl. Unteraufschlägers. 2) Der Königl. Unteraufschläger hat diese Einfuhrpoletten nicht anders, als auf baare Bezahlung des Stadt-Aufschlages à 30 kr. pr. Eimer erfolgen zu lassen, und hierüber in chronologischer Ordnung, wie gewöhnlich ein Manual zu halten. 3) So oft fremdes Bier eingeführt wird, hat der Thorschreiber und die Polizei-Thorwache die Einfuhrpoletten einzuziehen, das einzuführende Bier mit den Poletten zu verglei-

chen, und dieselben monatlich der Königl. Stadt-Casse zu überliefern, welche jede einzelne Einfuhr-Polette durch sein vidit mit der Unterschrift kontrollirt, sofort diese Poletten dem Königl. Unteraufschläger zur Belegung seiner Rechnung hinübergibt, bey deren Revision das Königliche Oberaufschlag-Amt auf Erfüllung der vorgeschriebenen Formen besonders strenge halten wird. 4) Die Thorschreiber und die Polizei-Wachen haben sorgfältig zu wachen, daß nichts von fremdem Bier auf andere Weise importirt werde, ausser es sey der Hereinbringer mit einer Einfuhr-Polette des Königl. Unteraufschlägers und mit hier geeichteten Fässern versehen, widrigenfalls der Hereinbringer zu arretiren, und mit seiner Ladung zu gehöriger Bestrafung auf die Königl. Polizei-Direktion zu führen ist. 5) Fremdes Bier darf nur bei dem Klenker- und Schwibbogen-Thor in die hiesige Stadt eingeführt werden. 6) Wenn die hiesigen Platzwirthe, z. B. der Sieben-Tisch-, Ablaß-, Schießgraben-, oder die übrigen vor den Thoren befindlichen hiesigen Wirthe, fremdes, das ist, ein nicht in der Stadt Augsburg erzeugtes Bier sich beilegen wollen, so haben sie gleichfalls die nach vorstehendem 1. und 2. Punkt vorgeschriebenen Einfuhrpoletten von dem Königl. Malz-Unteraufschläger in Augsburg zu erholen, und sind gleichfalls verbunden, mit ihrem Bier vor dem Klenker- oder Schwibbogen-Thor anzufahren, wo die Poletten abgegeben, das Bier aber gemäß vorstehendem 3ten und 4ten Punkt visitirt werden muß. 7) Gegen

die wider diese Anordnungen Handelnden soll mit dem durch die Königl. allgemeine Malz-Aufschlags-Verordnung ddo. 28. Juli 1807. Königliches Regierungs-Blatt pag. 1287 festgesetzten Strafen, nämlich 100 Reichsthaler im ersten, 200 Reichsthaler im zweiten und 300 Reichsthaler im dritten Falle und so weiter verfahren, ein entdecktes Kontrebande-Bier aber sammt den Fässern konfiszirt, die eine Hälfte der Strafen und der Konfiskations-Beträge dem Aufbringer, die andere Hälfte aber dem Stadt-Aerar zuerkannt werden. Augsburg am 22. März 1810. Königl. Bayer. Oberaufschlags-Amt des Lechkreises. v. Grauvogl, Oberaufschläger. Prismann, Kontrolleur. Königl. Bayer. Verwaltungs-Rath der Hauptstadt Augsburg. Freiherr v. Andrian. v. Besserer, dirig. Bürgermeister. Kentner, Actuar. — Provisorische Anordnungen, welche bei der Exportation des Augsburgischen Bieres, vom 1. April 1810 angefangen, zu beobachten sind: Wenn Bier mit Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung des städtischen Aufschlags für Konsumtion in auswärtige Gerichtsbezirke ausgeführt werden will, so soll: 1) Der Vekturant, Träger, Fuhrmann oder Both sich mit einem gerichtlichen Attestat über seine Person, Namen, Stand, Wohnort und mit einer Beschreibung seines Fuhrwerks und seiner Pferde versehen. 2) Der Bräuer, von welchem das Bier ausgeführt werden will, hat (die Quantität mag viel oder wenig betragen) hierüber einen vollständigen specifizirten Frachtbrief zu verfassen, in welchem das Datum, der

Name des Vekturanten, die Adresse, die Zahl und Specifikation der Fässer (welche auf der hiesigen Stadt-Eicht gehörig geeicht und gebrannt und von Nro. 1. angefangen, fortlaufend nummerirt seyn müssen) mit den Eimern und Maaßen des Innhalts und der Art des Biers specifique ausgedrückt und von dem betreffenden Bräuer eigenhändig unterschrieben seyn müssen, der sich zu Legalisirung seiner den Frachtbriefen beizufügenden Unterschrift und der Authenticität über das vorgedachte gerichtliche Zeugniß des Fuhrmanns die Bestättigung der Königl. Polizeidirektion hierauf zu erholen hat. 3) Vorstehender Frachtbrief muß mit einem damit übereinstimmenden specifiquen Eichtzettel von der hiesigen Königl. Stadt-Eicht belegt seyn. 4) Auf diesen gehörig belegten und legalisirten Frachtbrief gestützet, hat der betreffende Bräuer eine genau hiemit übereinstimmende Ausfuhr-Polette mit bedingtem eventuellen Umgeldabschreibungs-Werth bei dem königl. Malz-Unteraufschläger dahier zu erholen. 5) Zur Erleichterung der Kontrolle werden zwei Stadtthore, das Klenker- und Schwibbogen-Thor allein bestimmt, durch welche das mit Anspruch auf städtische Umgeldabschreibung essitirende Bier ausschlüßlich exportirt werden darf. 6) Die am Thor erscheinenden Bier-Vekturanten sind verbunden, den Thorschreibern und der Polizeiwache die oben Nro. 1, 2, 3 und 4, beschriebenen Papiere vorzuweisen. Während sie mit ihren Fuhrwerken am Thor zu halten haben, prüfen die Thorschreiber und Polizeiwache, ob die Papiere in Ord-

nung sind, und mit dem auf dem Fuhrwerke befindlichen Bier übereinstimmen, in welchem Falle sie auf den Frachtbrief die Bemerkung visitirt und richtig befunden, zusetzen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, so fort das befragliche Bier ungehindert passiren zu lassen haben. In dem Falle hingegen, wenn sie an den gedachten Papieren irgend einen Mangel oder eine Differenz gegen die Ladung entdecken, haben sie den Vekturanten mit seinen Papieren und mit seiner Ladung durch einen Mann von der Wache auf die Königl. Polizeidirektion zu Untersuchung der Sache geleiten zu lassen. 7) Entdeckt sich bei der Untersuchung eine unterlaufene Unregelmäßigkeit, ein Mangel an den Papieren oder wie immer eine das Stadt-Aerar gefährdende Unordnung oder Defraudation, so werden die Schuldigen nach Maßgabe der Königl. allgemeinen Aufschlags-Verordnung ddo. 28. July 1807. Königl. Regierungsblatt 1807 pag 1287. im ersten Fall mit 100, im zweiten Fall mit 200, im dritten Fall mit 300 Reichsthalern und so weiter bestraft, das Bier mit den Gefäßen konfiscirt, die eine Hälfte der Strafe und Confiskation den Aufbringern, die andere Hälfte dem Stadt-Aerar zuerkannt. 8) Der Vekturant hat bei Ankunft an seiner angeblichen Bestimmung ein legales specifikes auf das Zeugniß von zweien von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte namentlich anzuführenden glaubwürdigen Augenzeugen (als welche die Ortsvorsteher angesehen werden) gestütztes Attestat von der Königl. Gerichtsbehörde zu erholen, aus welchem erhellet, mit welcher

Ladung Bier er an seinen Bestimmungsort angekommen sey, ob und welcher Wirth zum Ausschenken oder welcher Privatmann für seinen Hausbedarf das Bier empfangen habe. 9) Wenn der betreffende Bräuer innerhalb 4 Wochen nach Ausstellung der Ausfuhrpolette dieses gerichtliche Attestat und ein weiteres dergleichen Certifikat von dem auswärtigen Bier-Abnehmer, daß dieser das befragliche Bier wirklich um 25 kr. den Eimer wohlfeiler als die hiesige Stadt-Biertaxe gesetzt ist, von dem hiesigen Bräuer erhalten habe, mit den oben sub. 2, 3 und 4, bemeldten von den Thorschreibern und der Polizeiwache visitirten Papieren der königl. Stadt-Kasse überbringt und der Stadt-Kassier nach Vergleichung, Richtig-Erachten und Uebereinstimmung dieser Papiere mit den gerichtlichen Attestaten und Certifikaten sein vidit hierüber auf die befragliche Polette beigesetzt hat, so kann der Bräuer diese Papiere mit den gerichtlichen Attestaten und Certifikaten dem königl. Malzunteraufschläger dahier überliefern, welcher, wenn er alles in gehöriger Ordnung findet, die betreffende städtische Aufschlags-Abschreibung zu Gunsten des Bräuers zu machen befugt ist, mit diesen Papieren und gedachten gerichtlichen Attestaten und Certifikaten aber seine Rechnung hierüber zu belegen hat, welche das königl. Oberaufschlagamt bei der Revision besonders in Beziehung auf die Legalität der Belege strenge prüfen wird. 10) Wenn jemand ein mit Anspruch auf Aufschlags-Abschreibung ausgeführtes Bier auf hiesiger Stadtmarkung abstoßt, oder von seinem auswärtigen Bestim-

mungsort in hiesiger Stadtmarkung an jemanden z. B. an einen der zum Augsburgischen Stadtgerichtsbezirk gehörigen Platzwirthe ꝛc. zurückführt, so werden die Schuldigen nach der Strenge der vorgedachten allgemeinen Königl. Aufschlags = Gesetze unter Confiszirung des befraglichen Bier = Kolli jeder im ersten Betrettungsfalle um 100 Reichsthaler, im zweiten um 200 Reichsthaler, im dritten um 300 Reichsthaler und so weiter unnachsichtlich bestraft werden. 11) Hingegen soll alles Bier, welches ohne Anspruch auf Rückvergütung oder Abschreibung des städtischen Malz-Aufschlages an die Augsburgischen Zapfenwirthe und Gartenbesitzer vor den Thoren ꝛc. oder von wem immer exportirt werden will, bey allen Thoren frey ohne Frachtbrief und ohne Polette oder andere Erfordernisse hinaus passiren dürfen, wenn die Fässer nur mit den hiesigen Stadteichtzeichen gehörig versehen sind. Augsburg am 22. März 1810. Königl. Bair. Oberaufschlag = Amt des Lechkreises. v. Grauvogl. Prismann, Kontrolleur. Königl. Bair. Verwaltungs = Rath der Hauptstadt Augsburg. Freiherr v. Andrian. v. Besserer, dirig. Bürgermeister. Kentner, Actuar. — Man hat wahrgenommen, daß bei Einfuhr fremden Biers die von der vormals königl. Polizei = Direktion im XIII. Stück des Intelligenz-Blattes publicirten Bestimmungen vom 22. März 1810, welche in der Beilage zur Moyschen Zeitung Nro. 273. unterm 31. Oktober 1822 wiederholt worden sind, nicht strenge eingehalten werden. Um einerseits die Kontravenienten vor Strafe zu warnen, und andererseits die Stadt-

Kämmerey von Nachtheilen zu bewahren, sieht man sich veranlaßt, fragliche Bestimmungen zu erneuern, wie folgt: 1) Wer fremdes Bier zu importiren gedenkt, hat vor der Importation eine Einfuhr-Polette von dem Malzaufschlagamt dahier zu erholen, in welcher auszudrücken ist: Datum, Name des Einführers, Bestimmung oder Adresse, wohin das Bier gehört, Zahl der Fässer und Maaß, (welche mit der laufenden Jahrzahl nach den hiesigen Eichtvorschriften den Fässern aufgebrannt seyn muß) Art des Biers, Aufschlags-Betrag, geleistete Aufschlags-Zahlung, Unterschriften der Unteraufschlägerey ꝛc. 2) Die Unteraufschlägerey hat diese Einfuhrs-Poletten nicht anders, als auf baare Bezahlung des städtischen Aufschlags à 30 kr. per Eimer verabfolgen zu lassen, und hierüber in chronologischer Ordnung wie gewöhnlich ein Manual zu halten. 3) So oft fremdes Bier eingeführt wird, hat der Thor-Zoller und die Polizey-Thorwache die Einfuhr-Poletten einzuziehen, das einzuführende Bier mit den Poletten zu vergleichen, und dieselben monatlich der Stadtkämmerey zu überliefern, welche jede einzelne Einfuhr-Polette durch ihr vidit mit der Unterschrift kontrollirt, sofort diese Poletten der Unteraufschlägerey zur Belegung ihrer Rechnung hinüber gibt, bey deren Revision das königl. Ober-Aufschlagamt auf Erfüllung der vorgeschriebenen Formen besonders strenge halten wird. 4) Die Thor-Zoller und die Polizey-Wachen haben sorgfältig zu wachen, daß nichts vom fremden Bier auf andere Weise importirt werde, ausser es sey der Hereinbringer mit einer Einfuhr-Polette der Unterauf-

schlägerey und mit hier geeichten Fässern versehen, widrigenfalls der Hereinbringer zu arretiren, und mit seiner Ladung zu gehöriger Bestrafung in das magistratische Polizei-Lokale zu führen ist. 5) Fremdes Bier darf nur beim Wertachbrucker- Rothen- und Hall-Thor in die hiesige Stadt eingeführt werden. 6) Wenn die hiesigen Platzwirthe, z. B. die Siebentisch- Ablaß-, Schießgraben- oder die übrigen vor den Thoren befindlichen hiesigen Wirthe fremdes, das ist, ein nicht in der Stadt Augsburg erzeugtes Bier sich beilegen wollen, so haben sie gleichfalls die nach vorstehenden 1. u. 2. Punkt vorgeschriebenen Einfuhr-Poletten von der Unteraufschlägerey in Augsburg zu erholen, und sind gleichfalls verbunden, mit ihrem Bier vor dem Rothen-, oder Wertachbrucker- und Hallthor anzufahren, wo die Poletten abgegeben, das Bier aber, gemäß vorstehenden 3. u. 4. Punkt, visitirt werden muß. 7) Gegen die wider diese Anordnung Handelnden soll mit den nach der allerhöchsten Entschließung vom 23. Februar 1819 festgesetzten Strafen verfahren werden, nehmlich im ersten Fall mit dem 10 fachen Betrag des unterschlagenen Aufschlags, im zweiten mit dem 20 fachen, und im dritten mit dem 30 fachen, und gebühren von diesen Strafen die eine Hälfte dem Aufbringer und die andere Hälfte dem städtischen Aerar. Augsburg den 21. Oktober 1828. Königl. Oberaufschlag-Amt des Oberdonau-Kreises. Scheftlmayer, Oberaufschläger. Baumann, Kontrolleur. Magistrat der Kreis-Hauptstadt Augsburg. Barth I. Bürgermeister. Kentner. — Die Rückvergütung des Lokal-

Aufschlags von dem Bier, welches die Bierbräuer in Augsburg an Wirthe oder Private ohne Wirthschaft ausser dem Burgfrieden in großen oder kleinen Fässern absetzen, ist auf 25 kr. per Eimer in jüngster Zeit bestimmt worden. Die neuesten Sicherungsmaßregeln vor Gefährde wurden nicht mehr öffentlich bekannt gemacht.

Bierausschenken, siehe Glockenaufziehen.

Bier fremdes, Einfuhr desselben; siehe Bier-Aufschlag.

Bierpreis. Die Bräuer, zugleich Wirthe schenken das Bier um den Ganter-Preis, die Platzwirthe um zwei Pfennige, die Kaffeeschenken und Traiteurs um einen Kreuzer per Maß höher.

Blumenstöcke vor den Fenstern. Da durch die Erfahrung nachgewiesen wird, daß die — aus Sicherheits-Rücksichten dringend nöthige — Verwahrung der Blumenstöcke ꝛc. an Fenstern ausser Acht gelassen werde; so siehet man sich veranlaßt, die frühern Verbothe hiemit zu erneuern und anzufügen, daß Entgegenhandelnde nicht nur die ausgesprochenen Ahndungen zu erwarten haben, sondern auch für jede aus solcher Fahrläßigkeit entstehende Folge verantwortlich bleiben. Die Polizey-Wache, Patrouillen sind zur strengsten Aufmerksamkeit in dieser Beziehung angewiesen. Augsburg den 12. März 1815. Königl. baier. Polizeidirektion. Dr. Wirschinger, prov. Polizeidirektor. — Die hiesigen Innwohner werden an genaue Befolgung der, hinsichtlich des sorgelosen Ausstellens der Blumentöpfe ꝛc. bestehenden polizeilichen Anordnung bei Vermeidung der gesetz-

lichen Strafe ernstlich erinnert. Augsburg den 14. Juni 1819. Der Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secr.

Brandanzeichen. Bei einem entstehenden Feuer ist die Anzeige allererst in dem Magazin der Lösch-geräthe auf dem Moritzplatze, und unmittelbar hierauf in dem neuen Polizey-Gebäude zu machen. Welches hiemit den hiesigen Einwohnern zur genauen Darnach-achtung bekannt gemacht wird. Augsburg den 28. August 1813. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr v. Andrian.

Briefpost; siehe P o s t.

Brodtaxe, Aufhebung derselben. In Folge aller-höchster Verordnung vom 16. August laufenden Jahres und der höchsten Verfügung der Königl. Regierung des Oberdonaukreises vom 6. dieses, wird die Polizey-Taxe für das Brod mit dem 1. Januar 1830 dahier unter folgenden Bestimmungen als aufgehoben erklärt: 1) Allen Bäckern bleibt es gänzlich überlassen, die Preise, um welche sie die verschiedenen Gattungen Brod künf-tig verkaufen wollen, selbst zu bestimmen. 2) Jeder Bäcker hat in den ersten drei Tagen eines jeden Mo-nats die Preise, um welche er die verschiedenen Gat-tungen Brod den ganzen Monat hindurch verkaufen will, dem Magistrate schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen müssen von ihnen eigenhändig unterschrieben, und von jedem einzeln in dem Polizey-Bureau Nro. 12 abge-geben werden, und das spezifische Verzeichniß der mo-natl. Preise kann von Jedermann und zu jeder Zeit an der Polizeytafel eingesehen werden. 3) Jeder Bäcker

hat das nemliche Preis-Verzeichniß auch an seinen Laden auszuhängen, so daß es jeder Vorübergehende bequem lesen kann. 4) Jeder Bäcker hat diese Preise, um welche er verkaufen will, für sich allein, und ohne Beredung mit andern zu bestimmen. — Verabredungen über die Preis-Bestimmungen werden hiemit strenge verboten. 5) Die Preise, welcher jeder Bäcker am Anfange des Monats angekündigt hat, darf derselbe den ganzen Monat hindurch durchaus nicht überschreiten. 6) Dagegen ist es jedem von ihnen erlaubt, das Brod auch unter diesem Preise und wohlfeiler zu verkaufen, und das Publikum auf jede beliebige Weise hievon in Kenntniß zu setzen. 7) Alles Luxusbrod, so wie die Semmeln (Rögglen) und Kreuzerlaibeln, werden so gebacken, daß jedes einzelne Stück immer zwei Pfenninge oder 1 Kreuzer kostet, wogegen das Gewicht derselben monatlich, wie oben §. 2. enthalten ist, unter dem Monate aber nur in dem §. 6. bemerkten Falle geändert werden darf. 8) Alles größere Laibelbrod, so wie das römische oder gemischte Brod und das Roggenbrod, muß nach dem ständigen Gewichte, nämlich ein Stück zu einem halben Pfund, zu einem, zwei, drei, vier und sechs Pfund gebacken und verkauft werden, wogegen die Preise desselben monatlich wie oben §. 2. enthalten ist, unter dem Monate aber nur in dem §. 6. bemerkten Falle geändert werden dürfen. 9) Jeder Bäcker hat allem im vorstehenden §. 8. bemerkten Brod ein bestimmtes Zeichen aufzudrucken, und das Zeichen, welches er hiezu erwählte, in dem §. 2. erwähnten Bureau anzuzeigen. 10) Je-

der Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zuhalten, und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob dasselbe das angezeigte Gewicht wirklich habe. 11) Sämmtliche Bäcker werden dabei wiederholt angewiesen, sich nur richtiger und geeichter Waagen und Gewichte zu bedienen, und kein verdorbenes, vielweniger mit schädlichen Ingredienzien vermischtes Brod zu verkaufen. Der Magistrat wird deßwegen die nöthige Aufsicht anordnen. 12) Jeder Bäcker, der den vorstehenden Anordnungen entgegenhandelt, wird mit einer angemessenen Strafe belegt. Man erwartet, daß sämmtliche bürgl. Bäcker dem hiedurch ihnen geschenkten Vertrauen durch Verkauf von durchaus gutem Brod und durch billige Preise entsprechen werden. Augsburg den 19. December 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Brücken, schnelles Fahren und Reiten auf denselben; siehe Strassen-Polizey.

Brunnenarbeiten bei Privaten. Um das Gemeinde-Aerar sowohl, als auch die hiesigen Einwohner hinsichtlich der Kosten für die den letztern obliegenden Reparationen und neuen Herstellungen der Gump-Brunnen und Wasserleitungen durch das diesseits bedienstete Personal vor möglicher Uebervortheilung und Gefährde zu sichern, und die höchst mögliche, somit entsprechende Controlle in die Auf- und Verrechnung des aus diesseitigen Magazins-Vorräthen abzugebenden Materials, und die Kosten hiefür sowohl, wie

auch die hiebei vorkommenden Taglöhnungen herzustellen, ist es nothwendig, daß den betheiligten Einwohnern bei solchen Arbeiten von dem hiezu verwendet werdenden bediensteten Personal jederzeit das hiezu nothwendige Material an Holz, Eisen, Blei, Metall 2c. vorgezeigt, und von den respektiven Bauherrn hierüber sowohl, als auch über den Arbeitslohn mit namentlicher Aufführung der Arbeiter und der Arbeits-Tage eines jeden derselben ein Controllschein ausgestellt, von einem jeweiligen Brunnen-Meister zwar auf den Grund dieses Controllscheines der Conto über die Gesammtkosten hergestellt, jedoch nebst diesem Controll-Schein auch eine Doppelschrift des Konto dem städtischen Baurath zur sachgemäßen Prüfung und Contrasignirung vorgelegt, von diesem aber der Stadt-Kämmerey hinüber gegeben, und nur allein durch Letztere die Bezahlung von den betreffenden respektiven Bauherrn gegen Einbehaltung des Dupplicats von Contos und des Controllscheins, dann gegen Hinausgabe des bescheinigten Conto erhoben werde. Die hiesigen respektiven Einwohner werden hiemit von dieser zur allseitigen Sicherheit dringend nothwendigen Verfügung in Kenntniß gesetzt, und man ist von ihrem so oft schon bethätigten Sinne für Rechtlichkeit zu der Erwartung berechtigt, daß sie selbst in der bezeichneten Art zum Vollzuge derselben kräftig mitwirken, somit auf keine andere Weise für befragliche Arbeit eine Zahlung leisten, sofort jede anderweitige Forderung von der Hand weisen und diesseits anzeigen werden. Augsburg, den 15. Juni 1820. Magistrat der Stadt

Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Sekretär. — Bei Brunnen-Arbeiten, welche durch das städtische Personal vorgenommen werden, muß es im Interesse des betheiligten Publikums, welches die diesfälligen Rechnungen an die Stadt-Kämmerey zu entrichten hat, liegen, von der in den Rechnungen vorkommenden Zahl der Arbeiter und der Arbeits-Tage, so wie von der Richtigkeit des dazu verwendeten Materials sich überzeugt zu haben. Zu diesem Ende wurden die resp. Bauherrn bereits unterm 15. Juni 1820 (Moy'sche Zeitung 1820 Nro. 152., dann Wochenblatt St. 50) aufgefodert, auf jeder ihnen vorgelegten Rechnung die Anerkennung derselben rücksichtlich der Zahl der Arbeiter, der Arbeits-Tage und des Materials zu bezeugen, oder die allenfallsigen Anstände bei der Stadt-Kämmerei anzuzeigen. Da aber dieß seit längerer Zeit nicht mehr geschehen ist, so findet man sich veranlaßt, die frühere Verfügung in obiger Art mit dem Beisatze zu erneuern, daß an das Brunnen-Personal durchaus keine Zahlung geschehen dürfe. Augsburg, den 5. Oktober 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär.

Brunnen, siehe Gemeindebrunnen.

Bürgermilitär, siehe Landwehr.

Bürgerrechtsgebühren. Für die Erhebung der Bürgerrechtsgebühren bestehen nach Maßgabe des bessern oder mindern Ertrages eines Gewerbes vier Klassen, und werden in der ersten Klasse 100 fl., in der zweiten Klasse 75 fl., in der dritten Klasse 50 fl., in der vierten Klasse 25 fl. als Aufnahmsgebühren

erheben. Diese Beträge kommen nur einfach von dem Familienhaupte zu entrichten, die übrigen Glieder der Familie haben nichts zu leisten. Namentlich hat keine Bürgerrechtsgebühr zu entrichten die Frau, welche der neu angehende Bürger mit sich hierher bringt, oder welche er in der Folge heirathet. Die Bürger und Gewerbe sind zu diesem Ende in besagte vier Klassen folgendermassen eingetheilt: Erste Klasse zu einhundert Gulden: Advokaten, Aerzte, und andere Honoratioren; Apotheker, Banquiers, Bierbräuer, Brandweiner, Briechler, Buchhändler, Eisenhändler, Fabrikanten jeder Art, Gewürzmüller, Glockengießer, Gold- und Silber-Juweliers, Großhändler, Hammerschmiede, Hutstafierer, Caffeeschenke, Kaufleute, Krämer, Lebzelter oder Wachsmacher, Maurermeister, Müller, Papiermüller, Regenschirmmacher, Sägmüller, Schlosser, Schmiede, Wagner, Weingastgeber, Weinhändler, Weinschenke, Wechsel- und Waaren-Sensale, Zimmermeister. Zweite Klasse zu siebenzig fünf Gulden: Bäcker, Bleicher, Buchdrucker, Chirurgen, Essigsieder, Färber, Floßmeister, Fuhrleute und Boten, Glaser, Gürtler, Gold- und Silberarbeiter, Hucker, Hutmacher, Instrumentenmacher, Käshändler, Kaminfeger, Kartenmacher, Käufler, Kalk- und Ziegelbrenner, Kirschner, Kupferschmiede, Kunstmaler, Kornmesser, Landärzte, Lohnrößler, Metzger, Riemer, Rothgerber, Säckler, Sattler, Schäffler, Seiler, Schneider, Schriftengießer, Schuster, Seifensieder, Spengler, Tapezierer, Tuchmacher, Weisgerber, Wirthe, Zuckerbäcker.

Dritte Klasse zu fünfzig Gulden: Bader, Bildhauer und Steinmetzen, Bleibüchsenmacher, Bortenmacher, Briefmaler oder Illuministen, Brunnenmacher, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Chocolademacher, Diamantschneider, Drathzieher, Drechsler, Emailleurs, Farbmacher, Faßzieher, Feilhauer, Fischer, Früchtenhändler, Gärtner, Garköche, Garnsieder, Gräzmüller, Geschmeidemacher, Gerstenründler, Glasschleifer, Spiegelmacher, Graveurs, Goldschlager, Hafner, Holzmesser, Kammacher, Kerzenzieher, Kistler, Knopfmacher, Kreuzlgießer, Kupferstecher, Lackirer, Lodweber, Mangmeister, Messerschmiede, Mechaniker, Nadler, Nagelschmiede, Perückenmacher, Pergamentmacher, Schleifer, Schriften- und Landkartenstecher, Seidenweber, Sporrer, Sticker, Strumpfwirker, Taschenmacher, Tuchscherer, Uhrmacher, Vergolder, Zinngießer. Vierte Klasse zu zwanzig fünf Gulden: Anstreicher, Baumwollenweber, Beinringler, Blumenmacher, Fächermacher, Gabel- und Rechenmacher, Geigenmacher, Haubenmacher, Hechelmacher, Klärimacher, Küchlbäcker, Krapfenbäcker, Leimsieder, Leineweber, Leistschneider, Löffelmacher, Modelschneider, Musikanten, Obstner, Pfannenflicker, Pinselmacher, Pflästerer, Roßtäuschler, Sackmacher, Schachtelmacher, Siebmacher, Schweizer, Siegellackmacher, Strohhutmacher. Die Aufnahmsgebühren solcher Individuen, welche blos ein Grundeigenthum in der hiesigen Stadt erwerben, ohne zugleich ein Gewerb in Ausübung zu bringen, sind gleichfalls in vier Klas-

sen, nach dem Werthe der Realitäten eingetheilt, und es kommen hiernach zu entrichten von 8000 fl. Werth und darüber 100 fl. — von 6000 bis 8000 fl. 75 fl. — von 4000 bis 6000 fl. 50 fl., — von 1000 bis 4000 fl. 25 fl. Wer sich dahier ansässig macht, und weder ein Gewerbe ausübt, noch ein Grundeigenthum erwirbt, mithin nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes in den Bürger-Verband nicht eintreten kann, hat keine Aufnahms-Gebühr zur Kämmerei-Kasse zu bezahlen. Nachlässe an Bürgerrechtsgebühren werden nur solchen Dienstboten bewilliget, welche wenigst 10 Jahre in einem Dienste treu, sittlich und tugendhaft sich aufgeführt haben.

Bürgerschule höhere. Nachdem die bisher bestandenen Realschulen bei erfolgter Auflösung der Real-Institute ihren ersten und vorzüglichen Zweck, die Schüler zum Eintritte in diese Institute vorzubereiten, nicht mehr erreichen können; so haben Se. k. Majestät vermög allerhöchsten Rescripts vom 28ten v. Monats Sept., empfangen den 13ten dies, allergnädigst zu beschließen geruht, daß dieselben künftig ihre zweite Bestimmung, den Bürgersöhnen eine ihrem Berufe angemessene höhere Bildung zu verschaffen, um so besser erfüllen, eine dieser Bestimmung gemäße Einrichtung erhalten, und unter der Benennung höhere Bürger-Schulen bestehen sollen. In Hinsicht dieser Schulen wird folgendes festgesetzt: 1) Der Unterricht in denselben erstreckt sich auf a) eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre, mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Schüler als künftige Bürger und Haus-

väter, und mit einem kurzen Unterrichte über die Rechte, welche sie als solche haben, b) geschichtliche, und c) geographische Kenntniß des Vaterlandes, und der sämmtlichen Länder von Europa, unter besonderer Bemerkung ihrer Kultur-Verhältnisse, ihrer Natur- und Kunstprodukte und ihres Handels. Von den übrigen Erdtheilen ist nur das Nothwendigste und Wissenswürdigste unter derselben Bemerkung in den Unterricht mit aufzunehmen, d) Kosmographie, e) das Nöthigste aus der Natur-Beschreibung und Naturlehre mit steter Hinweisung und Anwendung auf die bürgerlichen Gewerbe, f) Arithmetik vollständig, und gleichfalls mit steter Anwendung auf das bürgerliche Leben — auch das Nöthigste aus der Plani- und Stereometrie; g) gesteigerte Kenntniß der deutschen Sprache, und Uebung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Geschäfts-Leben gewöhnlich vorkommen; h) französische Sprachlehre; i) Kalligraphie, und k) Zeichnen. 2) Ein zweijähriger Kurs mit wöchentlichen 20 Stunden für die Gegenstände von a bis h wird zu diesem Unterrichte bestimmt. Für den französischen Sprach-Unterricht, die Kalligraphie und das Zeichnen werden die nach Verhältniß der Schülerzahl und ihrer Vorkenntnisse nöthigen Stunden weiter angewiesen werden. 3) Die Schüler werden in zwei Abtheilungen getheilt. 4) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung dieser höhern Bürgerschulen, in welche die Schüler nach geendetem Lehr-Kurse der deutschen Volks-Schulen, oder auch

der lateinischen Vorbereitungs = Schulen aufgenommen werden, wird der königl. Lokal = Schul = Kommission übertragen. Solches wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Augsburg, den 14. Oktober 1816. Königliches Lokal = Kommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr von Hettersdorf. Stiwel.

C.

Caffee = Häuser, siehe Feyerabends = Stunden.

Canäle und Stadtgräben, Verunreinigung derselben. Man erhält seit einiger Zeit die höchst unangenehme Ueberzeugung, daß die in der Stadt befindlichen Kanäle sowohl als Stadtgräben durch Einschütten und Einwerfen verschiedener zum Theil höchst eckelhafter Gegenstände und Steine sehr verunreinigt werden. Diesen Unfug und Mißstand zu heben, werden sämmtliche Einwohner dagegen mit der Eröffnung gewarnet, daß jeder Uebertreter des Verbotes des Einschüttens und Einwerfens mit unnachsichtlicher Strenge beahndet werden würde. Augsburg, den 23. Juni 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secretär. — Von Magistrats wegen werden hiemit sämmtliche Inwohner, unter Erinnerung auf die diesfalls bereits bestehenden Verordnungen wiederholt aufgefodert, jeder Verunreinigung des Wassers und vorzüglich derjenigen Kanäle, welche das

Trinkwasser liefern; sey es durch Hineinwerfen faulender oder anderer Stoffe, oder auf andere Weise, wodurch der Gesundheits-Zustand des Publikums gefährdet wird, um so mehr sich zu enthalten, als man im entgegengesetzten Falle gezwungen wäre, mit Strafen fürzufahren. Augsburg, den 20 August 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Secretär. — Schon wiederholt hat man die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß die Wasserkanäle in der Stadt (Lechkanäle) so sehr verunreinigt werden, während doch sämmtlichen Einwohnern selbst daran gelegen seyn sollte, selbe stets reinlich zu erhalten. Man macht daher wiederholt darauf aufmerksam, daß alles Hineinschütten und alles Hineinwerfen von Gegenständen, welche sich zu Boden senken, und auf dem Grunde liegen bleiben, insbesondere das Hineinwerfen von Urbau, Steinen, Mörtel, Hafengeschirr, Gassenkoth, Dung, Asche u. s. w. durchaus und strengstens verboten sey, und man die dagegen Handelnden zur empfindlichen Strafe ziehen werde. Augsburg am 27. November 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Birkinger, Secretär. Siehe auch **Fischen in den Kanälen** und **Lechkanäle**.

Capitalgesuche, s. Anlehen.

Carneval, s. **Maskirungen** und **Redoute**.

Cavallerie-Pferde, s. Remonte-Pferde.

Christenlehre, Besuch derselben. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sowohl die Werktage als die Sonntag-Schüler und Schülerinnen beider Con-

fessionen verbunden sind, jeden Sonntag die Christenlehre fleißig und unausgesetzt zu besuchen, und daß die Schullehrer den Auftrag haben, die von der Christenlehre abwesenden Individuen aufzuzeichnen, und dem Magistrate zur Bestrafung monatlich anzuzeigen. Wonach sich zu achten hat. Augsburg den 18ten May 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Birkinger, Secr.

Collegium, zu Sct. Anna, eine protestantische Erziehungsanstalt. Sie wurde gestiftet im J. 1581, im J. 1799 wurde das Zusammenleben der unter dem Namen Collegiaten aufgenommenen Zöglinge aufgehoben. Im Jahre 1828 erhielt die Wiederherstellung dieses Instituts die allerhöchste Genehmigung, und wurde mit dem Eintritte des zweiten Semesters des Schuljahres $18^{28}/_{29}$ eröffnet. Dasselbe befindet sich in der St. Anna-Gasse D. 221 und hat Freiplätze für 12 Zöglinge. Bei den zahlenden Schülern findet nach dem Verhältnisse ihres Vermögens und ihrer Würdigkeit eine Abstufung statt, und gibt es hiernach drei Klassen des Kost- und Erziehungs-Geldes zu 100, 135 und 180 fl. Die Bedingnisse zur Aufnahme in diese Erziehungs-Anstalt sind folgende:

1) Jeder Schüler, der in diese Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, muß geimpft und durch frühern Unterricht so weit gründlich vorbereitet seyn, daß er zum Eintritt in die unterste Gymnasialklasse, welche die in der lateinischen Vorbe-

reitungs-Schule zu erlernenden Kenntnisse und Fertigkeiten schon voraussetzt, reif ist.

Nur protestantische Zöglinge können in dieses Institut aufgenommen werden.

2) Alle Zöglinge müssen als Schüler an allen Unterrichts-Gegenständen der öffentlichen königl. protestantischen Studien-Anstalt ohne Ausnahme Theil nehmen.

3) Die Gesuche sowohl um Aufnahme gegen Bezahlung des Allerhöchsten Ortes bestimmten, höchst billigen Kost- und Erziehungs-Geldes, als auch um Freiplätze sind längstens bis zum ersten des Monats April eines jeden Jahres bei dem Magistrate der Stadt Augsburg schriftlich anzubringen und einzureichen und denselben vollständige und legale Zeugnisse über den vorher genossenen Unterricht, unter genauer Angabe aller einzelnen Lehrgegenstände, über die darin gemachten Fortschritte, über Fleiß, sittliches Betragen und über die Vermögensumstände beizulegen, damit hinlängliche Zeit übrig bleibt, den einzelnen Bittstellern während der Herbst-Ferien noch vor dem Anfange eines neuen Studienjahres den gehörigen Bescheid auf ihre Gesuche ertheilen zu können.

4) Jene Studierende, welche weder die Vorbereitungs- noch die Gymnasialklassen einer königl. Studien-Anstalt besucht haben, haben sich einer durch das königl. Studien-Rektorat veranstalteten Prüfung zu unterwerfen, und auf den bestimmten Tag pünktlich und unfehlbar einzufinden; weil auf

die Gesuche derjenigen, welche die Termine zur Anmeldung und Prüfung versäumen, für dasselbe Jahr durchaus keine weitere Rücksicht genommen werden kann. Eine Prüfung für Studierende, welche bereits die Vorbereitungs- oder Gymnasialklassen einer Studien-Anstalt besucht haben, findet nur dann statt, wenn eine zu große Anzahl Bewerber um Freiplätze vorhanden ist, damit man durch eine Concurs-Prüfung in den Stand gesetzt werde, den Würdigsten den Vorzug zu geben.

5) Kein Studierender kann als Zögling aufgenommen werden, der nicht von dem königl. protestantischen Studien-Rektorate als zum Besuche des Gymnasiums hinlänglich befähigt gefunden worden ist; oder dessen Sitten-Attest die Note tadelhaft enthält.

6) Sobald auf die Beschlüsse des Magistrats, welche nach vorhergegangenem Gutachten des Verwaltungs-Ausschusses über die Aufnahms-Gesuche gefaßt und der königl. Regierung zur Bestättigung vorgelegt worden, die höchste Resolution erfolgt, so wird dieselbe dem Verwaltungs-Ausschusse durch den Magistrat mitgetheilt und gleichzeitig die Bewerber unverzüglich durch den Letztern davon in Kenntniß gesetzt.

7) Auf die Verleihung von Frei-Plätzen haben zunächst die Söhne minder wohlhabender Bürger der Stadt Augsburg, dann jene anderer dortiger Einwohner Anspruch; doch können auch Knaben und Jünglinge aus andern Orten des Königreiches bei

hervorragenden Talenten mit Bewilligung solcher Frei-Plätze gleichfalls unterstützt werden.

8) Obgleich die Anstalt vorzüglich für die Vorbildung künftiger Theologen errichtet wurde und daher die Erziehung solcher Jünglinge, welche sich dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, wegen Gewöhnung zu der für Ansehen und Würde des geistlichen Standes gedeihlichen Zurückgezogenheit besonders bezweckt; so bleibt doch nach wie vor die Wahl des Lebensberufes den aufgenommenen Zöglingen, ihren Eltern und Vormündern, ganz frei gestellt.

9) Bei den gegen Bezahlung aufzunehmenden Schülern findet nach Befund ihrer Vermögens-Umstände und Würdigkeit eine Abstuffung des sehr mäßig berechneten Kost- und Erziehungs-Geldes zu 100 fl., zu 135 fl. und zu 180 fl. statt, wofür sie Wohnung, Beheitzung, Licht, nahrhafte, gesunde und vollkommen hinlängliche Kost, dann Leitung des Unterrichtes in allen den Sprachen, Wissenschaften und Künsten, welche in der Studienanstalt gelehrt werden, und endlich Erziehung und ununterbrochene Aufsicht durch 2 Inspektoren, als welche zwei vorzügliche Kandidaten der Theologie und Philosophie aufgestellt werden, bekommen. Auf Kosten der Anstalt werden auch für alle Zöglinge ohne Ausnahme Bettladen und Strohsäcke angeschafft und das Waschen der Bettwäsche bestritten. Das Bett selbst aber haben die Zahlungsfähigen und dann die nicht ganz armen Frei-Schüler mit-

zubringen. Da anderwärts eine höhere oder doch bei niedrigern Orts-Preisen wenigstens eine gleiche Zahlung eingeführt ist, so werden sowohl alle Eltern als Vormünder und Verwandte, die ihre Söhne dieser Anstalt anvertrauen wollen, die große Billigkeit dieser abgestufften Preise anerkennen müssen.

10) Das Kost- und Erziehungs-Geld für die Zahlungsfähigen wird jedesmal ein Vierteljahr in guter Münzsorte vorausbezahlt, dabey findet weder eine Abrechnung für die Vakanz-Zeit, noch eine zwangsweise Entfernung während dieser Zeit statt.

11) Die Kosten in Krankheits-Fällen werden nach Verhältniß der Frei-Plätze und des Mehraufwandes theils von der Anstalt, theils von den Zahlungspflichtigen nach der in der allerhöchsten Verfügung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 10. April 1828 Nro. III. vorgeschriebenen Bestimmung bestritten, so daß z. B. bei einem Aufwand von 30 fl. monatl. für einen zu 100 fl. aufgenommenen Zögling die Anstalt 13 fl. 20 kr., der Zahlungspflichtige 16 fl. 40 kr., jedoch ohne Einrechnung der jährl. Aversal-Remuneration für den Arzt zu bestreiten hätte.

Für Schüler, welche Frei-Plätze haben, werden die Kosten aus dem Fond des Collegii bezahlt.

12) Jeder Zögling hat eine doppelte vollständige, jedoch einfache Kleidung, die zugleich anständig seyn muß, nämlich eine für Sonn- und Festtage und eine für die Wochentage, nebst Leibwäsche, wenigstens ein halb Dutzend von jeder Gattung mitzu-

bringen und sogleich bei seinem Eintritte ein genaues Verzeichniß davon zum Aufbewahren zu übergeben.

13) Wegen der Kleidung wird im allgemeinen bestimmt, daß selbe anständig und nicht übertrieben, jedoch gleichfärbig und von grauer Farbe seyn soll.

Als Kopfbedeckung werden Mützen oder Kappen von dunkler Farbe gestattet, für Sonn- und Feiertage aber wird ein schwarzer runder Hut vorgeschrieben.

14) Die Kosten für das Waschen der Leibwäsche und für das nöthige Ausbessern derselben hat jeder Zögling ohne Ausnahme selbst zu bestreiten. Dieses Waschen und Ausbessern wird einer eigenen Wäscherinn übertragen, mit Ausnahme derjenigen Schüler, deren Eltern und Verwandte dieses Geschäft zu Hause besorgen wollen. Es wird Sorge getragen werden, daß eine mäßige Waschlohn-Taxe festgesetzt und gehörig eingehalten, auch gegründeten Klagen über verdorbene oder vernachlässigte Wäsche sogleich abgeholfen werden.

15) In der Regel wird alle drei Wochen gewaschen und auf genaue Einhaltung der Ordnung gesehen werden.

16) Die tägliche Reinigung der Kleidungsstücke und die Anschaffung der dazu nöthigen Bürsten u. s. w. liegt den sämmtlichen Schülern selbst ob, damit sie schon frühe lernen, in möglichen Nothfällen der Zukunft sich selbst bedienen zu können. Hievon ist jedoch das Putzen der Stiefel und der

Schuhe, welches durch den Hausknecht zu geschehen hat, ausgenommen. Die Wichse muß indessen durch die Zöglinge bezahlt werden.

17) Trink= und Waschwasser, so wie andere Geschäfte, welche nicht dem Diener=Personal vorgeschrieben und zur Pflicht gemacht sind, haben die Zöglinge selbst zu besorgen.

18) Alle leicht zerbrechlichen, oder verlierbaren Geräthschaften, z. B. Schlüssel, Messer, Gabeln, Löffel, Trink= und Wassergeschirre u. s. w., so wie Verbrauchssachen, nämlich: Lesebücher, Dinte, Papier, Federn, Seifen u. s. w. müssen die Schüler aus eigenen Mitteln sich an= und verschaffen. Aermern jedoch wird zu ihrer Erleichterung aus der Kasse der Anstalt ein verhältnißmäßiger Unterstützungs=Beytrag für Bücher, in bestimmten Summen abgereicht.

Die Anstalt steht unter einem jeweiligen Rektor des protestantischen Gymnasiums als Direktor, und eines protestantischen Stadtpfarrers als geistlichen Mitvorstandes. Die unmittelbare Aufsicht über die Zöglinge führen die beiden Inspektoren. Das ökonomische besorgt ein Verwaltungs=Ausschuß, welcher dem Magistrate und der königl. Kreis=Regierung untergeordnet ist.

Confirmation der Protestanten; siehe Protestantische Kircheneinrichtung.

D.

Dämme, Abführung von Bauschutt auf dieselben, s. Bauschutt.

Depositen-Kommission, bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte; s. Kreis- und Stadtgericht.

Dienstboten, Beiträge derselben zum Krankenhause; s. Krankenhaus.

Dienstboten, Belohnungen derselben. Im Jahre 1813 wurde bei der Polizei ein Dienstboten-Bureau errichtet, wo die Dienstboten sich melden müssen, und erfragt werden können. Zugleich wurde damit ein Institut zur Belohnung würdiger Dienstboten verbunden. Jeder Dienstbote muß, wenn er hier in Dienst tritt, oder den Dienst wechselt, zwei Kreuzer von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohns, aber nur ein für allemal, so lange er im nämlichen Dienste bleibt, entrichten. Der Ertrag dieser Abgabe wird über Abzug der Bureaukosten zu Belohnungen für Dienstboten wegen rechtschaffen geleisteten Diensten von 10 Jahren und darüber verwendet. —

Dienstboten, Wanderzeit derselben. Die am verflossenen Michaelis-Ziele geschehene viele Anfragen, wann die Dienstboten wandern dürften, veranlaßten unterfertigte Königl. Polizei-Direktion, das königl. General-Commissariat des Lechkreises um ei-

ne hohe Entschließung zu bitten. Dasselbe geruhte nun zu bestimmen, daß die bisher nach unveränderlichen Festtagen bestimmt gewesenen Wanderziele z. B. Michaelis, Lichtmeß, Georgi, Jakobi noch fernerhin bis zu erwarten stehender Gesinde-Ordnung, auf die Monatstage gesetzt werden sollen, auf welche jene Festtage ehemals gefallen sind, also das Ziel Michaelis auf den 29. September, Lichtmeß den 2ten Februar, Georgi den 25. April, Jakobi den 24. Juli. Wonach sich demnach die hiesigen Einwohner künftig zu richten. Augsburg den 3ten Oktober 1811. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Dienstboten, Nachlaß derselben an Bürgerrechtsgebühren; s. Bürgerrechtsgebühren.

Dienstbotenwesen und unbefugter Aufenthalt. Man hat die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß mehrere Dienstboten sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes dahier in Diensten stehen: daß ferner mehrere ihre Dienste verlassen haben, ohne daß hierorts die vorschriftmäßige Anzeige gemacht worden ist. Man mußte sogar einigemal die Erfahrung machen, daß derlei Personen unter falschem Vorgeben eines Dienstverhältnisses in Fortsetzung ihrer unerlaubten Lebensweise bei einigen der hiesigen Einwohner Schutz finden, oder daß sie dienst- und beschäftigungslos in Schlupfwinkeln hergehalten werden, ohne daß Aufenthalts-Karten nachgesucht und ertheilt worden sind. Es kann dem Publikum nicht entgehen, daß derlei Unterlassungen die Aufsicht der Polizei er-

schweren, ein unnützes und gefährliches Gesindel begünstigen, und Ordnung und Sicherheit vereiteln. Man hat zwar in Sachen geeignet fürgeschritten, und wird mit Strenge derlei Fälle fortan behandeln. Um indeß sowohl derlei Dienstboten als auch ihre Hehler und Begünstiger vor Strafen zu warnen, findet man sich veranlaßt, Nachstehendes zu verfügen: a) jeder Dienstbote ist verbunden, seinen Ein- und Austritt in und aus einem Dienste auf den Grund der Atteste in seinem Dienstbuche jedesmal auf der Polizei anzuzeigen und vidiren zu lassen: b) jede Dienstherrschaft ist verpflichtet, für pünktliche Einhaltung dieser Verfügung von Seite ihrer Dienstboten in der Art zu sorgen, daß sie die zugesagte Aufnahme in den Dienst im Dienstbuche einschreibe, und für dessen wirkliche Vorlage bei der Polizei zum Behufe der Visirung wache. Beim Austritte aus dem Dienste soll das verdiente Zeugniß in das Dienstbuch eingeschrieben, sonach letzteres auf die Polizei geschickt werden, wo der Dienstbote dasselbe nach geschehener Visa und Vormerkung ablangen kann. Wenn die neue Dienstherrschaft findet, daß im Dienstbuche das Zeugniß der letzten Dienstherrschaft nicht polizeilich visirt ist, so wird erstere zur Anzeige bei der Polizei aufgefodert. c) Kein Dienstbote darf hier ohne polizeiliche Erlaubniß seinen Aufenthalt nehmen: wer dagegen handelt, hat polizeiliche Strafe zu gewärtigen. d) Kein Einwohner darf Leute beherbergen, ohne bei der Polizei die geeignete Anzeige zu machen. e) Obgleich man im Allgemeinen die Beruhigung

hat, daß das Hinhalten fremder Personen unter dem falschen Vorgeben, als stünden sie in Diensten, von keinem ordentlichen Einwohner geschieht, so muß man doch den Kontravenienten bemerken, daß sie ohne weiters als Begünstiger, Hehler oder Gehilfen dieses arbeitsscheuen Gesindels angesehen und behandelt werden würden. f) Wer die Vorschriften sub a, b u. d überschreitet, muß es sich selbst zuschreiben, wenn gegen denselben ohne alle Rücksicht mit Strafe verfahren wird. Augsburg am 11. März 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius Sekretär.

Distrikts-Vorsteher, deren sind dermal 36. Die 36 Distrikte der Distriks-Vorsteher sind folgendermassen eingetheilt:

I. Distrikt. A. 118 bis 127. 169 — 316. Der Eser, die Spitalgasse, Kirchgasse, der Milchberg, die Zwerchgasse, das Ketzergäßchen.

II. Distrikt. A. 317—323. 329—331. 345—439. Der obere und der untere Brunnenlech, das Margarethen-, das Saugäßchen, vom Schwibbogen bis zu St. Ursula.

III. Distrikt. A. 40 — 45. 69 — 76. 97 — 103. 113 — 117. 128 — 168. 324 — 328. 332 — 344. Die Bäckergasse, das Afragäßchen, der Predigerberg, der Afrawald.

IV. Distrikt. A. 77 — 79. 440 — 505. 527 — 581. Hinter den Dominikanern, das Findelgäßchen, der Schwal, der Vorderlech und Mittellech bis zum Bauerntanz.

V. Distrikt. A. 80 — 96. 506 — 526. C. 254 — 273. 278 — 345. Sämmtliche Hunoldsgräben, der Butzenberg, Judenberg, Eisenberg, die weiße Gasse, Pfladergasse, Maria Stern nebst der Gasse am Märzenbaad und Bauerntanz, so wie der hintere Perlach.

VI. Distrikt. C. 346 — 405. Der Mittellech bis zur Baarfüßerkirche, das Schleifergäßchen, der untere hintere Lech und die Schloßermauer.

VII. Distrikt. A. 582 — 651. Das Kuttlergäßchen, der obere hintere Lech und die Schlossermauer.

VIII. Distrikt. B. 46 — 120. Hinter St. Ulrich, der Kitzenmarkt, das Kohlen- und Fabrizgäßchen, die weite Gasse und Zwinger-Mauer.

IX. Distrikt. A. 28 — 39. 104 — 112. B. 20. — 45. 121 — 152. Maximilians-Platz, obere Maximilians-Strasse bis zur Halle, die Armenhaus- und Kapuziner-Gasse.

X. Distrikt. A. 1 — 27. 46 — 68. B. 1 — 19. C. 1 — 13. D. 1 — 13. Mittlere und untere Maximilians-Strasse bis zum Rathhaus, die Wintergasse und das Grabgäßchen.

XI. Distrikt. B. 153 — 231. Die Katharinagasse, das Bleygäßchen, die Zeuggasse, das Plätzchen, der Zeug- und Moritz-Platz, das Apothekergäßchen.

XII. Distrikt. B. 232 — 265. D. 17 — 33. 214 — 242. 249 — 264. 273 — 287. St. Annagasse und Platz, der alte Heumarkt bis zum Gögginger-Thor und die Nebengäßchen.

XIII. Distrikt. C. 14 — 33. D. 14 — 16. 34 — 82. 100 — 103. 264 — 272. Der Ludwigs-Platz, die Karoli-

nenstrasse, die Steingasse, die Karlsstrasse resp. Juden-Gasse und der Obstmarkt.

XIV. Distrikt. D. 139 — 213. 243 — 248. Die Ludwigsstrasse, der Kesselmarkt, das Hafnerberglein und Thäle, die Grottenau und Zwingermauer.

XV. Distrikt. C. 34 — 57. D. 83 — 99. 104 — 138. Das Schwalbeneck und hinter demselben, der hohe Weg und Domplatz bis zum Frauenthor, die St. Johannesgasse nebst der finstern Gräth und Schönefeldergasse, der Frohnhof nebst Nebengäßchen.

XVI. Distrikt. C. 58 — 139. Das Spengler-Gäßchen, der Mauerberg und die Gegend der Mauer-Mühle, bei St. Barbara, das Springergäßchen, das vordere und innere Pfaffengäßchen, das Kustosgäßchen.

XVII. Distrikt. B. 140 — 253. 274 — 277. Die grosse und kleine Schmiedgasse, der Metzgplatz mit Nebengäßchen, rechts und links, der Perlach bis zum Baarfüsserthore.

XVIII. Distrikt. F. 1 — 29. E. 1 — 25. 154 — 174. 184 — 222. Die Windgasse, die Karmelitengasse, das äussere Pfaffengäßchen.

XIX. Distrikt. E. 59 — 153. 175 — 183. Das Pfärrle mit allen Nebengäßchen, der Stephingerberg nebst der Mauer am Kühloch, der Stephansplatz.

XX. Distrikt. E. 26 — 58. F. 30 — 94. Die St. Georgengasse, die Herrenhäuser, das Fischergäßchen und der Windhof.

XXI. Distrikt. F. 95—139. 223—260. Die lange Gasse, Gegend am Wertachbruckerthor, der Katzenstadel bis zur Inselwirthschaft.

XXII. Distrikt. F. 140—214. 364—386. Von der Inselwirthschaft herauf nebst den Gäßchen an der Mauer, die hl. Kreuzgasse nebst dem Ottmars- und Docktorsgäßchen, am Klinkerthor und an der Mauer beim Leihhaus und Weinstadel.

XXIII. Distrikt. F. 215—222. 332—363. 387—420. Die Kohler- und Jesuitengasse, die alte Gasse und das obere Kreuz.

XXIV. Distrikt. F. 261—331. Das mittlere und untere Kreuz, das Georgengäßchen.

XXV. Distrikt. G. 1—26. 262—272. 316—340. H. 1—24. 144—171. 401—408. Jacober-Gasse bis zur St. Jacobskirche, das Karrengäßchen und das kurze Sächsengäßchen; Schluß des obern und mittleren Grabens.

XXVI. Distrikt. G. 27—80. H. 25—29. 31—67. 99—100. Jacoberstrasse von der St. Jacobskirche bis zum Jacoberthor, das Rosengäßchen mit der Jacober-Mauer.

XXVII. Distrikt. G. 81—141. Fuggerei 1—53. Der Saumarkt und Umgegend, das Kappeneck sammt der Mauer, die Fuggerei.

XXVIII. Distrikt. G. 181—193. 288—315. 233—249. 273—287. Die Vogelmauer sammt Plätzle, der Anfang des obern Grabens bis zur Brühlbrücke, samt dem Wämstlergäßchen und der Sack nebst dem sogenannten Winkel.

XXIX. Distrikt. G. 142—180. 194—232. 250—261. Das kurze und lange Lochgäßchen, der Ochsen-

lech, das Paradiesgäßchen nebst dem Häspele- Ketten- und Buchmayergäßchen.

XXX. Distrikt. H. 30. 121—143. 172—245. Der untere Lauterlech, das lange Sächsengäßchen, nebst allen Neben- und Quergäßchen.

XXXI. Distrikt. H. 353—400. Der mittlere Graben, das Pilgerhausgäßchen nebst dem sogenannten Elend und dessen Gäßchen.

XXXII. Distrikt. H. 120. 246—250. 291—332. Der untere Graben, das Pulvergäßchen, die Franziskaner- und Krankenhausgasse.

XXXIII. Distrikt. H. 68—98. 101—119. 251—290. Vom Jacoberthor links an die Mauern, die beiden Krezengäßchen, die Haasengasse, das Jägergäßchen, der Gänsbühel.

XXXIV. Distrikt. Umgebung. Nro. 1—89. Vom Wertachbruckerthor links bis zu dem rothen Thor.

XXXV. Distrikt. Nro. 90—239. Vom rothen Thor links bis zum Jacoberthor.

XXXVI. Distrikt. Nro. 240—329. Vom Jacoberthor bis zum Wertachbruckerthor.

Distrikts-Vorsteher, deren Instruktion. §. 1. Die Distrikts-Vorsteher sind nach Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818. Cap. 5. §. 89. dem Magistrate zur Beihülfe untergeordnet. — §. 2. In der Regel besorgen sie ihre Geschäfte nur in dem von dem Magistrat ihnen zugewiesenen Bezirke. Ihre Aufsicht erstreckt sich auf alle darin wohnende Personen. Ausnahmsweise können sie auch zu andern besondern Geschäften verwendet werden, wozu die spe-

zielle magistratische Verfügung sie auffordern wird. — §. 3. Nach dem Maaße, als die Geschäfte des Magistrats verschiedenartig sind, eben so theilen sich auch die Geschäfte der Distrikts-Vorsteher in verschiedene Zweige. — §. 4. Sie berühren hauptsächlich: A. das Kommunal-Wesen, B. die Polizei, und C. die Armenanstalt. — §. 5. Die Obliegenheiten des Distrikts-Vorstehers bestehen demnach ad. A. 1) In Besorgung aller Gemeinde-Angelegenheiten, die ihnen von dem Magistrate im Allgemeinen, oder besonders aufgetragen werden. 2) Sie führen die Aufsicht auf die in ihrem Bezirke gelegenen, der Kommune angehörigen Häuser, Brücken, Wege, Stege, Brunnen, und Wasserleitungen, oder öffentliche Denkmäler. 3) Sie wachen, daß die Kommune weder an Rechten noch an Gefällen verkürzt, oder beschädigt werde. 4) Der Magistrat bedient sich ihrer Beihülfe bei Anordnung und Vertheilung der Gemeinde-Lasten, bei Einquartirung und Durchmärschen, Vorspann ꝛc. 5) Bei Erhebung verschiedener Geldprästationen und Abgaben, wozu jedoch jedesmal die specielle ausdrückliche Aufforderung des Magistrats vorausgehen muß. — §. 6. ad B. In Betreff der Polizei haben die Distrikts-Vorsteher 1) bezüglich auf Sicherheit, vorzüglich auf alle müßige, geschäftslose, oder verdächtige, in ihrem Bezirke wohnende Personen ein wachsames Auge zu halten, und wo sie solche entdecken, die Anzeige zu machen. 2) In Beziehung auf Gesundheit, auf medicinische Pfuschereien, unberechtigten Verkauf von Arzneien, von Fleisch, oder andern Eßwaaren,

unreifer Früchte ꝛc. zu wachen; sie haben jede Wahrnehmung über ansteckende Krankheiten, vorzüglich über Blattern-Krankheit, und Nichtbeachtung der Schutzpocken-Impfungs-Vorschriften, so wie die der Hunde-Wuth, der Behörde sogleich mitzutheilen. 3) In Beziehung auf Unglücksfälle haben sie alles, was zu ihrer Entfernung beiträgt, anzuwenden, und wenn sich wirklich ein Unglücksfall ergibt, für die erste augenblickliche Hülfe oder Rettung des Verunglückten zu sorgen. In welcher Hinsicht die Feuer-Arbeiter besonders zu beobachten sind. 4) Es ist zu sorgen, daß sich weder in Privat- noch Wirthshäusern Handwerker oder anderes Gesinde aufhalte, welches oder durch gar keine Aufenthalts-Karte, oder durch eine bereits abgelaufene Karte zu keinem längern Aufenthalte berechtigt ist. Ein gleiches gilt von Wander- und Dienst-Büchern. 5) Ein vorzügliches Augenmerk haben die Distrikts-Vorsteher auf die Kinder armer Eltern zu wenden, damit sie zum Kirchen- und Schulbesuch fleißig angehalten, und dem Müßiggange oder dem Bettel entwöhnt werden. Eltern, die hierin schuldhaft befunden werden, sind unverzüglich anzuzeigen. 6) Eben so wird die Anzeige über all'jenes, was gegen die Reinlichkeit öffentlicher Plätze und Strassen streitet, gewärtigt. — §. 7. In Beziehung ad C. auf das Armenwesen haben 1) die Distrikts-Vorsteher durchaus keine Bettler zu gedulden, und wo sie deren wahrnehmen, die Polizey-Patrouillen aufmerksam zu machen. 2) Den Armenpflegschafts-Rath in seinem Wirken nach Kräften zu unterstützen. — §. 8. Um demnach diesen sämmtlichen Anforderun-

gen hauptsächlich in Anbetracht auf das Armenwesen, Erziehung der Jugend, Einquartirung und Volksbeschreibung zu entsprechen, haben sich daher die Distrikts-Vorsteher eine genaue Kenntniß sowohl der in ihrem Bezirke wohnenden Personen, ihrer Verhältnisse, der Art ihrer Beschäftigung, Erwerbsmittel rc. rc. als auch in Beziehung der Oertlichkeit zu verschaffen.— §. 9. Den Distrikts-Vorstehern bleibt es überlassen, ob sie ihre gemachten Erfahrungen und Bemerkungen schriftlich mittelst Anzeige an den Magistrat, oder mündlich der Polizey-Mannschaft machen wollen.— §. 10. Es wird ihnen zugesichert, daß der Name des Anzeigers niemals entdeckt wird, den Fall einer verläumderischen, in böser Absicht gemachten Anzeige ausgenommen, welche auch ausserdem die Wirksamkeit der Strafgesetze nach sich zieht.— §. 11. An jedem Tage wird bei jedem Distrikts-Vorsteher ein Polizei-Soldat sich einfinden, welchem die gemachten Erfahrungen mitgetheilt, oder die schriftlichen verschlossenen Anzeigen mitgegeben werden können.— §. 12. Auch solche Bemerkungen, die ein Distrikts-Vorsteher ausserhalb des ihm zugewiesenen Bezirks zu machen Gelegenheit fand, können ausnahmsweise angebracht werden. Augsburg den 30. September 1830. Magistrat der Stadt Augsburg.

Dulten sind in Augsburg zwei. Eine um Ostern, eine um Michaelis. Jede dauert 14 Tage. Die Osterdult fängt 8 Tage nach Ostern an. Die Michaelis-Dult beginnt am Michaelistage. Die Markt-Register werden jedesmal 2—3 Tage vorher eröffnet.

Die Markt-Vorschriften sind folgende: 1) Nur Handelsberechtigte Personen können den Markt beziehen, und haben sich über ihre Befugnisse nach allerhöchster Verordnung vom 8. May 1811. vorerst amtlich auszuweisen. 2) Drei Tage vor dem Anfange der Dult werden im Polizeigebäude die vorgelegten Urkunden geprüft, und dagegen bis zur Beendigung der Dult die erforderlichen auf die Nummern der Buden lautenden Scheine gegen die Gebühr von 18 kr. ausgefertigt. — Gegen Zurückgabe dieser Scheine werden die hinterlegten Urkunden bei der Abreise wieder zurückgestellt. 3) Die Handels-Leute, welche im hiesigen Polizei-Bezirke seßhaft sind, bedürfen bloß die Buden, welche sie beziehen, und im Allgemeinen die Artikel, mit welchen sie den Markt beziehen, in der bestimmten Zeit vor der Eröffnung der Dult zur Vormerkung im Markt-Register anzugeben, wonach die allgemein nöthigen Buden-Scheine abgereicht werden. 4) Die Beziehung mehrerer Buden an verschiedenen Plätzen ist keinem Marktbeziehenden gestattet. 5) Wer sich mit den erforderlichen Urkunden zu versehen unterläßt, muß die weitern Einschreitungen als Folge der Unterlassung ansehen. 6) Vor dem Anfange oder nach dem Ende der Dult dürfen keine Geschäfte weder im Großen, noch im Kleinen, weder in den Markt-Buden noch in den für die Dultzeit gemietheten Gewölben gemacht werden, bei einer Geldstrafe von einem bis fünfzehn Gulden; die Einwendung früherer Bestellung der Waare ꝛc. kann bei den möglichen Unterschleifen

nicht beachtet werden. Der Hausierhandel ist ohnehin verbothen. Uebrigens ist eine besondere Dult-Wache angeordnet, und die Gastwirthe werden zur größten Vorsicht aufgefodert werden. Kunstreiter und Schauspieler ꝛc. sind zur vorgängigen Anzeige und Bewilligungs-Erholung verbunden, im Unterlassungs-Falle haben sie die Rückweisung zu gewärtigen. Ferner sieht sich der Magistrat noch zu bemerken veranlaßt, daß a) für die Zukunft die hiesigen Dultgäste, welche die bisher inne gehabten Buden, oder andere beziehen wollen, sich längstens 8 Tage vor dem Anfange der Dult hierwegen zu melden, oder die Nichtbeziehung derselben anzuzeigen haben, ausser dessen man auf ihr dießfallsiges Anmelden lediglich keine Rücksicht nehmen, sondern die Buden an andere sich meldende Marktgäste anlassen würde; dann b) daß Fremde, Inländer oder Ausländer, welche ihre vorhabliche Beziehung der Dult anzeigen, und um Buden nachsuchen, hinsichtlich des wirklichen Beziehens derselben, und der Bezahlung der Gebühren für sich einen Bürger als haftend und Selbstzahler dahier zu bestellen, oder in Ermangelung eines solchen Gutständers zu gewärtigen haben, daß, wenn sie sich am 2ten Tage um die bestellten aber nicht versicherten Buden nicht melden sollten, letztere andern Marktgästen eingeräumt werden würden.

E.

Ehen gemischte, Trauungsrecht bei denselben; siehe Trauungsrecht.

Eichanstalt. Die Erfahrungen, welche durch eine mit besonderer Sorgfalt, und unter Leitung anerkannter Sachkundiger fortgesetzte Untersuchung über Maße, Gewichte und Wagen gesammelt worden sind, bestimmen zur Beseitigung jedes Uebelstandes, jedes für Käufer und Verkäufer im Handel und Wandel möglichen Nachtheiles — auf dem Grunde der bestehenden allerhöchsten Verordnungen und mit specieller gnädigster Regierungs-Genehmigung die nachgesetzten Vorschriften zur pünktlichsten Beachtung zu verkünden.— 1) Jeder Gewerbtreibende ohne Ausnahme ist verpflichtet, richtig gestelltes Maß und Gewicht, welches zum Beweise der Eichung mit dem gesetzlichen Stempel bezeichnet ist, zu führen; eben so nur solche Wagen zu gebrauchen, welche nach gesetzlicher Vorschrift hergestellt und geprüft sind. — 2) Jedes Maß, jedes Gewicht, welches den für das Königreich Bayern ausgesprochenen Bestimmungen widerspricht, und auf Kauf-Plätzen getroffen wird, ist als gesetzwidrig anzusehen, und gründet Verantwortlichkeit.— 3) Zur Richtigstellung der Masse, Gewichte und Wagen sind geprüfte und beeidigte Sachverständige berufen, welche als Gehilfen

der nunmehr eigens angeordneten Eichkommission dienen. Diese Commission besteht aus einem Königlichen Polizei-Beamten, aus einem Eichmeister für die Flüssigkeits-Maße; aus einem Eichmeister für Gewichte und Wagen; aus einem Eichtmeister für Längenmaße; aus einem Eichschäfler. — 4) Der Beweis der Richtigstellung wird durch den in Gegenwart des Eichkommissärs an den festgesetzten Tagen dem Maße oder Gewichte aufgedrückten Stempel gegeben. Die Eintragung in die Register und die Anwendung der Jahreszahl neben dem Stempel wird jeden möglichen Zweifel entfernen. — 5) Jede durch häufigen Gebrauch entstehende Aenderung am Maße oder Gewicht, nicht minder an den Wagen hat der Gewerbtreibende durch Veranlassung der erforderlichen Untersuchung und Berichtigung und zwar in dem Verhältnisse dringender heben zu lassen, als dieses durch augenfällige Beobachtung wahrgenommen werden kann. Die Anzeige der Gebühren für die ursprüngliche und spätere Richtigstellung und Berichtigung ist in dem angefügten Conspecte enthalten und gründet sich auf frühere gesetzliche Bestimmungen, welche vorzüglich in Hinsicht auf Unterabtheilungen und wiederholte Nacheichung nach billigen Grundsätzen moderirt worden sind. — 6) Jedes Gebrechen dieser Art, welches bei den periodischen Untersuchungen von Seite der Behörde entdeckt wird, hat die Verhängung einer Strafe zur Folge, welche nach dem Grade der Fahrläßigkeit, nach der durch die Umstände kennbaren Absichtlichkeit des Uebervortheilers, und nach der in Hinsicht auf Wiederholung, auf Werth der Feilschaft gesteigerten Wichtigkeit erhöhet werden

muß, auch die Konfiscation der Maße, Gewichte ꝛc. mit sich bringen kann. — 7) Deßwegen werden zur Abschneidung jeder ungegründeten Einrede noch besondere Erinnerungen angefügt. A. Hinsichtlich der Maße für Flüssigkeit jeder Art. a) Jede künstliche Vorrichtung, welche die Maßbestimmung zu umgehen berechnet ist, oder Täuschung bezielt, z. B. Verminderung des Maß-Inhalts durch Einlagen, durch Verdickung des Bodens oder der Seitenwände ꝛc. Zusammenziehung durch Ringe oder Reife ꝛc. wird nach gehöriger Erhebung, so lange ohnehin nicht der Fall die polizeiliche Strafkompetenz übersteigt, mit den höchsten Straffätzen beahndet. b) Derselbe Fall tritt ein, wenn Stücke solcher Gefäße, die den Stempel enthalten, zu andern nachgebildeten Gefässen verwendet werden, oder wenn c) beim Gebrauche andere den Zweck alterirende Kunst- und Handwerks-Griffe versucht werden. d) insbesondere wird bei Geneigtheit der Gastwirthe durch willkührliche mit Deckeln versehene oder auch offne Trinkgeschirre, eigens geformte Bouteillen, Sauerbrunnen-Krüge, Schoppen-Gläser ꝛc. theils die gewöhnlichen Satzbestimmungen zu vereiteln, theils das wahre — den Preis bestimmende Maß zu entziehen, der Gehalt für eine Bouteille auf $^{3}/_{4}$ Maß, einer halben Bouteille auf $1\,^{1}/_{2}$ Schoppen oder $^{3}/_{8}$ Maß, eines Sauerbrunnenkruges auf $1\,^{1}/_{4}$ Maß; eines Schoppenglases auf $^{1}/_{4}$ Maß festgesetzt. Konfiscation der Geschirre, die nicht nach diesem Maße berechnet sind, und bei dem wirklichen Ausschenken gebraucht werden, Zerstörung derselben und verhältnißmäßige Geldbuße tritt in Falle des Entgegen-

handelns ein. B. Hinsichtlich der Längenmaße. a) Jedes Längenmaß muß aus einem Material bestehen, welches in der Regel keine merkliche Aenderung erleidet; — b) jedes Längenmaß muß an beiden Endpunkten mit dem Stempel bezeichnet seyn; — c) auf jedem Längenmaße kann und darf nur die gesetzliche Unterabtheilung aufgetragen werden; d) jede Einzeichnung vormaliger oder aufgehobener, auch fremder Maße ist verbothen bei jenen Längenmaßen, die sich als Maße auf den öffentlichen Feilplätzen befinden; e) jedes Längenmaß, das auch dem gesetzlichen Maße entspricht, jedoch nicht vorerst der Prüfung und Stemplung unterworfen worden ist, macht beim Gebrauche oder Vorfinden an Kaufsplätzen straffällig. C. Hinsichtlich der Gewichte a) Die Gewichte müssen aus Eisen oder Messing bereitet seyn, Gewichte von Stein, Blei ꝛc. werden nicht geduldet, der Gebrauch solcher Gewichte wird bestraft, selbst wenn der Gehalt derselben richtig wäre; b) kein Gewicht kann durch Anhängung trennbarer Ringe, Platten oder Nägel berichtiget, oder durch solche Zulagen ergänzt werden; c) keine Gegenstände, die eine andere Bestimmung haben, oder von der üblichen Form der Gewichte abweichen, dürfen als Gewichte — auch bei gleichem Gehalte — gebraucht werden; d) wo bei der Rektifizirung eine Abfeilung oder Einlassung nöthig wird, ist die Bezeichnung der Stelle durch den Stampf erforderlich; e) Gewichte sollen wegen ihrer Bestimmung nicht zu andern Zwecken z. B. zur Unterlegung bei Bearbeitung harter Körper ꝛc. verwendet, beim Gebrauche schwerer Gewichte auch das

durch heftiges Werfen ꝛc. besorgliche Springen sorgsam vermieden, übrigens die Anwendung nach dem Hervortreten eines solchen Gebrechens vermieden werden. f) bei Apothekergewichten, Silbergewichten ꝛc. ist schon die Wahrnehmung nicht genügender sicherer Aufbewahrung zur Strafgründung hinreichend; g) Gewicht-Fabrikanten, Eisenhändler ꝛc. dürfen kein für das Inland bestimmtes Gewicht, das nicht vorher rektifizirt und gestempelt ist, verkaufen, bei Vermeidung einer der Wichtigkeit der Folge entsprechenden Geldstrafe.
D. Hinsichtlich der Wagen. a) Nur jene Wagen, welche nach der normalen Struktur bereitet, und so hoch aufgehangen sind, daß sie freischwebend für die Zunge einen Spielraum von 6 Zoll wenigstens sichern, können als richtig angesehen werden; b) Wagen, welche durch künstliche Anrichtung des Wagbalkens, der Schalen, Schnüre oder Ketten einen Wechsel leiden, oder durch Beifügung von Ringen, Platten ꝛc. im freien Spielen gehemmt sind, oder dadurch unrichtige Vorstellungen über sogenannten Vorschlag wecken, werden als unrichtig betrachtet, das Vorfinden solcher Wagen auf Kaufplätzen gründet angemessene Strafe; c) gleiche Bestrafung mit Ausnahme der Konfiscation tritt bei Wagen ein, welche richtig sind, bei deren Gebrauche jedoch durch rasches absichtliches Einwerfen der Waare, durch Holzunterlagen zur Zurücktreibung einer oder der andern Schaale die nämliche unrichtige Vorstellung begründet und der Käufer gefährdet wird, welches d) auch dann der Fall ist, wenn dieß durch Unreinlichkeit z. B. in Metzghäusern ꝛc. oder durch Zurücklassung von Ab-

fällen in der Wagschale ähnliche Wirkungen veranlaßt werden. — e) Jedem Gewerbtreibenden fallen bei der Kunde in seinem Gewerbebetriebe die Gebrechen, welche hier beispielweise und ausdrücklich angeführt worden, leicht auf; die Aufmerksamkeit, welche derselbe als Gewerbsmann haben muß, benimmt jede Einrede von Nichtwahrnehmung, sohin auch jede Entschuldigung gegen die festgesetzte Strafe, von welcher zwei Drittheile zum Armeninstitute oder nach Umständen auch ein Drittheil dem Anzeiger zugerechnet wird. Uebrigens wird zur Warnung gegen jeden weitern Versuch hiemit auch eingeschärft, daß derjenige, welcher sich in seinem Gewerbe falschen Maßes oder Gewichtes bedient, oder durch Mißbrauch öffentlichen Stempels oder anderer Zeichen öffentlicher Authorität, unächte oder verfälschte Waaren verkauft, nach dem Strafgesetzbuche Art. 263. als des ausgezeichneten Betruges schuldig untersucht, und bestraft werde. Diese Bestimmungen treten mit dem ersten Oktober in Vollzug. Augsburg den 25. September 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Uebersicht der Gebühren für die Eichung und Richtigstellung der Maße, Gewichte und Wagen.

A. Bei sogenannten Flüssigkeits- und trockenen Mäßen.	An den Eichmeister.			Für den Eichgehülfen.			An das Aerar, welches die Eich-Anstalt zu unterhalten hat.			Total Betrag.	
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	kr.	pf
Für ein Gefäß unter einem Eimer, als Fässer pr. Stück	—	4	—	—	—	2	—	—	2	5	—
„ 1 Gefäß über einen Eimer.	—	4	—	—	—	2	—	—	2	5	—
„ 1 Brandweinkessel ꝛc. . . .	—	6	—	—	—	—	—	6	—	12	—
„ 1 Kanne, Krug, von Glas, Stein, Erde, im Gehalte v. einer Maß.	—	2	2	—	—	—	—	—	2	3	—
„ 1 dergleichen von 1/2 Maß	—	2	2	—	—	—	—	—	2	3	—
„ 1 dergleichen kleineres Gefäß	—	2	2	—	—	—	—	—	2	3	—
„ 1 Fruchtschaf für das Stück	—	14	—	—	8	—	—	8	—	30	—
„ 1 dergleichen, wenn dasselbe nur nachgeeicht wird. . .	—	4	—	—	5	—	—	3	—	12	—
„ 1 Fruchtmetzen neu zu eichen pr. Stück	—	7	—	—	2	—	—	6	—	15	—
„ Nacheichung.	—	2	—	—	1	—	—	1	2	4	2
„ 1/2 und 1/4 Metzen neu zu eichen	—	3	—	—	1	—	—	4	—	8	—
„ kleinere Maße	—	3	—	—	—	—	—	2	—	5	—
„ ein Kalkmaß	—	6	—	—	—	—	—	6	—	12	—
B. Bei Längenmaßen.											
Für ein Holzmaß	—	6	—	—	—	—	—	6	—	12	—
„ ein Ellenmaß	—	2	—	—	—	—	—	1	—	3	—
„ ein Fußmaß	—	2	—	—	—	—	—	1	—	3	—
C. Bei bürgerlichen Gewichten.											
a) Einsätzen.											
Für 1 Pfd. Einsatz	—	4	—	—	—	—	—	2	—	6	—
„ 2 „ „	—	6	—	—	—	—	—	2	—	8	—
„ 4 „ „	—	8	—	—	—	—	—	2	—	10	—
„ 8 „ „	—	12	—	—	—	—	—	2	—	14	—
„ 16 „ „	—	20	—	—	—	—	—	4	—	24	—
b) Stockgewicht.											
Von 3 bis 10 Pfd.	—	4	2	—	—	—	—	1	—	5	2
„ 20 Pfd.	—	6	2	—	—	—	—	1	—	7	2
„ 25 Pfd.	—	7	2	—	—	—	—	1	—	8	2
„ 30 Pfd.	—	8	2	—	—	—	—	1	—	9	2
„ 40 Pfd.	—	10	2	—	—	—	—	1	—	11	2
„ 50 Pfd.	—	12	2	—	—	—	—	1	—	13	2
„ 100 Pfd.	—	22	2	—	—	—	—	—	3	23	1

Bei der bloßen Nacheichung wird der 4te Theil bezahlt.

2) Beim Silbergewichte.	An den Eichmeister.			Für den Eichgehülfen.			Für das Aerar, welches die Eichanstalt zu unterhalten hat.			Total Betrag.	
	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	pf.	fl.	kr	pf.	kr	pf
a) Einsatz.											
1 Mark Einsatz	—	6	—	—	—	—	—	1	—	7	—
2 " "	—	8	—	—	—	—	—	1	—	9	—
4 " "	—	10	—	—	—	—	—	1	—	11	—
8 " "	—	12	—	—	—	—	—	1	—	13	—
16 " "	—	18	—	—	—	—	—	2	—	20	—
32 " "	—	27	—	—	—	—	—	3	—	30	—
b) Stockgewichte.											
10 Mark zu 2 Pf. gerechnet	—	5	5	—	—	—	—	1	1½	7	—
20 " " "	—	8	5	—	—	—	—	1	1½	10	—
30 " " "	—	11	5	—	—	—	—	1	1½	13	—
40 " " "	—	14	5	—	—	—	—	1	1½	16	—
50 " " "	—	17	5	—	—	—	—	1	1½	19	—
100 " " "	—	32	5	—	—	—	—	1	1½	34	—
3 " beim Apothekergewicht pr. Stück.	—	4	—	—	—	—	—	2	—	6	—
c. Bei Wagen. entscheidet lediglich die Arbeit, deren Vergütung dem Eichmeister gebührt.											

In Folge der im 79. und 80. Stück des hiesigen Intelligenzblattes enthaltenen Einrichtung einer besondern Eichkommission, werden hiemit alle diejenigen, welche Gewichte oder Maße zu ihrem Gewerbe gebrauchen, aufgefordert, solche ohne Unterschied und Ausnahme der Eichrevision zu unterwerfen, wozu jedem einzelnen Gewerbs- und Handelsmann besonders der Tag des Erscheinens bestimmt werden wird. Zugleich ist festgesetzt, daß die neugeeichten Maße für flüssige Gegenstände jede Woche am Freitag Vormittags, die Maße für trockene Gegenstände, so wie die Längenmaße und Gewichte dagegen jede Woche am Sonnabend Nachmittags zum

Beweise der Uebereinstimmung mit dem Muttermaße mit dem k. Eichstempel belegt werden. Auch wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von Wirthen und Händlern mit flüssigen Waaren vom 1. Febr. 1818 keine andere als gehaltvolle Flaschen und Trinkgefäße von Glas, nämlich zu 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Maß gebraucht werden dürfen, jede andere aber konfiszirt, und nach Wiederholung der Uebertretung, Konfiscationen mit Strafen geschärft, statt finden werden. Augsburg den 10. Dezember 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor. — Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wird bekannt gemacht, daß jeder Handel- oder Gewerbtreibende Einwohner verbunden sey, die zu seinem Handel oder Gewerb zu gebrauchenden Maße, welcher Art sie seyn mögen, an jenen Tagen, welche mittelst besonderer Vorladung zu den einschlägigen Eichmeistern bestimmt werden, zur Eichrevision unausbleiblich zu übergeben; bemerkt wird, daß aus Rücksichten für den Gewerbtreibenden die Hälfte der Maße den einen, und die andere Hälfte den zweiten Tag zur Beförderung kommen. Nach Verfluß von vier Wochen von der Zeit der Vorladung ist jeder Eichpflichtige der Untersuchung der Maße und der Beahndung im Falle der Entdeckung von nicht vorschriftmäßig geeichtem Maße unterworfen, wie dieß durch die Eichordnung vom 25. September 1817 ausgesprochen ist. Ueber die vollzogene Eiche ist sich bei der Visitation durch Vorlegung der Eichscheine auszuweisen. Für die gläsernen Gefäße und irdenen Krüge ist ein besonderes Eichzeichen, in einem Ring

und Wecken bestehend, eingeführt worden, daher vor jeder betrüglichen Nachahmung dieser Bezeichnung, mit Beziehung auf die bestehenden Strafgesetze, ernstlich gewarnt wird. Ferner dürfen nach dem Zeitraume von 4 Wochen vom Tage der geschehenen Eichung selbst keine mit Wein oder andern Materien gefüllte Flaschen und Krüge ungeeichet zum Verkaufe für den hiesigen Platz vorräthig seyn, mit Ausnahme der ausländischen gesiegelten Sauerbrunnen-Wasser und der ebenfalls mit einem durch den Versender mit Siegel belegten Malaga, Champagner, Burgunder und andern ausländischen Weine, welche der Verkäufer nicht in Fässern, sondern selbst in Flaschen bezogen hat. Auch ist bei dem Ankaufe neuer Gläser, Flaschen und Krüge, welche gepfropft werden, darauf zu sehen, daß diese hiefür den erforderlichen freien Raum behalten. Augsburg den 8. Februar 1818. Die Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Einschreiben der Handwerks-Lehrjunge; siehe Handwerks-Lehrjunge.

Einwohner, Anzeigen derselben; siehe Anzeigen Seite 17. u. f.

Ein- und Ausziehen; siehe Miethveränderungen, auch Anzeigen der vorfallenden Quartiers-Veränderungen Seite 18.

Eis- und Schnee, Abladung des aus der Stadt geführten auf die Landstrassen; siehe Schnee.

Equipagen-Besitzer, Beschwerden der Lohnkutscher gegen selbe, siehe Lohnkutscher.

Ersparniß-Kasse. Bekanntmachung. (Fortsetzung und künftige Verwaltung der hiesigen Ersparniß-Kasse betreffend.) Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 11. v. M. wird hiemit dem Publikum zur Kunde gebracht, daß nunmehr die Eröffnung des Sparkasse-Institutes unter magistratischer Verwaltung vor sich gehe, und der Tag, an welchem Gelder zum Erstenmale angenommen werden, noch besonders werde bekannt gemacht werden. — Indem man die mit höchster Regierungs-Genehmigung vom 17. d. M. versehenen Statuten, welche der künftigen magistratischen Verwaltung zu Grunde liegen, gegenwärtiger Bekanntmachung anfügt, wird zugleich der künftige Verwaltungs-Organismus, in so weit er die Einleger berührt, in Folgendem eröffnet: 1. Unter spezieller Leitung und Aufsicht des Magistrats ist eine Kommission aus dem rechtskundigen Magistrats-Rathe Mayrhofer, als Vorstand, und den Magistrats-Räthen Vigl und Baur konstituirt, welche die Sparkasse-Verwaltung besorgt. Diese Kommission wird unterstützt durch eine Deputation von zweien Mitgliedern aus den Gemeinde-Bevollmächtigten, dann durch sechs Assistenten aus der Klasse der Bürgerschaft, welche sämmtlich nachträglich bekannt gemacht werden; als Kassier ist Kaufmann Nebinger, und als Buchhalter Kaufmann Lienhard der Magistrats-Kommission beigegeben. — 2. Die Obligationen der k. Staats-Schuldentilgungs-Kommission, so wie die Interims-Scheine der hiesigen Spezialkasse, welche theils von dem bisherigen Vereine übernommen, theils für neuerlich überlieferte Gelder ausgestellt wer-

den, werden wie bisher in der magistratischen Reserve-Kasse unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Reserve-Kasse-Kommission verwahrt, und hierüber mit der Sparkasse-Verwaltung Rechnung gehalten. — 3. Die Sparkasse-Verwaltung ist verantwortlich, daß am darauf folgenden Tage des wochentlichen Sitzes die perzipirten Einlagen, falls sie die Summe von 500 fl. erreichen, und nicht zur augenblicklichen Hinausbezahlung bereits gekündeter Gelder an die Einleger nöthig sind, sogleich an die k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kasse gegen Schein überliefert werden. — In der Kurrent-Kasse, welche ausgeschieden unter dreifachem Verschlusse, wozu der Kommissions-Vorstand der Verwaltung, der älteste Magistrats-Rath von dieser Verwaltung und der Kassier, jeder einen Schlüssel hat, kann sofort eine Summe von 500 fl. inne liegen, die Fälle ausgenommen, wo höhere Beträge zur Hinausbezahlung an die Einleger nöthig, und von der genannten Spezial-Kasse erhoben worden sind. — 4. Die Erhebung der Einlagen und die Hinausbezahlung der gekündeten Gelder an die Einleger muß in dem bisherigen Lokale des Rathhauses geschehen. — 5. Alle Jahre wird öffentliche Rechnung gelegt, und General-Sitzungen können so oft gehalten werden, als sie erforderlich sind. Augsburg den 30. Dezbr. 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekr.

Statuten für die unter magistratischer Verwaltung stehende Ersparniß-Kasse in Augsburg. Der Magistrat hat bereits unterm 21. Jäner 1822 (Wochenblatt 1822 Seite 37 ꝛc.) bekannt gemacht, daß derselbe in

die Verwaltung des Sparkasse-Instituts eintreten werde, falls nicht entweder der bisherige Verein die von ihm übernommenen Verpflichtungen fortsetzen wollte, oder andere Garanten nicht ausgemittelt werden können. Beides ist nun eingetreten, der Magistrat sieht sich daher veranlaßt, jene Zusicherung zu erfüllen, und als Lokal-Behörde die Verwaltung eines Institutes anzutreten, das unter der rühmlichen Leitung der bisherigen Vereins-Mitglieder so reichliche Früchte getragen hat. Die Statuten, welche der magistratischen Verwaltung zu Grunde liegen, bringt man hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, wie folgt:

§. 1. Die Sparkasse in Augsburg ist eine unter der Verwaltung des Magistrats stehende Anstalt, welche zum Zwecke hat, die Ersparnisse von Dienstboten und andern unbemittelten Personen anzunehmen, zu verzinsen, und mit Zinsen und Zinses-Zinsen auf Verlangen zurückzubezahlen. — Der Magistrat vertritt indeß lediglich die Rechte und Interessen der Einleger als Gläubiger gegenüber der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt als Schuldnerin, und sorgt für die unverzügliche Anlage der Sparkasse-Kapitalien bei derselben; dieser Einrichtung liegt als hauptsächlichste Garantie die Voraussetzung zum Grunde, daß — gemäß der wiederholten allerhöchsten Zusicherung vom 31. Juli 1830, und dem Zwecke der allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar 1823, resp. des Gesetzes vom 22. Juli 1819 (Gesetz-Blatt 1819 Seite 253) entsprechend — die auf den Namen der Spar-Kasse auszustellenden mobilisirten Obligationen im Falle

Falle des Bedürfens jederzeit gegen baare Zahlung eingelöset werden. — Nach diesem Standpunkte leistet der Magistrat mit dem Kommunal-Vermögen nur in so weit Garantie, daß er für die Anlegung der Spar-Gelder bei der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse in Augsburg gemäß der allerhöchsten Grund-Bestimmungen vom 26. Februar 1823. (Reg. Blatt S. 323) zu sorgen, und für die Baarschaften bis zu dieser Anlage, so wie im Falle der Zurückziehung der eingelegten Gelder bis zu deren Hinausbezahlung an die Einleger zu haften hat. — §. 2. Die Sparkasse nimmt jede Einlage von 30 Kreuzern bis auf fl. 500 an, jedoch ist der Betrag von fl. 500 als das Maximum anzusehen. Höhere Summen werden zurückgewiesen, so wie Einlagen — welche mit Zinsen und Zinseszinsen auf diese Summe angewachsen sind — zurückbezahlt. Würde der Betheiligte letztern Falles die Summe nicht in Empfang nehmen, läuft sie bis nach dem Jahres-Schlusse ohne Interesse. — §. 3. Die vier Ziele Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis sind die bestimmten Perioden zur Annahme und Zurückbezahlung der Einlagen, und jene Gelder, welche man an diesen Terminen und den darauf folgenden acht Tagen der Kasse überbringt, werden von dem Zieltage an verzinst. Zwar werden außerdem noch das ganze Jahr hindurch an einem bestimmten Tage in jeder Woche Einlagen angenommen, jedoch fangen die Zinse von diesen in der Zwischenzeit überbrachten Geldern erst vom nächstfolgenden Zieltage an. — §. 4. Jeder Einleger empfängt ein mit der fortlaufenden Nummer bezeichnetes —

auf seinen Namen gestelltes, von einem der Bürgermeister unterschriebenes — Quittungsbuch, welchem gegenwärtige Statuten vorgebunden sind. In dieses wird der Einlagsbetrag durch den in jeder Sitzung anwesenden magistratischen Kommissär, mit Beisetzung der Zeit der Einlage und mit dessen Unterschrift eingetragen. — Die von dem abtretenden Vereine ausgestellten Quittungs-Bücher bleiben in Kraft, und es werden in dieselben die neuern Einlagen, Zinse und Rückzahlungen eingetragen; neue Einleger erhalten ähnliche Bücher mit magistratischem Stempel. — §. 5. Diese Quittungsbücher dürfen von den Eigenthümern weder verpfändet noch zedirt werden. Bei Erbfällen wird jedoch das Buch von der Sparkasse-Verwaltung auf einen sich hiezu legitimirenden Erben überschrieben, wenn derselbe das Geld nicht zurücknehmen will. — Verloren gegangene Quittungs-Bücher werden durch die treffende Gerichtsstelle auf Kosten der Eigenthümer amortisirt. Ist dieß geschehen, so dürfen erst Duplikate ausgestellt werden. — §. 6. Die Verzinsung geschieht von 1 bis 24 Gulden Kapital mit zwei Kreuzern vom Gulden; von runden Summen zu fl. 25 — 50 — 75 — 100 ꝛc. Kapital mit vier Gulden vom Hunderte, obgleich die königl. Staats-Schuldentilgungs-Kasse selbst fl. 4% giebt; jedoch behält sich der Magistrat eine dießfallsige Modifikation zur Deckung der Verwaltungs-Kosten für die Folgezeit vor, falls nach dem Ergebnisse der Jahres-Rechnungen eine solche nothwendig werden sollte. — Sobald die Zinse von einer Einlage fl. 1 betragen, werden sie zum Ka-

pitale geschlagen, und ebenfalls verzinst. Von den vor dem Ablaufe eines Jahres zurückgeforderten und bezahlten Einlagen werden keine Zinse vergütet. — §. 7. Die Einlagen können in der Regel nur an den bemerkten 4 Zieltagen zurückgefordert, und erhoben werden, nachdem die gekündeten Gelder von der königl. Spezial-Staats-Schuldentilgungs-Kasse bezogen seyn werden. Falls aber die Sparkasse — was zu erwarten ist — die gekündete Summe eben vorliegen hätte, geschieht die Heimzahlung auch sogleich. — Ausser den Zieltagen werden nur ausnahmsweise Zurückzahlungen geleistet, wenn sich die Eigenthümer über dringende Bedürfnisse zu einem nothwendigen Zwecke genügend auszuweisen vermögen. — §. 8. Die Zurückzahlungen können nur gegen Einlieferung der Quittungsbücher und gegen bescheinigende Erklärungen zu Protocoll bei dem Kassier in Gegenwart der Verwaltungs-Kommission auf dem Rathhause statt finden. — Bei theilweisen Rückzahlungen wird jederzeit zuerst die im Laufe des Jahres eingelegte Summe, und wenn diese nicht hinreicht, der Rest von dem vorjährigen Guthaben genommen, von letzterem aber die Zinse bis zum Schlusse des letzten Zieles berechnet. — Wer sein ganz oder theilweise aufgekündetes Guthaben zur Verfallzeit nicht erhebt, hat keinen Anspruch auf fortlaufendes Interesse, sondern es wird als neu eingelegt behandelt. — Abschlags-Zahlungen werden in den Quittungsbüchern durch den Kassier eingetragen, aber auch von Seite der Empfänger zu Protokoll quittirt. — §. 9. Die Auszahlungen geschehen in der Regel an den Ueberbringer

der Quittungsbücher. Jeder Einleger hat daher selbst Sorge zu tragen, daß sein Buch wohl verwahrt sey, oder daß er selbes nicht Händen anvertraue, welche Mißbrauch machen könnten. Bei entstehendem Verdachte wird zwar der Kassier das zum Geld-Empfange produzirte Quittungsbuch gegen Schein inne behalten, bis sich der Produzent als rechtmäßiger Besitzer aus gewiesen haben wird: würden aber dessen ungeachtet aus nachläßiger Achtsamkeit der Eigenthümer auf ihre Quittungsbücher von unberechtigten Personen Gelder in Empfang genommen, so haben sich die wahren Eigenthümer den etwaigen Verlust selbst zuzurechnen. — §. 10. Arrestgesuche von Privaten auf eingelegte Gelder mit Zinsen werden nicht honorirt, sondern nur gerichtlichen Arrest-Verfügungen wird Folge geleistet. — §. 11. Dienstboten, welche durch Verhältnisse gezwungen von hier abreisen, und ihre ersparten Gelder nicht beziehen und sogleich mit sich nehmen können, ist es gestattet, ihre Quittungsbücher bei der Kasse gegen Scheine zu hinterlegen, und das Kapital bis zur Abrechnung liegen zu lassen. Sie haben aber bei Abgabe der Bücher anzuzeigen, wohin sie sich begeben, um ihren Aufenthaltsort vormerken zu lassen, und nach gepflogener nächster Abrechnung haben sie ihr Guthaben zu beziehen, indem es sonst ohne Zinsen liegen bleibt. — §. 12. Theilnehmer, welche durch öfteres Rücknehmen und Wiedereinlegen der Kasse nur lästig fallen, und an den Tag geben, daß es ihnen um eigentliches Sparen nicht zu thun sey, oder welche das Institut der Sparkasse zu Spekulationen mißbrauchen, haben es sich

selbst zuzuschreiben, wenn sie für fernere Einlagen abgewiesen, und ihnen ihr allenfallsiges Guthaben ohne weiters zurückbezahlt wird. — §. 13. Die Einleger haben weder bei dem Einlegen noch bei Rückzahlungen irgend einen Abzug zu erleiden, eben so dürfen sie unter keinerlei Titel irgend eine Gebühr entrichten. — §. 14. Der Magistrat wird die eingezogenen Obligationen der königl. Staats-Schuldentilgungs-Kommission im Reserve-Gewölbe unter dreifachem Verschlusse verwahren, und eine — von der Kämmerei getrennte — besondere Verwaltung konstituiren, sobald die Uebernahme von dem bisherigen Vereine bewirkt seyn wird. — Man überläßt sich der Hoffnung, das betreffende Publikum werde die Wohlthat des Sparkasse-Instituts fortan dankbar anerkennen, und sich angelegen seyn lassen, dasselbe zur Förderung der Sittlichkeit und zur Begründung einigen Besitzthums für die Zukunft zu benützen. Augsburg am 30. Dezember 1830. Magistrat der k. Kreishauptstadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekretär.

Bekanntmachung. (Die Ersparniß-Kasse betr.) Es wird nachträglich zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Dezbr. 1830 zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Einlagen in die Ersparniß-Kasse Dienstag den 25. d. Mts. Nachmittags von halb 3 bis 5 Uhr zum erstenmal in dem bisherigen Lokale im Rathhause angenommen, hiemit jeden Dienstag werde fortgefahren werden, und an diesen Tagen und Stunden auch bereits anliegende Kapitalien zur Heimzahlung aufgekündet werden können. — In Beziehung auf

die Verwaltung der Ersparniß-Kasse wird ferner nachträglich bekannt gemacht, daß zu der dießfalls bestehenden Commission von Seite der Gemeinde-Bevollmächtigten Aufenthaler Kaufmann, Tröltsch Kaufmann, als Deputirte ernannt, und aus der Bürgerschaft Gerischer Kaufmann, Kathan Kaufmann, Kranzfelder, Buchhändler, Ottmann Eisenhändler, Popp Kaufmann, Preiß Kaufmann, zu Assistenten gewählt worden seyen. Augsburg den 13. Jänner 1831. Barth, I. Bürgermeister. Birkinger, Sekretär.

Eßwaaren, Farben an denselben; siehe Farben.

Eyer, siehe Ostereyer.

F.

Fahren schnelles auf den Brücken; siehe Strassen-Polizey.

Fahren auf dem Paradeplatze; siehe Parade-Platz.

Fahren auf den für Fußgänger bestimmten Pfaden in den Alleen um die Stadt; siehe Alleen um die Stadt Seite 10.

Fahren schnelles überhaupt; siehe Strassen-Polizey und Theater.

Farben schädliche an den Spielzeugen für Kinder. Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kin-

der, noch Eßwaaren mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, werden hiemit in Gemäßheit hohen Kommissariats-Rescripts vom 15. dies die schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß gebracht. 1) Zur Verfertigung von Spielzeug (schädliche Farben) Weiß: Bergweiß, Kremserweiß, Schieferweiß. Gelb: Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Wassergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi Guttae. Grün: Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Schlesisches-Grün. Blau: Bergblau und alles Blau, was sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol, mit Salmiak und Kalk bereiten. Roth: Maler-Zinnober, Menninge. (Unschädliche Farben.) Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser gelöschter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiß gebranntes Hirsch-Horn. Gelb: Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Okergelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun, mit Gummi versetzt. Grün: Saftgrün, und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berliner-Blau mit der gelben Farbe aus Gelbholz; Blau: Berliner-Blau, Neublau, Indigo, Lakmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugel-Lack, Berlinerroth, Florentiner-Lack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde, (caput mortuum,) und Fernambuck- und Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt. 2) Für Canditoren und Kuchenbäcker

(schädliche Farben) Roth: Maler-Zinnober, Menninge. Gelb: Gummi guttae, Aurum pigmentum. Blau: Blaue Stärke oder Smalte, Bergblau, auch Berliner-Blau, weil dieses öfters kupfrig ist. Grün: Grünspan, Grünspanblumen. Gold- und Silberfarbig: Unechtes oder Schaumgold, unechtes oder Schaumsilber. (Unschädliche Farben.) Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitz, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein und eine Infusion von rothen Klatsch-Rosenblättern mit Wasser gemacht. Gelb: Safran, Saflor, Kurkumewurzel, und eine mit Wasser gemachte Infusion der gelben Blumen-Blätter von der Ringel-Blume (Calendula officinalis.) Blau: Lakmus, Indigo und besonders die mit vier Theilen koncentrirter Schwefelsäure gemachte und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigos. Grün: Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe von Ringelblumen. Orangengelb: Orlean. Violet: Cochenille mit etwas Kalkwasser. Gold- und Silberfarbig: echtes Blattgold, echtes Blattsilber. Ein jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, oben erwähnte schädliche Farben zu jenem Zwecke erweislich gebraucht, wird mit einer Strafe von 20—30 fl., die im zweiten Uebertrettungs-Falle doppelt, und im dritten in eine 4monatliche Arrest-Strafe verwandelt wird, belegt werden. Augsburg den 1. März 1813. Königl. Polizey-Direktion. Freiherr von Andrian.

Faßnacht, siehe Maskirungen.

Fenster, Blumenstöcke vor denselben; siehe Blumenstöcke.

Fenster, Betten an denselben; siehe Waschtrocknen.

Festtage, Feyer derselben; siehe Feyer.

Feueranzeige, siehe Brandanzeige.

Feuersbrunst, siehe Löschordnung.

Feuerhaus. Von Königl. Baier. Polizey-Direktionswegen wird hiemit bekannt gemacht, daß die bisher in dem sogenannten Jesuiten-Comedienstadel aufbewahrt gewesene Feuerspritzen und andere Löschgeräthschaften heute in das zum Feuerlöschrequisitenhaus hergerichtete Schrannenhaus Lit. B. Nro. 4. nächst der Moritzkirche transportirt worden seyen. Sämmtlichen mit Pferden versehenen Bürgern wird daher zur Pflicht gemacht, daß sie mit selben bei einem etwa entstehenden Feuerlärmen sogleich diesem Gebäude zueilen, und da zur Abführung der Löschrequisiten beitragen sollen. Augsburg den 7. Februar 1809. Freiherr von Andrian.

Feuerwächter, Instruction derselben. Nachfolgende Instruction für die neu aufgestellten Feuerwächter, welche mit 1. Oktober heurigen Jahres zu wirken beginnt, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Augsburg den 4. August 1812. Der Königl. Kämmerer und Polizey-Direktor. Freiherr von Andrian. — Dienstes-Instruktion für die aufgestellten Feuerwächter. §. 1. Die Feuerwächter auf dem Perlach- Ulrich- Georgen- und Jakober-Thor-Thurme sind auf Wohlverhalten angestellt, und können, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, oder andere Dipositionen es nothwendig

machen, nach vorausgegangener vierteljähriger Aufkündigung wieder entlassen werden, ohne Ansprüche auf eine Pension zu haben. — §. 2. Jeder derselben erhält aus der Stadt-Kämmerei-Kasse in monatlichen Raten eine Besoldung von jährlich 150 fl. — §. 3. Dagegen sind sie verbunden, auf den ihnen angewiesenen Thürmen die Feuerwache persönlich zu besorgen, ohne befugt zu seyn, für sich einen Löhner aufzustellen, den einzigen Fall einer Krankheit ausgenommen. — §. 4. Die Pflichten der Feuerwächter bestehen a) in schneller Entdeckung und b) in zweckmäßiger Bekanntmachung eines ausbrechenden Feuers. — §. 5. Um den ersten Zweck zu erreichen, ist erforderlich, daß auf jeden der obenerwähnten Thürme immer einer von den Wächtern wachbar sey, und denjenigen Theil der Stadt und ihrer Umgebungen beobachte, welcher von da aus übersehen werden kann. — §. 6. Die auf jedem Thurme aufgestellten zwei Wächter haben in ihrem Dienste dergestalt abzuwechseln, daß der eine von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, dann von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens, der andere aber von 6 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts, dann von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends die Wache versieht. Somit ist jeder Wächter alle 4 Tage 2 Tage und 2 halbe Nächte dienstfrei; und daher im Stande nicht nur gehörig auszuruhen, sondern auch zur Erreichung seiner Lebsucht sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. — §. 7. Während des Dienstes darf sich kein Wächter von seinem Posten entfernrn. Wer sich dieses erlaubt, wird das erstemal mit einer drei-

tägigen Arrest-Strafe, das zweitemal aber mit der Dienstesentlassung bestraft. — §. 8. Zum Beweise ihrer beständigen Wachsamkeit haben die Wächter bei Tage die Stunden, bei Nacht aber die Viertel- und ganze Stunden durch Nachschlagen der bereits dazu hergestellten Glocken zu bezeichnen. — §. 9. Es ist den Feuerwächtern zwar erlaubt, ihr Gewerbe, wenn dieses anders mit dem Dienste vereinbarlich ist, bei Tage auch während der Wachtzeit auszuüben, jedoch darf darüber der Wachtdienst im geringsten nicht vernachläßiget werden. — §. 10. Die schnelle und sichere Verbreitung der Brandnachricht geschieht a) durch das Anschlagen der Glocke, b) durch Benützung des Sprachrohrs, und c) durch Aushängung der Fahne bei Tage, und der Feuerlaterne bei Nacht nach dem Orte des Brandes. — §. 11. Nur wenn inner dem Burgfrieden der Stadt ein Feuer ausbricht, darf sich obiger Mittel zur Verbreitung der Brandnachricht bedient werden. Die Feuersbrünste in den übrigen nähern oder entferntern Umgebungen der Stadt sind bloß auf der Polizei-Direktion mündlich zu melden. — §. 12. Auch inner dem Burgfrieden darf sich obiger Verbreitungsmittel nur dann bedient werden, wenn der Wächter wirklich ein aufloderndes Feuer bemerkt. Er hat aber dem ungeachtet bei schwerer Verantwortung, jeden verdächtigen Rauch und alle Besorgniß erregende Auffallenheiten, und zwar auf das schleunigste, jedoch nur mündlich zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde zu bringen. — §. 13. Das Anschlagen der Glocken wird mit fünf so schnell wie möglich auf einander folgenden Strei-

chen angefangen, sodann eine kleine Weile ausgesetzt, worauf wieder fünf Streiche folgen, und zwar so lange bis das Feuer gelöscht ist, oder frühere Ordre zum Aufhören durch die Polizei-Direktion, welche allein hierüber zu entscheiden hat, ertheilt wird. — §. 14. Nimmt der Brand zu, so vermehrt sich auch die Anzahl der Schläge, welche bis auf zehn steigen können. — §. 15. Während der eine Wächter mit dem Anschlagen beschäftigt ist, hängt der andere, welcher im Falle erlaubter Abwesenheit sich sogleich auf seinen Wach-Posten verfügen muß, mit größtmöglichster Beschleunigung die Feuerfahne, oder die Feuerlaterne aus, und ruft mit dem Sprachrohr laut und deutlich die Strasse, in welcher es brennt, nach allen Seiten des Thurmes aus, und zwar so lange, bis er überzeugt ist, daß der Ort des Brandes nicht mehr in Zweifel gezogen werden könne. — §. 16. Wenn die Wächter eines Thurmes anzuschlagen anfangen, so müssen sogleich alle übrigen eben dasselbe thun, und die Feuerfahne, oder die Laterne, nach der nämlichen Richtung aushängen, sie mögen das Feuer bemerken oder nicht. Derjenige Wächter, welcher zuerst angeschlagen hat, bleibt in einem solchen Falle allein für die Aechtheit der Brand-Nachricht verantwortlich. — §. 17. Wenn während eines Brandes in einem andern Theile der Stadt eine zweite Feuersbrunst, die mit der ersten in keiner Verbindung ist, entstehet, so müssen die Wächter, welche dieses bemerken, sogleich die Feuer-Fahne oder Laterne nach den Ort des zweiten Brandes drehen, mit ununterbrochen fortgesetzten zwanzig Streichen, die nach kurzen Pausen wiederholt werden, das

neue Unglück bekannt machen, und den zweiten Brand-Ort durch das Sprachrohr deutlich ausrufen. — §. 18. Auf der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit der Feuerwächter beruhet öfters die Sicherheit des Lebens und Eigenthums der Einwohner, so wie die Möglichkeit, einen ausgebrochenen Brand in dem wichtigsten Zeitpunkte, nämlich in seinem Entstehen zu unterdrücken. Jede Vernachläßigung der den Feuerwächtern vorgeschriebenen Obliegenheiten muß daher nachdrücklichst geahndet werden. — §. 19. Unterläßt ein Wächter bei Tage eine Stunde, und bei Nacht eine Viertelstunde anzuschlagen, so wird er das erstemal mit einem 6stündigen — das zweitemal mit einem 12stündigen, das drittemal mit einem 24stündigen Arreste, seinem Dienste unbeschadet bestraft. Begehet er im Laufe eines Jahres diese Fehler viermal, so muß er als untauglich entlassen werden. — §. 20. Verfehlt sich ein Wächter bei einem ausbrechenden Brande gegen die Vorschriften gegenwärtiger Instruktion, ohne jedoch die Verbreitung der Brandnachricht zu verspäten, so wird dieses Vergehen mit einer 24stündigen Arrest-Strafe belegt. — §. 21. Versäumt aber ein Wächter, einen Brand mit der größtmöglichsten Schnelligkeit anzuzeigen, und wird er überwiesen, daß Nachläßigkeit auf seiner Seite an dieser Versäumniß Schuld ist, so wird er auf der Stelle seines Dienstes entlassen. — §. 22. Ausser den erwähnten Obliegenheiten haben die Feuerwächter eines jeden Thurmes auch noch das Wachtzimmer, Vorplatz und Stiege rein zu erhalten, und über die sichere Aufbewahrung der ihnen mittelst Inventar übergebenen

Geräthschaften zu sorgen, und gemeinschaftlich zu haften. Insbesondere müssen die Instrumente, welche zur Verbreitung der Brandnachricht dienen, immer in ganz brauchbarem Stande unterhalten werden. — §. 23. Die aufgestellten Feuerwächter haben sich auf Hand-Gelübd an Eidesstatt zu verpflichten, daß sie allen in gegenwärtiger Instruktion enthaltenen Vorschriften nachkommen wollen. Augsburg den 8. April 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Feuerwerke. Durch einige Vorfälle aufmerksam gemacht, sieht sich die Königl. Polizei-Direktion veranlaßt, den 17. Artikel im ersten Abschnitt der hiesigen Feuerordnung den hiesigen Einwohnern in Erinnerung zu bringen, nach welchem alles Schießen, Raquetenwerfen, und Feuerwerke aller Art inner der Stadt gänzlich verboten sind. In denen vor der Stadt gelegenen Häusern und Gärten muß, so oft ein Feuerwerk abgebrannt werden will, eine besondere Bewilligung der Königl. Polizei-Direktion erholt, und der Königl. Kommandantschaft schuldige Anzeige gemacht, so wie auch der Sachverständige hierorts angegeben werden, der bei dem Feuerwerke beigezogen wird. Augsburg den 6. August 1811. Der Königliche Kämmerer und Polizei-Direktor. Freiherr von Andrian. — Man hat wahrgenommen, daß Feuerwerke abgebrannt werden, ohne daß ehevor eine Anzeige bei der K. Stadtkommandantschaft und dem Magistrate davon gemacht wurde. Die sämmtlichen Einwohner der Stadt ohne Unterschied des Standes werden an die dießfalls bestehenden und längst bekannten polizeilichen Be-

stimmungen erinnert und vor Uebertretung derselben unter dem Beisatze gewarnt, daß das Abbrennen von Feuerwerken oder auch von einzelnen Raqueten, ohne ehevor eingeholte Bewilligung der K. Stadtkommandantschaft und des Magistrats unnachsichtlich eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern zur Folge haben würde. Augsburg den 26. August 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. von Kaspar, Bürgermeister. Kentner.

Feyer der Sonn- und Festtage. Damit in Zukunft die Sonn- und Feyertage mit mehr Würde gefeiert, und die Ruhe des Gottesdienstes auf keine Weise gestört werde, hat sich der unterfertigte Magistrat veranlaßt gefunden, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung zu bringen. 1) Sollen die Wirths- und Kaffeehäuser künftig an Sonn- und Feiertagen von 8—10 Uhr während der Frühgottesdienste geschlossen bleiben, und ist das Zechen und Spielen bei Strafe verbothen. 2) Das Fahren der Mühlwagen, so wie der Bonzen-Fuhrwerke der Wirthe in ihre Sommerkeller wird gleichfalls während dem ganzen Tage bei Strafe verbothen. 3) Die Bierwirthe dürfen unter dem Gottesdienste kein Bier auf die Schenkplätze führen lassen, und endlich 4) bleiben alle offenen Läden unter dem Gottesdienste geschlossen, und dürfen daher nur von Vormittags 10 Uhr bis spätestens Nachmittags 2 Uhr geöffnet seyn. Augsburg den 30. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner. — Anmerkung. Die sub. 1. vorkommende Bestimmung erlitt später eine Modifikation.

Feyerabendstunden in den Wirths- und Kaffee-Häusern. Die von der vormaligen Königl. Polizei-Direktion daher unterm 6. Januar 1807 (Augsburger Intelligbl. 1807. pag. 17.) erlassene Verordnung über die Beobachtung der Polizeistunden wird hiemit dahin erneuert, daß 1) vom 9. des Monats September an die Feyerabendstunden a) für die Wein- und Kaffeeschenken auf 11 Uhr — und b) für die Bier- und Brandweinschenken und sogenannten Plätze auf 10 Uhr Nachts festgesetzt werden. 2) Jeder Gastwirth ist verbunden, seinen Gästen den Verlauf der betreffenden Polizeistunde anzuzeigen, und nach diesem jede Abgabe von Speise und Getränk zu verweigern. 3) Nach vorläufiger Abschaffung wird nach Verfluß der Polizeistunden von Patrouillen in den Wirthshäusern visitirt, und die darin noch angetroffenen Gäste müssen, wenn sie nicht im Wirthshaus selbst logiren, aufgeschrieben, und, so ferne sie vom Civil sind, der Polizei zur Bestrafung angezeigt werden. 4) Die Polizeistrafe, welche auf die Uebertretung dieser Verordnung gesetzt ist, besteht in zwei Gulden für jeden Kopf, kann aber nach Umständen der öftern Betretung oder eines unanständigen Betragens noch erhöht werden. Der nämlichen Strafe unterliegt auch der Wirth, wenn er seinen Gästen nach der Polizeistunde noch Lebensmittel abreicht. 5) Wenn ein Wirth aus irgend einer besondern Veranlassung noch nach den Polizeistunden Gäste setzen, oder etwa Musik halten will, so muß er hiezu eine schriftliche Erlaubniß des Magistrats als Polizeibehörde erholen, und dieselbe der Königl. Kommandantschaft zur Ein-

sicht vorlegen, widrigenfalls er sammt allen seinen Gäs=sten als Uebertreter der Polizeistunden angesehen und bestraft werden wird. 6) Sollte ein Gast der Patrouille die Angabe seines Namens verweigern, oder einen fal=schen Namen angeben, so wird er auf der Stelle arre=tirt und in polizeilichen Arrest geführt werden. Der Wirth ist dafür verantwortlich, daß die bei ihm ge=fundenen Gäste ihre ächten Namen angeben. Augs=burg den 31. August 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Casper, Bürgermeister. Kentner. — Die Abschaffungs=Patrouillen sind später durch eine all=gemeine Verfügung aufgehoben worden, die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung sind noch gültig.

Feyertage, siehe Feyer der Sonn= und Festtage.

Feyertage, **Handeln der Juden an denselben**; siehe Juden.

Feyertags=Schule, siehe Schule.

Fiaker=Ordnung. Der unterfertigte Magistrat sieht sich veranlaßt, die am 10. August 1826 erneuerte Fiackerordnung zur allgemeinen Wissenschaft und ge=nauesten Darnachachtung wiederholt bekannt zu ma=chen. 1) Sämmtliche Lohnkutscher haben in den Som=mer=Monaten an Sonn= und Feyertagen mehrere viersitzige ganz zu deckende Kutschen vor den Haupt=Thoren der Stadt bereit zu halten, um das Publikum auf Verlangen damit bedienen zu können. 2) Die Fiaker an jedem Thore dürfen die Leute hinführen, wo=hin sie verlangen. 3) Der Preis der Spazierfahrten nach Göggingen, auf die Insel, den Ablaß, die Sieben=

tische und auch von der Insel auf die Siebentische werden wie unten festgesetzt. 4) Kein Fiaker darf verlangen, daß man warte, bis mehrere Personen zusammen kommen; auch darf er, ohne den Willen der Fahrenden, nicht mehr als vier Personen in den Wagen nehmen. — Eben so verhält es sich bei einer Rückfahrt. 5) Die Fiaker-Leute sollen des Fahrens wohl kundig, nüchtern und erwachsene Leute seyn, und sich anständig betragen. 6) Es darf keiner der Fiaker voraus bestellt seyn, sondern, wer zuerst ankommt, muß auch zuerst geführt werden. 7) Die Fiaker haben sich in eine Reihe zu stellen, und in der sie treffenden Ordnung abzufahren. — Nur dem Publikum, aber nicht dem Fiaker, bleibt es vorbehalten, daß man sich, wenn man fahren will, an einen andern Fiaker wenden könne, als den, welchen die Reihe trifft. 8) Es sollen keine durch ihre Gewerbe schwarz oder weiß eingestäubte Menschen oder solche, welche offenbar unrein oder schmierig sind, auch keine Betrunkene ohne einen nüchternen Begleiter aufgenommen werden. 9) Für die Fahrt von einem der Thore nach Göggingen wird von einer oder zwei Personen eben so viel, wie von drei Personen, nämlich 36 kr. im Ganzen bezahlt; sind es aber vier Personen, so bezahlt jede 12 kr.; auf die Insel, den Ablaß, die Siebentische oder nach Oberhausen aber bezahlt die Person 24 kr, sind es 2, 3, bis 4 Personen, so bezahlt jede 12 kr. Eben so viel wird für die Rückfahrt bezahlt. 10) Für Spazierfahrten, die in die entferntere Umgebungen, z. B. auf den Kobel, Deuringer-Hof, Wöllenburg, Jägerhaus rc. gehen, wird das Fuhrlohn

auf 2 fl. 24 kr. für eine oder vier Personen bestimmt, wenn der Fiaker nicht leer zurückfahren darf, letztern Falles aber muß sich derselbe mit 1 fl. 36 kr. begnügen. Für weiter entfernte Plätze, z. B. Scherneck, Straßberg, ist der Fiaker berechtigt, 3 fl. zu fordern, weil derselbe ein solches Geschäft nur einmal im Tage verrichten kann. 11) Die Bezahlung geschieht beim Aussteigen. — Kein Fiaker darf ausser der festgesetzten Gebühr auf ein Trink- oder Futtergeld Anspruch machen. 12) Den äussern Wirthen zu Göggingen, Oberhausen ꝛc. bleibt es unbenommen, mit eigenen Gefährten Personen zur Stadt führen zu lassen. 13) Jeder Fiaker ist verbunden, die gedruckte Fiaker-Ordnung in seinem Wagen zu führen. Auch müssen die Fiaker-Wagen, wie in München, alle mit einer Nummer versehen seyn. 14) Sollte ein Fiaker gegen diese vorgeschriebenen Regeln handeln, so wird auf geschehene Anzeige bei der Polizei schleunige Genugthuung verschaft werden. Augsburg den 17. Juli 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Fischen in den Canälen. Man hat in Erfahrung gebracht, daß sich mehrere hiesige Personen, welche vor der Stadt an den Canälen wohnen, das Fischen in diesen Gewässern erlauben, welches doch ausschlüßlich eine Befugniß der hiesig-berechtigten Fischermeister ist. Die Königl. Polizei-Direktion findet sich daher veranlaßt, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß das Fischen in allen Wässern und Canälen der Stadt ausser den berechtigten Fischern jedermann verbothen sey, und zwar

unter der Bedrohung, daß man die Uebertreter dieses Verbothes im Entdeckungsfalle strenge bestrafen werde. Augsburg den 12. Mai 1812. Königliche Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian.

Floßfahrt. Ordnung über die Floßfahrt, und über den Floß- und Kohlen-Aufschlag zu Augsburg. §. 1) Zur Anländung der Flöße sind sowohl an der Wertach als an den Lechkanälen besondere Plätze bestimmt. Flöße, welche Holz und andere Waaren hieher zum Verkaufe bringen, dürfen an keinem andern Orte anlanden; sie dürfen auch nicht, um dem Aufschlage zu entgehen, auf das entgegengesetzte Ufer der Flüsse sich begeben, bei Vermeidung der auf die Defraudation des Aufschlages gesetzten Strafe. — §. 2. Die ankommenden Flöße sollen so anlanden, und so geordnet und gereihet werden, wie es an den Lechkanälen von dem Unterschleusenwärter, und an der Wertach von dem Bachmanne bestimmt wird. — §. 3. Für die Flöße, das Holz und die Waaren, welche nicht schon ihre Bestimmung haben, und gleich verkauft und verwandt werden, sind an der Wertach und an dem Kauf-Bache ober und unter der steinernen Brücke besondere Lagerplätze angewiesen. — §. 4. An diesen Lagerplätzen soll jeder Floß längstens in 8 Tagen nach seiner Ankunft abgeladen und aus dem Wasser gezogen seyn. Wenn Hindernisse eintreten, so müssen sie von den obenbenannten Aufsehern bei ihrer vorgesetzten Stelle angezeigt werden. Bei eintretender Kälte sollen die Flösse unmittelbar nach ihrer Ankunft herausgezogen werden. — §. 5. Zum Verkaufe der Waaren ist keine Zeit bestimmt,

und Niemand hat das Recht eines Vorkaufes. Von dem Kaufe und Wiederverkaufe der auf den Flößen beigeführten Waaren, und überhaupt von allem Holzhandel sowohl ausserhalb als innerhalb der Stadt bleiben der Aufschlagseinnehmer, die obengenannten Aufseher und alle diejenigen, welche zur Ausladung, Schneidung und Aufbeugung des Holzes aufgestellet sind, so wie auch alle Holzmesser bei Verlust ihrer Dienste ausgeschlossen. — §. 6. Bei dem Handel mit Flößen, Holz, Kohlen, Kalk und Gyps darf so, wie bei allen andern Gegenständen kein anderes Maß, als das allgemeine bayerische Landesmaß angewandt werden. — §. 7. Der Floßaufschlag, welcher der Stadt Augsburg nach allerhöchster Königl. Bestättigung zukommt, besteht in nachfolgenden Gegenständen und Gebühren:

Für ein Dutzend gemeine Bretter	4 kr.
1 ½ zöllige Bretter	8 —
Falzbretter	8 —
Truchenbretter	6 —
zweizöllige Läden	12 —
dreizöllige Läden	18 —
vierzöllige Läden	24 —
„ 100 Schäfflers Taufeln oder Taugen . . .	2 —
„ 100 Schäfflers Spälten	10 —
„ ein Floß vom Schuh der Länge	¼ —
„ einzelne Schneidbäume vom Schuh d. Länge .	⅛ —
„ einen Schneidbündel	9 —
„ einen Zuber Kohlen	8 —
„ einen Metzen Kalk oder Gyps	1 —

§. 8. Dieser Floß- und Kohlenaufschlag wird von den

Gegenständen, welche zu Wasser auf der Wertach oder auf dem Lech, in dem Hauptstrome oder in den Lech-Kanälen beigeführet werden, von dem Aufschlagseinnehmer eingebracht, und von den Gegenständen, welche zu Land beigebracht werden, von den Stadtzöllnern unter den Thoren erhoben. Für den Aufschlag soll jedesmal ein Empfangsschein ausgestellt werden. — Mit diesem Scheine haben sich diejenigen, welche die Gegenstände, wofür der Aufschlag schon am Wasser entrichtet worden ist, in die Stadt oder bei der Stadt vorbeiführen, an den Thoren zu legitimiren, damit sie passiren können. — §. 10. Können die Kohlenführer das Maß, welches sie führen, gleich nachweisen, so wird der Aufschlag an den Thoren nach diesem Maße erhoben, ausser dem hinterlegen sie, wie bisher eine Kaution von 30 kr. bis sie den Meßzettel aus der Stadt zurückbringen, und alsdann den Aufschlag berichtigen. Es wird ihnen aber auch freigestellt, ohne diese Umstände den Aufschlag an den Thoren von einem stark beladenen Wagen nach 4 Zuber mit 32 kr. — von einem mittelmäßig beladenen Wagen nach 3 Zuber mit 24 kr. — und von einem wenig beladenen Wagen nach 1½ Zuber mit 12 kr. zu entrichten. Für die Kohlen auf einem Floße, welche nicht gemessen werden, wird der Aufschlag nach 10 Zuber mit 1 fl. 20 kr. entrichtet. — §. 11. Der Aufschlag wird von allen Sachen, welche für die hiesige Stadt gekauft und verwandt werden, oder welche von Fremden gekauft und weiter geführt werden, erhoben. — Wer den Aufschlag defraudirt, übertritt die Aufschlagsordnung von 1673, welche also

lautet: „Würde Jemand dawider handeln, der solle, da er Bürger, seine Handwerksgerechtigkeit und Bürgerrecht verwirkt haben, und da er fremd, das erste Mal um 2 fl., das andere Mal um 4 fl. gestraft, und das dritte Mal mit Arrest belegt werden." Der Pflasterzoll ist unter dem Aufschlage nicht begriffen, sondern wird nach den schon bekannten Bestimmungen von den zollbaren Gegenständen besonders entrichtet. — §. 12. Für jeden ankommenden Floß, ohne Ausnahme eines Ortes, woher er kömmt, gebührt dem Bachmanne an der Wertach und dem Unterschleißenwärter an dem Kaufbache das Pfahlgeld mit 4 kr., wofür derselbe die Verbindlichkeit trägt, die nöthigen Pfähle einzuschlagen, die Flöße zu ordnen und im erforderlichen Falle die nöthigen Seile zum Gebrauche herzugeben. — §. 13. Die übrigen Gebühren sind folgende:

a) Für das Herausziehen eines Floßes aus der Wertach . . . . 24 kr.
am Kaufbache an die entfernten Orte der Lagerplätze . . . . 1 fl.
am Kaufbache an die nähern Orte . . . . . . 40 kr.
für das Herausziehen eines zu Brettern geschnittenen Baumes oder eines Schäfflerbaumes an der Wertach . . . . 3 —
am Kaufbache an die entfernteren Orte . . . 5 —
am Kaufbache an die nähern Orte . . . . . . 4 —
für das Herausziehen einer Flitsche unter 30 S. 24 —
von 30 Schuh und über 30 Schuhe . . . . . . 36 —

b) Für das Abladen des Brennholzes für die Klafter . . . . 6 kr.

für das Abladen der ganzen Parthie des Brenn-Holzes, welches sich auf dem Floße befindet 15 kr.
detto detto der Bretter von einem Floße . . 8 —
detto detto der Läden von einem Floße . . . 10 —
c) Für das Schneiden des Holzes für die Klafter 48 —
d) Für das Aufbeugen des Holzes für eine Klafter, ein und zwei Klafter hoch . . . . 4 —
über zwei Klafter hoch . . . . 6 —

§. 14. Die Holzmesser empfangen sowohl an den Lagerplätzen, als auf den Holz- und Kohlenmärkten in der Stadt:

für eine Klafter Holz, welche sie messen . . . . 10 kr.
für einen Wagen mit Holz, welcher nicht zu messen verlangt wird . . . . 6 —
für das Holz überhaupt auf einem Floße, welches nicht zu messen verlangt wird . . . . . . 16 —
für einen Zuber Kohlen, welchen sie messen . . . 4 —

Für einen Wagen mit Kohlen, welcher nicht zu messen verlangt wird;	mit starker Ladung nach 4 Zuber .	8 —
	mit mittelmäßiger Ladung nach 3 Zuber	6 —
	mit geringer Ladung nach 1 ½ Zuber	3 —

Für die Kohlen auf einem Floße, welche nicht zu messen verlangt werden, wird das Meßgeld nach 10 Zuber mit 20 kr. bezahlt. — Die Meßgebühren und die Gebühren für das Abladen des Holzes werden, wenn nichts anderes bedungen ist, zur Hälfte von dem Käufer, zur Hälfte von dem Verkäufer entrichtet. — Die Holzmesser sind schuldig auf Verlangen das Maß und die Gebühr zu bescheinigen, ohne dafür eine be-

sondere Forderung zu stellen. Wer Flöße kauft und sie für seinen eigenen Bedarf schneiden läßt, ist nicht schuldig ein Meßgeld zu bezahlen, wenn das Messen des Holzes nicht verlangt wird. — §. 15. Die für diese Verrichtungen zur Bequemlichkeit des Publikums aufgestellten Individuen müssen sich ihrer eigenen Werkzeuge bedienen. Sie dürfen bei Strafe ihrer Entlassung weder bei dem Abladen, noch bei dem Schneiden, noch bei dem Messen und Aufbeugen etwas von dem Holze sich zueignen oder entwenden, und die festgesetzten Gebühren unter keinem Vorwande überschreiten, oder noch andere verlangen, welche hier nicht bemerket sind. — §. 16. Niemand ist mit dem Herausziehen und Abladen der Flöße, oder mit dem Schneiden und Aufbeugen des Holzes an die aufgestellten Individuen gebunden, sondern jederman steht frei, sich hiezu seiner eigenen oder anderer gedungener Leute und Fuhrwerke zu bedienen. — §. 17. Wer die erkauften Flöße und andere Gegenstände nicht gleich abführen will, kann sie auf den dafür bestimmten Lagerplätzen niederlegen, die Gebühren für die Benützung der Lagerplätze sind folgende:

Gegenstände.	Lagerplatz an der Wertach.	Lagerplätze am Kaufbache			
		ober der steinernen Brücke		unter der steinernen Brücke	
		näherer Platz.	entfernterer Platz.	näherer Platz.	entfernterer Platz.
Für 28 Quat. Schuh, woràuf man eine Klafter Brennholz legen kann, der Raum mag zu Brennholz oder zu anderm Holz-Material benützt werden	3 kr.	5 kr.	4 kr.	4 kr.	3 kr.
Für die Bäume eines Floßes zusammengenommen	12 kr	20 kr	16 kr.	16 kr.	12 kr.
Für eine Flitsche von Brettern oder Läden	6 kr.	10 kr	8 kr.	8 kr.	6 kr.
Für einen zu Brettern geschnittenen Baum, oder auch für einen Schneid-Baum einzeln	3 kr.	5 kr.	4 kr.	4 kr.	3 kr.
Für ein Gypsfaß	2 pf.	2 pf.	2 pf.	2 pf.	2 pf.

§. 18. Diese Gebühren sind für die Zeit eines Monats gerechnet — die Gebühr ist aber eben dieselbe, wenn der Platz auch nur einen Tag im Monat benützt wird. — §. 19. Niemand hat zu bestimmen, wo das Holz herausgezogen oder hingelegt werden soll, als der Unterschleusenwärter an dem Kaufbache, und der Bachmann an der Wertach; beide sind auch mit der Erhebung des Lagergeldes und dessen monatlicher Ueberlieferung zur Communal-Kasse beauftragt. — §. 20. Es steht jedem frei, auf dem gemietheten Raume von 28 □ Schuh mehrere Klafter aufeinander zu beugen, wenn nur für die Sicherheit gesorgt wird. — Das Aufbeugen des Holzes muß in einer ununterbrochenen Arbeit geschehen. — §. 21. Die Arbeitsleute bei dem Herausziehen der Flöße, Abladen, Schneiden und Aufbeugen des Holzes stehen mit ihren Verrichtungen unter dem Unterschleusen-

wärter am Kaufbache, und unter dem Bachmanne an der Wertach; — diese beiden Aufseher, so wie alles, was den Vollzug der gegenwärtigen Ordnung betrifft, sind der Königl. Polizei = Direktion und der Königl. Stadtbau=Inspektion untergeben. — §. 22. Die gegenwärtige Ordnung soll an einem jeden Lagerplatze, an allen Thoren der Stadt, welche für die Zoll= und aufschlagbaren Gegenstände bestimmt sind, an den Wohnungen des Unterschleusenwärters und des Bachmannes, und bei den beiden Holzmärkten in der Stadt angeheftet bleiben. Augsburg den 24. November 1812. Königlich=Baierisches Kommissariat der Stadt Augsburg. v. Stichaner. Stiwel.

Flurschützen, siehe Pfänder.

Forst= und Jagdfrevel in der Stadt=Waldung. Man findet sich veranlaßt, die unterm 6ten Juni v. Js. (Lokal=Intelligenzblatt 1820. S. 195.) erlassene Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß, Darnachachtung und Warnung in Erinnerung zu bringen, wie folgt: 1) Jedermann, welcher in der Stadt=Waldung von den ordentlichen Wegen entfernt, und ohne Beruf getroffen wird, soll arretirt und zur polizeilichen Untersuchung eingebracht werden; zu dieser Arretirung sind ausser dem polizeilichen und städtischen Forstaufsichts = Personal, auch die Wächter des Hochablasses und die Jäger des Jagdpächters ermächtiget. 2) Jeder Wald= oder Jagd=Frevel, wohin auch das Schießen, Feueranzünden, die Gestattung des Umherlaufens der Hunde, Aushebung der Vogelnester und die Zerstörung der Gewildbruten ꝛc. gehört, soll nachdrücklich bestraft werden. —

3) Insbesondere wird verfügt, daß Niemand ein Wildpret, es mag solches zum Verkauf auf dem Markte, oder an Private bestimmt seyn, ohne schriftlichen oder sonst hinlänglichen Ausweis des Eigenthümers oder Jagdberechtigten, bei Vermeidung der Beschlagnahme und weitern Untersuchung zu den Thoren der Stadt hereinbringen darf; weßhalb bereits die geeigneten Verfügungen getroffen worden sind. Augsburg am 16. Mai 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Fremde, welche sich dahier aufhalten wollen; siehe Aufenthalt S. 74. u. Anzeige S. 18, 19, 20.

G.

Gänsemarkt. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nächster Woche an der Gänsemarkt auf dem Gänse-Bühl in der Jakober-Vorstadt gehalten werde. Augsburg den 2. Juli 1829. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Gartenanlagen. Umfriedung derselben. Das Bemühen — die schönen Umgebungen der Stadt durch geschmackvolle Anlagen zu zieren — hat längst dankbare Erinnerungen der Einwohner geschaffen, die den Genuß im Freien dadurch erhöhet fanden; zahlreiche Gärten bieten durch niedere Mauern, Staketen-Umzäunung, oder sonstige freundlichere Umfriedungen alles dar, was in

Wünschen einer mit Verschönerungs-Rücksichten beauftragten Behörde liegen kann. — Dagegen stört nicht selten die Wahrnehmung, daß bei Reparaturen an ältern und bei Gründung neuerer Gartenanlagen verschlossene sogenannte Dill-Planken und Bretterwände emporsteigen, welche mit dem bessern Geschmacke im höchsten Widerspruche stehen, und selbst die Aussicht in die Gegend entziehen. Deßwegen wird in Folge höherer Anbefehlung öffentlich bekannt gemacht, daß bei Anordnung solcher Reparaturen oder bei Anlegung neuer Gärten in den Umgebungen der Stadt schlechterdings nur mehr niedere Mauern, Staketen oder solche Umfriedungen geduldet werden, welche freie Aussicht belassen, und weder der Strasse noch dem Fußwege zu irgend einer Jahreszeit Nachtheil bringen; jede andere Umschließung würde entfernt werden, und amtliche Einschreitung zur Folge haben. Es werden daher vorzüglich Werkleute verantwortlich gemacht, und die Polizei-Wachen zur strengen Aufmerksamkeit angewiesen. Augsburg den 27. August 1814. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor.

Geburts-Hülfe; siehe Armenpflege S. 42.

Geflügel. Man kann hier vielfältig Geflügel bemerken, welches von den Eigenthümern theils frei auf den Strassen herumlaufen gelassen, theils was das Junge betrifft, unter Körben aufbewahrt wird. Da Gegenstände der Art in Städten nicht auf die Strasse gehören, so wird der angeführte Mißbrauch hiemit für die Zukunft bei einer Strafe von 1 bis 5 fl. verboten, und den Eigenthümern von Geflügel aufgetragen, das-

selbe inner ihren Häusern und Hofräumen zu verwahren. Die Polizeiwache ist beauftragt, über den Vollzug dieser Polizei-Verfügung sorgfältig zu wachen, und die Contravenienten bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen. Augsburg den 12. August 1811. Der Königliche Kämmerer und Polizei-Director. Freiherr von Andrian.

Gerichts-Tage bei dem Kreis- und Stadtgerichte; siehe Kreis- und Stadtgericht.

Gesell; siehe Handwerksgesell.

Gesellen, Beiträge derselben zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Getreid-Aufschlag. Ordnung über den Getreid-Aufschlag der Stadt Augsburg. Da mehrere Fälle die Ueberzeugung geben, daß die Getreid-Aufschlag-Ordnung der Stadt Augsburg ddo. 8. Jänner 1813 noch nicht allgemein bekannt ist, und mehrere sich mit Unkenntniß derselben entschuldigten, so wird solche zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht. Augsburg den 20. April 1816. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, prov. Polizei-Direktor. — Ordnung über den Getreid-Aufschlag der Stadt Augsburg. §. 1. Der Getreid-Aufschlag von dem consumirt werdenden Getreide zu Augsburg ohne Unterschied seines Gebrauches beträgt von dem Schäffel

Waitzen, Kern, Roggen	33 kr.	— pf.
Gerste	24 kr.	— pf.
Haber	16 kr.	2 pf.

§. 2. Von diesem Aufschlage sind befreit die hiesigen Bierbräuer und Brandweinbrenner in Rücksicht des zu

ihren Gewerben erfoderlichen Getreides. — §. 3. Ferner ist davon ausgenommen das Getreide für die Brod-Portionen und Fourage-Rationen des hier garnisonirenden Königlichen Militärs, — was aber ausser den Brod-Portionen von dem Militär konsumirt wird, bleibt dem Aufschlage unterworfen. Bloße Zeugnisse der Bäckermeister können nicht angenommen werden, sondern sie müssen von dem Militär-Oekonom ausgestellet, und entweder von der Königl. Kommandantschaft, oder dem K. Oberkriegskommissariate contrasignirt seyn. — §. 4. Was hier für die Consumtion ausser dem Stadt-Bezirke gekauft wird, unterliegt keinem Aufschlage, würde aber ein solches für auswärtige Konsumtion bestimmtes Getreid hier verwendet werden, so ist der Aufschlag zu entrichten bei Strafe der Defraudation. — §. 5. Der Aufschlag des Speisegetreides wird von den Konsumenten, welche das zu ihrem Bedarf benöthigte Getreid selbst mahlen lassen, unmittelbar, — ausserdem aber von den mit Getreide Gewerbtreibenden Bürgern, — den Bäckern, Melbern, Huckern, Zuckerbäckern, Kuchen-Bäckern, Kläremachern, Gerstenrändlern entrichtet. Auch die Müller müssen den Aufschlag von dem Getreide bezahlen, welches sie entweder zu ihrem Haus-Bedarf gebrauchen, oder welches sie gemahlen wieder an andere Konsumenten verkaufen. — §. 6. Die Müller dürfen daher vor gelöster Aufschlagspolete kein Getreide — weder für sich, noch für andere mahlen. — Jeder Mahlgast ist verbunden, sich zuerst an das Getreide-Aufschlagsamt zu wenden, und von demselben gegen Entrichtung des Aufschlags eine Polete zu erho

len, worin die Quantität und Qualität des Getreides, der Mahlgast und die Mühle, welche er gewählet hat, enthalten ist. Ohne diese Aufschlags-Polete darf kein Getreide in einer Mühle aufgenommen werden, und noch weniger dürfen die Müller fremdes, ihnen nicht angehöriges Getreide auf ihre Speicher schütten, oder sonst verbergen. — §. 7. Kein Getreide darf, um der Aufsicht zu entgehen, zur Nachtszeit zur Mühle gebracht werden. Für die drei Wintermonate November, Dezember und Jänner ist die Zeit von 7 Uhr früh, bis 6 Uhr Abends bestimmt. — §. 8. Die Säcke der Mahl-Gäste sollen in der Mühle nicht untereinander gemengt werden, sondern für einen jeden sind sie abgesondert zusammen zu stellen. — Jeder Sack, der mit Getreide Gewerbetreibenden Bürger soll ein Schäffel enthalten, und mit des Eigenthümers Namen, oder seinem gewöhnlichen Zeichen gemerket seyn, bei Strafe von 1 fl. für jeden Sack, welcher dieser Bestimmung nicht gemäß ist. — §. 9. Das Getreide, welches in die Mühle gebracht wird, darf nicht geöffnet, benetzet, noch weniger gemahlen werden, bevor es nicht von dem Mühlvisitator besichtiget, und wenn derselbe nicht schon von dem richtigen Maße überzeugt ist — von Neuem durch ihn gemessen worden ist. — Der Mühl-Visitator empfängt sodann die Aufschlags-Polete, bemerkt auf derselben die allenfallsige Verschiedenheit des Maßes, und liefert sie dem Aufschlagsamte zurück. — §. 10. Kein Müller darf von einem Mahlgaste eine zweite Getreid-Lieferung aufnehmen, bevor nicht die erste gemahlen ist, — die Gewerbe haben sich daher auf

andere Weise wegen der einstweiligen Aufbewahrung ihres Getreides vorzusehen. — Das Getreide, welches auf eine Mühle gebracht ist, kann nicht ohne vorherige Anzeige von dort hinweggenommen, und auf eine andere geführt werden. — §. 11. Wird von den Mühl-Visitatoren wegen bemerkter Unrichtigkeit der Arrest auf ein Getreide gelegt, so darf es bis auf weitere Weisung des Aufschlagamtes nicht gemahlen werden. — Die Einwendung des Müllers, daß das Getreide zur Konsumtion ausser dem Stadtbezirke bestimmt sey, kann ohne alsbaldigen Beweis nicht gehöret werden. — §. 12. Jede Getreidelieferung zur Mühle, und jede Mehllieferung von der Mühle soll mit einem Male geschehen. — §. 13. Der Müller haftet für alle Unrichtigkeiten, welche von seinem Personale, oder auch von andern herrühren, und in seiner Mühle vorgehen. — §. 14. Wer ein Getreide auf einer auswärtigen Mühle mahlen läßt, muß zuvor den Aufschlag entrichten, und die Polete bei der Ausfuhr an einem der vier Haupt-Thore dem Thorzöllner behändigen. Das zurückkommende Mehl wird sodann an dem nämlichen Thore wieder angezeigt — mit der Polete verglichen — und diese von dem Zöllner dem Aufschlagamte wieder zurückgestellt. — §. 15. Alles fremde Brod und Mehl, welches in hiesige Stadt gebracht wird, soll von den Thorzöllnern mit Bemerkung der Ladung an das Aufschlagamt angewiesen werden, — der Vekturant hat sich nachher bei dem Thore über den entrichteten Aufschlag zu legitimiren. — §. 16. Was von dem Mahlen des Getreides bestimmt ist, findet auch auf das Brechen desselben seine An-

wendung. Ueberall kann nur das bayerische Landes-Maß verstanden werden. — §. 17. Die Einwohner sind verbunden, den Aufschlag für den zu hiesigem Verbrauche erkauften Haber zu entrichten, derselbe mag auf der Schranne — oder auf Getreidböden, oder ausser dem Stadtbezirke behandelt worden seyn — im ersten Falle wird der Aufschlag gleich an der Schranne entrichtet — im zweiten Falle muß der Kauf von dem Käufer und von dem beigezogenen Kornmesser angezeigt werden; — im dritten Falle geschieht die Anzeige an dem Thore, und sowohl der Käufer als der Thorzöllner haben dem Aufschlagamte Kenntniß zu geben. Das Aufschlagamt hat ausserdem noch am Ende jeden Monats von dem Königl. Rentamte, und den Königl. Communal- und Stiftungs-Administrationen eine Anzeige der Haberverkäufe an hiesige Einwohner zu erholen, und sie mit seinen Aufschlagseinnahmen zu controlliren. — §. 18. Die Verrichtungen des Getreide-Aufschlägers sind: a) die Einnahme des Aufschlages sowohl in der Schranne — als ausser derselben in seiner Wohnung zu besorgen; b) für den entrichteten Aufschlag die Poleten nach fortlaufenden Nummern auszufertigen; c) ein ordentliches Journal, und ein ordentliches Contobuch zu führen; d) über alle Unrichtigkeiten und Gefährden zu wachen; e) das Gefäll monatlich an das Stadtkassieramt abzuliefern; und f) am Ende des Etatsjahres seine Einnahmen und Ablieferungen summarisch zusammen zu stellen. — §. 19. Das Journal und das Kontobuch müssen nach den vorgeschriebenen Formularen ohne Zwischenräume und Ein-

schaltungen geführet werden. Letzteres enthält für jeden Gewerbsmann der im §. 5. bezeichneten Gewerbe besondere Blätter, in welche ihre Aufschlags-Zahlungen aus dem Journal mit Allegierung der Nummern der Aufschlags-Poleten täglich übergetragen werden. Auch die Müller erhalten in dem Kontobuche eigene Blätter für das Getreide, welches sie für ihren eigenen Bedarf, oder Verkauf, oder für die Consumenten unmittelbar vermahlen. Dieses Contobuch ist theils zur Beurtheilung der richtigen Aufschlags-Perception, theils dazu bestimmt, um mit diesen Gewerbs-Individuen, welche den Aufschlag nicht jedesmal besonders entrichten wollen, am Ende eines jeden Monats abrechnen zu können. — Wenn der Aufschlag bei dieser Abrechnung am Ende des Monats nicht entrichtet wird, so darf dem Restanten so lange keine Polete mehr ausgestellet werden, bis der Ausstand berichtiget ist. — §. 20. Am Ende eines jeden Quartals hat das Aufschlagamt das abgeschlossene Journal mit allen dazu gehörigen adnumerirten Aufschlags-Poleten an den Verwaltungsrath einzuliefern — das Kontobuch aber bei dem Amte zu verwahren. — §. 21. Dem Aufschlagamte ist ein Gegenschreiber beigegeben, welcher dem Amte alle nothwendige Beihülfe zu leisten, insbesondere aber an den beiden Schrannentagen die Getreidekäufe nach vorheriger Verläßigung aufzuzeichnen, und sie dem Aufschläger anzugeben hat. — §. 22. Beide Beamte sind beauftragt, monatlich zweimal die hiesigen Mühlen zu unbestimmten Zeiten zu besuchen, und zu untersuchen, ob sowohl die Müller als die Mühlvisitatoren ihren

Pflichten nachkommen. — §. 23. Die aufgestellten Mühlvisitatoren haben in und ausserhalb der Schranne und bei den Mühlen Aufsicht zu tragen, daß das Getreide dem Aufschlage nicht entzogen werde. Sie sind schuldig, bei der Schranne gegenwärtig zu seyn, die vorgehenden Käufe zu beobachten, — zu wachen, daß sie ordentlich und getreu angesagt werden, und die Unrichtigkeiten alsbald dem Aufschlagamte anzuzeigen, ausserhalb der Schranne haben sie nachzusehen, ob die Säcke auf dem Getreidkarren richtig bemerket, ob die Knechte mit den Poleten versehen sind, — ob die Zufuhr zur Mühle der Instruktion gemäß geschieht. Die Mühlen haben sie täglich zu besuchen, und nicht nur darauf zu sehen, ob die obigen Vorschriften von §. 6 bis 13 richtig befolgt werden, sondern sie auch selbst pflichtmäßig zu beobachten. — §. 24. Auf die richtige Befolgung dieser Ordnung sollen nach Bestimmung der ältern Getreidaufschlags-Ordnungen bei dem Verwaltungsrathe verpflichtet werden, die dermal bestehenden und künftig antretenden Mühlvisitatoren, Müller, Melber, Bäcker, Hucker, Gersten-Rändler, Kuchenbäcker, Zuckerbäcker, Klärenmacher. — §. 25. Die Strafe der Aufschlags-Defraudation ist schon durch die ältern Getreid-Aufschlags-Ordnungen auf 4 fl. vom Schäffel festgesetzt, sie soll im Wiederholungsfalle verdoppelt, und bei öfterer Uebertretung durch Suspension des Gewerbes geschärft werden. Diejenigen Individuen hingegen, welche auf die Entrichtung des Aufschlags besonders zu wachen verbunden sind, als die Mühlvisitatoren, die Kornmesser, die Thorzöllner werden das

erste Mal mit Arrest, das zweite Mal mit Entlassung bedroht, und wenn sich die Mühl=Visitatoren diesem Falle aussetzen sollten, so wird auf ihre Kosten eine andere Aufsicht bestellet werden. — §. 26. Die Straferkenntnisse stehen mit Vorbehalt des Recurses an das Königl. Commissariat der Stadt Augsburg der Königl. Polizei=Direktion zu, an welche sich das Aufschlagamt in vorkommenden Fällen zu wenden hat. — §. 27. Diese Ordnung soll gedruckt — und sowohl bei der Schranne, als auch bei allen hiesigen Mühlen angeheftet — jedem betheiligten Gewerbsmanne aber ein Exemplar mitgetheilet werden. Augsburg den 8. Januar 1813. Königl. Baier. Commissariat der Stadt Augsburg. von Stichaner. Stiwel. — Mit dem 1ten Jänner 1830 tritt nach der Bekanntmachung im 101ten Stücke dieses Blattes die Aufhebung der Taxe für Mehl und Brod, sofort auch die freie Konkurrenz mit diesen Viktualien ein. — Nachdem aber für das eingebracht werdende Mehl und Brod, so wie auch von der gerändelten Gerste (Rollgerste) und von der Kläre (Stärk) der Getreidaufschlag zu erheben ist, so wird auf den Grund höchster Regierungs=Entschließung vom 9. dieß Mts. Nro. 2289 im Anhange der Tariff, nach welchem die Erhebung des Aufschlages Statt findet, zur Kenntniß gebracht, und derselbe mit nachstehenden Bestimmungen begleitet. a) Mehl, Brod, Kläre und Rollgerste darf nur durch das Gögginger= Wertachbrucker= Jakober= Schwibbogen= und rothe Thor eingebracht werden. b) Den dortigen Zöllnern ist das importirte Gut nach dem Gewichte anzugeben, und hievon der tariffmäßige

Aufschlag zu entrichten, wofür der Important eine Polete zu empfangen hat, welche auf dem sub. lit. f. bemerkten Marktplatze an das dort aufgestellte Individuum abzugeben ist, dort wird zugleich das Gewicht des eingebrachten Gutes untersucht. c) Wer die bezeichneten Hauptthore umgeht, oder eine Aufschlags-Polete nicht vorweisen kann, oder durch geringere Angabe des eingebrachten Gewichtes das städtische Interesse benachtheiliget, wird als Defraudant behandelt. d) Unter Beziehung auf das Eingangs allegirte Ausschreiben wird bemerkt, daß die Importanten denselben Bestimmungen, wie die hiesigen Bäcker ꝛc. unterworfen seyen, daß sie sofort alles größere Laibelbrod, so wie das römische oder gemischte Brod und das Roggenbrod nur nach ständigem Gewichte — nämlich das Stück zu einem halben, zu einem, zwei, drei, vier und sechs Pfunden verkaufen dürfen ꝛc. e) Das Hausiren ist nach den bestehenden Gesetzen verboten, und es wird dagegen sorgfältige Spähe angeordnet. f) Der Verkauf des eingebrachten Mehles, Brodes, der Kläre und Roll-Gerste findet in dem ehemaligen Schmalzwaag-Lokale im St. Katharina-Klosterhofe Statt. g) Wenn hiesige Kaufleute oder sonstige Privaten Rollgerste und Kläre von Außen beziehen, so haben sie rechtzeitig eine Polete bei der Getreid-Aufschlags-Einnehmerei zu lösen. Augsburg den 31. Dezember 1830. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner, Sekretär.

Getreidfuhren, Pflasterzoll von denselben; siehe Pflasterzoll.

Getreidkäufe und Verkäufe; siehe Schrannenordnung.

Getreidwägen, Beladung derselben; siehe Mühlwägen.

Getreid-Winkel-Käufe; siehe Schrannen-Ordnung.

Gewerbsvereine; siehe Zünfte.

Gewichte; siehe Eichung.

Gießen der Strassen an trockenen Sommertagen; siehe Straßen.

Glockenaufziehen Schon früher hat man den Unfug — die Sommerkeller früher, als die Vorräthe abgesetzt sind, zu schließen — beseitiget; um die Wiederkehr überflüssiger Anfragen dieser Art zu hindern, wird hiemit bekannt gemacht, daß durchaus nur dann die sogenannten Glocken eingezogen werden dürfen, wenn sämmtliche Biervorräthe aufgezehrt seyn werden. Augsburg den 16. August 1817. Königliche Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Gumpbrunnen und Wasserleitungen, die Reparation und neuen Herstellungen derselben auf Kosten von Privaten, siehe Wasserleitungen.

H.

Handwerke; siehe Zünfte.

Handwerksgesellen, Beiträge derselben zum Krankenhaus; siehe Krankenhaus.

Handwerksgesellen, Anzeige derselben; siehe Anzeigen S. 20.

Handwerkslehrjungen, Ein- und Ausschreiben derselben. — Da bei Ein- und Ausschreibung solcher Lehrlinge, welche ihr Lehrgeld vom Armeninstitute oder andern öffentlichen Anstalten erhalten, noch immer Gebühren für die Innungslade erhoben werden, und in dieser Beziehung schon unterm 10ten Juni 1815 den Handwerksinnungen die Bestimmung ertheilt wurde, daß jeder solcher Lehrjunge ohne Gebühren ein- und ausgeschrieben, und dieß jedesmal in der Rechnung beigemerkt werde: so wird diese Verfügung zur allgemeinen Kentniß und genauen Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Augsburg den 26. April 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. Kremer, II. Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Handwerkslehrjungen, Tanzen, Wirthshaus-Besuch derselben; siehe Schulpflichtige Jugend.

Harmonie-Gesellschaft. Besteht seit dem 1ten Oktober 1808. Die dermaligen Gesetze dieser Gesellschaft sind in den General-Versammlungen vom 8ten und 15ten September 1816 angenommen worden, und lauten, wie folgt:

I. Abschnitt. Zweck der Harmonie-Gesellschaft, und ihre allgemeinen Einrichtungen.

§. 1. Der Zweck der Harmonie ist: Beförderung des geselligen Umganges zwischen gebildeten Männern aus allen Ständen, Erleichterung ihrer wechselseitigen Bekanntschaft und angenehme, zwanglose Zerstreuung in den der Erholung gewidmeten Stunden, durch Lectüre, durch anständige mündliche Unterhaltung, und durch erlaubte Gesellschaftspiele. — §. 2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist die Einrichtung getroffen worden, daß sich die Mitglieder der Gesellschaft theils mit Lesung der besten in- und ausländischen Zeitungen, Wochen- und Monatsschriften beschäftigen, theils durch Spiele und andere sittliche und gesellige Vergnügungen zerstreuen können. — Die Gesellschaft hat zu dem Ende ein schickliches Lokal zum gemeinschaftlichen Versammlungsorte gemiethet, das allen Mitgliedern und eingeführten Fremden offen steht. In demselben sind Unterhaltungs- Spiel- und Lesezimmer eingerichtet, und Anstalten für die Bewirthung der Anwesenden getroffen. — §. 4. Die Leitung der Geschäfte der Harmonie besorgt eine Anzahl Vorsteher, welche die Gesellschaft aus ihrer Mitte wählt. Sie sind verbunden, für die Erhaltung guter Ordnung, die Beobachtung der Gesetze, die Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Gesellschaft zu sorgen, die Unterhaltungen anzuordnen, und allgemeine Versammlungen nach Erforderniß der Umstände ansagen zu lassen. — §. 5. In diesen allgemeinen Versammlungen werden die Wahlen der Vorsteher vorgenommen, Rechnungen abgelegt,

Berichte erstattet, Vorschläge einzelner Mitglieder und andere allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft berathen. — §. 6. Die Wünsche oder Vorschläge einzelner Mitglieder sollen jedesmal schriftlich, kurz, bestimmt und unbeleidigend abgefaßt, mit Namensunterschrift versehen, und ehe man sie der Gesellschaft bekannt macht, den Vorstehern mitgetheilt werden. Diese entscheiden, ob sich die Vorschläge zum Vortrage bei einer allgemeinen Versammlung eignen. — §. 7. In diesen allgemeinen Versammlungen führt einer der Vorsteher das Wort, damit durch ihn die Anfrage oder der Vorschlag an die Gesellschaft zur Entscheidung gebracht wird. — §. 8. Der Vortrag soll kurz, bestimmt, deutlich und wo möglich so eingerichtet seyn, daß bei wirklicher Abstimmung bloß mit Ja oder Nein entschieden werden könne. — §. 9. Wer nicht selbst erscheint, oder die Versammlung, zur Abstimmung in seinem Namen, schriftlich instruirt hat, unterwirft sich unbedingt dem Beschlusse der Versammlung. — §. 10. Wenn die Stimmen gleich sind, so entscheidet das Loos. Es wird auf zwei kleine Zettel: Ja und Nein, durch den Sekretär geschrieben; die Zettel werden sodann zusammengewickelt und in eine Urne geworfen. Ein anwesendes Mitglied zieht hierauf den Entscheidungszettel. Es müssen aber beide Zettel geöffnet werden, um zu zeigen, daß sie nicht gleich lauten. — §. 11. Ueber alle Verhandlungen einer solchen Generalversammlung wird ein Protocoll geführt; die neuen Gesetze werden den schon bestehenden Statuten beigeschrieben, und dadurch als verbindend für alle Mitglieder erklärt. Jeder

Beschluß gelangt durch das Anschlagen im Gesellschafts-Lokal zur allgemeinen Kenntniß. — §. 12. Während der Vorträge und Stimmensammlungen dürfen im Versammlungszimmer nur stimmberechtigte Mitglieder zugegen seyn. — §. 13. Der Fond der Anstalt bildet sich aus den Beiträgen der Mitglieder, und aus den Karten- und Billardgeldern, welche von dem Vorsteher, der die Verwaltung der Kasse hat, erhoben und bescheinigt werden. — §. 14. Die Protocolle, Jahres-Rechnungen der Gesellschaft und andere Papiere, werden in dem Sekretariats-Büreau aufbewahrt. — §. 15. Die bestehenden Gesetze nnd Einrichtungen können weder im Ganzen, noch in besondern Theilen anders, als mit zwei Dritttheilen der Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft, abgeändert werden. II. Abschnitt. Erwählung der Mitglieder, ihrer Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 16. Jedes Individuum, das selbstständig ist*), oder sich überhaupt vermöge seines Standes und seiner Familie für die Gesellschaft der Gebildeten eignet, kann Mitglied der Gesellschaft seyn. — §. 17. Diese Mitglieder theilen sich in drei Klassen. Die I. Klasse besteht aus den ordentlichen, stimmberechtigten und wählenden Individuen. In die II. Klasse gehören diejenigen, welche kein Stimmrecht haben. Die III. Klasse machen die ausserordentlichen Mitglie-

---

*) Ueber nicht selbstständige Individuen siehe §. 38.

der aus. — §. 18. Die Mitglieder der I. Klasse haben allein das Recht, die Vorsteher zu wählen, Personen zur Aufnahme in eine der drei Klassen vorzuschlagen, sie durch förmliche Wahl aufzunehmen, Fremde einzuführen, und in der General-Versammlung ihre Stimme abzugeben. Sie haben auch allein an dem Eigenthum der Gesellschaft Antheil. — §. 19. Jedes ordentliche Mitglied I. Klasse ist berechtigt, seine nächsten, unverheiratheten und nicht etablirten Verwandte, Söhne vom 18ten und Töchter vom 15ten Jahre an, auf Bälle mitzunehmen; jedoch mit der im §. 37. gemachten Ausnahme. — §. 20. Den Söhnen der Mitglieder ist der freie Zutritt in die Gesellschaft nur bis zum vollen 21sten Jahre gestattet. Wenn sie von dieser Zeit an die Harmonie ferner frequentiren wollen, so müssen sie sich zu Mitgliedern der I. oder II. Klasse vorschlagen lassen. — §. 21. Fremde müssen durch das einführende Mitglied mit Namen, Stand und Wohnort, nebst dem Tage der Einführung und der Unterschrift des Einführenden in das, im Lesezimmer vorhandene, Fremdenbuch eingeschrieben und Einem der anwesenden Vorsteher vorgestellt werden. — §. 22. Wünscht der Fremde, nach dieser ersten Einführung die Harmoniegesellschaft öfters zu besuchen, so ist das ihn einführende Mitglied verbunden, den Sekretär hievon in Kenntniß zu setzen. Dieser fertigt sodann eine, von einem Vorsteher unterschriebene, Eintrittskarte aus, wodurch jener auf vier Wochen zum unentgeldlichen Besuch der Gesellschaft berechtigt wird.—

§. 23. Nach Verfluß dieser Zeit hört dieser freie Zutritt auf; jedoch kann sich der Fremde, zur weitern Benützung der Anstalt, in die III. Klasse aufnehmen lassen. — §. 24. Fremde, die schon einmal eingeführt waren, können zwar wieder nach der Vorschrift §. 21. als Fremde eingeführt werden, nur müssen sie wenigstens zwei Monate abwesend gewesen seyn. — §. 25. Hier domilizirende, und auf zwei Stunden in der Nähe wohnende Personen können nicht als Fremde aufgeführt werden. Letztere können sich als außerordentliche Mitglieder aufnehmen lassen. — §. 26. Schlägt ein Mitglied Jemanden zur Aufnahme vor, so muß der Name, der Stand, die Anstellung oder das Geschäft des Individuums schriftlich bei dem Sekretariat eingereicht werden. — §. 27. Die Ballotage jedes Neuaufzunehmenden geschieht folgendermassen: Es werden 18 Mitglieder nach der Folge der Buchstaben eingeladen, jedoch ist dabei zu vermeiden, daß Naheverwandte bei der nämlichen Ballotage zusammen treffen. Mit diesen tritt der Ausschuß zusammen, ballotirt dann über die Aspiranten, und die Majora entscheiden über die Aufnahme. Immer muß die Anzahl der Ballotirenden ungleich seyn. — Sollten sich also durch das Wegbleiben eines Eingeladenen die Wählenden in gleiche Stimmen theilen, so wird ein Ausschüsser von der Wahl ausgeschlossen. — Die Wahl kann gar nicht vorgenommen werden, wenn nicht wenigstens, ausser den sieben Vorstehern, zehn Mitglieder der Harmonie zum Stimmegeben gegenwärtig sind. — §. 28. Wer durch die Stimmenmehrheit abgewiesen ist, kann vor

Ablauf eines vollen Jahres nicht wieder in Vorschlag gebracht werden. — §. 29. Jedes Mitglied dieser I. Klasse zahlt 5. fl. 30 kr. Aufnahms-Gebühr sogleich beim Empfang der Aufnahmskarte, und jährlich 22 fl., die in vierteljähriger Vorausbezahlung zu 5 fl. 30 kr. erhoben werden. — §. 30. Die vierteljährigen Beiträge dürfen keineswegs in Rückstand bleiben. Sollte auch ein Mitglied abwesend seyn, so ist es verbunden, Jemanden zu substituiren, der diesen Beitrag bezahle. Geschieht dieß nicht, so wird — §. 31. das Mitglied, welches mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist, durch eine schriftliche Anforderung des Ausschusses an seine Schuldigkeit erinnert, und wenn es mit dem zweiten Vierteljahre nicht bezahlt, ohne weiters von der Gesellschaft ausgeschlossen, seine Schuld aber bei der Behörde eingeklagt. — §. 32. Von der Aufnahms-Gebühr sind Militärs frei; sie zahlen, nach obiger Vorschrift, bloß den jährlichen Beitrag. — §. 33. Bei Mitgliedern vom Militärstande hebt nur das Ausrücken in das Feld und der Wechsel der Garnison ihre Verbindlichkeit auf. Urlaub und sonstige Abwesenheit ändern nichts. — §. 34. Staatsdiener vom Civil enthebt nur die Versetzung ihrer Verbindlichkeit. — §. 35. Stirbt ein Mitglied, so tritt seine Familie in die Rechte des Verstorbenen bis zum Ablauf des Vierteljahres, für welches der Beitrag entrichtet ist; nach dieser Zeit aber, wenn die Wittwe an der Gesellschaft ferner Theil zu nehmen wünscht, hat sie nach §. 53. 5 fl. 30 kr. jährlich zu entrichten. — §. 36. Wer aus der Gesellschaft treten will, hat dieses ein halbes Jahr vorher schriftlich bei

den Vorstehern der Harmonie anzuzeigen. — §. 37. Wenn freiwillig Ausgetretene wieder aufgenommen zu werden wünschen, so kann es, ohne Unterschied des Standes, erst nach Verfluß eines vollen Jahres geschehen, und sie haben wieder die Aufnahmsgebühr zu entrichten. — Söhne, Töchter und Anverwandte solcher Mitglieder, die ausgetreten sind, dürfen nicht durch andere ordentliche Mitglieder auf Bälle oder zu andern Unterhaltungen der Gesellschaft mitgenommen werden. — §. 38. Mitglieder der II. Klasse sind ledige Herren, welche Stand, oder Familie, den gebildeten Klassen der Gesellschaft einreiht. — Sollten diese Letztern aber nicht selbstständig seyn, so sind sie nur unter Garantie eines Mitgliedes wahlfähig. Es steht jedoch, mit Ausnahme der Nichtselbstständigen, jedem der erstgenannten Mitglieder frei, in die I. Klasse überzutreten, jedoch mit Anwendung des im §. 29. bestimmten Gesetzes. — §. 39. Diese haben das Recht an allen Unterhaltungen der Gesellschaft Antheil zu nehmen; doch können sie weder bei Wahlen noch bei Generalversammlungen mitstimmen, keine Geschäfts-Stelle der Gesellschaft bekleiden, und keinen Fremden einführen, welches ausschließend der I. Klasse zukommt; sie sind also bloß für ihre Person admittirt. — §. 40. Wünscht nun Jemand Mitglied dieser Klasse zu werden, so muß der Vorschlag durch ein Mitglied der I. Klasse (§. 18.) nach §. 26 geschehen; vorzüglich müssen nichtselbstständige Individuen die Gewährleistung eines Harmonie-Mitgliedes beibringen. — §. 41. Auch die Mitglieder dieser Klasse werden nach der gewöhn-

lichen im §. 27. vorgeschriebenen Wahl in die Gesellschaft aufgenommen. — §. 42. Jedes Mitglied der II. Klasse kann, mit Ausnahme der Nichtselbstständigen, (§. 38.) in die I. Klasse unter der Bedingung übertreten, daß es nie wieder in die II. Klasse zurücktreten dürfe. — §. 43. Die Mitglieder dieser Klasse zahlen keine Aufnahmsgebühr, sondern nur jährlich 12. fl. Die vierteljährige Vorausbezahlung wird zu 3 fl. erhoben. Uebrigens gilt — §. 44. wegen der Rückstände, was §. 30. und 31. ausspricht. — §. 45. Wer austreten will, hat dieß ein halbes Jahr vorher schriftlich bei den Vorstehern der Harmonie anzuzeigen. — §. 46. Wer freiwillig ausgetreten ist, und wieder aufgenommen zu werden wünscht, kann sich erst nach Ablauf eines vollen Jahres melden. — §. 47. Was wegen Aufhebung der Verbindlichkeit für Mitglieder vom Militär §. 33. Norm ist, dehnt sich ebenfalls auf solche Mitglieder II. Klasse aus; so wie — §. 48. die Vorschrift §. 34. für Staatsdiener vom Civil auf solche Mitglieder II. Klasse. — §. 49. Mitglieder der III. Klasse sind Fremde, die sich nur einige Zeit hier aufhalten, und nach dem freien Zutritt (§. 22.) die Gesellschaft noch länger besuchen wollen. — §. 50. Mitglieder dieser Klasse werden nicht ballotirt, sondern von den Vorstehern allein aufgenommen. Sie erhalten eine Eintrittskarte. — §. 51. Sie bezahlen monatlich 2 fl. 24 kr.; jedoch muß diese Summe jeden Monat voraus entrichtet werden. — §. 52. Diese Mitglieder können an allen Unterhaltungen Theil nehmen, sind wegen Ein- und Austritt an keine Zeit gebunden, haben aber auch kein Recht, Fremde

oder Verwandte in der Gesellschaft aufzuführen; sie sind nur für ihre Person admittirt. — §. 53. Zu diesen außerordentlichen Mitgliedern sind auch Damen und Wittwen verstorbener Mitglieder zu rechnen, welche die Harmoniegesellschaft zu besuchen wünschen. Sie bezahlen jährlich 5 fl. 30 kr. bei Uebergabe der jährlich auszustellenden Eintrittskarte.

III. Abschnitt. Geschäfts-Verwaltung.

§. 54. Die Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft übernehmen nach §. 4. sieben Vorsteher aus den Mitgliedern I. Klasse, worunter wenigstens Einer vom Militär seyn muß. Sie werden jährlich im Monate Oktober durch Stimmenmehrheit gewählt. Dazu kommen noch — §. 55. Drei Suppleanten. Sie vertreten die Vorsteher, wenn diese verhindert sind ihre Geschäfte zu besorgen; zugleich haben sie die Revision der Jahres-Rechnungen zu übernehmen. — §. 56. An jedem Jahresschluß treten von den sieben Vorstehern nur fünfe ab: zwei von den im vorhergehenden Jahre gewählten bleiben auch das folgende Jahr im Ausschusse, damit die neuerwählten durch sie mit dem Gange der Geschäfte bekannt werden, und die Grundsätze der Direktion der Gesellschaft sich nicht zu sehr abändern. Sollten die im Jahre zuvor gewählten Vorsteher nicht hierüber freundschaftlich mit einander übereinkommen, so muß das Loos unter ihnen entscheiden. Doch wird der Ausschuß darauf Bedacht nehmen, daß die Kasseführung mehrere Jahre von einem und ebendemselben Individuum verwaltet werde. — Jährlich treten die drei Suppleanten ein, und zwei Vorsteher werden neu erwählt;

diejenigen drei Mitglieder, welche nach ihnen die meisten Stimmen haben, sind dadurch zu Suppleanten erklärt. — §. 57. Die Wahl, die jedesmal durch öffentliche Blätter und Anschlag an der Affichetafel bekannt gemacht wird, geschieht auf folgende Art: Es wird jedem wahlfähigen Mitgliede das alphabetische Namens-Verzeichniß der Mitglieder I. Klasse zugeschickt. In diesem Verzeichnisse unterstreicht man die Namen derjenigen Mitglieder, die man zu Vorstehern erwählt wünscht. Es dürfen aber nicht mehrere Namen bezeichnet werden, als nothwendig sind; sollte dieß dennoch geschehen, so wird ein solches Verzeichniß als ungültig angesehen und bei Seite gelegt. — §. 58. Diese Namens-Verzeichnisse hat der Harmoniediener in einem verschlossenen Porte-Feuille an den in der öffentlichen Bekanntmachung angezeigten Tagen einzusammeln; das Porte-Feuille wird sodann an dem Tage der Wahl vor der allgemeinen Versammlung eröffnet; einer der Vorsteher liest die bezeichneten Namen ab, und der Sekretär trägt sie sogleich in das Wahlverzeichniß ein. Nun werden die Stimmen gezählt, die Namen der Erwählten verlesen, und nach Abfassung des Protokolls macht die Affichetafel das Resultat der Wahl sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft bekannt. — §. 59. Mitglieder, die schon einmal zu den Geschäftsverwaltungen gewählt wurden, sind nicht verbunden, eine zweite Wahl anzunehmen. Da aber die Wahl eine Auszeichnung und ein Beweis allgemeiner Achtung ist, so würde die Bereitwilligkeit solcher Mitglieder immer gerne gesehen werden. — §. 60. Sollten mehrere Mit-

glieder gleiche Stimmenzahl zur Wahl als Vorsteher haben, so entscheidet die alphabetische Ordnung ihrer Namen, und wenn auch diese gleich wären, das Loos nach §. 10. — §. 61. Den Vorstehern ist (§. 4.) die innere und äußere Geschäfts-Verwaltung übertragen, und sie sind daher ermächtiget, jede darauf sich beziehende Anordnung zu treffen, überhaupt aber alles zu thun, was das Beste der Gesellschaft erfordert. — §. 62. Die Vorsteher theilen unter sich die Geschäfte, und halten von Zeit zu Zeit Sessionen, über welche jedesmal ein Protokoll abgefaßt wird. Die Geschäfts-Verrichtungen der Vorsteher sind unentgeldlich, und ihre Verantwortlichkeit hört mit geendigter Amtsführung auf. — §. 63. Unter der Leitung der Vorsteher ist bei der Gesellschaft ein Sekretär angestellt. Er wird nicht aus der Mitte der Vorsteher gewählt, und steht in Gehalt. Er verfaßt bei den allgemeinen Versammlungen und bei den Sessionen der Vorsteher das Protokoll, verwahrt die Akten, fertigt alle Zirkulare, Bekanntmachungen und andere schriftliche Aufsätze, führt die Korrespondenz, besorgt die Herbeischaffung der Journale und Zeitungen, so wie das Einbinden und Aufbewahren derselben, und die Verrechnung der unter eigener Regie stehenden materiellen Bedürfnisse, unterschreibt im Namen der Vorsteher die Aufnahmskarten, und hält richtige Verzeichnisse sämmtlicher Mitglieder der Harmonie, mit Bemerkung des Ab- und Zuganges.

IV. Abschnitt. Unterhaltungen der Gesellschaft, und besondere Bestimmungen zur Erhaltung der Ordnung.

§. 64. Die Mitglieder können zu jeder Zeit in

allen, der Unterhaltung und dem Spiel gewidmeten, Zimmern sich einfinden. Es ist zu diesem Behuf ein Lese-, ein Speise- und Conversations-, ein Billard-, zwei Spiel-Zimmer und ein Saal mit Buffet und Neben-Zimmer eingerichtet. Diese Zimmer sind alle gehörig möblirt. — §. 65. Bälle, Conzerte, musikalische oder sonstige Unterhaltungen, Spielgesellschaften, werden durch Anschlag an der Affichetafel (§. 68.) zur Kenntniß der Gesellschaft gebracht. Die Winterbelustigungen fangen mit dem Monat October an, und dauern sechs Monate. Als großer Gesellschaftstag ist der Mittwoch bestimmt. — §. 66. Im Lesezimmer liegen auf einem großen, langen zur Abendzeit wohlbeleuchteten Tische die gesuchtesten in- und ausländischen politischen und gelehrten Zeitungen, auch andere Unterhaltungsblätter. — Die beliebtesten Journale befinden sich auf einem besonders dazu geeigneten Gestelle, wie auch Landkarten und nöthige Hülfsbücher zum Nachschlagen. — Es sind immer Schreibmaterialien zu beliebigem Gebrauche vorhanden. — In diesem Zimmer ist alles zu vermeiden, was die Ruhe der Lesenden stören kann. Daher ist es untersagt laut zu sprechen, auf- und abzugehen, Erfrischungen zu sich zu nehmen, oder Taback zu rauchen. — Das aufwartende Personale ist daher angewiesen, nichts von Speisen und Getränken dahin zu bringen. — Zeitungsblätter, Journale oder andere Schriften dürfen, so lange sie im Lesezimmer liegen, von keinem Mitgliede nach Hause genommen werden; dieß kann erst dann Statt finden, wenn sie durch den Sekretär zurückgenommen sind.

Dasjenige Mitglied, welches alsdann noch Gebrauch davon zu machen wünscht, hat den Empfang zu bescheinigen; dabei fordert aber auch die schuldige Aufmerksamkeit und Achtung gegen die übrigen Leseliebhaber, daß jedes Stück in kurzer Zeit und in gutem und reinlichem Zustande zurückgegeben werde. — Wer etwas dergleichen verliert oder verderbt, muß den Werth desselben ersetzen, oder ein neues Exemplar liefern. — Landkarten, Lexika und andere Werke zum Nachschlagen ꝛc. können nie aus dem Lesezimmer genommen werden, weil sie stets zum Gebrauch eines jeden vorhanden seyn müssen. — §. 67. Das Speise- und Conversationszimmer ist zur Unterhaltung und zum Speisen bestimmt. Man kann des Abends unter mehreren Speisen auswählen, und Wein oder Bier verlangen. — Die Vorsteher der Gesellschaft werden dafür sorgen, daß Speisen und Getränke in guter Qualität abgereicht werden. — Um Irrungen zu vermeiden, müssen Speisen und Getränke sogleich beim Empfang an den aufwartenden Kellner bezahlt werden. — §. 68. In diesem Speise- und Conversationszimmer hängt die Affichetafel, an welche alle Bekanntmachungen angeschlagen werden. — §. 69. Im Billardzimmer befinden sich zwei gute, bei Nacht aufs beste beleuchtete Billards, für deren Gebrauch ein mäßiges Billardgeld, nach dem im Zimmer angeschlagenen Verzeichnisse, entrichtet wird. Die beiden Spielzimmer bleiben ausschließend dem Kartenspiel bestimmt. Die Spieltische werden mit neuen Karten und nöthigen Marken belegt und mit Wachslichtern beleuchtet. Dafür wird 1 fl. 12 kr.

Spielgeld von jedem Tische bezahlt. — Sollte aber im Billard= oder im Speise= und Conversationszimmer Partie gemacht werden wollen, so werden auf Verlangen Tische mit zwei Unschlittlichtern und guten Spielkarten hergerichtet und dafür 24 kr. bezahlt. — Alle Hazardspiele mit Karten, Würfeln rc. sind verboten. In den Spielzimmern darf an den großen Gesellschaftstagen nicht Taback geraucht werden. — §. 71. Der Saal ist für die Bälle, für besondere Feste und gemeinschaftliche Gastmale bestimmt. — Bei Bällen sind am Buffet Erfrischungen zu haben. Das Nebenzimmer ist zu Spielpartien hergerichtet. — §. 72. Im Garderobezimmer werden Hüte, Mäntel, Ueberröcke, Stöcke rc. abgelegt. — Bei Bällen werden diese Kleidungsstücke von einem besonders dazu bestellten Personale in Verwahrung genommen und numerirte Marken dagegen gegeben, bei deren Rückgabe das Verwahrte, unter Verantwortlichkeit des Personals, gegen eine kleine Remuneration, verabfolgt wird. — §. 73. Hunde dürfen nicht in das Lokal der Harmonie gebracht werden. — §. 74. Bei dem Grade von Bildung, welcher bei allen Mitgliedern der Harmonie mit Recht vorausgesetzt werden muß, ist zwar eine Uebertretung der Gesellschafts=Gesetze nicht zu besorgen; sollte sich aber dennoch ein Mitglied nicht den gesetzlichen Anordnungen fügen, Wohlanständigkeit und Urbanität außer Augen sehen, und sich dadurch das gerechte Misfallen der Gesellschaft zuziehen, so wird ein solches Mitglied von der Gesellschaft ausgeschlossen. — Die

Ausschließung geschieht, wie die Aufnahme (§. 27.), vermittelst der Baliotage.

Häuser, Inschriften auf denselben, siehe Aufschrifschriften S. 77.

Hausdächer, siehe Ableitungsrinnen S. 1.

Häuser-Reparaturen, siehe Bauten S. 150.

Hauskauf, siehe Kauf.

Hazardspiele. Die traurige Einwirkung der Glücksspiele auf Sittlichkeit und häuslichen Wohlstand des Bürgers, so wie auf das damit innig verbundene öffentliche Wohl des Staates ist bekannt, und hat schon mehrmal die nachdrücklichsten allerhöchsten Verordnungen veranlaßt; insbesondere wurden auf Befehl der vormaligen Landes-Direktion in Schwaben den 4ten Februar 1804 die Straf-Bestimmungen verkündet, und im Jahre 1807 auch durch das hiesige Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Da nun mehrmal zur Anzeige gekommen, daß Uebertretungen Statt gehabt, da sogar Unbekanntheit allgemeiner Bestimmungen vorgeschützt werden will, so sieht man sich veranlaßt dieselben wiederholt zu publiziren. — §. 1. Alle Hazardspiele ohne Unterschied, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Bassetl, Treice, Maccao, Quinze, Trente, Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele auch andere dergleichen, die auf bloßem Glücke beruhen, sind verboten. — §. 2. Jeder Hauswirth, der solche Spiele gestattet, soll a) für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. rhein. belegt; b) die folgenden Uebertretungsfälle aber mit der doppelten Strafsumme

geahndet werden; c) im dritten Wiederholungsfalle verliert der Gastschenk, Wirth, Kaffetier seine Gerechtigkeit. — §. 3. Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem in seinem Hause getriebenen Glücksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bei verschloßenen Zimmern gespielt habe, nicht schützen. — §. 4. Auf Spielschulden aus bloßen Glücksspielen kann weder eine Klage noch Einrede begründet werden. — §. 5. Nebst dem muß auf das Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und jeder der Spieler ist a) in dem ersten Betrettungs-Falle 25 Thaler, b) in dem zweiten 50 Thaler, und c) in den folgenden Fällen immer das doppelte des vorigen Straf-Betrages als Strafe zu erlegen schuldig. — §. 6. Auch ist, im Falle Spielende auf der That bei wirklichen Hazardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiscation unterworfen. — §. 7. Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Falle Statt finden. — §. 8. Auch Kunst- und vermischte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wennn die bestimmten Preise die Verhältnisse des Standes und des Vermögens der Spielenden offenbar überschreiten, oder Wetten dieser Art damit verbunden werden. — §. 9. Bei diesen soll das Uebermaß, wenn es gefodert wird, zurückgegeben, oder wenn auf Borg gespielt wurde, erlassen werden, nebstdem aber noch gegen Beide eine verhältnißmäßige Strafe eintreten. — §. 10. Jeder Angeber befreit sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe, und erhält noch ein Drittheil der von

den Mitspielern zu zahlenden Straf-Summen. — §. 11. Jene, welche unvorsichtige junge Leute an sich locken, und ihnen beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst den oben bestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend gezüchtiget werden. — §. 12. Die erhobenen Straf-Summen, so wie die konfiszirten Spielgelder fallen in gleichen Theilen den Armenkassen, dem Schulfond und dem Angeber zu. — §. 13. Betrügerei im Spiele wird noch besonders mit den auf Betrug in erlaubten Geschäften gesetzten Strafen der peinlichen Gesetzgebung geahndet. — §. 14. Sämmtliche Polizei-Behörden werden für die in ihren Geschäfts-Distrikten getriebenen Hazard-Spiele verantwortlich gemacht, und aufgefodert, gegen diese ohne Rücksicht auf Stand, Karakter und Vermögen mit gemeßener Strenge vorzuschreiten, und deßfalls in Orten, wovon ihnen eine Anzeige zukömmt, oder die ihnen aus andern Gründen verdächtig wären, unvermuthete Visitationen vorzunehmen. Augsburg den 20. Oktober 1816. Königl. Polizei-Direktion. Dr. Wirschinger. Siehe auch Lochspiele.

Hegezeit, Verkauf jungen Wildes während derselben; siehe Wild.

Hilfskasse, siehe Anlehen. S. 13.

Hypothekenamt, siehe Stadtgericht.

Hospital, siehe Armenpflege S. 33. und 52; dann S. 56. u. f.

Holzlagerplatz, siehe Floßfahrt-Ordnung.

Holzmarkt, Kauf des Holzes durch die Holzmesser und Holzmacher. Die Markt-Ordnung vom 4ten

Januar 1816 bestimmt im §. 16., daß die Holzmesser von jedem Holzkaufe für Privaten ausgeschlossen, und die Bestellungen durch Taglöhner möglichst beschränkt werden sollen. — Der Zeitumstände wegen wird diese Bestimmung enger gezogen, und wiederholt verfügt, daß die Holzmesser von jedem Holz-Ankaufe auf dem Markte bestimmt ausgeschlossen bleiben, die Holzhacker aber zum Holzankauf für Privaten erst nach 10 Uhr Vormittags zugelassen werden sollen. — Um allen Unterschleifen zu begegnen, und damit man doch die Holzhacker im Falle Bedürfens haben kann, wird ihnen ein besonderer Platz angewiesen werden, auf welchem sie sich aufzustellen haben. Augsburg den 17. September 1830. Der Stadt-Magistrat. Barth, Bürgermeister. Birkinger, Sekretär.

Holzmesser. Nachdem die hiesigen Holzmesser bisher einen im Verhältniß zu andern Städten zu großen Lohn für die Verrichtung des Messens beziehen, überdieß aber sogar auf eine Vergütung für das Nichtmessen auf ein so betiteltes Auslösgeld Anspruch machen, so hat die K. Kreisregierung dahier sich veranlaßt gesehen, auszusprechen: 1) daß die Meßgebühr für die Klafter zu 6 Kreuzer bestimmt, und nur da gestattet werden solle, wo die Messung wirklich gefordert wird; 2) daß in Fällen, wo die Messung nicht eintritt, eine Gebühren-Foderung nicht ferner einzutreten habe, sohin auch kein Auslösegeld zu bezahlen sey; 3) daß es keinem Einwohner verwehrt sein solle, nach Umständen bei Einstimmung der Käufer und Verkäufer mit selbst beigeschaften und gehörig geeichten, den Normalmaßen

entsprechenden, Holzmaßen das gekaufte Holz ohne alle Verbindlichkeit zu einer Gebühren-Entrichtung zu messen, oder durch die eigenen Dienstboten messen zu lassen. Welche reglementarische Bestimmung in Gemäßheit höchster Anbefehlung der Königl. Regierung vom 13. Junius l. Js. dem hiesigen Publikum hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Augsburg am 8. Julius 1823. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekretär. — Die dasigen Einwohner werden in Kenntniß gesetzt, daß man in Erwägung der Nachtheile, die mit der bisherigen Art, das Holz auf den hiesigen Märkten zu messen, für den Marktbesuchenden Landmann verbunden sind, über diesen Gegenstand folgende Verfügungen getroffen hat: 1) Es darf weder unter noch auf das Maß Holz gelegt werden. 2) Innerhalb den 4 Stangen des Maßes sind die Holzscheiter zwar so in einander zu schlichten, daß sich dabei der wenigst leere Raum ergibt. Jedoch dürfen die Scheiter in keinem breitern Raum, als die gesetzliche Länge des Holzes ist, aufgerichtet werden. Augsburg den 24. August 1811. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Das übrige siehe unter Floßfahrt-Ordnung, wo auch die Bestimmung enthalten ist, daß das Meßgeld, wenn nichts anderes bedungen ist, zur Hälfte von dem Käufer, und zur Hälfte von dem Verkäufer bezahlt werden muß.

Holz- und Kohlen-Unterkäufe. Es ist zur Anzeige gekommen, daß vor den Thoren der Stadt, besonders vor dem Jakoberthore, Holz- und Kohlenkäufe geschehen, ohne daß die Wägen vorerst auf die bestimm-

ten Marktplätze in der Stadt gebracht, oder die Kohlen-Fuhren wenigstens bei den Thorzöllnern zur vorschriftmäßigen Behandlung angezeigt werden. Da hiedurch nicht allein dem Publikum die Zufuhr entzogen, sondern auch das Stadt-Aerar durch Entgang des Pflasterzolls gefährdet wird; so wird jedermann gegen derartige Uebertretung der bestehenden Marktordnung hiemit bei Strafe gewarnet. Augsburg den 18. April 1821. Magistrat der Stadt Augsburg. Kremer, II. Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Hunde. Mitnehmen derselben in die Kirche betreffend. Ungeachtet der bestehenden Verbothe, Hunde in die Kirche mitzunehmen, muß man häufig die Ueberzeugung erhalten, daß diese Verbothe nicht beachtet werden. Da dieser Mißbrauch nicht nur dem Anstande und der den Gotteshäusern schuldigen Ehrfurcht zuwider läuft, sondern auch die gottesdienstlichen Verrichtungen stört, so sieht man sich veranlaßt, die frühere Verfügung zu erneuern, bei dem Besuche der Kirchen die Hunde zu Hause zu belassen, widrigenfalls die Entgegenhandelnden in die festgesetzte Strafe von 1—5 fl. verfällt, oder die Hunde nach Umständen zur Tödtung abgenommen werden würden. Augsburg am 9. Juni 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Hunde, Visitation und Aufsicht auf dieselbe. Die Hundevisitation wird gewöhnlich des Jahres zweimal, gegen Ende Januar, und kurz vor dem Eintritte der Hundstage vorgenommen. Das gewöhnliche Lokal hiezu ist in Litt. H. No. 274. Die Tage, an welchem die

Einwohner eines jeden Buchstaben ihre Hunde zur Visitation zu bringen haben, werden jedesmal besonders ausgeschrieben, und dabei gewöhnlich folgende Vorschriften bekannt gemacht: 1) Sämmtliche Hundebesitzer werden verpflichtet, ihre Hunde an den bezeichneten Tagen der thierärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen. 2) Jeder Eigenthümer, dessen Hund nicht weggeschaut werden muß, hat gegen Erlag von 24 kr. ein mit Nummer und Stempel versehenes Zeichen zu lösen, und solches seinem Hunde anzuhängen, das alte Zeichen hingegen einzuliefern. 3) Jedem Eigenthümer, dessen Hund bei der Untersuchung entweder als der Wuth verdächtig, oder wegen andern Mängeln zurückbehalten wird, steht es frei, binnen 24 Stunden in dem Polizeigebäude dagegen zu reklamiren, der Reklamant hat zu diesem Behufe von der Untersuchungs-Kommission einen Ausweis über die Wegbeschau seines Hundes beizubringen. 4) Jene Hunde-Eigenthümer, welche ihre Hunde an den bekannt gemachten Tagen nicht zur Untersuchung vorführen lassen, unterliegen einer Beahndung von 1 bis 5 fl., falls nicht zureichende Entschuldigungs-Gründe gegeben werden können. 5) Dieselbe Strafe tritt gegen jene ein: a) welche ihre Hunde ohne Halsband und ohne das von der Polizei-Behörde erhaltene Untersuchungs-Zeichen auf Straßen oder öffentliche Plätze lassen; b) welche Fanghunde nicht mit gehörigen Maulkörben, oder sogenannten Maulsperren versehen; c) welche läufige Hündinnen nicht in den Häusern verwahren; d) welche Hunde mit sich in die Kirche nehmen; e) welche die Hunde zur Nachts-

zeit aus den Häusern schließen; f) welche durch ihre Hunde Störungen im Theater oder bei öffentlichen Feierlichkeiten, Belustigungen ꝛc. veranlassen. 6) Eben so sollen auch die Metzger bestraft werden, deren Hunde zur Zeit, wo die Leute zum Fleischkaufen zu kommen pflegen, im Lokale der öffentlichen Fleischbank angetroffen werden. 7) Fremde, welche Hunde hieher bringen, haben solche, in so ferne sie mit einem obrigkeitlichen Visitationszeichen, oder die Hunde sogenannte Fanghunde sind, mit einem Maulkorbe nicht versehen wären, an einer Korde zu führen, und sind hierauf von der Polizeiwache an den Thoren gehörig aufmerksam zu machen, sie haben übrigens dieselben Vorschriften zu beobachten; weßwegen den Gastwirthen und jenen Einwohnern, von welchen reisende oder fremde Personen aufgenommen werden, die Verbindlichkeit obliegt, hierüber diesen Personen die erforderliche Eröffnung zu machen. 8) Nach beendigter Visitation werden die Leute des Wasenmeisters sowohl in der Stadt als in den Umgebungen fleißig patrouilliren, um herrnlose oder mit Zeichen und Halsbande nicht versehene Hunde aufzufangen und zu beseitigen, wenn in Zeit von zweimal 24 Stunden keine Reklamation erfolgt. 9) Wird es jedem Hunde-Eigenthümer zur Pflicht gemacht, die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand und auf die ordentliche Pflege der Hunde zu richten, bösartige und bissige Hunde aber nicht zu dulden. Jede Vernachläßigung gründet Haftung und Strafe. — Auszug aus einer Bekanntmachung des Magistrats vom 31. Oktober 1822: Herren-

lose oder mit Zeichen und Halsband nicht versehene Hunde, welche ohne Rücksicht aufgefangen werden, und deren Eigenthümer binnen zweimal vier und zwanzig Stunden bei der Polizei nicht reklamiren, werden ohne weiters beseitigt.

J.

Jagdfrevel, siehe Forstfrevel.

Jahrmarkt, siehe Dult.

Jakobspfründe, siehe Armenpflege S. 54 56 u. f. — Die hiesige St. Jakobs-Pfründe, bestimmt — alten verbürgerten Personen, welche den Stürmen des öffentlichen Lebens nicht auszuweichen vermögen, einen sichern und ruhigen Aufenthalt zu verschaffen — wurde nach Auflösung der königl. Administration in einem Zustande übergeben, daß sie mit Renten-Ueberschüssen abschließt. Diesen glücklichen Vermögenszustand der St. Jakobs-Pfründe wußte der Magistrat auf keine würdigere Weise zu benützen, als daß er zur Feier der neuen Reichs-Constitution vom 27sten Mai 1818, welche die Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten wieder belebt hat, die bestehende Pfründnerzahl von 45 auf 50 vermehrt hat. — Nachdem die k. Kreis-Regierung diesen magistratischen Beschluß durch höchstes Rescript vom 20sten August d. Js. mit dem Zusatze genehmigt hat, daß diese Vermehrung der Pfründ-

nerzahl jedesmal am 12ten Oktober als dem Namens-Feste Sr. Königl. Majestät öffentlich bekannt gemacht werde; so bringt man dieses — für die hiesige Bürgerschaft so erfreuliche Ereigniß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß heute unmittelbar nach den öffentlichen Gottesdiensten, Vormittags 11 Uhr, diese Vermehrung den versammelten Pfründnern mit einer passenden Feierlichkeit bekannt gemacht — und den neuen 5 Pfründnern die erste Spende verabreicht wurde. Augsburg, den 12. Oktober 1819. Magistrat der Stadt Augsburg. von Caspar, Bürgermeister. Kentner.

Industrieschulen, siehe Schulen.

Inschriften, siehe Aufschriften S. 77.

K.

Kamine, siehe Vorkamine.

Kaminfeger-Distrikt und Taxordnung. Nachdem verlauten will, daß die seit dem Jahre 1806 dahier bestehende Kaminfegertaxe öfters nicht genau eingehalten, und von den Kaminfeger-Gesellen mehr gefodert werden solle, als sich gebührt; so erneuert hiemit der Magistrat die Bekanntmachung der Kaminfeger-Taxe, und bemerkt zugleich ad §. 6. derselben, daß die Berechnung nach Stockwerken nicht, wie irrig bisweilen geschiehet, von unten, sondern von oben

herab zu geschehen habe. §. 1. Die ganze Stadt, die Vorstädte, und die außer den Thoren liegenden Häuser sind in folgende Distrikte eingetheilt, wobei immer zwei in der Qualität sich entgegengesetzte Achtel zusammengezogen wurden, um eine möglichst gleiche Erträglichkeit der Distrikte zu erzielen.

Distrikt Nro. 1.

Lit. D. von Nro. 1 bis 144, Lit. E. von Nro. 112 bis 222.

Distrikt Nro. 2.

Lit. D. von Nro. 145 bis 287, Lit. E. von Nro. 1 bis 111.

Distrikt Nro. 3.

Lit. B. von Nro. 1 bis 133, Lit. G. von Nro. 171 bis 340.

Distrikt Nro. 4.

Lit. B. von Nro. 134 bis 265, Lit. G. von Nro. 1 bis 170.

Distrikt Nro. 5.

Lit. A. von Nro. 1 bis 326, Lit. H. von Nro. 205 bis 408.

Distrikt Nro. 6.

Lit. A. von Nro. 327 bis 651, Lit. H. von Nro. 1 bis 204.

Distrikt Nro. 7.

Lit. C. von Nro. 1 bis 203, Lit. F. von Nro. 211 bis 240.

Distrikt Nro. 8.

Lit. C. von Nro. 204 bis 405, Lit. F. von Nro. 1 bis 210.

Distrikt Nro. 9.

Alle vor den Barrieren gelegenen Häuser ohne Ausnahme. Dieser Distrikt wird einsweilen, bis auf weitere Verfügung von der Kaminfeger-Innung versehen, und wird die Austheilung unter den Meistern nachträglich bekannt gemacht werden. — §. 2. Jeder der vorgenannten Kaminfeger versieht in seinem Distrikte ausschließend alle Kaminfeger-Arbeit, und ist für die vorschriftmäßige Bauart und Reinlichkeit der Kamine in so weit verantwortlich, daß er alle Feuergefährlichkeit und jede Widersetzlichkeit der Einwohner gegen die Reinigung, so wie auch alle andere Feuergefährlichkeiten im Hause bei dem Magistrate pflichtmäßig anzeigen muß. — Diese Distrikts-Eintheilung bezieht sich auch, seinem ganzen Inhalte nach, auf die landesherrlichen und städtischen Gebäude, und auf die Zwinger. — §. 3. Nach Ableben eines Meisters tritt der Nachfolger unmittelbar in den erledigten Distrikt ein. Findet man räthlich, denselben mit einem neuen Meister nicht mehr zu besetzen, so wird er den übrigen Distrikten verhältnißmäßig einverleibt. Der Wittwe des Verstorbenen wird jedoch auf die Dauer ihres Lebens gestattet, den Distrikt ihres abgelebten Mannes durch einen tüchtigen und verpflichteten Gesellen auf ihre Rechnung besorgen zu lassen. — §. 4. Wer in dem Distrikteines andern Meisters wissentlich, entweder aus freiem Antrieb oder auf Anru-

fen der Einwohner, eine Arbeit übernimmt, wird für jeden Fall mit einer Geldstrafe von 3 Reichsthalern belegt. Hievon sind jedoch die Feuersbrünste ausgenommen, bei welchen jeder Meister ohne Rücksicht auf Distrikts-Eintheilung nicht nur berechtigt, sondern bei schwerer Verantwortung verpflichtet ist: das Nöthige zur Löschung des Feuers zu verfügen. Entstehen über die Gränzen der Distrikte Streitigkeiten, so müssen beide betheiligten Meister bei dem Magistrate erscheinen, und da die Entscheidung erwarten. — §. 5. Bei der jährlichen Feuergeschau wird in jedem Distrikte ein Meister eines andern Distriktes nach der Auswahl des Magistrats beigezogen. Derselbe muß bei seinen aufhabenden beschwornen Pflichten alle Nachlässigkeit und Mängel anzeigen, und diesen Dienst ganz unentgeldlich versehen. — §. 6. Die Kaminfeger-Taxe ist auf folgende Preise festgesetzt. Es soll nämlich bezahlt werden a) für ein Stockwerk 4 kr; b) für zwei 6 kr.; c) für drei 7 kr.; d) für vier Stockwerke und darüber 10 kr. vom Kamine; e) für einen metallenen Vorkamin 3 kr.; f) für Reinigung eines Ofens 4 kr. Dabei werden billigerweise die Frucht- und andere Böden auch für Stockwerke gerechnet. Die Berechnung der Taxe fängt übrigens, was wohl zu bemerken ist, nicht unten, sondern oben nach den Stockwerken an. Jeder Hauseigenthümer zahlt die Taxe für alle in seinem Hause befindlichen Kamine an den Kaminfeger des Distrikts, und erholt die treffenden Beiträge von seinen Inwohnern nach obigem Maßstabe. Augsburg,

am 17. März 1825. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Lanius, Sekr.

Kanäle, siehe Canäle.

Kapitals-Gesuche aus der Kreis-Hilfskasse, siehe Anleben S. 13.

Karneval, siehe Maskirungen und Redouten.

Kauf. Ohngeachtet durch die hiesigen Lokalstatuten jeder Verkauf von Realitäten für kraftlos erklärt ist, so lange derselbe nicht in dem Grundbuche vorgemerkt wird, ohngeachtet bereits im Jahre 1815 die hiesige Inwohnerschaft aufgefodert wurde, alle geschehene und noch nicht protokollirte Verkäufe, Aufnahme der Kapitalien, oder derselben Rückzahlung bei Strafe von 10 Thalern binnen eines Zeitraums von 2 Monaten hierorts anzuzeigen — so muß man doch bemerken, daß dieser Auffoderung nicht durchgehends genügt wurde. — Es werden daher alle jene, welche inner der hiesigen Stadtmarkung liegende Güter besitzen, welche noch nicht gerichtlich auf sie geschrieben sind, (solche mögen ihnen durch Erbschaft oder wie immer zugefallen seyn), so wie welchen von ihren auf hiesigen Realitäten haftenden Kapitalien Rückzahlungen gemacht wurden, welche in den Grundbüchern noch nicht abgeschrieben sind, vorgeladen, binnen einer Frist von 30 Tagen hierorts bei Vermeidung einer Strafe von 20 Thalern die schriftliche Anzeige zu machen. Augsburg, den 13. August 1817. Königl. bayerisches Stadtgericht. v. Caspar, Direktor. Schwemmer.

Käuflerläden. Ausstellen von Geräthschaften, Kleidern an denselben. — Frühere Vorschriften bestimmen, daß an den Käuflerläden das in mehrfacher Hinsicht unanständige, und auf der öffentlichen Straße ohnehin unbefugte, Ausstellen von Geräthschaften, Betten, Kleidern 2c. nicht statt haben dürfe; dessen ungeachtet fangen diese Gewerbtreibenden wieder an, in mehreren Straßen diese Art von Ausstellung zu versuchen. Man sieht sich daher veranlaßt, auf das gegebene Verboth hinzuweisen; übrigens haftet die Polizeiwache für unverweilte Anzeige. Augsburg, den 19. Dezember 1814. Dr. Wirschinger, Polizei-Direktor.

Käufler-Ordnung, obrigkeitlich approbirte vom J. 1797. — Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des heil. Röm. Reichs-Stadt Augsburg hat auf der sämmtlichen Herren Burgermeister und der verordneten Herren zum Kunst- Gewerb- und Handwerks-Gericht erstattete Berichte und Gutachten, die bisherige ältere Käufler-Ordnung abermal revidiren und erneuern zu lassen beschlossen, sohin unter heutigem erkennt, gesetzt, und verordnet; daß es §. 1. Bey der von Alters her bestimmten Zahl der vier- und zwanzig geschwornen Käufler und Käuflerinnen, mit Einschluß der beeden Leihhaus-Taxatoren, nach der Religions-Parität, verbleiben, und nicht mehrere zugelassen oder aufgenommen werden sollen. §. 2. Diese vier und zwanzig geschworne Käufler und Käuflerinnen sollen alltäglich in offenen Läden, Mobilien und Geräthschaften aller Art, als: Juwelen, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellan und Glasgeschirr, Spiegel, Uhren,

Mahlereyen, Sessel, Kästen, Tische, Kleider, Leinwand, Betten, Bettgewand, und alle andere Fahrniße, nach Maaßgabe der in §. 13. dieser Ordnung erleslichen genaueren Bestimmung und Einschränkung, feil haben und verkaufen, hingegen alles Hausirens, und Herumtragens, es wäre dann, daß nach ihnen geschickt, oder etwas zum Anschauen, zur Probe, und so weiter, verlangt würde, bey Strafe von fl. 15. — für die mindest erweisliche Uebertretung, sich enthalten. — §. 3. Da sich aber andere, sie seyen einheimische oder fremde, Manns- oder Weibspersonen, der Käuflerey, des Hausirens und Herumtragens verkäuflicher Mobilien, und Fahrnisse unterstehen würden, solle in Gemäsheit Decreti Senatus de 11ten Mart. 1777., solch ihnen anvertrautes, oder eigenes Gut alsogleich confiscirt, Sie unberechtigte Käufler und Käuflerinnen aber bey dem ersten Uebertretungsfall um fl. 15 —, im zweyten aber, nach Befund der Umstände und Person, am Leib, oder mit gänzlicher Verweisung aus hiesiger Stadt bestraft werden. — §. 4. Solle zwar jedem Bürger und Inwohner hiedurch unbenommen seyn, seine eigene Mobilien und Fahrnisse selbst zu verkaufen, oder durch einen geschwornen Käufler, mittelst eines sogenannten Hausraths alter- oder aber Licitation rée Versteigerung neuer Art, zu veräußern, und loszuschlagen. Keinem Käufler aber, der den Hausrath auszurufen hat, solle erlaubt seyn, selbst auf die auszurufende Stücke zu bieten, und eben so wenig anderer Leute, am wenigsten aber seine eigene Waare unter den Hausrath zu stecken; jedoch bleibt

unverbotten, 2. oder 3. kleine Hausräthe in einen zusammen zu fassen, und zu auctioniren. — §. 5. Solle ein jeder Käufler bey seiner Aufnahme, welche von dem jeweilig amtirenden Herrn Burgermeister seiner Religion, nach vorgängiger Untersuchung seines bisherigen Verhaltens geschehen soll, entweder fl. 300. — baar bei dem Einnehmeramt, auf gewöhnliche Verzinsung gegen ihme zu ertheilenden sonstiger Veräußerung unfähigen Cautionsschein, deponiren, oder mittelst eigenthumlich besitzenden liegenden Guts, oder aber durch einen allhier mit Grundstücken angesessenen Bürger also zwar Bürgschaft leisten, daß auf gemeiner Stadt-Kanzley in das Grundbuch angemerkt werde, wie solches sein oder seines Bürgen Gut für fl. 300. — verhaftet seye, **welcher Cautionsschein**, oder **Kanzley-Extractus**, **sohin in der Innungs-Cassa verwahrlich niedergelegt und aufbehalten wird;** und solle der Käufler, falls sein Bürge mit Tod abgienge, an dessen Statt wieder einen andern zu stellen schuldig und gehalten seyn, damit sowohl das Publicum, als besonders diejenige Bürger, welche ihnen, Käuflern, ihre eigenthumliche Hardes und Mobilien anvertrauen, oder verkaufen, destomehr gesichert, und nicht verlustigt werden mögen. — §. 6. Was dann die Käufler oder Käuflerinnen von den ihnen anvertrauten Sachen verkaufen, davon solle jeder Theil, sowohl Käufer als Verkäufer, wenn der Kaufschilling sich nicht über fl. 100. erstrecket, vom Gulden 2 kr., was aber über 100 fl. und bis auf 200 fl. sich erstrecket, vom Gulden nur 1 kr. und was sich

auf 300 fl. und weiters darüber belauft, vom Gulden nur ½ kr. denselben für Unter = oder Leihkauf, auch für bishero gehabte Verwahrung zu bezahlen schuldig seyn, doch ist dieses allein zu verstehen von denjenigen Sachen, so ihnen anvertraut, in ihre Verwahrung, und zu Haus, oder Gewölb gelassen werden, dann in den übrigen, darinnen sie einige Gefahr nicht haben, sondern den Leuten nur als Unterhändler dienen, sollen sie sich mit wenigerm, nemlich mit dem halben Theil hieobiger Belohnung begnügen lassen. Und damit vielerley Streitigkeiten und Confusionen um so mehr vorgebogen werden möge, so solle jeder Käufler oder Käuflerin schuldig und gehalten seyn, über ihre Käufeley ein ordentliches Buch zu führen, in welches sie die ihnen anvertraute Sachen, wann, und von wem sie solche empfangen, oder ob, und an wen sie dieselbe verkauft, oder wieder zurückgegeben, mit Beysetzung des Jahrs und Tags, auch Verzeichniß, und Benamsung eines jeden Stücks, entweder selbsten eintragen, oder durch die Eigenthümer derselben eintragen, oder wenigstens, da dieser will, solches unterschreiben lassen, damit nemlich auf den Fall, da ein derley Käufler oder Käuflerin schnell dahin stürbe, oder mit selbigem sonsten ein Zufall sich ereignete, und der, oder dieselbe, wem dieß oder jenes zugehörig, oder wohin es gekommen, nicht wüßte, alsdann durch solches Aufschreiben und Verzeichniß gedachtermassen aller Streit, Confusion und Schaden der Eigenthümer verhindert seyn möchte. Zu dem Ende allein solche verbürgerte Personen zu Käuflern und Käuflerinnen ange=

nommen werden sollen, welche des Lesens und Schreibens wohl kundig, und erfahren sind. — §. 7. Ein jeder Käufler oder Käuflerin soll dasjenige, so ihm zu verkaufen anvertraut wird, besten Fleißes verwahren, oder gehalten seyn, den erfolgten Schaden nach Erkenntniß zu erstatten, dagegen und wann sie die ihnen anvertraute Sachen und Waaren den Eigenthümern wieder zurück und anheim geben, ihnen nichts desto minder nach Proportion der ihnen anvertrauten Sache eine gebührende Erkanntlichkeit oder Verehrung gegeben werden solle, jedoch daß sie die Leute nicht übernehmen, bey Vermeidung gehöriger Bestrafung. Da sie aber hierüber mit einander nicht einig werden könnten, haben sie solches auf Burgermeisterlichen Amtsspruch ankommen zu lassen. — §. 8. Würde ein Käufler oder oder Käuflerin betreten, daß er oder sie einiges ihm oder ihr zum Verkauf anvertrautes Gut um einiges Gewinns willen ausleihen würde, so soll der= oder dieselbe von dem jedermaligen Herrn Amtsburgermeister nach Befinden empfindlich gestraft werden. — §. 9. Noch viel weniger aber sollen sie von den ihnen anvertrauten Sachen etwas zu ihrem eigenen Nutzen anwenden, oder versetzen, bey exemplarischer Bestrafung. — §. 10. Wenn nun die Käufler oder Käuflerinnen die ihnen anvertraute Waaren verkauft haben, so sollen sie das daraus erlößte Geld ohne Zeitverschub, und ohne Abgang denjenigen getreulich zustellen, die ihnen solche anvertraut; wo sie aber deme zuwider handeln, und darüber betreten, oder beklagt würden, so sollen dieselbe befindenden Umstän=

den nach willkührlich gestraft werden. — §. 11. Würde auch ein Käufler, oder Käuflerin ergriffen, so weniger Geld, als aus der zum Verkauf anvertrauten Sache erlöst worden, heimgegeben hätte, der oder dieselbe soll ohne alles Mittel in Frohnfest gebracht, und einem Hochedlen und Hochweisen Rath angezeigt, und zur Bestrafung überlassen werden. Es wäre dann, daß derjenige, welcher einem Käufler oder Käuflerin eine Sache zu verkaufen anvertraut, sich mit selbigem auf einen gewissen Preis dahin verstanden hätte, daß, wenn er ihme so viel und so viel bringe, er damit zufrieden seyn wollte, welchenfalls es sodenn sein Verbleiben dabei haben solle. Und dieweilen — §. 12. Die Käufer öfters mit denen Käuflern bis auf den Leihkanf aushandeln, darüber sodann mehrmalen Irrung entstehet, ob solchen der Verkäufer doppelt tragen, oder der Käufler oder Käuflerin nur den halben Leihkauf haben solle, als sollen die Käufler, oder Käuflerinnen solchen Falls schuldig seyn, sich deshalben mit demjenigen, dem die Waare zugehört, des Leihkaufes halber vorhero zu verstehen, ob er den doppelten Leihkauf über sich nehmen wolle, oder] nicht? Auch vorhero, ehe solches geschehen, die Waare nicht aus Handen geben, widrigenfalls aber sich mit dem halben Leihkauf allein contentiren. Wann aber unter Käufer und Käuflern sothanen Leihkaufs halber nicht besonders verglichen wird, so bleibt es bei der Verordnung des hieobigen §. 6., daß nemlich der Käufer und Verkäufer einer so viel als der andere bezahlt. —

§. 13. Sollen also sie Käufler oder Käuflerinnen, sowohl die zum Verkauf anvertraute und übernommene, als auch privatim oder in öffentlichen Mobiliar-Versteigerungen und gerichtlichen Vergantungen erkaufte Mobilien und Fahrnisse all nur möglicher Gattung und Werths öffentlich feil zu haben, und zu verkaufen berechtiget seyn, hingegen alles Fürkaufs von ganzen und Theilweisen Hausräthen sowohl, als des nur den Kaufleuten und Kramern gebührenden Handels mit von hiesigen und auswärtigen Fabriken oder Handwerksleuten verfertigten, und daher beziehenden neuen Waaren und Mobilien sich gänzlich enthalten, und etwa mit andern derley privatim oder publice erkaufte neue Ellen-Waaren und sonstige Mobilien, ohne vorherige Anzeige und von den Vorgesetzten der hiebei concurrirenden Innung oder Profeßion rc. beschehene Zeichnung, gemäß Decreti Senatus vom 22sten April 1775, weder öffentlich aushängen, noch heimlich ausmessen und verkaufen, welch alles jedoch nur von ganz neu aus der Fremde beschriebenen, oder allhier aus der Hand dessen, der sie verfertiget, erhaltenen Waaren und Mobilienstücken, nicht aber von sogenannter Pavelwaare, und lange ungebraucht gelegenen Gewand oder sonstigen Fahrnißen zu verstehen ist, dergleichen sie in Vergantungen, Waaren- und Mobilien-Licitationen oder sonsten auch allhier käuflich an sich bringen, als in derley Fällen ihnen der freye Verkauf in ganzen Stücken, oder mittelst Ausschnitts, unter obiger Einschränkung des Zeichnens, unverwehrt bleibt. — §. 14. Insbesondere sollen die Käufler keinerley neugemachtes Gewand von Klei-

dern, oder andern neuen Waaren, so in einiges Handwerk einschlägt, zum Verkaufen annehmen, oder fürhängen, sie haben dann dasselbe zuvor dem Vorgesetzten desjenigen Handwerks, dahin solche neue Waare oder Arbeit gehörig, angezeigt, und mit einem andurchgezogenen Faden bevestigten Petschaft, oder anderm unschädlichen Zeichen von demselben bezeichnen lassen, (wofür sie den bishero gewöhnlichen Tax nemlich 6 kr. von einem Kleid zu bezahlen haben) bei Strafe fl. 3. von jedem Uebertreten besonders zu bezahlen. — Falls ihnen aber einig gestohlenes oder sonst verdächtiges Gut zu Handen kommt, solches zu verkaufen, sollen sie schuldig seyn, dasselbe alsobald den Herren Burgermeistern im Amt umständlich anzuzeigen, und die Waaren ohne dessen Vorwissen nicht hinaus geben, bei Strafe der Frohnveste; besonders aber sollen sie desfalls auf die Handwerks-Pursche, Knechte, Mägde, Lehrjungen, und andern Dienstbothen, wenn selbige ihnen etwas zu kaufen bringen, wohl Acht haben, und sich jedesmal bei ihren Herrschaften deshalben erkundigen. — §. 15. Ermeldte Käufler und Käuflerinnen sollen auch berechtiget seyn, Erbschaften, (mit Ausnahme, wenn Auswärtige oder Unverburgerte Personen dabey interessiret sind, der Erbtheile derselben, als welche, so wie die ganze Erbschaft, wenn kein Verburgerter dabey interessirt ist, mittelst Reichs-Stadt-Vogt-Amts, durch den geschwornen Gantner inventirt und eingeschätzt werden) Hausräthe, und andere Mobilien, wenn sie dazu gefordert werden, einzuschätzen. — Wollte aber jemand sie Käufler oder Käuflerinnen nicht, sondern andere Per-

sonen zur Schätzung gebrauchen; so soll es demselben freistehen. — Als Lohn für die Schätzung haben sie von dem Eigenthümer vom Gulden des Schätzungswerths einen Kreuzer, daneben im Falle, daß die Effekten öffentlich versteigert werden, als Licitations-Gebühr von dem Käufer von jedem Gulden der Kauf-Summe für ächte Juwelen, und harte nach dem Gewicht verkauft werdende Gold- und Silberstücke, auch einen Kreutzer, für anderes Geräthe aber, wie das immer Namen haben mag, zwei Kreutzer zu empfangen, und sich damit zu begnügen. — Würde ein Käufler oder eine Käuflerin überwiesen werden, mittelst Versprechung oder baarer Entrichtung eines Geschenks, sich in ein Schätzungs- oder Auctions-Geschäfte eingeschlichen zu haben, so soll der oder dieselbe fl. 15. Strafe in die Lade zu erlegen unnachsichtlich schuldig seyn. — Woneben sämmtlichen Käuflern, und Käuflerinnen, wohlmeynend bedeutet wird, bei Hausräthen und Licitationen weder einem ihres Mittels, noch irgend einem andern Bürger und Inwohner, ohne des Eigenthümers und Verkäufers selbstige Bewilligung und übernehmenden Risico, zu borgen, widrigenfalls sie dem Verkäufer für das Ausgeborgte, als Selbst-Schuldner zu haften, und Zahlung zu leisten, verbunden seyn sollen. — §. 16. Nicht minder sollen auch sie, Käufler, nebst den verordneten Sensals (weil diese meist für die Kauf- und Handels-Leute beschäftiget sind) gemeiner Bürgerschaft mit Capital-Aufnahmen, Zins, Läden- oder Wohnungs-Bestand, Ein- und Verkauf liegender Güter, und dergleichen bedient seyn. —

Hiebey aber sollen sie, Käufler, eigenen Genusses halber, keinen für den andern halten, noch einig unerlaubten Vortheil gebrauchen, sondern gegen Nehmer und Geber, Käufer oder Verkäufer, getreu und rechtschaffen handeln. Nicht minder sollen sie sich gänzlich enthalten, von Kaufleuten, Krämern, Goldschmieden, oder anderen Professionisten, einige Waaren oder Arbeit für andere Personen in unziemlichem Preis auszuborgen, und weder mit Schaden für baar Geld hinzugeben, noch weniger aber selbsten Pfand anzunehmen, oder eigen Geld für Wucher-Zins auszuleihen, hingegen sich überhaupts in Pfand-Fällen nach dem offenen Anschlag de 26ten Febr. 1785. pünktlich verhalten, und wider solchen bey schwerer Ahndung sich nichts zu Schulden kommen lassen. Zu billiger Belohnung ihrer Mühe sollen sie, Käufler, wo ein liegendes Gut gekauft, oder verkauft wird, von der Summe des Kaufschillings, von dem ersten Hundert Gulden, von jedem Gulden einen Kreutzer, von den nächsten zweyhundert hernach nur einen halben Kreutzer, und fernerhin jederzeit von Hundert Gulden mit 30 kr. sich begnügen lassen. Ferner von dem auf Zins ausgeliehenen oder verschaften Gelde nur 20 kr. vom Hundert zu empfangen haben. Von andern liegenden Gütern aber, es seyen Häuser, Gärten, Läden, oder anders, so Bestandsweiß, oder auf Verzinsung von ihnen aufgebracht werden, sollen sie von jedem Gulden, welchen das Gut jährlich Zins giebt, oder nimmt, einen Kreutzer, und zwar bey diesen dreyerley Vorfallenheiten von beyden Theilen das gesetzte Geld zu empfangen ha-

ben; annit aber solle ihnen, Käuflern, bey ernstlicher Strafe verboten seyn, über erstbemeldten Lohn jemand mit etwas mehrers zu beschweren. Wenn aber jemand mit ihnen vor dem geschlossenen Kauf=Contract, oder dergleichen, auf ein geringers sich verstanden hätte, solle es dabey auch sein Verbleiben haben. Im Fall aber die Partheyen für sich selbst mit einander, oder durch einen dritten handlen und schließen, und sich hiezu keines Unterkäuflers bedienen wollten, sollen sie solches zu thun wohl Macht haben; hätte aber ein Unterkäufler auf Begehren, oder mit Gutheißen der Partheyen zu handeln schon angefangen, und hernach diese, ohne des Unterkäuflers weitere Zuziehung, mit einander für sich selbst, oder durch die dritte Personen den Handel, Bestand, oder dergleichen geschlossen und ausgemacht, so sollen dieselben nichts desto minder dem Unterkäufler seine Bemühung, vorbeschriebener Ordnung nach, zu bezahlen schuldig und gehalten seyn. Fiele aber derenthalben einiger Streit für, so sollen die Herren Bürgermeister im Amt darüber erkennen und Bescheid geben. — §. 17. Sollen, bisheriger alter Observanz nach, neben den 24 geschwornen Käuflern, auch noch die Erd= oder Trödelkäuflerinnen fernerhin bestehen, und ihr Geschäft, gemäß oberherrlicher Verordnung und offenen Anschlags vom 5ten Oct. 1726. unverweislich führen; doch solle laut Decreti Senatus de 18ten Febr. 1740. derselben Zahl auf 24., nach der Religions=Parität, unabänderlich festgesetzt verbleiben, und die Erd= oder Trödlkäuflerey niemanden erlaubt und zugelassen seyn, als verarmten oder mit Kindern überhäuften Bürgers=

Weibern, und Wittwen guten Leumuths, welche von den jeweilig amtirenden Herren Bürgermeistern aufgenommen werden sollen. — §. 18. Diese 24 Erd= oder Trödlkäuflerinnen sollen, gemäß oberwähnten Raths=Decreti vom 18ten Febr. 1740, bey ihrer Aufnahme fl. 25. — Caution stellen, bey wirklichem Verkauf und Feilhaben aber sich genau nach dem in der Stättmeister=Ordnung befindlichen Artickel, auch bisheriger Observanz gemäß, also zwar verhalten, daß sie nur Montags und Freytags, während den Kirchweyhen aber alltäglich an den gewöhnlichen oder von den Stättmeistern ihnen anzuweisenden Plätzen, auf Brücken und am Sail ihre Waaren auslegen, aufhängen und verkaufen, doch daß hierunter kein Stück über fl. 6. — Werths befindlich seye, als dessen Verkauf, so wie überhaupts all nur mindeste Beeinträchtigung der geschwornen Käufler bey Strafe von fl. 5. in die Käuflers=Lade für erstes Vergehen, im zweyten fürkommenden Fall aber nach schwerer Ahndung verboten seyn solle. — §. 19. Bey Erlangung der Gerechtigkeit solle jeder geschworne Käufler, oder Käuflerinn fl. 3. —, alle Quartal aber 15 kr. in die Innungs=Lade erlegen, und quatemberlich alle 24 geschworne Käufler bey dem jedesmaligen ältern Vorgeher zusammen kommen, und Sitz halten, um ihr gemeinsames Beste zu berathen, und die vorgekommene Fälle nach vorstehender Ordnung abzuwandeln, auch falls die Vorgeher einen Extra-Sitz zu halten für nöthig finden, solchen gleichfalls durch die 2 Jüngste des Mittels den übrigen ansagen lassen. Ins besondere aber werden die Vorgeher hiedurch angewiesen, auf die

genaueste Befolgung dieser Ordnung zu halten, und ihre Mitgenossen zu beobachten; auch nach Zeit und Gelegenheit ihre Gewölber, und der Trödl= oder Erdkäuflerinnen Krahmen zu visitiren, und all ordnungswidrig findendes, laut vorstehender Artikel, abzustrafen; von welchen Strafgeldern Ihnen zu einiger Belohnung ein Drittel, die übrigen zwey Drittel aber der Lade zufallen, und hievon nebst den übrigen gewöhnlichen Anlagen die nöthige Unkösten des Mittels bestritten, auch darüber alljährlich Rechnung gestellet werden solle. — §. 20. Damit aber dieser Käufler= und Unterkäufler=Ordnung desto genauer nachgelebt werde, sollen sämmtlich 24 geschworne Käufler und Käuflerinnen, nebst den 24 Trödl= oder Erdkäuflerinnen alljährlich an Simonis und Judä Tag vor den amtirenden Herren Burgermeistern auf dem Rathhaus erscheinen, daselbst ihnen diese Ordnung, alter Observanz nach, von den Stättmeistern verlesen, und sie solcher genau nachzukommen, in Gelübd genommen, auch zugleich von dem abtretenden Vorgeher die Jahrs Rechnung übergeben, dieser entlassen, und ein anderer seiner Religion aufgestellt werden, überhaupts aber werden die jeweilig amtirenden Herren Bürgermeister auf die genaueste Befolgung dieser Ordnung scharf zu halten, angewiesen, und Ihnen die ganze Käufler=Innung also überlassen, daß solche, mit Ausnahme aller übrigen Gerichts=Stellen, in allen diese revidirte und erneuerte Käufler=Ordnung betreffenden Fällen, allein nur vor dem Burgermeisteramt als erster Instanz belangt werden könne. Und sollen jedem Käufler und Unterkäufler ein Exemplar

dieser erneuerten Ordnung zur genauen Nachachtung zugestellet werden. Decretum in Senatu den 23ten Septemb. 1797. — Dem §. 4. der bestehenden Käufler-Ordnung zuwider, erlaubten sich einige Käufler bei Auctionen, so ihnen übertragen wurden, auf die ausgerufenen Stücke theils selbst, theils durch das ihnen untergeordnete Auctions-Personal zu schlagen. Diesem, den klaren Vorschriften widersprechenden, Benehmen Schranken zu setzen, findet sich der Magistrat veranlaßt, zu eröffnen: 1) daß der auctionirende Käufler nie berechtigt sey, ein Angeboth zu legen. 2) Daß dessen Personal, als Schreiber, Hütter, oder wie sie sonst Namen haben, jedesmal gehalten seyn sollen, den Namen dessen, für welchen zu schlagen sie Auftrag haben, öffentlich anzugeben. Jede Uebertretung dieser Vorschrift würde eine sehr fühlbare Strafe nach Verhältniß des gesteigerten Objekts zur Folge haben. Dem Publikum wird dieses hiemit bekannt gemacht. Der Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar.

Kegelspiel, siehe Lochspiel.

Kinder, fremde, Verpflegung derselben. Es haben sich bisher mehrere Privatpersonen damit abgegeben, Kinder anderer Leute für Geld in Verpflegung und Erziehung zu nehmen. Nicht selten haben solche Personen die übernommene Pflicht redlich und gewissenhaft erfüllt, und dankwürdig das Beste ihrer Pflegbefohlenen in physischer und moralischer Rücksicht beobachtet. Aber auch die gegentheilige Erfahrung wurde gemacht, welche erkennen ließ, daß nur Eigennutz den Entschluß,

Kinder in Verpflegung anzunehmen, bei den betreffenden Individuen hervorgebracht haben müsse. Das Königl. Kommissariat der Stadt Augsburg hat daher mittelst höchster Entschließung vom 8ten d. bestimmt, daß künftig kein Kind mehr in fremde Verpflegung gegeben werden solle und dürfe, ohne daß die Polizeidirektion davon Kenntniß erhalte. Das Publikum wird also hievon mit der Auffoderung benachrichtiget, daß jede Person, welche Kinder zu andern Leuten in Verpflegung giebt, solches unverweilt bei diesseitiger Behörde anzuzeigen, und dabei diejenigen, welche die Verpflegung übernehmen wollen, nach Namen, Stand und Wohnung zu bezeichnen habe. Augsburg, den 14. November 1815. Königl. Polizei = Direktion. Dr. Wirschinger. prov. Polizei = Direktor.

Kirchen. Das Mitnehmen der Hunde und Geräthschaften in selbe. — Ungeachtet bereits unterm 5. November 1811, die polizeiliche Verfügung bekannt gemacht wurde, daß die hiesigen Einwohner beim Besuche der Kirche ihre Hunde zu Hause lassen sollen, und unterm 31. März 1812 das Mitnehmen allerhand Geräthschaften, als z. B. Kretzen, Butten, Milchgefäße ꝛc. ꝛc. verboten wurde, so wird dennoch diesen Weisungen nicht Folge geleistet. — Da nun durch Uebertretungen dieser Verfügungen nicht nur der schuldige Anstand verletzt, sondern auch die gottesdienstlichen Verrichtungen gestört werden, so werden sämmtliche Inwohner, oder sonst die Kirche besuchende Fremde gegen Mitnahme der Hunde oder Geräthschaften mit der Weisung gewarnt, daß nach Umständen entweder körperliche oder Geldstrafe zum Local = Armenfonde gegen die Uebertreter ausgesprochen werden würde. Augsburg, den 2. Juni 1819. Der Magistrat der Königl. Kreis = Hauptstadt Augsburg. v. Caspar, 1ster Bürgermeister. Lanius, Sekr. (Siehe auch Hunde).

Kircheneinrichtung, protestantische, siehe protestantische Kircheneinrichtung.

Eines Hoch-Edlen, und Hochweisen Raths

Deß Heil: Röm: Reichs-Stadt Augspurg

Verbesserte

Ordnungen und Gesätze,

Wie

Die Kauffmannschafft, Cramerey,

und

andere Handthierungen

in mehrere Aufnahm gebracht,

darinn enthalten,

und dißfalls, so vil möglich,

von gemeiner Stadt, und Burgerschafft

alle bisher sich geäusserte Unordnungen, Schäden, und Nachtheil abgewendet werden mögen, und sollen.

Anno 1735.

Eines Hoch-Edlen, und Hochweisen Raths

[illegible]

Ordnungen und Gesetze,

wie

die Manufacturen, Fabriken, und Commercien,

und

in mehrere Aufnahme gebracht,

[illegible]

und erhalten, so viel möglich,

der gemeinen Stadt, und Burgerschaft

die bisher [illegible] in dieser [illegible] Anno 1782. [illegible], und

Nutzbarkeit angewendet werden mögen, und sollen.

Ein Wohl-Löblicher Magistrat allhier hat je, und allezeit die Patriotische Wohl-Meinung gehabt, der Handelschafft, Cramerey und Handwercker Nahrung aufzuhelffen, und die dabey eingeschlichene Unordnungen abzustellen:

Es hat zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath diser deß Heiligen Reichs-Stadt Augspurg durch mehrmalige zu unterschidenen Zeiten in offentlichen Druck gebrachte Obrigkeitliche Gesätze, und Verordnungen die Patriotische Wohl-Meinung geführet, der in mercklichen Abfall gekommenen Handelschafft, und Cramerey, dann auch der Professionen, und Handwercker widerum gedeylich aufzuhelffen, die dabey eingeschlichene Unordnungen ab- und dagegen die Nahrung Dero lieben Burgerschafft wider herzustellen, aufrecht zu erhalten, und anmit Stadt-Vätterlich zu verhüten, daß die allhiesige Handel- und Gewerbschafften weder geschwächet, noch zu unwiderbringlichen Schaden sowohl der Burgerschafft, als dem gemeinen Stadt-Wesen selbsten von hier an außwertige Oerther gezogen werde.

Und dahero das schädliche und freye herein Handeln und Wandeln der Juden in die Stadt erst neu Anno. 1732. verbotten: Benebst nicht allein erkannt, wer eigentlich deß Wexel-Rechts fähig, sondern auch die Wexel-Brief an Juden von gemeinen Burgern null, nichtig und kraft-loß seyn sollen. Dise Verordnung wird nochmahlen bestättiget, und noch mehrers dahin erweitert, daß der gemeinen Burger auch an Christen abgehende Wexel-Brief nur für gemeine Hand-Verschreibungen zu achten.

Welchemnach dann auch Wohl-gedachter Löblicher

Magistrat das vormalige freye herein Wandeln und Handlen der Juden, ausser denen offenen Jahr-Märckten, durch offentlichen Anschlag vom 18. Mertzen 1732. nicht allein bei gesetzter Straff verbotten, sondern auch weiter verordnet, daß fürohin nur allein die Jenige Burger, und Innwohner allhier, welche Majorennes, und verheyrathet seynd (das ist, welche das 25. Jahr ihres Alters erreicht haben) und zugleich entweder Stubenmäßig, oder in das Raggion-Buch auf der Kauffs-Leuthen Stuben ordentlich eingeschrieben, oder Verlegere sind, oder sonsten namhaffte Cramerey treiben, deß Wexel-Rechts fähig seyen, auf die von denen übrigen Burgern, und Innwohnern allhier, oder deren Angehörigen an Juden außstellende, oder an einen Juden girierende Wexel-Brief aber keine Obrigkeitliche Erkanntnuß, oder Amts-Hilffe im geringsten mehr geschehen, sondern solche für nichtig und krafft-los gehalten werden sollen; welch heylsame und gemein-nutzliche Verordnung hiemit nicht allein nochmahlen bestätiget, sondern auch, so vil das Verbott deß Ausstellens der Wexel-Brief von gemeinen Burgern, und Innwohnern betrifft, noch weiters dahin extendieret, und erkläret wird, daß alle die jenige Wexel-Brief, welche von ermeldt gemeinen, unter hiesiger Obrigkeit Gebott, und Verbott stehenden Burgern und Innwohnern, auch an Christen allhier, oder anderstwo, außgestellet werden, ebenfalls für keine Wexel-Brief erkannt, noch darauf nach Wexel-Recht verfahren, oder exequiert, sondern (und zwar zum Unterschied der an die Juden abgebenden Wexel-Briefen) allein für Privat-Verschreibungen

und Schuld=Bekanntnussen gehalten, und darauf gesprochen werden solle.

Dise Erläuterung solle allen Handwercks=Articulen einverleibt, und alle Jahr bey Verlesung deren Handwercks=Ordnung verlesen werden.

Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und jeder sich vor Schaden hüten möge; Als solle dise Obrigkeitliche Verordnung, und Erläuterung ohne Anstand zu Folge Decreti vom 24. Mertz 1722. auch allen Handwerckern, und Professionen auf gemeiner Stadt=Cantzley (wohin sie respective von dem Gewerb= und Handwercks=Gericht, und Weber=Hauß anzuweisen seyn) in ihre Handwercks=Ordnungen, und Articul einverleibet, und alle Jahr bei dem Articul=Verlesen denenselben eingeschärffet werden.

Grosse Unordnung unter der Kauffmannschafft und Cramerey wird abgestellet, und zwar in Ansehung der Handelschafft selbst, als in Ansehung deß eigenthumlich besitzenden Vermögens, wann ein Handels=Mann oder Cramer allhier Burger werden will.

Demnach aber theils auß der Erfahrung, theils auß denen zum öfftern vorgekommenen Klagen, und Beschwärden sich mit mehrerm gezeiget, welcher gestalten sich in allhiesiger Stadt unter der Kauffmannschafft, und Cramerey eine solche Unordnung eingeschlichen, daß man bey nahe keinen Unterschid mehr anzutreffen weißt zwischen denen Handels=Leuthen, welche auf der Kauff=Leuth Stuben eingeschriben stehen, und in ihren Gewölbern oder Häusern in Grosso,

oder Stuckweis handlen, und zwischen denen Cramern und andern, so in offenen Cram-Läden alla Minuta, oder Ehlenweis, und in geringem Maaß oder Gewicht ihr Gewerb treiben; Als setzet, und verordnet hiemit vorermeldt Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier ferner und zwar

I.

Daß alle die Jenige, welche allhier ein neues Negotium aufrichten, oder Cramerei treiben wollen, folgender massen entweders mit ihren eigenthümlichen, oder mit deren Frauen eydlich renunciert- und supplierten Mittlen versehen seyn, und solches vor ihrer Aufnahm in das allsige Burger-Recht, oder Einschreibung auf die Kauff-Leuth Stuben, oder in die Cramer Gerechtigkeit bey dem Steur-Ambt eydlich darthun, und erhärten, widrigenfalls, oder bei dessen Ermanglung aber von gedachtem Steur-Ambt zu ihrem Favor nicht berichtet, noch auf der Kauff-Leuth Stuben, oder zur Cramer Gerechtigkrit recipiert werden sollen. Und zwar solle 1. Ein Jeder Hiesig- oder Frembder, der mit Wexel zu handlen anfangen will, zum wenigsten 10000. fl. da er aber neben dem Wexel, zugleich auch mit Waaren zu handlen gesinnet wäre, wenigstens 16000. fl. 2. Einer, der al in Grosso bey geschlossenem Gewölb zu handlen begehret, wenigstens 6000. fl. 3. Einer, der allein eine Waaren-Handlung im offenem Laden zu führen verlangt, und von der Kauff-Leuth Stuben ist, wenigst 3000 fl. im Vermögen haben, und sollen die obbemeldte Handlungs-Quanta für genugsam ge-

halten werden, wann gleich zwei verburgerte Handels-Leuth zusammen stehen, und das Negotium unter ihrer beiden Namen miteinander führen; Da aber mehr, als zwey, sich im Steur-Amt, und auf der Kauff-Leuth Stuben, als Handlungs Compagnons namentlich angeben, und zusammen eine Handlung aufrichten wollten, so soll der Dritte oder vierte Jeder noch weiters ein Drittel über das gedacht-requirierte Quantum im Vermögen haben, auch sie alle würckliche Burgere, nicht aber Beysitzere seyn; so sollen über das hin auch alle, so zu jezbemelten Wexel, oder Waaren Handlungen sich einlassen, und dergleichen eigen Handels-Gewerb allhier treiben wollen, vorher mit glaubwürdigen Atteſtatis bey Einem Hochedlen, und Hochweisen Rath darzuthun schuldig, und gehalten seyn, daß sie mindestens acht Jahr in einer oder mehr berühmten Handlungen respective gelehrnet, und als Bedienten gestanden seyen, und sich dergestalt qualificiert und habilitiert gemacht haben, daß von ihnen unzweiffentliche Hoffnung eines guten Fortkommens geschöpfft werden kan, wie dann auch mit denen Jenigen, welche allen Falls oben determinirtes Vermögen zwar nicht hätten, sich aber jedannoch ein Namhafftes erspahret, und mit besonders excellenten Atteſtaten ihres Wohl-Verhaltens, Fleißes, und in Handlungs-Sachen erworbenen außnehmenden Wissenschaft, Habilität, und Dexterität legitimieren könten, ratione gedachten erforderten Vermögens nach befindender Beschaffenheit, und Maß sothaner ihrer besondern Capacität und Meriten, und sonderlich bey denen Burgers Kindern, ratione deß Vermögens

Quanti auf ein Billiches Obrigkeitlich dispensiert werden solle. Hingegen sollen 4. die gemeine Cramer, und zwar einer, der ein Burgers-Sohn ist, oder als ein Fremder eine Burgers-Tochter heyrathet, wenigstens 400 fl. Ein Frembder aber, der sich an eine Burgers-Tochter nicht verheyrathet, über die Einkauff- und Burger-Rechts-Gebühr wenigstens 600 fl. seiner eigenen baaren Mittlen im Vermögen haben.

II.

Sodann in Ansehung der al in Grosso und in verschlossenen Gewölbern Handlenden, wie, und welcher gestalten sie dem Gewicht, Maaß, oder Zahl nach verkauffen sollen, und därfen.

Sollen die jenige Kauff- und Handels-Leuth, welche ihre Handelschafft, und Gewerb nicht in offenen Läden, sondern in ihren Häusern, und Gewölbern, mithin bei verschlossenen Thüren führen, hinführo niemand, wer der auch seyn mag, etwas, so nach dem Gewicht verkaufft wird, es seye, was es wolle, unter einem Viertel-Centner; in hochgültigen Specereyen aber, als Saffran, Nägelen, Muscat-Blüh, und dergleichen nicht unter 2 Pfund; ferner und was nach der Ehlen verkäufflich, nicht anderst, als mit gantzen, oder endlichen halben Stucken; deßgleichen was der Zahl nach verhandlet wird, nicht unter einem Dutzet oder ganzen Hafft; und endlich die Seiden anderst nicht, als zu gantzen, halben, und viertel Carten, bey Straff 12 Reichs-Thaller, daferne hie wider auf einige Weis mittelbar, oder unmittelbar gehandlet wird, verkauffen und hingeben. So wird auch

III.

Dabey der Mißbrauch deß so wohl offentlichen als heimlichen Herumbschickens der Waaren und Preiß=Zettlen durch unberechtigte Personen verbotten.

Der eine Zeit hero eingerissene Mißbrauch, daß nicht nur einige zu offenen Laden sitzende Cramer, sondern auch theils en Gros handlende Kauff=Leuthe mittelst heimlich= und offentlichen Feilbiethen, und Herumbschicken, entweder ihrer Waaren selbst, oder deren Preiß=Zetlen, und Muster, oder durch andere unerlaubte Mittel, und durch allerhand so genannte Sensales, Himpeler, Taglöhner, und unbefugte Personen eine Kundtschaft an sich zuziehen, oder andern Mit=Burgern abzuspannen suchen, hiemit alles obrigkeitlichen Ernsts dergestalten abgestellet, und verbotten, daß welcher in Grosso handlender Kauff= und Handels=Mann hinkünfftig auf dergleichen unzulässigen Herumbschicken der Waaren und Preiß=Zetlen und Offerieren derselben (es geschehe dann durch den Obrigkeitlich bestellt und verpflichteten Sensal) auf einigerley Weis solte betretten werden, nicht allein der Kauff= und Handels=Mann selbsten, jedesmahl um 6 Reichs=Thaler, sondern auch die hierzu sich gebrauchen lassende unbefugte Personen umb 1 Reichs=Thaler in das heilige Allmosen, oder mit anderer willkührlichen Straff ohnnachläßlich gestrafft werden solle. Und ob schon

IV.

In Ansehung der Waaren Beschreibung, sollen die hiesige Kauff=Leuthe fordersist die in der Stadt selbst fabricierende Waa=

ren von den Burgern nehmen, hingegen die Burger und Handwercks-Leuthe gute und gerechte Waar auch in billichen Preiß liferen und verfertigen.

Einem jeden Handels-Mann frey stehet, seine Waaren sowohl inner der Stadt zu erkauffen, als auch von andern Orthen bringen zulassen, so erfodert doch die natürliche Billichkeit, und die Gesätze der Burgerlichen Gesellschaft, wie auch die Beförderung, und Nahrungs-Erhaltung der Handwercker, und Professionen und vornehmlich der Nutzen, und Wohlfahrt gemeiner Stadt selbsten, daß die jenige Waaren, so an einem Orth oder Stadt selbst fabriciert werden, am ersten zu einem guten Verschleiß kommen; solchemnach ist Eingangs ermelt Eines Hoch-Edel- und Hochweisen Raths allhier, nach dem löblichen Exempel anderer Reichs-Ständen, und Städten, ernstliche Verordnung, daß die allhiesige Handels-Leuthe, und Cramer ihre benöthigte Waaren allforderist von ihren hiesigen Mit-Burgern, und Handwercks-Leuthen nehmen, mithin den jenigen Nutzen, den sie durch Beschreibung von andern Orthen jenen zu wenden, vilmehr disen gönnen, und geniessen lassen, damit solcher gestalten Handel und Wandel mit denen allhier fabricierenden Waaren, und Arbeiten desto nutzlicher bey der Stadt erhalten werde; wohin gegen aber auch berührten Handwerckern, und Professionen um ihres eigenen Bestens willen Stadt-Väter- und nachdrucklich anbefohlen wird, bemeldte Kauff-Leuthe, und Cramere nicht allein mit guter und gerechter Waar, sondern auch umb billichen Preiß dergestalten zu versehen, und zubeschlagen, damit jene nicht verursachet

werden, den Nutzen von hier ab- und an andere Orth zu-
ziehen. So hat auch

V.

Der Handwercks-Mann soll für seine Waare, oder Arbeit-Lohn allezeit mit baarem und guten Geld bezahlet werden, und selbiger keine Waaren an Zahlungs-Statt anzunehmen schuldig seyn: Weßwegen nicht allein das Decret von Anno 1693. wegen der Färber bestättiget, sondern auch auf alle Handwercker und Professionen erweitert wird

Mehr besagt, Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath in einem der allhiesigen Färber halben den 2. Junii 1693. ergangenen Decret verordnet, daß ihnen Färbern ihr verdienter Farb-Lohn nach dem daselbst unterschidlich angesetzten Tax baar bezahlt, oder an Farb-Zeug mehr nicht, als vor den dritten Theil deß verdienten Farb-Lohns, da die Färber dessen vonnöthen, jedoch in der Qualität und Preiß, wie solcher in Cram-Läden zu bekommen, an statt baaren Gelds bei der darinnen determinierten Straff, nemlich von 100 fl. zehen Reichs-Thaler, oder vom Gulden neun Kreutzer, die ein jeder Ubertretter ein oder andern Theils zubezahlen hat, gegeben werden solle: weilen aber nicht minder zeithero Stadtkündig worden, daß sich einige Kauff- und Handels-Leuthe unterstanden, auch andere, sonderlich die Arme und ohne dem Nahrungs-lose Handwercks-Leuthe, und Professionisten für die um Lohn gedingte und gelieferte, oder selbst zum Verkauff gebrachte Waar, und Arbeit entweder mit ringhaltigem, oder wohl gar verbottenen Geld zu bezahlen, oder an statt baarer

Bezahlung denenselben zu ihrem Schaden allerhand Waaren, und dise manchmahl in solchem Preiß, als man selbige in offenen Cräm-Läden allhier sowohl besser, als wohlfeiler haben kan, aufzudringen, und dadurch ihren ungeziemenden Profit zu suchen, dadurch aber mancher Burger ruiniert, zu allerhand verbottenen Hausieren Gelegenheit gegeben, dem Handwercks-Mann sein Stuck Brod geschmälert, und der Handelschafft selbsten ein nahmhafft- und empfindlicher Schaden zugezogen wird; als will mehr-ernannt Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath solche gewinnsichtige Eigennutzigkeiten, und Vervortheilungen nachtrucklich abzustellen, in Krafft diß nicht allein obangezogenes Raths-Decret der Färber halben hiehero widerholt und bestättiget, sondern auch solches auf alle und jede Handwercker ohne Unterschied dergestalten extendiert und demnach gesamte Kauff- und Handels-Leuthe, auch Cramere, so sich bis anhero dergleichen unternommen (massen diejenige, so sich dessen von selbsten enthalten, hierunter nicht gemeinet, sondern vilmehr gegen dieselbe ein Ober-Herrliches Wohlgefallen bezeiget wird) hiemit auf das ernst- und nachdrucklichste verwarnet, und angewiesen haben, die Handwercks-Leuthe für die angedingte, und in guter Qualität geliferte, oder umb Lohn gearbeitete Waar vor jetzt, und ins künfftig nicht allein mit baaren, sondern auch mit guten gangbaren und unverruffenen Geld und Müntz-Sorten ohne einige Vervortheilung, aggio gegen Wexel Corrent-Geld, oder sonstigen Eigennutz zubezahlen; gestalten, und da disem zuwider unverhoff-

ten Falls, gehandelt, und dem Handwercks-Mann sein saur verdienter Lohn, mit Aufdringung allerhand Waaren, es seye wenig oder vil, unbillicher Dingen geschmälert werden solte, auf die deßhalben vorkommende Beschwerden oder einziehende Kundschafften die Uebertrettere nicht allein zur Erstattung deß dem Handwercks-Mann dadurch zugefügten Abbruchs, oder Schadens, und Verlusts, sondern auch weiters mit obangesetzter Geld-Straff, vom fl. 9. Kreutzer, oder mit anderwärtig nachtrucklichen Andungs-Mittlen befindenden Dingen nach angesehen, und gestrafft werden sollen; Alldieweilen aber auch

VI.

Die groß-anwachsende Anzahl der Cramer wird als eine Unordnung und Schaden der Handelschafft angesehen, ingleichen die Führung allerhand Waaren unter und neben einander: Item, daß kein Unterschid bey der Cramer-Aufnahm in die Cramer-Gerechtigkeit beobachtet wird: Nicht weniger der Mißbrauch mit denen sogenannten äussern Gerechtigkeiten. Demnach dise äussere Gerechtigkeiten völlig aufgehebt werden, und solle bey dem Hochzeit-Amt keine solche Bescheinung mehr gelten, noch angenommen werden.

Zu denen bishero vermeldeten Unordnungen in Handel, und Wandel, und zu dem schädlichen Zerfall desselben nicht geringen Vorschub gegeben, daß die Anzahl der Cramer allhier so sehr überhand genommen, und noch täglich mehr vergrössert wird, daneben auch nicht allein die gelehrnete Cramer selbsten, sondern auch die in der Cramer-Zunfft einverleibte Handwercker in offenen Läden allerhand Waaren ohne Unterschid

nach eigenem Gefallen führen, und offentlich verkauffen, davon sie doch mehrentheils keine Wissenschafft, noch Erfahrung haben, und dahero zum öfftern sowohl für sich selbsten allerhand schädliche Contracte machen, und sich in Schulden-Last versencken, als auch andere ehrliche Leuthe ansetzen, zumahlen auch manchmahlen in die Cramer-Zunfft solche Leuthe aufgenommen werden, welche auf ihrem erlehrneten Handwerck entweder nicht mehr fortkommen können, oder bey demselben nicht zugelassen worden, oder auch wohl nur mit dem Tag-Werck sich nähren, und bloß allein darumb dise Zunfft-Gerechtigkeit erhalten haben, weilen sie etwa sich mit einer Cramer-Gerechtigkeits-fähigen Weibs-Persohn verheyrathet; wo neben auch noch mit der sogenannten äussern, oder Zahlwürckers Gerechtigkeit zeithero ein sehr schädlicher Unterschleiff gemacht worden, indeme vile, theils Burgere theils Beysitzere, und andere Innwohnere, welche keine gewisse Nahrung haben, dergleichen äussere Gerechtigkeiten bey dem Hochzeit-Amt bescheint, und auf solche Weis sich in die Stadt herein geschlichen, folglichen aber sich zum offenbahren Schaden derer Handwercker, und andern Gewerbschafften bloß allein mit Stimpeleyen und Pfuschen ernähret haben; Als hat mehr-berührt Einen Hoch-Edlen, und Hochweisen Rath alles dises, und anders mehr, so damit einschläget, billichster Dingen bewogen, denen damit eingerissenen Mißbräuchen, Confusionen, und Beeinträchtigungen nachtrucklichsten Einhalt zu thun; solchemnach wird hiemit Obrigkeitlich gesetzet, und verordnet, daß von nun an alle und jede sogenannte äus-

sere= oder Zahlwürckers Gerechtigkeiten, bey welchem Hand=Werck, und Profession selbige auch immer im bisherigen Mißbrauch gewesen seyn mögen, also und dergestalten gäntzlich verbotten, cassiert, und aufgehebt seyn sollen, daß dergleichen bey allen Handwerckern diser Stadt ohne Unterschid niemand mehr, er seye gleich Burger, Burgers=Kind, Beysitzer, oder Frembder gegeben, oder ertheilt werden solle, es geschehe unter was Vorwand, vermeintlich hergebrachter Observanz, oder andern Praetext es immer wolle; derowegen dann auch dem Hochzeit=Amt aufgetragen wird, hierauf genaue Achtung zu geben, und demnach hinfüro keiner eintzigen Person, so mit einem solchen äussern Gerechtigkeits=Schein daselbst erscheinen wird, den gewohnlichen Consens-Schein zuertheilen, sondern solche von dem Hochzeit=Amt ab= und an das Gewerb= und Handwercks=Gericht zuverweisen, als woselbsten solche Personen nach der hienach folgenden weitern Verordnung behörigen Bescheid zu erwarten haben. Damit aber auch

VII.

Was für ein Unterschid bey An= und Aufnahm in die Cramer=Zunfft zu machen, und was bey diser Gerechtigkeit künfftig zu beobachten.

Nicht nur dem allzuvilen Anwachs und Zahl der Cramer gesteuret, sondern auch unter disen selbst sowohl, als unter denen in der Cramer=Zunfft einverleibten Handwerckern ein behöriger Unterschied und Ordnung gehalten werde; als solle es bey mehrgedachter Cramer=

Zunfft hinkünfftig folgender gestalten beobachtet, und deme allen gehorsamlich nachgelebet werden:

Der Cramer-Gerechtigkeit sollen nur allein gelehrnete Cramer, und die in der Specification A. außdrucklich benamste Handwercker fähig seyn.

1. Sollen hinfüro und von dem Tag diser publicierten Obrigkeitlichen Verordnung anzurechnen, nur allein die gelehrnete Cramere, die solches docieren können, und sodann die in der Specification sub Lit. A. benamste Handwercker, und Professionen, samt deren Wittwen (so lang sie nemlich entweder im Wittib-Stand verbleiben, oder sich widerum an Cramere, oder an einen in jezgemelter Specification sub Lit. A. enthaltenen Handwercker verheyrathen) der Cramer Gerechtigkeit fähig seyn; Derohalben dann

Dahero die Cramer-Vorgeher keinem andern, als gelernten Cramern, und der darneben die weiters erforderliche Requisita, und Qualitaeten hat, oder ein in der Specification A. außdrucklich benamster Handwercker, oder Professionist ist, dise Gerechtigkeit ertheilen sollen. Diser Gerechtigkeits-Schein solle künfftig nebst dem Cassier, von allen Vorgehern der Cramer unterschriben werden.

2. Denen Vorgehern von Cramern (nebst besonderer Zufertigung obbenannter Specification) zu ohnabbrüchiger Vollziehung diser heilsamen, und zum Besten der Burgerschafft abzihlenden Verordnung gemessen anbefohlen wird, keinem die Cramer-Gerechtigkeit Suchenden Gerechtigkeits-Schein zu ertheilen, er seye dann ein gelehrneter Cramer, und habe seine hierunten weiters angezeigte Requisita, oder seye dem ein- oder an-

dern in der Specification sub Lit. A. bemerckten Handwerck würcklich zugethan, und habe solch seines erlangten Handwercks halben einen ordentlichen Meister- oder Gerechtigkeits-Schein aufzuweisen; mithin sollen sie Vorgehere allen andern, so in besagter Specification sub Lit. A. nicht begriffen, (wann auch schon einer, oder der andere eine Cramers, oder eines in der Cramer-Zunfft incorporierten Handwerckers Wittib, oder Tochter heyrathtete) ermelten Cramer-Gerechtigkeits-Schein (welcher allezeit neben dem Cassier, auch von den übrigen 4. Vorgeheren unterschriben seyn, und bey abhaltenden Sitz gegeben werden solle) keines Wegs außfertigen, noch mittheilen, sondern den- oder dieselbe bey ihrem obhabenden Eyd, und Pflichten, obangezeigter massen, gleichwohl an das Gewerb- und Handwercks-Gericht anweisen. Damit aber

Alle andere in der Specification A. nicht außdrucklich benamste Burger und Innwohner, wie auch die Professionen, und Handwercker, so in der Specification B. enthalten seynd, werden an das Handwercks-Gericht gewisen, und für dieselbe deßhalben eine besondere Gerechtigkeit angeordnet.

3. Die in der Beylag B. benamste Künstler, Handwercker, und andere Burgere, und Innwohnere denen allhiesigen Statuten gemäß an dem Hochzeit-Amt bey ihrer Verheyrathung jedannoch eine Gerechtigkeit bescheinen können: als wird hiemit von Obrigkeits-wegen eine anderwärtig neue Gerechtigkeit, unter dem Namen Extra-Gerechtigkeit angeordnet, gesetzt, und aufgerichtet, also, und dergestalten, daß umb deren Erlangung ein jeder in erst-besagter Specification B. begriffener,

oder anderer kein ordentliches, mit Articul, und Ordnung versehenes Handwerk, und Gewerb treibender neu= angehender Burger, und Innwohner vor seiner Verheyrathung sich bey dem Gewerb= und Handwercks=Gericht anzumelden schuldig seyn solle, als woselbsten ihme nach behöriger Untersuchung seines Stands, und intendierenden Nahrung, oder Gewerbs, mithin befindenden Umbständen nach gegen Entrichtung einer nach der demselben hierüber ertheilten besondern Instruction Obrigkeitlich gesetzten Gebühr mit einem erforderlichen Schein solle willfahrt, und auf dessen Vorweisung bey dem Hochzeit=Amt sodann dem= oder denselben der gewöhnliche Hochzeit, oder Consens-Schein ertheilet werden.

Straff, daferne wider dise Verordnung gehandlet wird.

Dafern aber die Vorgehere von Cramern obiger Verordnung entweder aus Nachlässigkeit, oder auch aus Vorsatz zuwider handlen, und mithin dadurch zu wider= Einschleichung der alten Unordnung Anlaß geben würden, so solle nicht allein der jenige, so einen unbefugten Schein von ihnen bekommen, der Cramers=Gerechtigkeit keines Wegs zu geniessen haben, und daselbst wider außgethan werden, auch schuldig seyn, den Extra-Gerechtigkeits=Schein bey dem Handwercks=Gericht von neuem zu lösen, sondern es solle auch jeder Vorgeher solch ihrer Nachlässigkeit, Connivenz, oder geflissenen Contravenierung halben, so offt solches geschihet, umb 1. Reichs=Thaler gestrafft werden. Und gleichwie

Was die in der Cramer-Zunfft stehende Cramer sowohl, als die in der Specification A. begriffene Professionisten, und Handwercker für Waaren feil haben, und führen därffen. Die Handwerckere sollen allein bey ihrer Handwercks-Arbeit und Waar verbleiben, und neben derselben keine andere Waar verkauffen, es seye dann ein mehrers in ihren Articlen von Obrigkeits wegen erlaubt, und zugelassen: jedoch mögen sie ihre Handwercks-Waaren auch anhero beschreiben, und offentlich feil haben;

4. Schon in zweyen ältern Raths-Decreten unterm 9. Jan. und 9. Oct. 1649. auf deren von Cramern, und dero der Cramer-Gerechtigkeit einverleibten Handwerckern damahls gewechselte Schriften die Obrigkeitliche Erkanntnus ergangen, daß die Tuch- Woll- Specerey- und Eisen-Händler jeder bei seinem absonderlichen Thun, und Gewerb, mithin auch die der Cramer-Zunfft incorporierte Handwercker bey ihren eigenen Handthierungen verbleiben, und keiner zwey, oder mehrerley Gewerb neben einander heimlich, oder offentlich treiben, und demnach diesen, neben ihrem Handwerck einige Cramerey zu führen verbotten seyn solle; also werden erst- angezogene Decreta hiemit von neuem bestättiget, und demnach denen in der Specification A. benannten Handwerckern zu Verhütung schädlicher Confusion ernstlich anbefohlen, bey ihren eigenen Handthierungen, und denen zu ihrem Handwerck oder Profession gehörigen Waaren hinfüro allein zu verbleiben, folglich neben derselben keine andere Cramerey, es seye gleich Tuch, Woll, Specerey, Eisen oder andere Waar feil zu haben, zu verkauffen, oder damit zu handlen, weder heimlich, noch offentlich, bey Straff das erstemahl um 5. Reichs-

Thaler, das anderemal um 6. Reichs=Thaler, das drittemahl aber bey Confiscation derer samtlichen unbefugten Waaren, oder mit noch schärfferer Geld= oder allenfalls empfindlicher Leibs=Bestraffung: Es wäre dann, daß solche Handwerker sich durch ihre Ordnungs=Articul, oder erhaltene besondere Raths=Erkanntnussen legitimiren könnten, daß sie neben gedacht ihren Handwerks=Waaren, auch zu Feilhabung einer, oder anderer zu ihrer Profession nicht eigentlich gehöriger Waaren berechtiget seyen; übrigens aber bleibet denenselben unbenommen, und wird ihnen, Innhalts vorberührter Decreten hiemit Obrigkeitlich verstattet, die ihren Handwerkern zu machen eigentlich zuständige Waaren (da anderst selbige gerecht, und derenthalben in ihren Handwerks=Ordnungen keine besondere Einschränckung, oder Verbot vorhanden) noch fernershin auch von aussen zu erkauffen, anhero zu bringen, und in ihren Läden, offentlich feil zu haben. Damit aber

Demnach sollen die Handwercker und Professionisten in einer gewissen Frist die unbefugte Waaren verkauffen und keine neue beschreiben.

5. Ermeldte Handwercker, so sich durch den eingeschlichenen Mißbrauch und Unordnung neben ihrer Handwercks=Waar, auch mit Specerey, oder anderer Cramer=Waar versehen, sich um so weniger zu beschweren Ursach haben, als wird ihnen zum völligen Verschleiß derselben eine gantze Jahrs=Frist von Dato gegenwärtiger neuen Verordnung anzurechnen, gestattet, nach Verfluß solchen Termins aber, sollen dieselbe zu

ohnabbrüchiger Befolgung diser neuen Verordnung bey Vermeidung vorbemeldter Straff lediglich angewisen, und verbunden seyn, weßhalben sie sich mit Beschreib- oder Beylegung mehrer unberechtigter Waaren in Zeiten selbsten vor Schaden, Nachtheil, und Straffe zu hüten wissen werden. Belangend aber

Auch die gelernete Cramer sollen jeder bey einer Cramerey-Waar allein bleiben, und zweyerley neben einander zu treiben keines Wegs befugt seyn, inmassen eine doppelte Nahrung, Gewerb- oder Cramerey gäntzlich verbotten.

6. Die Cramer selbsten, so wird auch denenselben hiemit nachtrucklich anbefohlen, daß, gleichwie überhaubts vermög der allhiesigen Gesätzen, und vor- angeregten zweyen Raths-Decreten, auch gegenwärtiger neuen Verordnung keinem Burger, und Handwercks-Mann eine gedoppelte Gewerbschafft neben einander zuführen, erlaubet ist, also auch sie Cramere, ein jeder bey der jenigen Cramerey-Waar, worauf er von denen vorgesezten den Gerechtigkeits-Schein begehrt, und überkommen, ebenfalls allein verbleiben, mithin keiner mehr hinfüro sich unternehmen solle, zum Exempel, neben der Specerey-Waar, und was darzu gehöret, auch einige Tuch- Woll- Seiden- Zeug- und andere Ehlen- oder auch kurtze Waar, und so ferner, mit zuführen, bey Straff 10. Reichs-Thaler zum erstenmahl, und da er auf beschehenes Verbot, und Straff zum zweytenmahl darwider handelte, bey 20. Reichs-Thaler, das drittemahl aber bey Straff der Confiscation; welches eben also auch mit denen übrigen Cramern, welche,

zum Exempel, neben dem Tuch, und Seiden, oder anderer Waar, auch Specerey zuführen sich unterfangen wurden, zu beobachten, und zu verstehen ist. Damit nun auf diser Ordnung desto nachdrücklicher gehalten werde, so solle

Daher ein jeder bey Empfang der Cramer-Gerechtigkeit anzeigen solle, was für Cramerey er führen will, solches soll ordentlich aufnotiert werden.

7. Ein jeder allhiesiger Burger, oder frembder Cramer, wann er sich bey denen Vorgesetzten um die Cramer-Gerechtigkeit anmeldet, sich erklären, mit was für einer Cramerey-Waar er zu handlen entschlossen seye, welches die Vorgesetzte alsdann ihrem Buch ordentlich einzuverleiben haben, damit auf den Ubertrettungs-Fall mit vorberührter Obrigkeitlichen Bestraffung um so gewiser fürgefahren werden möge. Würde aber ein Cramer

Wann einer seine Cramerey verändern will, solle er solches bey den Cramer-Vorgehern anzeigen, und notiren lassen, auch sich der vorhero geführten Waar gäntzlich enthalten.

8. Seiner vorhin- oder bisher geführten Cramerey halben eine Veränderung vornehmen, und z. E. an statt der Specerey künfftig Ehlen- oder andere Waar führen wollen, so solle er verbunden seyn (bey Straff 6. Reichs-Thaler zu bezahlen) solches bei denen Vorgehern deren von Cramern anzuzeigen, und alsdann bey seiner verändert- oder neu- erwählten Cramerey abermahl bey obgesetzter Straff allein verbleiben, und der vorigen sich gäntzlich enthalten. Deme allemnach sollen auch

Ingleichem wornach sich die Weber mit ihrer Weber-Waar zu-richten. Diesen ist verbotten gedruckte Waaren zuführen.

9. Die Weber mit keiner andern, als mit ihren in ihren Werckstätten selbst fabricierten, und hernach gebleichten Weber-Waaren zu handlen berechtiget, mithin denenselben gedruckte Waaren, wie die Namen haben mögen, zuführen; nicht weniger auch die rohe Weber-Waar auß der Stadt hinauß zu verkauffen unter ohnnachläßlicher Bestraffung, und zwar das erstemahl um 10. fl. das anderemahl aber bei Confiscation der Waaren selbst gänzlich verbotten seyn; So wird auch zu genauer Beobachtung diser Verordnung ferner

Die Cramer-Vorgeher sollen auf die einschleichende Mißbräuch wohl acht geben, und solches alsbald behöriger Orthen anzeigen.

10. Gesetzt, und Statuiert, daß die Cramer-Vorgehere samt und sonders sowohl selbst, als durch ihre sogenannte Cramer-Diener auf die unter ihren Zunfft-Genossen einschleichende Mißbräuch und Uebertrettungen unpartheyisch- und wachtsame Obsicht zu haben, und, da sie dergleichen finden, solches jedesmahl alsobald zu forderſamster Remedur bey dem Handwerks-Gericht anzuzeigen schuldig, und verbunden seyn sollen, damit sie sich dißfalls nichts zu Schulden kommen lassen, und wider sie selbsten mit ernstlicher Bestraffung zu verfahren Anlaß gegeben werde. Zu dem Ende wird

Wie es wegen der Cramer Vorgeher zu halten, in Ansehung ihres Vorgeher-Amts?

11. Noch weiter gesetzt, und verordnet, daß hin-

künfftig bey denen Cramern, und denen diser Gerechtigkeit incorporierten sub Lit. A. bemerckten Handwerckern, neben einem Cassier, (so jedesmahlen von der Kauff=Leuth Stuben ist) noch 4. Vorgeher, nemlich 2. von gelehrneten, und würcklichen Cramern, und 2. von incorporierten Handwerckern observatâ Religionis paritate seyn, nicht weniger

Ein abtrettender Cassier, oder Vorgeher, soll in 6. Jahren nicht wider zu disem Amt gezogen werden.

12. Ein jederweilig abtrettender Cassier, wie auch abtrettender Vorgeher in denen nächst folgenden 6. Jahren nach seinem abgetrettenen Cassier oder Vorgeher=Amt, nicht wider zu solchem Amt gelangen, und über diß

Zu der Cassa sollen 2. Schlüssel vorhanden seyn, und wer solche in Handen zu haben.

13. Zu der vorhandenen Cramer=Cassa zwei Schlüssel seyn, und deren einen der Cassier, den andern aber der jederweilige Aelteste unter denen Vorgehern, welcher der andern Religion, als der Cassier, zugethan ist, in seinen Handen haben solle. So vil aber

Wie die Korn=Pröbste bey den Cramern abwechslen und von was Condition selbige seyn sollen? Die Korn=Pröbste können neben diser Verwaltung nicht auch zugleich Cramer=Vorgeher seyn.

14. Die zwei Korn=Pröbste belangt, so sollen künfftig selbige, wie bishero, allezeit Lebens=lang bey solcher Verwaltung verbleiben; auf deß einen, oder deß andern Absterben aber solle es also gehalten werden,

daß wann, zum Exempel, der jetzige Catholische Korn-Probst, als ein incorporierter sterben, oder abkommen wurde, an seine Stadt ein gelehrnter Cramer seiner Religion angenommen werden solle: und auf gleiche Weis solle es auch mit dem dermahligen Korn-Probst A. C. gehalten, und folglich jedesmahlen auf deß ein, oder deß andern Mutation, und Veränderung durch die Alternation mit einem gelehrnten Cramer, und einem der incorporierten Handwercker ohnabänderlich abgewechselt werden: daneben aber sollen auch di e Korn-Pröbste niemahlen zugleich das Vorgeher-Amt zu tragen, oder beedes neben einander zu führen berechtiget seyn. Und dieweilen

Bey der Handelschafft und Cramerey ist viles an der behörigen Wissenschafft von denen Waaren gelegen; Dahero welcher Cramer in die Cramer-Zunfft will aufgenommen werden, beweisen solle, daß er solche nicht allein gelernet, sondern auch wenigst 2. Jahr auf derselben, als Diener gestanden seye, und ohne der Frauen Zubringen, noch respectivè 600. oder 400. fl. seines eigenen Vermögens würcklich besitze.

15. Bey der Handelschafft, und Cramerey viles daran gelegen, daß die jenige, welche einen Handel, und Cramerey führen wollen, bey sothanem Gewerb eine Zeitlang gestanden, und sich eine genugsame Erkanntnus, und Wissenschafft so wohl der Waaren, als deß Kauffens, und Verkauffens erworben haben, herentgegen die Erfahrung bezeuget, daß hieran zum öfftern grosser Mangel erscheinet; Als wird denen Vorgehern von Cramern abermahlen mit Nachdruck anbefohlen, hinkünfftig keinem, der allhier als ein Cramer, und

nicht als ein incorporierter Handwercker bey der Cramer-Zunfft einkommen will, er seye gleich ein Burgers, oder Cramers-Sohn, oder auch ein Frembder, so sich an eine hiesige Burgers-Tochter zu verheyrathen gedencket, den Gerechtigkeitsschein zu geben, es haben dann der- oder dieselben mit glaubwürdig- unverwerfflichen Attestaten dargethan, daß er, oder dieselbe über die erstandene Lehr, oder jungen Jahr, wenigstens zwey Jahr lang allhier, oder anderstwo, als ein Diener gestanden, auch wenigstens vermög obstehenden N. 1. §. 4. respective 600. oder 400. fl. seines eigenen Vermögens, und ohne, was etwa ihre Frauen ihnen zubringen möchten, oder schon zugebracht hätten, darzu zu rechnen, würcklich besitzen, und versteuren können, über welches Letzere ihnen Vorgesetzten von Cramern jedesmahlen eine Bescheinung auß dem Steur-Amt solle vorgezeigt werden. Daferne aber

Wann bede frembd, und schon verheurathet, sollen sie darthun, daß sie die Cramerey anderstwo schon 2. Jahr getriben, und über das gewöhnliche Kauf-Geld deß Burger-Rechts noch 600 fl. eigenes Vermögen haben.

16. Beede gedachtermassen allhier einkommen wollende Personen frembd wären, so sollen dieselbe neben dem Beweis der erst vorbemelten Qualitaeten, oder, da sie bereits verheyrathet wären, daß sie die Cramerey anderswo schon würcklich zwei Jahr lang getriben, über das gewohnliche Kauff-Geld deß allhiesigen Burger-Rechts, und der Cramer Gerechtigkeit ebenfalls noch 600. fl. würcklichen Vermögens haben, und versteuren können. Uber diß sollen

Was zwey Frembde für die Cramer-Gerechtigkeit zu bezahlen haben? Wie, und wohin solches Kauff-Geld zu verrechnen, oder zu liefern? Was deß Kauff-Gelds halber mit denen in der Cramer-Zunfft einverleibten Handwerckern zu beobachten?

17. Die jenige Cramer, welche frembd seyn, nemlich zwey gantz Frembde das Burger-Recht, und die Cramer-Gerechtigkeit Suchende entweder verlobte, oder schon verheyrathete Personen, für die Erkauffung diser Gerechtigkeit schuldig, und gehalten seyn 35 fl. zu bezahlen, davon die Vorgehere der Cramer 20 fl. dem Aerario zu verrechnen, und dem Einnemmer-Amt bey der jährlichen Rechnung zu übergeben, der Cramer-Cassa aber 10 fl. zu gutem haben sollen, von denen übrigen 5 fl. sollen denen Vorgehern 2 fl. mit einander verbleiben, denen Cramer-Dienern 1 fl. gegeben, und endlichen 2 fl. in das Allmosen, wie bißhero gebräuchlich gewesen, geliefert werden. So vil aber die in der Specification A. verzeichnete Professionen, und Handwercker, so ihre besondere Articul und Ordnung haben, anbelangt, so sollen zwar dieselbe auß bewegenden Ursachen hinfüro nicht mehr schuldig seyn, neben ihrer Handwercks-Gerechtigkeit auch noch die Cramers-Gerechtigkeit, wie bißhero geschehen, àparte zu kauffen, oder etwas dafür zu bezahlen, gleichwohl aber sollen sie, dafern sie neben ihren Werckstätten, auch in offenen Läden sitzen, und ihre Handwercks-Waar feil haben, und verkauffen, mithin Laden, und Werckstatt neben einander führen wollen, gehalten seyn, das bißhero gewohnliche Jährliche Recognitions-Geld in die

Cramer=Cassa zu erlegen, und für den Cramer=Gerechtigkeits=Schein mehr nicht, als 30. Kreutzer zu bezahlen. Und obwohl

Wie es mit denen ledigen Personen, so dispensando in die Cramer=Zunft eingelassen werden, zuhalten? Diese sollen schuldig seyn in Jahr und Tag sich zu verheyrathen, oder ihr Gewerb wider zuschliessen. Erinnerung an die Vorgeher darauf fleißig acht zu geben.

18. Jezuweilen geschiehet, daß aus besondern Beweg=Ursachen mit einer, oder der andern frembden, oder hiesigen Person noch ledigen Stands Obrigkeitlich dispensiert wird, daß deroselben noch also unverheyrathet der Cramer=Gerechtigkeits=Schein ertheilt werden, und solche so dann ein offen Gewerb führen mag, solche Obrigkeitliche Gnade aber manchsmahl mißbraucht wird; so sollen jedoch dergleichen Personen solcher Obrigkeitlichen Dispensation hinfüro länger nicht, als auf Jahr und Tag zu geniessen haben, der gestalten, daß solche dispensierte Personen schuldig seyn sollen, sich in Jahr und Tag entweder zu verheyrathen, oder aber ihren Cram, und Gewerb wider zuschliessen; dannenhero die Vorgehere von Cramern, und die Ihrige hierauf fleissig acht haben, und da sie dergleichen Personen wissen, welche über den gestatteten Termin im ledigen Stand ihre Cramerey fortsetzen, solches unverzüglich bey dem Handwercks=Gericht anzeigen, auch von Disem dem beklagten Theil unter betroheten Verlust deß Burger=Rechts noch ein kurtzer peremptorischer Termin gegeben, und gestattet

werden solle. Da es aber dißfalls besonderes Bedenken wegen verlängerenden Termins hätte, so solle solches die Sache bey Einem Hoch-Edel- und Hoch-weisen Rath berichtlich anzeigen.

VIII.

Ein fernerer Nachtheil der hiesigen Handelschaft, und Professionen ist das Hausieren sowohl der Frembden mit allerhand Waaren, als auch der Cramer, und Burger selbst. Die Vorgeher von Cramern oder Handwercker können und mögen ausser denen Obrigkeitlich bestellten Taxier-Amts-Bedienten auf dergleichen Hausierer und Contrabandisten auch durch ihre eigene Leuthe fleissige Kundschafft stellen. Denen Taxier-Amts-Bedienten aber wird deßhalben ein besonderes nachdruckliches Verhalts-Decret gegeben. Die Contraband-Waaren sollen ohne Unterschied unter den Thoren weck genommen werden. Die Wachten unter den Thoren sollen denen Cramer- und Handwercks-Dienern, auch Taxier-Amts-Bedienten mit Hilff an die Hand gehen. Wohin die weckgenommene Waaren zuliefern? Was denen Bedienten für ihre Mühe zur Belohnung solle gegeben werden? Andere verborgener oder versteckter Weis hereinschleichende geringe Sachen, sollen der Wacht unter den Thoren oder Taxier-Amts-Bedienten nach Erkanntnuß Preiß gegeben werden.

Hat zwar Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier nicht allein in vorigen Zeiten dem heimlichen Hereinschleichen mit allerhand Waaren, wie nicht weniger dem denen allhiesigen Handels-Leuthen, und Cramern so höchst-schädlichen Hausieren mit denenselben nachdrucklich zu steuren, unterschidliche scharffe Verord-

nungen, bei angesetzten Straffen, ergehen lassen, sondern es ist auch derselbe Stadt-Vätterlich gemeinet, durch die neu-verfaßte Hall-Ordnung noch mehr gute, und heilsame Mittel dargegen Obrigkeitlich vorzukehren; Damit aber dises Unwesen und so vielfältig außübende Contrabanden desto mehrer abgestellet werden können; so mögen, und sollen nicht allein die zu Aufbring- und Hinweckſnemmung aller Contrabanden Waaren von Obrigkeits wegen bestellte Taxier-Amts-Bediente (welche hiemit sowohl an ihre Instruction überhaupts, als auch an dise gegenwärtige Verordnung, und an das an Sie unter heutigem Dato deßhalben ergangene Sub. Lit. C. beygefügter befindliche Raths-Decret mit geschärfftem Ernst angewiesen werden) sondern auch die Vorgesetzte von Cramern, und der Handwercker Vorgeher, und Geschworne durch ihre besondere respectivè Cramer- und Handwercks-Diener, auch Buß-Meister auf dergleichen Contrabandierer sowohl unter denen Stadt-Thoren, als in der Stadt selbsten fleißige Aufsicht, und Kundschaft legen lassen, selbige auch hiemit befugt seyn, alle verbottene, und heimlich herein practicierende Handels- und Cramerey-Waaren- oder auch andere in die Handwercker einschlagende Contrabandi unter denen Stad-Thoren, oder wo sie sonst allhier in- oder ausser der Stadt bey allhiesigen Burgern, oder Beysitzern erweislich betretten wurden, ohne Unterschied der Personen, wer die auch seyn mögen, hinweg zu nemmen; zu dem Ende dann auch denen Soldaten, sowohl auf der Haup-Wacht, als unter denen Stadt-Thoren, von diser Verordnung, durch ein ab-

sonderliches Decret die Nachricht gegeben werden, und durch die Herren Stadt-Guarde Haupt-Leuth denenselben der Auftrag geschehen soll, bedärffenden Falls, bemelten Cramer- und Handwercks-Dienern, oder Buß-Meistern, alsbald Hilff zu leisten, da dann solche hinweg genommene Handels-Cramer- oder Handwercks-Waaren von besagten Cramer- und Handwercks-Dienern, oder Buß-Meistern, wie auch von denen Taxier-Amts-Bedienten jedesmahl unverzüglich zu dem Handwercks-Gericht, oder dem jenigen Amt, welchem die Erkanntnus über solche Contraband-Waaren gebühret, zu ohneinstelliger Untersuch- und Gebührs-Verfügung geliefert werden sollen, und wann dieselbe daselbsten für Confiscabel erkennet werden, so solle ihnen, und der Wacht, welche hierzu verhülfflich gewest, jedesmahl der vierte Theil deren Werths; wann aber befindenden milderenden Umbständen nach, nur eine Geldstraff geschöpffet wird, ein Drittel hiervon zu einer billichen Belohnung wegen ihres Fleisses, und gehabten guten Auffsicht, und Mühe gegeben werden. Was aber andere unter Heu, Stroh, Holtz, oder sonst verdeckter Weis in die Stadt herein practicierende Contrabandi an Eß- oder Trinck-Waaren, oder welche aus privilegierten Orthen an die Burgerschafft abgegeben, oder verhausieret werden wollen, anbelangt, dieselbe sollen jedesmahl von der Wacht, oder denen Taxier-Amts-Bedienten hinweg genommen, und respectivè ins Ungeld- oder Taxier-Amt, oder zu deren Amts-vorsitzenden Herren also gleich gebracht, auch so fort, wann dieselbe alda für Contraband erkannt, denen Jenigen, welche dieselbe

weggenommen, völlig Preiß gegeben, und überlassen werden. Was übrigens

IX.

Dabey auf die privilegierte Bescheinungen, ob sie authentisch, wohl Obsicht zu haben. Falsche Bescheinungen sollen scharff gestrafft werden.

Die denen exempten, und privilegierten Personen zugehörige Handels-Cramer-Handwercks- oder schwanckende- und Eß-Waaren, welche bey deren Hereinbringung so gleich unter denen Thoren bescheint werden müssen, und ausser würcklich vorzeigender Bescheinung für Contraband anzusehen, und zu tractieren seynd, anbelanget, sollen, wann der Schein nicht verdächtig, sondern glaubwürdig ist, ohne Aufenthalt passiert, solch jederweilige Schein aber von dem Thor-Schreiber mit Beysetzung seines Namens, auch Jahrs, und Tags unterschriben, und demjenigen Gericht, oder Amt, in welches sothane Waar einschlaget, zugestellt werden. Da aber dergleichen bey Hereinbringung der Waar unter dem Thor vorzeigende Schein verdächtig, oder eine Muthmassung obhanden wäre, daß solche Waar nicht einer privilegierten Person, sondern einem Burger, oder Schutz-Verwandten zugehörig wäre, mithin sothaner Schein zum Nachtheil der Obrigkeitlichen Verordnung mißbraucht werden wolte, so solle die bescheinte Waar unter dem Thor angehalten, und solcher Schein, oder Zettul dem jenigen Gericht, oder Amt, in welches sothane Waar einschlaget, von dem Thor-Schreiber unverweilter zugestellt, von dem Gericht,

oder Amt aber, oder vorwaltenden Umständen nach, von einem desselben vorsitzenden Herrn die Sach ohne Anstand untersucht, und da der Schein, oder Zettul autentisch zu seyn erfunden worden, die Waar sogleich abgefolgt, im widrigen Fall aber, da nemlich der Schein, oder Zettul falsch zuseyn befunden worden, mit sothaner Waar nach Maaß-Gab hieoben befindlichen N. VIII. verfahren, der solchen Schein, oder Zettul mißbrauchende Burger, oder Innsaß, oder sonstiger Innwohner aber, Innhalts Raths-Decreti vom 4. September 1732. auf vorgängig bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath von demselben Gericht, oder Amt beschehende schrifftliche Anzeig befindenden Dingen nach, andern zum Exempel, mit offentlicher Schand-Straff, und Ausstellung angesehen werden. Da auch nicht weniger

X.

Der frembden Welschen, Savoyarden, und anderer Leuthe herein Hausieren in die Stadt, und deren langen Aufenthalt in derselben in specie betreffend. Die Taxier Amts-Bediente sollen auf dieselbe wohl acht haben, und gute Kundschafft legen. Nicht weniger die Cramer-Diener und Handwercks Bußmeister. Straff wider gedachte Welschen, Savoyarden, ꝛc. so sich mit Hausieren und Contrabandieren betretten lassen.

Bekannt, daß nicht allein zerschidene in benachbarten Orthen sich aufhaltende Welsche und Savoyarden, auch andere Leuthe zum öfftern mit Toback, Materialien, Seiden, Saiffen, Saffran, Leim, Käß, Gewürtz, und andern Cramers- auch mit allerhand kur-

tzen Waaren in die Stadt herein wandlen, sondern auch hier und da sich etliche Wochen, und Monath lang, ja fast das ganze Jahr in Wirths-Häusern, item bey Caffe-Schencken, und Köchen, oder sogenannten Tracteurs, und sonst aufzuhalten pflegen, und ihre Waaren verhausieren, auch wohl Speditionen übernehmen, mithin der Handelschafft und Cramerey sowohl, als dem Aerario publico höchstnachtheiligen Schaden zufügen, und das Geld aus der Stadt ziehen, welches keineswegs zu gedulden; Als wird hiermit noch weiters gesetzt, und statuiert, daß nicht allein die Taxier-Amts-Bediente, ihren besondern Pflichten gemäß, auf dergleichen in Burgerlichen oder Wirths-Häusern allhier sitzende Personen, und Contrabandisten genaue Kundschafft halten, und selbige ohne die geringste Connivenz, oder Verschweig- und Verhelung nach Unterschied der Waaren, ohnverzüglich entweder bey dem Burgermeister- oder Hall-Amt, oder bey dem Handwercks-Gericht, oder denen Deputierten ob dem Weber-Hauß, wohin nemlich dergleichen Waaren einschlagen, anzeigen sollen, damit gegen dieselbe die Justiz-mässig-Obrigkeitliche Verfüg- und allenfalls Bestraffung vorgekehret werden könne; So können, und mögen auch vor ermeldte Cramer- und Handwercks-Diener, oder deren Buß-Meister, nicht minder selbsten auf solcherley Personen ein wachsames Aug haben, und auf Erfahren gleichmässige Anzeig thun; dann da sich einer, oder anderer dergleichen allhier sich aufhaltender Savoyard, Hausierer und Contrabandist betretten liesse, derselbe solle das erstemahl gewarnet, und die allhiesige Stadt

mit seiner Waar alsbald zu quittieren, auch nicht wider zu kommen, angewisen, daß anderemahl aber dessen Waar confisciert, und auf ferneres Betretten, nebst widerholter Confiscation der Waaren mit weiterer exemplarischer Bestraffung angesehen werden; So werden auch

XI.

Die Gassen Haubt-Leuthe und Lieut. sollen auf die hier und da in Winckeln sitzende Personen fleissiges Aufmercken haben, und solche anzeigen.

Zu desto nachtrucklicher Abhaltung dergleichen Gemeinschädlicher Leuthe die samtliche allhiesige Gassen-Haubt-Leuthe und Lieutenants, hiemit ernstlich erinnert, dem durch das Burgermeister-Amt ihnen all-jährlich publicierenden Obrigkeitlichen Decret, bey Vermeydung selbst eigener Bestraffung, gehorsamlich nachzukommen, mithin ein jeder auf die in seinem Bezirck befindliche Burger, Beysizer, und Innwohner genaue Aufsicht zu haben, und so offt sie einige frembde Personen, hier oder da, in Burgerlichen Häusern, und in Winckeln sich aufhaltend finden, oder in Erfahrung bringen, welche von dem Steur-Amt keinen Erlaubnus-Zettul vorzuweisen haben, solche alsbald in dem Burgermeister- oder Steur-Amt anzuzeigen, damit sowohl wider die Fremde, als Einheimische, oder Burgere solch verbottenen Unterschleiffs halben mit gehöriger Straff verfahren werden könne. Uber dises wird auch

XII.

Die Wein - Würth, Gast - Geben und Bier - Preuen sollen täglich ihre Nacht - Zettul übergeben von Frembden bey ihnen logie-

renden Leuthen. Wie und auf was Art dise Zettul einzurichten?

Denen Wein-Wirthen, Gast-Geben und Bier-Preuen widerholter massen alles Ernsts anbefohlen, daß sie nicht allein dem Burgermeister-Amt von allen den jenigen frembden Personen, was Condition, oder Stands sie immer seyn mögen, so bey ihnen über Nacht logieren, fleissiger, als bißhero geschehen, alle Abends nebst deren Tauff- und Zunamen, auch deren Condition, oder Stand schrifftlich anzeigen, und übergeben sollen, also und dergestalten, daß auch die jenige Personen, welche etwa schon in dem, oder denen vorherigen Anzeigen geschriben werden, allzeit widerumb, und solang, als sie bey ihnen logieren, und nicht würcklich verreiset seyn, einverleibt werden, bey Straff von jedem Uebertretten 2. fl. in die neue Armen Anstalt zu bezahlen.

Ingleichem sollen sie keinen Frembden gestatten in ihren Häusern oder Gast-Höfen einigen verbottenen Handel zu treiben, sondern solches anzeigen. Straff deß Unterlassens oder Ubertrettens.

So sollen auch dieselbe ihren ohne dem ob sich habenden Eyds-Pflichten gemäß keinem Frembden, wer der auch immer seyn mag, gestatten, daß er in ihren Gast-Höfen, oder Wirths-Häusern auf einigerley Weis noch Weg einigen verbottenen Handel treibe, am allerwenigsten aber solchen Leuthen selbst Unterschleiff geben, und mit ihnen gleichsam unter der Decke ligen, sondern da sie dergleichen mercken, oder verspühren, solches ohnverzüglich behöriger Orthen anzeigen, im

Unterlassungs-Fall aber so dann sich selbst die Schuld beymessen, wann sie als ungehorsame Ubertretter dises Obrigkeitlichen Gebotts, als worauf für das erstemahl 3. fl. für das anderemahl 6. fl. für das drittemahl aber die Verschaffung in das Gewölblen gesetzt ist, ohnnachläßlich gestrafft werden. Endlichen, und weilen

XIII.

Eine weitere Nahrungs-Schädlichkeit der Burgerschafft seynd die kostbare Meister-Stuck und deren Mahlzeiten oder Zechen, weßhalben selbige moderiert und zu dem Ende alle Handwercker an den ergangenen Handwercks-Gerichts Bescheid de Anno. 1752. welcher Obrigkeitlich bestättiget wird, angewiesen werden.

Die Erfahrung gelehret, daß viler Handwercker neu-angehende Meister und Burger von darumb gleich anfänglich ins Stecken ihrer Nahrung kommen, weilen dieselbe bey Machung ihrer Meister-Stucken nicht nur auf dise Meister-Stuck selbst (welche doch meist auf einen hohen Werth kommen, und nicht verkäufflich, oder auch wohl gantz unnutzlich seynd) sondern auch auf die dabey haltende Mahlzeiten, und Zechen grosse Unkosten verwenden, und hernach manchmahl mit Schulden zu hausen anfangen müssen; Als wird denen samtlichen Handwerckern und Professionen hiemit gemessen, auch ernstlich und nachdrucklich anbefohlen, daß sie dem von dem Handwercks-Gericht, zu Folg der Kayserlichen allergnädigsten Universal-Verordnung von Abstellung der Handwercker Mißbräuch §. 12. ertheilten, und in Druck gebrachten Gerichts-Bescheid vom 21.

April. 1732. (welcher hiemit von Obrigkeits wegen bestättiget wird) ohnnachläßlich und gehorsamlich nachleben, mithin die Vorgeher aller und jeder Handwercker, bey welchen solches noch nicht geschehen, unter Verwürckung 3. fl. Straff keinen neu- angehenden Meister die Stuck aufgeben sollen, sie haben dann solches vorhero bey dem Handwercks-Gericht angezeigt, und sowohl von denen zumachenden Meister-Stucken, worinnen selbige bestehen, als auch von denen dabey erforderlichen Unkosten, sowohl auf die Stuck selbst, als auf die sonstige Zechen, und Mahlzeiten eine umständliche, ausführliche und aufrichtige Verzeichnus übergeben, worüber sie alsdann Bescheids zu erwarten, und ohne mindeste weitere Forderung oder Unkosten Verursachung gehorsamlich nachzukommen verbunden seyn sollen, dergestalten, daß sowohl der Nehmer, als Geber, da ein mehrers gefordert, oder gegeben wurde, als Obrigkeitlich gesetzet ist, mit ohnaußbleiblicher Straff angesehen werden solle. Deme allem

XIV.

Der Weiber Kleider-Pracht, und Ubermuth oder Wollust, ist ebenfalls eine Mit-Ursach schlechter Nahrung und Verderbens. Dergleichen Weiber sollen künfftig keiner weiblichen Freyheit mehr zu geniessen haben. Verordnung deßhalben an das Stadt-Gericht.

Noch schließlichen beygefüget wird, daß, weilen die Erfahrung bißhero zu erkennen gegeben, daß mancher Burger und Handels-Mann von darumb in das Verderben und Falliment gerathen, weilen deren Ehe-

Consortinen sich im Kleider-Pracht, Essen, Trincken, Spatzieren, Hauß-Rath und dergleichen über ihren Stand prächtig und verschwänderisch aufgeführet, hinkünfftig dergleichen Ehe-Consortinen, wann sie dessen überwisen werden können, bey ausbrechendem Falliment, oder Schulden-Last ihrer Ehe-Männer sich keiner weiblichen Freyheit, oder Sprüchen mehr zu erfreuen haben, sondern mit ihrem eingebrachten Vermögen, welches sie zu erweisen und zu beschwören schuldig, allein denen Current-Glaubigern gleich geachtet, auch bey Abfaßung deß Prioritát-Urtels von dem Stadt-Gericht darauf regardiert, und genau gehalten werden solle. Da nun

XV.

Beschluß und ernstliche Erinnerung an die Burgerschafft diser Verordnung gehorsamlich nachzukommen, und sich vor Straff und Schaden zu hütten.

Diese hie vorstehende Obrigkeitliche Verordnung nach reiffer, und wohlbedächtlicher Uberlegung zu Aufnahm, und Beförderung der so sehr zerritteten, und in Unordnung gekommenen Handelschafft, Gewerb- und Handwercken gleichwie für nutzlich, und heilsam, also auch gegen die gesamte liebe Burgerschafft treu-Vätterlich gemeinet ist, also versihet sich auch Eingangs besagt Ein Hoch-Edel und Hochweiser Rath gegen gesamte Burger, und Innwohnere dieser Stadt nochmahlen, daß deroselben in allen und jeden Puncten und Befehlen gehorsamlich werde nachgelebt, und Pflicht-schuldige Folge geleistet werden, damit man von Obrigkeits

wegen gegen die ungehorsame, frevelhaffte Ubertrettere nicht bemüssiget seye, mit der hierinnen zerschidentlich begriffenen Straffe, oder noch empfindlichern Obrigkeitlichen Andungs-Mitlen zu verfahren, wornach sich Männiglich zu richten, und vor Schaden, und Nachtheil zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu, den 29. Octobris. 1735.

Lit. A.

SPECIFICATION

Derer der Cramer-Gerechtigkeit fähigen Professionen, Handthierungen und Handwercker.

1. Apotheker. 2. Bortenmacher. 3. Buchbinder. 4. Buchdrucker. 5. Buchführer. 6. Bürstenbinder. 7. Creutzlengiesser. 8. Daschner. 9. Dockenmacher. 10. Formschneider. 11. Glockengiesser. 12. Gold- und Silberspinner. 13. Gürtler. 14. Hafftenmacher. 15. Hutmacher. 16. Hutschmucker. 17. Kamm, oder Strehlmacher. 18. Kartenmacher. 19. Knopffmacher. 20. Kunstführer. 21. Lebzelter. 22. Leistschneider. 23. Mahler. 24. Materialisten. 25. Nadelmacher. 26. Nestler. 27. Papierer. 28. Riemer. 29. Säckler. 30. Saiffensieder. 31. Strumpffstricker. 32. Strumpffwircker. 33. Spengler. 34. Tobackmacher. 35. Wachsmacher. 36. Wachsbossierer. 37. Wasserbrenner. 38. Zuckerbacher.

Lit. B.

SPECIFICATION

Derer der Cramer-Gerechtigkeit künfftig ohnfähigen Professionen, Handthierungen, und Handwercker, welche, und alle andere in der Specification A. nicht begriffene von denen Cramern ab- und an das Handwercks-Gericht anzuweisen, und von dem Hochzeit-Amt ohne dessen Licenz oder Attestat nicht zu passieren seynd.

1. Bildergiesser. 2. Brandteweiner. 3. Coffe-Zeugmahler. 4. Kupfferdrucker. 5. Kupfferstecher. 6. Messingschroter. 7. Musicanten. 8. Papierdrucker. 9. Plattner. 10. Praeceptores. 11. Procatmacher. 12. Procuratores und Notarii. 13. Scapuliermacher. 14. Schönfärber. 15. Schrifftgiesser. 16. Seidenfärber. 17. Sibmacher. 18. Sigelschneider. 19. Silberstecher. 20. Spindelmacher. 21. Stärckmacher. 22. Steinschneider. 23. Tapezierer. 24. Trühlenmacher.

Lit. C.

Demnach Ein Hoch-Edel- und Hochweiser Rath diser deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg aus patriotisch-tragender Sorgfalt für seine liebe Burgerschafft, bevorab aber zum Besten und Aufnahm der in grossen Abgang gekommenen Handelschafften, Gewerb- und Handwercks-Nahrungen, und zu Verhütung fernerer Unordnung und vilfältiger Mißbräuche, sonderheitlich aber auch zu Abhalt- und Abtreibung derer überhand nehmenden Contrabandi, und deß

höchst- schädlichen Hausierens, unter heutigem Dato eine, theils bestättigte, theils aber nach Erfordernus der hohen Nothwendigkeit neu-verfaste ernstliche Verordnung ergehen, und durch den Druck publicieren lassen, und aber auch darinnen der allhier aufgestellten Taxier-Amts-Bedienten halber zerschiedenes disponieret worden, worauf sie vermög ihrer Pflichten zusehen, und zuverfahren haben; Als wird denenselben, nebst Zustellung ermelter Obrigkeitlichen Verordnung samt und sonders hiemit alles Obrigkeitlichen Ernsts, und auf das nachdrucksamste aufgetragen, auf diser Verordnung sovil ihre Diensts-Verrichtung betrifft, in allen und jeden Stucken ohne Ansehung der Person, wie die auch immer seyn kann, auch ohne mindeste Connivenz, oder irgend einige Nachsicht, Pflichtmässig, und mit dem allergenauesten Fleiß, und Aufmerckſamkeit zu halten, mithin all das jenige, mit aller Treue und Sorgfalt jederzeit, und bey aller Gelegenheit, dißfalls zu vollziehen, was dise Ordnung und ihre Schuldigkeit, als von verpflichteten Stadt-Bedienten ohne dem erfordert, dafür ihnen, als Anzeigern, sowohl von denen Geld-Straffen, als auch von denen Confiscabel erkannten Waaren, respective der dritte und vierte Theil zur Belohnung abgefolget werden solle. Daferne aber einer oder der andere an durchgehend unpartheyischer Beobacht- und Vollziehung diser Obrigkeitlichen Verordnung, entweder auß geflissentlicher Nachlässigkeit, oder auß boßhaffter Connivenz, und Nachsicht seinen Pflichten und Schuldigkeit nicht getreulich nachkom-

men, oder wohl gar mit denen frevelhafften Ubertrettern heimliche Verständnus pflegen, mit unter der Decke ligen, oder dieselbe geflissentlich verschweigen, und solches auf sie gebracht werden wird, so sollen der oder diejenige, so hierinnen schuldig befunden worden, (worüber dann jedesmahls auf das schärffeste Nachforsch- und Untersuchung geschehen solle) nach der Sachen, und deß Verbrechens Beschaffenheit, mit Cassation und Verlust deß Diensts, auch wohl gar mit Verweisung allhiesiger Stadt und dero Gebiets, in Ungnaden angesehen, und abgestraft werden; Wornach sie sich gehorsamlich zurichten, und vor Straff und Schande zuhüten wissen werden. — Decretum in Senatu, den 29. Octobris. 1735.

Kramläden. Vorschriftswidrige Sonnendächer an denselben, siehe Sonnendächer.

Krankenhaus, Beiträge zu demselben und Aufnahme in dasselbe. Unter dem 29ten Juli 1811 hat unterzeichnete Stelle die hiesigen Einwohner von der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses in Kenntniß gesetzt. Zugleich ward bekannt gemacht, daß ausser den armen und unbemittelten Einwohner auch die Dienstbothen, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter zwar unentgeldlich in dem allgemeinen Krankenhause verpflegt werden, dagegen aber jährliche Beiträge zu demselben zu leisten haben. — In dem 48ten und 49ten Stücke des hiesigen Intelligenzblattes vom vorigen Jahre ist über das neu errichtete Krankenhaus vom ersten Jahre seiner Entstehung Nachricht, gewissermassen Rechenschaft gegeben worden,

welcher zufolge daselbst fast nochmal so viel Kranke, als in den ehemaligen, bekanntlich sehr mangelhaften Anstalten — dem Pilger- und Blatterhause — aufgenommen worden, und sich die Ausgaben auf 32,000 fl. belaufen haben. — Zugleich waren, eben weil die Verpflegung, die Besoldung des Dienstpersonals, die Bau-Reparaturen schon eine so große Summe erfordert hatten, daß für andere dringende Bedürfnisse z. B. Bettfurnituren, Weißzeug und dgl. nichts mehr gethan werden konnte, die wohlthätigen Einwohner zu Beiträgen an Geld oder Leinwand für das allgemeine Krankenhaus aufgerufen worden, allein bisher hat nur ein Wohlthäter eine Gabe dargebracht. Auch die Beiträge der Dienstbothen, Gesellen 2c. wurde nur zum Theil geleistet; denn statt 3000 fl., die im ersten Jahre hätten eingehen sollen, waren von ihnen 1000 fl. beigetragen worden. Zwar erließ man im 13ten Stücke des hiesigen Intelligenz-Blattes laufenden Jahres eine Aufforderung, daß sie die Rückstände bezahlen und ihre Beiträge in Zukunft gehörig leisten sollten; allein dieser Aufforderung ward wenig entsprochen. Da nun die Zahl der in das allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Kranken, und sonach auch die Ausgaben desselben mit jedem Jahre sich mehren, seine ständigen Einkünfte aber, wie leicht begreiflich, bei dem ausserordentlichen Drucke der gegenwärtigen Zeitumstände, eher ab, als zunehmen müssen; so sieht man sich, um dieses Institut in Zukunft in seiner bisherigen Ausdehnung erhalten zu können, genöthigt, die Beiträge auf das

doppelte zu erhöhen, so daß ein männlicher Dienstbothe und Handwerks-Geselle alle Quartale 24 kr.; und ein weiblicher Dienstbothe alle Quartale 12 kr.; und zwar mit der nächsten Sammlung angefangen, beizutragen hat. — Dieselben Beiträge haben auch die Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen zu leisten, sie mögen von hier oder fremd seyn, wogegen sie aber auch, im Falle des Erkrankens, ohne Unterschied unentgeldlich in das allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden. — Da zwei Dritttheile der aufgenommenen Kranken aus Dienstbothen, Gesellen, und Fabrikarbeitern bestehen, so darf man mit Recht erwarten, daß sie ihre Beiträge in Zukunft gehörig leisten werden, um so mehr, da die Dienstbothen und Gesellen selbst in kleineren Städten des Königreichs zu deren Kranken-Instituten gleiche, wohl auch noch höhere Beiträge leisten, und als ausserdem die bisherige unentgeldliche Aufnahme derselben aufhören müßte, und ihre Aufnahme künftig nur gegen tägliche Bezahlung Statt haben könnte. — Da nun aber auch die Dienstherrschaften eben so sehr wie die Dienstbothen ꝛc. dabei interesirt sind, daß diese, wenn sie erkranken, eine schleunige und unentgeldliche Aufnahme in dem Krankenhause finden, so darf man von denselben auch erwarten, daß sie in Zukunft dafür Sorge tragen werden, daß ihre Dienstboten, Gesellen ꝛc. ihre Beiträge gewissenhaft reichen. — Die Handlungsdiener werden ihre Beiträge im gleichen Verhältnisse, und daher auf 48 kr. für das Quartal erhöhen. — Wer bedenkt, daß in dem allgemeinen Krankenhause und in der damit ver-

bundenen Versorgungsanstalt in den Wintermonaten täglich gegen 200, und in den Sommermonaten gegen 150 Individuen sich befinden, und daß Reinlichkeit in jeder Hinsicht ein Haupterforderniß in einer Krankenanstalt ist; dem wird es auch einleuchten, daß für eine so große Anzahl von Personen auch ein großer Vorrath von Bett- und Weißzeug ꝛc. erforderlich sey, um in diesen Stücken die gehörige Reinlichkeit erhalten zu können; allein gerade daran gebricht es, wie schon oben erwähnt ist, noch sehr, und diesen Bedürfnissen steuern zu helfen, sind die wohlthätigen Einwohner aufgerufen worden, weil die gewöhnlichen Einkünfte des Krankenhauses nicht so weit reichen, was sehr begreiflich ist, da dieses nur die Einkünfte des ehemaligen Pilger- und Blatterhauses bezieht, aber mehr als noch mal so viel Individuen zu verpflegen hat, deren Zahl überdieß mit jedem Jahre sich mehrt. Gewiß macht sich demnach der, welcher dieses neugegründete Institut, dem jährlich viele Hunderte Leben und Gesundheit verdanken, mit Geld oder Leinwand unterstüzt, um die leidende Menschheit verdient. Diese Beiträge werden sogleich zu Befriedigung der erwähnten Bedürfnisse verwendet werden, und sonach dem Kranken unmittelbar zu Gute kommen. Auch wird über die eingegangenen Beiträge seiner Zeit öffentliche Rechenschaft gegeben werden. Augsburg den 1. September 1813. Königl. Kommissariat der Stadt Augsburg. Frhr. v. Fraunberg. Stiwel. — Zur Vermeidung aller Mißverständnisse in Betreff der Beiträge der Dienstboten zum allgemeinen Krankenhause wird hiemit folgendes zur Erläuterung nachge-

tragen. 1) Die Verheuratheten, so wie überhaupt alle ansäßige Einwohner, sind von den Beiträgen zum allgemeinen Krankenhause frei. 2) Dagegen haben alle ledigen Dienstboten, Gesellen ꝛc., — wenn sie auch hier geboren sind, die Beiträge zu leisten. Denjenigen, welche die Entrichtung dieser Beiträge verweigern, wird in Zukunft nicht mehr gestattet, in hiesigen Diensten zu bleiben. — Ferner wird man auch jene Dienstherrschaften, welche ihre Dienstboten, Gesellen zur Widersetzlichkeit reitzen, oder darin bestärken, oder gegen die Einsammler sich unartig benehmen, mit einer angemessenen Geldstrafe zum Besten des Armenfonds belegen. Welches hiermit zur allgeinen Kenntniß gebracht wird. Augsburg den 11. Februar 1814. Königl. Polizei-Direktion. Freiherr von Andrian. — Beiträge von den Dienstboten zum Local-Krankenhause betreffend. — Bereits unterm 29. Juni 1811 und 1. September 1813 wurde von dem k. Kommissariate der Stadt Augsburg die neue Einrichtung des hiesigen Krankenhauses bekannt gemacht, und bei der Unzulänglichkeit der ordentlichen Renten zugleich die Nothwendigkeit von Beiträgen von Seite der Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten beiderlei Geschlechtes ausgesprochen. — In der Zwischenzeit wurden die verschiedenen Einrichtungen und Abtheilungen des Krankenhauses zum Besten der hiesigen Einwohner noch mehr verbessert, und allen Erfordernissen einer vollständig geordneten Kranken-Anstalt genügt. — Man hätte erwarten sollen, daß bei dieser Sorgfalt des Magistrates in der regelmäßigen Leistung der Krankenhaus-Bei-

träge von quartalmäßigen 48 kr. von jedem Handlungsdiener, von 24 kr. von jedem männlichen Handwercksgesellen, Fabrikarbeiter und Dienstboten, dann von 12 kr. von jedem weiblichen Fabrikarbeiter und Dienstboten keine Anstände sich ergeben werden; allein man mußte unlieb wahrnehmen, daß mehrere Individuen sich diesen Beiträgen zu entziehen suchen. Der Magistrat findet sich daher veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß die Aufnahme in das Krankenhaus von dem Ausweis über die regelmäßig bezahlten Krankenhaus-Beiträge abhänge, daher jedes Individuum außer dem ärztlichen Atteſtate zugleich den Schein über die bezahlten Beiträge (welchen jeder Zahlende in dem Formate der Dienstboten-Bücher und auf mehrere Quartale eingerichtet erhält) — und Dienstboten auch das Dienstbotenbuch auf der Polizei vorzulegen haben. Den Chefs der Handelshäuser und Fabriken — jeder Dienstherrschaft und jeder Handwerks-Innung wird es daran liegen, daß sich ihre Bedienstete in kranken Tagen einer entsprechenden Behandlung und Verpflegung zu erfreuen haben. Die Chefs der Handelshäuser und Fabriken werden demnach Verfügungen treffen, daß bei ihnen fragliche Beiträge für die künftigen Termine Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaelis gesammelt, und mit der Liste der Contribuenten zur Abholung parat gehalten werden; jede Dienstherrschaft wird darauf sehen, daß ihre Dienstboten die Beiträge jederzeit entrichten; sie wird im Gegentheile, wenn sie sich durch Scheine nicht ausweisen, die treffenden Beträge am Ende des Dienstzieles vom Lohn zurückhalten, und der Pflegsverwaltung der paritätischen Kranken-

Anstalten einliefern lassen; auch die Innungs-Vorsteher werden die terminmäßigen Beiträge von den Gesellen sammeln, und mit den Verzeichnissen der Pflichtigen bei der genannten Pflegsverwaltung einliefern. — Man hat die Verfügung getroffen, daß von Georgi 1826 an — den Zahlenden Scheinen der oben bemerkten Art zugestellt, und alle Beiträge, wovon oben nicht schon besonders erwähnt ist, einzeln durch Untereinsammler; welche noch bekannt gemacht werden, erhoben und in den bemerkten Scheinen quittirt werden. — Bis dahin geschieht die Einsammlung noch auf die bisherige Art, und man versieht sich zu der Ordnungsliebe der hiesigen Einwohner, daß sie gegenwärtiger Verfügung den genauesten Vollzug sichern werden; die Beitragspflichtigen hingegen werden dem Magistrate den Vollzug unangenehmen Einschreitens ersparen. Augsburg am 31. Jänner 1826. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. — Beiträge der Handwerksgesellen zum Krankenhause betreffend. Man bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beiträge der Handwerksgesellen zum allgemeinen Krankenhause dahier, vom dritten Quartale des gegenwärtigen Etatsjahres angefangen, nicht mehr durch die Innungs-Vorgeher, sondern durch die aufgestellten Einsammler von den Beitragspflichtigen im Hause des Meisters, bei welchem sie in Arbeit stehen, eingehoben werden. Augsburg den 3ten Mai 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner. — (Aufnahme in das Krankenhaus dahier betreffend.) Man hat zur Abschneidung aller entbehrlichen Förmlichkeiten, sohin zur Beschleunigung der

Aufnahme von Dienstboten und Handwerksgesellen in das hiesige Local-Krankenhaus, welchen ein Anspruch auf dasselbe zukömmt, die Verfügung getroffen, daß dergleichen Individuen unmittelbar ohne Einholung einer besondern Erlaubniß der Polizei aufgenommen werden. — Bei dieser unmittelbaren Aufnahme haben sich die Dienstboten beiderlei Geschlechts, so wie die Handwerksgesellen, durch ihre Dienstbücher und Bescheinigungen über die bezahlten Beiträge zum Krankenhause bei dem Verwalter der Anstalt zu legitimiren. — Diese Verfügung wird mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Dienstboten und Handwerksgesellen ohne Beibringung der bezeichneten Ausweise die Aufnahme verweigert werden wird. Augsburg den 28sten October 1828. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, I. Bürgermeister. Kentner.

Krankenhaus. Besuch in demselben. Man bringt hiemit zur Kenntniß des Publikums, daß man sich veranlaßt gefunden habe, die bisher zum Besuche der Kranken in dem allgemeinen Krankenhause dahier von Verwanden und Bekannten festgesetzten Tagen von den Dienstagen und Freitagen von nun an, auf die Sonntage und Mitwoche, gleichfalls von 12 bis 3 Uhr Nachmittags, zu versetzen. Augsburg den 6. May 1820. Magistrat der Stadt Augsburg. v. Caspar, Bürgermeister. Lanius, Sekretär.

Krankenhaus. Aufnahme von Krankenwärterinnen in dasselbe. — Im Namen Seiner Majestät des Königs. — In Erwägung a) daß der Dienst der Krankenwärterinnen im allgemeinen Krankenhaus dahier von Wichtigkeit sey, und b) daß daher diejenigen, welche

sowohl durch eifrige Erfüllung ihrer Pflichten als durch Wohlverhalten sich auszeichnen, noch mehr als die weibliche Dienstboten bei den hiesigen Einwohnern, belohnt zu werden verdienen, beschließt die unterzeichnete Stelle, daß diejenigen Krankenwärterinnen, welche fünf Jahre lang ununterbrochen allda im Dienste gestanden sind, und durch Wohlverhalten sich ausgezeichnet haben, eben so Ansprüche auf Aussteuer-Prämien haben, wie jene Mägde, welche 10 Jahre lang bei einer Dienstherrschaft gedient, und sich gut aufgeführt haben. Man macht ferner zugleich bekannt, daß jährlich drei Preise einer von 25 fl., einer von 15 fl. und einer von 10 fl. an diejenigen 3 Krankenwärterinnen, welche während des ganzen Jahres am besten sich betragen, am eifrigsten ihre Pflichten erfüllt haben werden, vertheilt werden. Man erwartet daher, daß sich in Hinsicht dieser zu hoffenden Belohnungen ordentliche und rechtschaffene Weibspersonen als Krankenwärterinnen melden werden. Diejenigen, welche als solche aufgenommen werden wollen, haben sich bei dem Krankenhaus-Arzte Dr. Dreyer zu melden. Augsburg den 10ten Juni 1814. Königliches Kommissariat der Stadt Augsburg. Freiherr v. Seida. Stiwel. — (Aufnahme von Krankenwärtern im Lokal-Krankenhause dahier betreffend.) Um die Dienste der Krankenwärterinnen im hiesigen Lokal-Krankenhause auf die bestmöglichste Art zu besetzen, wurde folgende Verfügung getroffen. a) Zu dem Dienste als Krankenwärterinnen sollen aus dem hiesigen Gemeinde-Verbande wo möglich noch rüstige Wittwen verwendet werden; im Ermangelungs-Falle können auch ledige Weibspersonen unbescholdenen Leumundes gewählt werden; sollte sich eine Konkurrenz von Personen aus dem hiesigen Gemeinde-Verbande nicht realisiren, so sollen auch auswärtige wählbar seyn. b) Die Auswahl selbst soll den Aerzten der beiden Abtheilungen im Krankenhause freigestellt seyn. c) Zu dem bisherigen Lohne soll im zweiten Dienstjahre eine Zulage von 5 fl. kommen, und damit mit jedem Jahre

bis zu jenem Zeitpunkte fortgesetzt werden, bis die Summe des Lohnes jährlich fünfzig Gulden abwirft. d) Die bisherigen Prämien für treue und sorgsame Dienstesleistung sollen überdieß jährlich verbleiben. e) Sollte eine Wärterin, nach mehrjähriger Dienstes=zeit, Dienstes unfähig werden, so soll sie, Kraft der Mechtild Rufischen Seelhaus=Stiftung, ohne Zögerung in die paritätische Versorgungs=Anstalt aufgenommen werden, wo sie lebenslänglich ihre vollständige Verpflegung in allen Lebensbedürfnissen genießt. — Diejenigen Inviduen, welche sich für geeignet halten, und zugleich hiezu geneigt sind, haben sich bei der Pflegs=Verwaltung der paritätischen Kranken=Anstalten, im Hintergebäude des Rathhauses, mit den nöthigen Leumunds=Zeugnissen zu melden, welche sofort die nöthige Vormerkung macht, und in Erledigungs=Fällen die Adspiranten an die betreffende Aerzte weisen wird. Augsburg den 21. August 1827. Magistrat der Stadt Augsburg. Barth, Bürgermeister. Kentner.

Kranke, arme, Vorsorge für solche, welche nicht in das Krankenhaus aufgenommen werden, siehe Armenpflege. S. 62.

Krankenwärter, siehe Krankenhaus.

Kreis= und Stadtgericht, Bestimmung der Gerichtstage und Geschäftsbehandlung. Aus Veranlassung des Gesetzes vom 22. July d. J. „einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung betr.“ (7tes Stück des Gesetzblattes für das Königreich Bayern) wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, „daß nunmehr mit Hinblick auf den §. 2. dieses Gesetzes einstweilen in einer jeden Woche der Mittwoch und der Freitag als Gerichtstage bestimmt sind, an welchen Tagen jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, insbesondere die Verhandlungen nach Vorschrift der §§. 1. 2. 3. des erwähnten Gesetzes werden gepflogen werden.“ — Nebst dem wird zu gleicher Zeit eine Abtheilung des Gerichts zu dem Ende versammelt seyn, um dringende oder bedeutende Gegenstände sogleich zu entscheiden. —

An eben diesen Tagen und zur nämlichen Zeit kann auch Alles, was sowohl bei der dießgerichtlichen Contrakt= und Hypotheken=Kommission, als auch beim Vormundschaft= und Pflegeamte verhandelt werden will, oder soll, auf mündliches Anmelden der Betheiligten vorgenommen werden. Es bedarf daher künftig zur Vermeidung aller Vielschreiberey keiner schriftlichen Eingabe mehr, wenn ein Vertrags= ins Briefs=Protokoll aufgenommen werden will; sondern es genügt, wenn die Theile, mit den hiezu erfoderlichen Belegen versehen, deßhalb mündlich beim ersten Direktor des unterzeichneten Kreis= und Stadtgerichts sich melden, wie dieß auch nach §. 2. des Gesetzes in allen streitigen Gegenständen geschehen kann. Diese mündlichen Anmeldungen haben in dringenden Fällen jederzeit, regelmäßig aber täglich —die Rathssitzungstage an einem jeden Montage und Donnerstage jedoch ausgenommen — Vormittags von 10 bis 11 Uhr statt. Augsburg, am 30. September 1819. Königliches Kreis= und Stadtgericht. v. Silberhorn, Direktor. Vorbrugg. — Das Direktorium der unterzeichneten Gerichts=Behörde findet sich im Einverständnisse mit dieser veranlaßt, mit dem Anfange des künftigen Monats März rücksichtlich der Behandlung und Erledigung der zum Wirkungskreise des k. Kreis= und Stadtgerichts gehörende Geschäfte einige Abänderungen eintreten zu lassen, die hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung sämmtlicher rechtsuchenden Partheien und Anwälte bekannt gemacht werden. Es sollen nämlich mit dem Eintritte des Monats März d. Js. I. die Rathssitzungen regelmäßig in einer jeden Woche am Dienstage und am Freitage Vormittags um 9 Uhr beginnen; II. Die in Gemäßheit des Gesetzes „einige Verbesserungen der Gerichts=Ordnung betr." vom 22. Juli 1819. §. 2. vorgeschriebenen Gerichtstage werden zur Anbringung und Verhandlung der in diesem Paragraphe genannten Rechtssachen zweimal in einer jeden Woche, und zwar jedesmal am Mittwoche

und am Samstage Vormittags von 9 bis 12 Uhr statt haben. Indessen können gleichwohl künftig, wie bisher, auch noch zu einer andern Zeit, und in dringenden Fällen zu jeder Zeit mündliche Klaganmeldungen und überhaupt Gesuche aller Art mündlich und unmittelbar beim Gerichts-Vorstande geschehen. III. Die diesgerichtliche Commission der sogenannten kleinen Verhörs-Händel, der geringfügigern Rechts-Verhandlungen, vorzüglich solcher Schuldklagen, deren Streits-Gegenstand die Summa von fünfzig Gulden nicht erreicht — wird ebenfalls zweimal in einer jeden Woche, Montags und Donnerstags allemal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Erledigung der ihr zugewiesenen Arbeiten beschäftiget seyn; IV. die Ausbezahlungen der gerichtlich hinterlegt gewesenen Gelder und die Ausantwortungen der ad depositum judiciale gekommenen Gegenstände sollen in Zukunft alle Mittwoche Vormittags von 9 — 12 Uhr bei der diesgerichtlichen Depositen-Commission in Vollzug gesetzt werden. Augsburg den 17. Februar 1825. Königliches Kreis- und Stadtgericht. von Silberhorn, Direktor. Vorbrugg.

Kreishülfskassen, siehe welche.

Krezen. Das Mitnehmen derselben in die Kirchen; siehe Kirchen.

Kristenlehre; siehe Christenlehre.

Kohlenaufschlag; siehe Floßfahrt-Verordnung, und Kohlenaufschlag.

Kohlenunterkäufe; siehe Holzunterkäufe.

Kutscher; siehe Lohnkutscher.

Veränderungen während dem Drucke.

Brod. Die Polizeitaxe für das Brod wurde wieder eingeführt. Uebrigens blieben alle Bestimmungen der Ausschreibung vom 19. Dezember 1829, welche nicht die Taxfreiheit unmittelbar betreffen, in Kraft.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nothwendiges Hand- und Hülfs-Buch für alle Bürger und Einwohner der königl. bayrischen Kreishauptstadt Augsburg Mit einem Stein-Abdrucke die Augsburger Fluß-Charte darstellend
Bd.: 1

Augsburg (1831)

Bavar. 1190 b-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374191-1